

ADAM SMITH

UND

IMMANUEL KANT.

Der Einklang und das Wechselverhältniss
ihrer Lehren über Sitte, Staat und Wirthschaft

dargelegt von

Dr. Aug. Oncken,
Docent der Staatswirthschaft an der k. k. Hochschule für Bodencultur zu Wien.

Erste Abtheilung:
ETHIK UND POLITIK.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1877.

SMITH UND KANT.

131

D

ADAM SMITH

UND

IMMANUEL KANT.

Der Einklang und das Wechselverhältniss

ihrer Lehren über Sitte, Staat und Wirthschaft

dargelegt von

Dr. August Oncken,

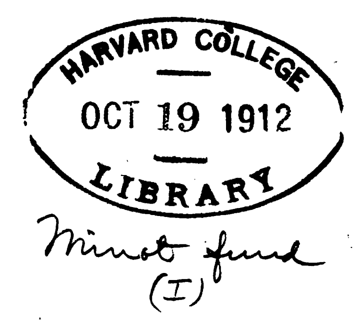
Docent der Staatswirthschaft an der k. k. Hochschule
für Bodencultur zu Wien.

Erste Abtheilung:

ETHIK UND POLITIK.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1877.


HARVARD COLLEGE
OCT 19 1912
LIBRARY
Minot fund
(I)

Dem innig verehrten Freunde

Herrn

Dr. med. Heinrich Rohlfs

(Göttingen)

in Treue

gewidmet.

Vorwort.

In dem Kampfe, der neuerdings um die Grundlagen der Nationalökonomie entbrannt ist, wird fast durchgehends als ausgemachte Sache angenommen, dass diejenige Schule, welche man die „ältere“ zu nennen pflegt, sich der grösseren Treue gegen die Aufstellungen des schottischen Begründers dieser Wissenschaft rühmen dürfe. Alle Angriffe gegen die bisher herrschende Richtung mit ihrer Entgeistung des Staates und Entstaatlichung der Wirthschaft pflegen daher als eben so viele Angriffe auf Adam Smith selbst betrachtet zu werden.

Die nachfolgende Studie unternimmt den quellenmässigen Nachweis, dass die ächte Lehre des berühmten Schotten in ihren wesentlichsten Theilen verkannt worden ist sowohl von den Freunden wie von den Feinden jener Schule, die unter seiner Flagge segelt. Es wird zu zeigen gesucht, dass seine Auffassung, wenn sie nicht blos nach einzelnen Theilen seiner Werke sondern im Ganzen mit Rücksicht auf seinen allgemein philosophischen Standpunkt genommen wird, vollständig übereinstimmt mit derjenigen (socialpolitischen) Anschauung,

welche sich aus dem Meinungskampfe unserer Tage mühselig wieder emporringt. Zugleich ergibt sich, dass die nämliche Grundanschauung wieder zu finden ist in der Lehre Kant's, der von allen deutschen Denkern über die Sittlichkeit des Handelns und das Verhältniss von Recht und Pflicht im Staate am tiefsten und würdigsten gedacht hat.

So viel über die Grundtendenz der vorliegenden Schrift, die ihrem inneren Aufbaue nach in die drei Bücher: Ethik, Politik und Oekonomik zerfällt, wovon die ersten beiden in dem Nachstehenden verbunden erscheinen, während das dritte Buch demnächst als selbständige Schrift nachfolgen soll.

Es ist bereits in der vorstehenden Auseinandersetzung enthalten, dass es nicht in der ursprünglichen Absicht gelegen hat, einen Vergleich der Lehren des grossen deutschen Denkers mit dem nicht minder grossen schottischen Weisen anzustellen. Vielmehr war anfänglich nur eine Gelegenheitsschrift zum Centenarium des „Wealth of Nations" in's Auge gefasst gewesen, in welcher einige Abschnitte dieses Werkes eine Beleuchtung unter dem vorangeschrittenen Gesichtspunkte unserer Zeit erfahren sollten. Die Nothwendigkeit auf die allgemein philosophischen Principien zurückzugreifen, dehnte den Plan immer weiter aus, und auch der Schwerpunkt verlegte sich allmählich nach dieser Seite hin. Jetzt ist eine Nebeneinanderstellung jener beiden grossen Philosophen daraus geworden, welche als geistige Leuchtthürme am Wendepunkte zweier Zeitalter dastehen, und, wiewohl von

entgegengesetzten Standpunkten ausgehend, zu einer Uebereinstimmung ihrer Systeme gelangt sind, wie sie wohl einzig in der Geschichte des menschlichen Geistes dasteht.

Nur langsam und nach mehrfachen Umarbeitungen hat sich diese Erkenntniss bei dem Verfasser herausgeboren, und noch im letzten Augenblicke war er zweifelhaft, ob er nicht dennoch die anfänglich beabsichtigte Ueberschrift: „„„Der „Wealth of Nations“ von ethischem Standpunkte““ beibehalten solle. Der nunmehrige Titel dürfte jedoch den wirklichen Inhalt der Schrift besser decken; er möge auch für die spätere Abtheilung (Oekonomik) festgehalten werden, da es sich, obwohl Kant eine eigentliche Oekonomik nicht geschrieben hat, doch um eine Identität der Standpunkte handelt und es dieser nichts verschlägt, wenn durch die Lückenhaftigkeit des einen Autors dem andern theilweise fast ausschliesslich das Wort gebührt.

Ich führe diese Vorgeschichte ausdrücklich an, um mich gegen die Vermuthung zu verwahren, als könne hier von einer gewaltsamen Durchführung einer Lieblingsidee die Rede sein. Im Gegentheil, ich musste manche alte Ansicht opfern, wie ein Vergleich mit meiner früher erschienenen kleinen Schrift: „Adam Smith in der Culturgeschichte“ (Wien, Faesy und Frick 1874) ergeben wird. Niemand war mehr überrascht als ich selbst, als meine Arbeiten Schritt für Schritt auf die gleichlaufende Gruppirung beider philosophischen Systeme hindrängten. Nicht ich bin es daher, welcher in der nachstehenden Untersuchung die

angeführten Belege zu ihrem nunmehrigen Ergebnisse geführt hat, sondern ich bin geführt worden. Eben mit Rücksicht hierauf habe ich die Autoren stets im Originaltexte ihrer Schriften sprechen lassen. Dadurch mag die Darstellung manchmal etwas Ungleichmässiges angenommen haben. Aber ich glaubte von diesem Verfahren um so weniger abgehen zu dürfen, als ich bei jedem Schritte von Neuem, die Bemerkung machte, dass die grössten Irrthümer in der Wissenschaft nicht sowohl in der falschen Auffassung der empirischen Zustände und Objekte, als in dem Missverstehen der wissenschaftlichen Autoren und ihrer Ausleger ihren Ursprung haben. Sollte mir nun trotz aller auf die Wortgenauigkeit der angeführten Belege verwendeten Sorgfalt ein oder der andere Fehler in der Sinngenauigkeit dieser aus ihrem Zusammenhange gerissenen Stellen begegnet sein, eine Gefahr, vor der man auch bei grösster Aufmerksamkeit nie ganz gesichert ist, so kann es mir nur erwünscht sein, wenn dieser Mangel bemerkt wird. Wie es mir bei der Ausarbeitung selbst nicht an ehrlichem Eifer gefehlt hat, so werde ich jede Richtigstellung willkommen heissen, durch welche der Wahrheit gedient wird — sei es auch auf meine Kosten.

Wien im December 1876.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Vorwort VII
Einleitung 1

Erstes Buch.

I. Der „Wealth of Nations“ kein selbständiges Werk 9
II. Ethik, Politik und Oekonomik als Unterabtheilungen der praktischen Philosophie 17
III. Der Kampf der philosophischen Weltanschauungen 37
IV. Adam Smith und Immanuel Kant 57
V. Die Metaphysik Smith's und Kant's . . . 65
VI. Die Ethik Smith's und Kant's 85

Zweites Buch.

VII. Die Politik 105
VIII. Die allgemeine Staatslehre bei Smith und Kant 117
IX. Die Staatszwecke 135
A. Landesvertheidigung 140
B. Rechtsschutz 156
C. Innere Verwaltung (Polizei) 170

Seite
1. Cultuspflege 179
2. Unterrichtspflege 191
3. Wirthschaftspflege 204
X. Die Staatsmittel (Finanzwesen) 229
A. Steuerlehre 236
1. Einkommensteuer und Ertragsabgaben . . 236
2. Direkte und indirekte Erhebungsform . . 250
3. Sonstige Elemente der Steuertheorie . . 260
B. Staatscredit 266
XI. Schluss der Politik 273

Einleitung.

Im Jahre 1876 ist es ein Jahrhundert geworden, seit das für die Nationalökonomie Bahn brechende Werk des schottischen Gelehrten Adam Smith: „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichthums der Völker“[1]) das Licht der Welt erblickte. Ein Jahrhundert des Sieges und des Triumphes! Wohl niemals hat es eine literarische Erscheinung gegeben, der von Anfang an ein gleich mächtiger und andauernder Erfolg beschieden gewesen wäre! Wie ein Meteor ging es am Frühmorgen einer bewegten Zeit auf und blieb als leuchtendes Gestirn am Firmamente stehen, um einem ganzen Zeitalter seinen schimmernden Abglanz zu verleihen. Geradezu ausschweifend sind die Zeichen der Bewunderung, mit denen das Werk unter allen civilisirten Nationen aufgenommen wurde. Es ist der getreue Ausdruck der auf dem Continente verbreiteten Stimmung, wenn der Ungar J. Kautz in

1) An inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations 1776. Ich citire nach der Ausgabe vom Jahre 1812, werde jedoch zur bequemeren Prüfung der Belegstellen stets die Seitenzahl der Uebersetzung von C. W. Asher (Stuttgart 1861, 2 Bde.) anfügen. Dieselbe ist auch im Contexte benutzt worden und hat, als im Allgemeinen genau, nur da wo es auf die Ausdrucksweise selbst anzukommen schien, eine Nachbesserung erfahren.

seiner Geschichte der Nationalökonomie von ihm sagt, es sei „eine jener wenigen aber machtvollen Schöpfungen des Menschengeistes, die als glänzende Manifestationen des ewig und ununterbrochen sich entwickelnden Culturlebens in Jahrhunderten, ja Jahrtausenden nur einmal hervorzutreten pflegen, den Ideen- und Gedankenschatz ganzer Weltalter zu einheitlicher Totalität zusammenfassen, als Zeichen der Zeit und der sie bewegenden Ideen und Principien erscheinen und so auch die eigentlichen Marksteine des Civilisations- und Entwicklungsganges der gesammten Menschheit bilden."[1]) Und auch in seinem britischen Vaterlande blieb man hinter solchen Ueberschwänglichkeiten nicht zurück. Nennt doch ein Thomas Buckle in seinem berühmten Werke über die Geschichte der Civilisation in England den „Wealth of Nations" das „wichtigste Buch, das vielleicht je geschrieben worden"[2]), ja rühmt er es doch dessen Verfasser nach, er habe „durch die Veröffentlichung seines Werkes mehr zu dem Glücke der Menschheit beigetragen, als alle Staatskunst von Politikern und Gesetzgebern der Geschichte zusammengenommen!"[3])

Heute sind die Gebote des Systemes durch eine anfangs widerstrebende Regierungspolitik in einer Ausdehnung verwirklicht worden, wie sie dem Urheber

1) Julius Kautz, Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Literatur. Wien, Gerold 1860, 2. Abth. S. 447 fg.

2) Henry Thomas Buckle, Geschichte der Civilisation in England, deutsch von Arnold Ruge, 2 Bde. Leipzig und Heidelberg 1874. Bd. I. S. 182, ebenso Bd. II. S. 432.

3) ibid. Bd. I S. 184.

selbst nur als Utopie vorgeschwebt hatte. Der Name Adam Smith war zur Sturmfahne geworden, mit der gegen alle Maximen und Einrichtungen einer überkommenen Regierungspraktik angekämpft wurde. Es war ein hundertjähriger, nicht leichter Kampf! Er ist nunmehr beschlossen. Das Werk ist vollbracht. Aber merkwürdig! Das verheissene und erhoffte Glück ist nicht gekommen.

Jetzt wo die Verwirklichung aller Prinzipien am weitesten gediehen ist, sieht sich die Gesellschaft, statt in ein harmonisches Gleichgewicht, vielmehr in einen Zustand wirthschaftlicher Auflösung versetzt, der sie in ihren Grundfesten erzittern macht. Und in einem Augenblicke, wo der Triumph der Doctrin am lautesten ertönen sollte, aus Anlass ihres Centenariums, ist ein Schatten auf sie niedergesunken, der es zu keiner rechten Feier hat kommen lassen. Aehnlich wie zur Zeit ihres ersten Auftretens findet sich die Volkswirthschaftslehre in einen Streit um ihre Lebenswurzeln verstrickt. Der Ruf nach „neuer Grundlegung" ist vornehmlich in Deutschland zum Schlag- und Schlachtwort geworden. Und dabei bewährt sich eine alte Regel neu.

Systeme fallen durch dieselben Triebkräfte, durch welche sie gehoben worden sind. Unter der Devise: Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, war der Smithianismus in's Feld gezogen und hatte dadurch, dass ihm alle sittlichen und für die Idealität begeisterten Kräfte von selbst zufielen, seinen Siegeszug um die Erde gehalten. Vereint mit dem Zeitgeiste, wie er einherschritt, konnte ihm nichts widerstehen. Allein dieses

Bündniss konnte nicht von ewiger Dauer sein. Der dogmatische Kern der Smith'schen Oekonomik ist in der Formulirung, in der er Schule gemacht hat, nichts weniger als ideal angelegt. Einseitig für sich betrachtet und als Basis einer ganzen Weltanschauung genommen, ist er vielmehr das Urbild des schroffsten Materialismus. Man konnte über diese Dinge hinwegsehen, so lange man glaubte der praktische Erfolg sei mit der Fahne verknüpft. Als sich jedoch diese Meinung hinfällig erwies, mussten auch die charakteristischen Schärfen des inneren Aufbaues der Theorie mehr in den Vordergrund treten. Und jetzt sind es gerade die idealen, fortschrittlichen Tendenzen auf socialem Boden, welche einen erbitterten Kampf gegen die alte Doctrin begonnen haben, gegen die nämliche Doctrin, die ihren Erfolg hauptsächlich ihnen seiner Zeit verdankte[1]).

1) Indessen wäre es ungenau zu sagen, dass derartige Angriffe erst in unseren Tagen laut geworden wären. Schon um die Neige des vorigen Jahrhunderts hat der Begründer der organischen Staatslehre Adam Müller an dem Smithianismus eine geistvolle Kritik geübt und den Hauptprincipien des Systems bei aller Hochachtung für dessen Urheber eine „lasterhafte Tendenz" vorgeworfen. K. S. Zachariae nannte die Nationalökonomie eine „Methodenlehre der Habsucht und des Geizes". R. v. Mohl erklärte ihre Grundlage für falsch, weil sie auf Desorganisation der Gesellschaft abziele. B. Hildebrand spricht in Hervorkehrung des ethischen Elementes von einem „heillosen Princip" des Smithianismus. K. Knies bekennt, dass die Nationalökonomie so, wie sie aus den Händen ihres Urhebers hervorgegangen, auf ein „unsittliches Fundament" gegründet sei. Hermann Rössler wirft sogar mit Ausdrücken wie „Smithianistisches Wuchergebäude" und „Räuberwirthschaft, deren Gegenstand der Mensch" sei, um sich.

Möge man von diesem Streite [1]) denken, was man immer wolle, so steht doch Eines fest. In der alten Weise geht es mit der Volkswirthschaftslehre nicht mehr. Wohl mag man darüber verschiedener Ansicht sein, welcher relative Werth dem Smith'schen Systeme beizumessen sei; darüber, dass ihm in der Form wie dasselbe praktisch geworden ist, kein absoluter Werth zukomme, ist ein Zweifel nicht wohl mehr möglich.

Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, dass diese Ueberzeugung gerade um die Zeit des hundertjährigen Bestehens der Theorie sich verbreitet hat. Auch äusserlich ist damit die Veranlassung gegeben, eine Bilanz zu ziehen; rückzublicken auf den Ursprung und die Absichten, welche bei dem Entstehen mitgewirkt haben, nachzuschauen, was in der Arbeit der Zeit allmählich daraus geworden. Erst aus solcher vergleichenden Uebersicht wird es sich ergeben, was von dem alten Bauwerke noch daseinsfähig ist, was eines Umbaues benöthigt und was gänzlich niedergerissen werden muss. Das ist keine kleine Aufgabe, aber ausser ihr ist kein Heil. Haben wir erst mit Fleiss erkundet, was der Urheber mit seinem Werke

Friedrich List bezeichnet Smith gar neben Napoleon I. als den „grössten Länderverwüster" der neuesten Zeit. Dazu kommen dann noch die Angriffe des Socialismus, deren geringster darin gipfelt, Smith habe den „legalen Betrug" und den „organisirten Diebstahl" inaugurirt. Alle diese Angriffe konnten jedoch den Siegeslauf der Theorie nicht hemmen. Die Hochfluth der öffentlichen Meinung ging darüber hinweg.

1) Vrgl. darüber namentlich G. Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft. Jena 1875.

ursprünglich wollte, haben wir ferner untersucht, was es war, das dessen Inhalt für die damalige und die seitdem verflossene Zeit als Erlösungsbotschaft erscheinen liess, so werden wir den Boden gewonnen haben, aus dem Ideengehalte unseres Zeitgeistes heraus eine Fortbildung zu unternehmen, die den Wirthschaftsbedürfnissen unserer Zeit entspricht. Diese Bedürfnisse sind andere als die damaligen, aber sie sind nichts von Grund aus Verschiedenes. Somit kann und darf es sich auch bei dem Systeme nur um eine Weiterbildung nicht um einen radikalen Umsturz handeln. Reform der Lehre, dies muss der Wahlspruch sein. Um dieser Aufgabe, welche die schwierigere von beiden ist, gerecht zu werden, bedarf es aber in erster Linie, dass man den alten Plan seinem Grund- und Aufrisse nach von Neuem durchdenke, dass man die Intentionen erforsche, welche zu dem Aufbaue den Anstoss gegeben haben, und dass man endlich die äusseren Umstände ermesse, welche dazu beigetragen haben, dass das gesammte Gebäude gerade so wie es ist, sich in's Leben eingeführt hat. Dieses ist die Aufgabe, welche den nachstehenden Untersuchungen gesteckt ist.

ERSTES BUCH.

I.

Der „Wealth of Nations“ kein selbständiges Werk.

Als das durchgreifende Verdienst Adam Smiths pflegt es hingestellt zu werden, er habe die Nationalökonomie aus ihrer althergebrachten, unorganischen Verbindung mit der Politik befreit und sie als völlig selbständige Doctrin in den Reigen der selbständigen Wissenschaften eingeführt.

War dies die Absicht des Verfassers, als er sein Werk schrieb?

Im „Wealth of Nations" selbst hat sich Smith über diesen Punkt nicht geäussert, wie er denn überhaupt nur selten über den Plan seiner Untersuchungen spricht. Wir müssen der Beantwortung also unter Berücksichtigung äusserer Merkmale näher zu kommen suchen.

Adam Smith war bekanntlich nicht das, was wir in unseren Tagen einen Nationalökonomen nennen, weder theoretisch noch praktisch. Sein Beruf war ein weiterer. Er war Professor der Moralphilosophie an der Universität zu Glasgow und seine Wirthschaftstheorie bildete nur einen Theil[1]) des Systems, das er

1) Diese für unsere Untersuchung wichtige Thatsache ist namentlich von Dugald Stewart, account of the Life and Writings of Adam Smith (in der Ausgabe seiner Essays on philosophical subjects (1799) S. LVIII betont worden.

seinen Zuhörern in Ausübung seines philosophischen Lehramtes vortrug. Aus dieser Lehrthätigkeit ist aber nicht blos der „Völkerreichthum“ hervorgegangen. Bereits siebzehn Jahre vorher (1759), war ein Werk erschienen, die „Theorie der moralischen Gefühle“[1]), welche die menschlichen Handlungen nach einer anderen Seite des Daseins hin betrachtete als die nachfolgende Untersuchung. Stehen beide in einem inneren Zusammenhange?

Es ist auffallend, dass man sich diese Frage niemals ernstlich vorgelegt hat. Nur Thomas Buckle hat seine Aufmerksamkeit darauf gerichtet und sie in bejahendem Sinne zu entscheiden gesucht. Aber Buckle war weder Nationalökonom noch specifischer Moralphilosoph und so hat sein Vorgang keine weiteren Folgen gehabt. Gleichwohl war seine Ansicht nicht unrichtig. Die „Theorie der moralischen Gefühle“ und die „Untersuchung über den Reichthum der Nationen“ sind Kundgebungen einer und derselben philosophischen Grundanschauung. Darauf deutet nicht nur die vorhin berührte Thatsache hin, dass der beiderseitige Inhalt in dem nämlichen Colleg vorgetragen wurde, Smith hat den Zusammenhang auch in einer späteren Ausgabe der „Theory“ ausdrücklich betont.

In der Vorrede zur Ausgabe letzter Hand, welche

1) Theory of moral sentiments or an essay towards an analysis of the principles by which men naturally judge concerning the conduct and character, first of their neighbours, and afterwards of themselves by Adam Smith 1759. Ich habe die vierte Auflage vom Jahre 1794 benutzt, auf welche sich die Stellenangaben beziehen.

im Jahre 1790, also längere Zeit nach dem „Völkerreichthum“ erschien, sagt der Verfasser: „In dem letzten Abschnitte der ersten Ausgabe des vorliegenden Werkes versprach ich, in einer anderen Abtheilung Rechenschaft zu geben von den allgemeinen Prinzipien der Gesetze und der Regierungsweise und von den Umwälzungen, welche dieselben in den verschiedenen Zeitaltern und auf den verschiedenen Stufen der Gesellschaft erfahren haben, nicht allein hinsichtlich des Rechts, sondern auch in Betreff der inneren Politik, der Polizei, des öffentlichen Einkommens und des Kriegswesens und was sonst den Gegenstand der Gesetzgebung bildet. In der „Untersuchung betreffend das Wesen und die Ursachen des Reichthums der Nationen“ habe ich theilweise dieses Versprechen zur Ausführung gebracht, wenigstens in Hinsicht auf innere Politik, öffentliches Einkommen und Kriegswesen.“ 1)

Hieraus geht mit Klarheit hervor, dass Smith von Anfang an einen seine „Theorie der moralischen Gefühle“ weit überragenden Plan sich vorgesteckt hatte, einen Plan, den er nachher in seinem „Wealth of Nations“, wenn auch nur theilweise, zum Ausbaue gebracht zu haben vermeinte. Wohin zielte nur dieser Plan?

Es muss an der vorgeführten Belegstelle auffallen,

1) Auf diese Stelle werde ich durch E. Leser: Der Begriff des Reichthums bei Adam Smith, Heidelberg 1874 S. 15 aufmerksam gemacht. Sie befindet sich jedoch nicht in der zweiten Ausgabe der „Theory“ wie Leser sagt, sondern in der sechsten, welche 1790, also ein Jahr nach dem Tode Smith's erschien.

dass unter den Gegenständen durch deren Behandlung er seinem ursprünglichen Versprechen nachgekommen sein will, gar nicht diejenigen Materien begriffen sind, welche den eigentlichen Ruhm des „Völkerreichthums“ bewirkt haben. Sie beziehen sich vielmehr sämmtlich auf Elemente der Staatslehre oder Politik, nicht auf die eigentliche Volkswirthschaftslehre. Wie? kannte Smith sein eigenes Werk nicht, welches ihn zum berühmtesten Manne seiner Zeit machte, dass er ihm einen anderen Inhalt zuschreibt als alle Welt darin gefunden!? Die Antwort ist: der „Wealth of Nations“ enthält eine Oekonomik und eine Politik und es gehört zu den auffallendsten Thatsachen der Geistesgeschichte, dass man diesen letzteren Umstand bisher so gut wie ganz übersehen oder besser ignorirt hat.

Zwar umfasst die Smith'sche Staatslehre nur das letzte der fünf Bücher, aus welchen das ganze Werk besteht, aber dieses Buch füllt nahezu den dritten Theil des Wealth of Nations aus und enthält eine ausführliche Darlegung und Beurtheilung einerseits der Staatszwecke in ihren einzelnen Richtungen und andererseits der Staatsmittel. Umständlich werden die Angelegenheiten des Schutzes nach Aussen (Militärwesen), der Rechtspflege, der inneren Staatsverwaltung und des Kirchen- und Unterrichtswesens besprochen, zum Schlusse reiht sich eine nicht minder eingehende Betrachtung des Staatsfinanzwesens an. Wir haben es dabei mit einer abgerundeten Staatslehre zu thun, die nach eigenen von der Volkswirthschaft unterschiedenen Gesichtspunkten gegliedert ist und eine Höhe des

Standpunktes einnimmt, wie sie in manchen Dingen noch kaum von der Gegenwart eingeholt worden ist, ein Umstand, der vielleicht grade die Schuld trägt, dass die Theorie bisher keine grössere Beachtung gefunden hat.

Ist dem nun so, gibt es eine Smith'sche Politik im „Wealth of Nations“, so geht daraus hervor, dass der Titel dieses Werkes unvollständig ist. Er müsste, um den Inhalt zu decken, eigentlich lauten: „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichthums und der Macht der Völker.“ Und dass dies der wirklichen Anschauungsweise Smiths entsprochen haben würde, geht, abgesehen von der ganzen Exposition, aus der Definition hervor, welche er von der „Politischen Oekonomie (political economy)“ als dem Gegenstande seiner Untersuchung gibt: „Die grosse Aufgabe der politischen Oekonomie ist die Vergrösserung des Reichthums und der Macht eines Landes.“ [1]) Hier sind beide Elemente also ineinandergezogen. Aehnlich wie die französischen Physiokraten, denen er den Namen „Politische Oekonomie (Economie politique)“ entnimmt, gliedert er sowohl die eigentliche Oekonomie wie die Politik unter diese Collektivbezeichnung, wenn er sich von diesen auch dadurch unterscheidet, dass er sie nicht gemeinschaftlich unter ein und demselben Gesichtspunkte, sondern in abgetrennten Capiteln und nach besonderen prinzipiellen Rücksichten

1) „The great object of the political economy of every country, is to increase the riches and power of that country“: W. o. N. Buch II Ch. 5.; A. Ueb. Bd. I. S. 366.



abhandelt. Aber eine absolute Trennung beider Theile lag ihm ferne. Blos in der Abstraktion und aus methodischem Bedürfnisse wurde dieselbe von ihm vorgenommen.

Hat nun Smith bereits die enge Verbindung seiner Moraltheorie mit seiner Staatslehre betont und geht die innige Zusammengehörigkeit der letzteren mit der Oekonomik aus der doppelten Thatsache hervor, dass er sie in einem und demselben Werke zur Darstellung bringt und überdies einen gemeinschaftlichen Namen darauf anwendet, so ergibt sich offenbar ein bewusster Zusammenhang aller drei Elemente im Gedankengange Adam Smiths. Es sind Glieder eines Systemes der Praktischen oder Moral-Philosophie in ihrem Gesammtumfange, und man wird der Absicht des Urhebers nicht gerecht, wenn ein Glied selbständig herausgehoben wird, um es unabhängig für sich einer weiteren Ausbildung zu unterwerfen. Ethik, Politik und Oekonomik, so lautet die Trias, welche den Inhalt der Smith'schen Philosophie bildet. Die erstere kommt in der „Theory of moral sentiments“ zum Ausdrucke, die beiden letzteren reichen sich im „Wealth of Nations“ die Hand. Diese Dreitheilung ist dem schottischen Meister übrigens nicht einmal original. Sie hat sich langsam aus dem Entwickelungsgange der praktischen Philosophie seit ihren Anfängen im Alterthum herausgebildet und war im vorigen Jahrhundert allgemein üblich. Es lohnt sich hierauf einen orientirenden Blick zu werfen.

II.

Ethik, Politik und Oekonomik

als Unterabtheilungen der praktischen Philosophie.

In nacharistotelischer Zeit theilten die Alten bekanntlich die Philosophie ein in Physik, Ethik und Logik. Auch später ging man von dieser Eintheilung nicht ab, indessen wählte man für Physik und Ethik die allgemeinere Fassung „theoretische Philosophie“ und „praktische Philosophie“ mit Vorliebe, weil sich durch Vergrösserung des Stoffes allmählich unter den alten Namen ein engerer Begriff neben dem weiteren eingestellt hatte. Aber noch heute gilt der Name Ethik im weiteren Sinne als Deckungsbegriff für den Gesammtumfang der praktischen Philosophie, d. h. mit allen ihren Unterabtheilungen (im Einschlusse von Politik und Oekonomik), während er sich im engeren Sinne blos auf die specifisch sittlichen Handlungen des Individuums an und für sich, d. h. im Unterschiede von den politischen und wirthschaftlichen Bethätigungen bezieht. Den hauptsächlichsten Anstoss zur Ausbildung der praktischen Philosophie hat jedoch bekanntlich schon Sokrates gegeben. Wenn es auch nicht genau ist, Sokrates als den Urheber aller wissenschaftlichen Ethik zu preisen, während die vorhergegangene sogenannte Naturphilosophie sich blos mit der Betrachtung der Aussendinge beschäftigt habe, so ist doch so viel gewiss, dass sie seit den von ihm ausgestreuten An-

regungen erst systematisch begriffen worden ist. Er kannte überhaupt nur eine praktische Philosophie. Ein Wissen, das nicht auf die unmittelbare persönliche Handlungsweise Bezug hatte, galt ihm für unerreichbar; ja er läugnete sogar die Möglichkeit des Naturwissens und in dieser Beschränkung muss wohl sein bekanntes Wort aufgefasst werden, der Höhepunkt der Erkenntniss bestehe darin, zu wissen, dass man nichts wisse. Und diesen Standpunkt nahm er so einseitig ein, dass seine Ethik streng individualistisch war; auch für die Politik war darin kein Platz. Man mag über die Anklage gegen Sokrates denken wie man will, die Tendenz seiner Philosophie, indem sie das Individuum über den Staat, nicht wie die hellenische Auffassung vorschrieb, den Staat über das Individuum setzte, war gegen den öffentlichen Geist gerichtet. Sie war kosmopolitisch wie die Theorie der Sophisten. Denn der einzige Punkt, worin sich Sokrates von diesen unterschied, sein Dämonion, als die innere Stimme über die Rechtmässigkeit und Unrechtmässigkeit der Handlungen, hatte weder mit den Staatsgesetzen noch mit den griechischen Staatsgöttern das Geringste zu thun.

Sein grosser Schüler Platon ergänzte diesen Standpunkt in doppeltem Sinne. Nicht blos dass er neben die praktische Philosophie auch wieder die alte Naturphilosophie als ebenbürtiges Glied in sein Lehrgebäude aufnahm, auch die Ethik wurde um ein zweites Element, die Staatslehre oder Politik, erweitert. Diesen letzteren Punkt, der uns hier direkt angeht, hat auch Aristoteles beibehalten und in meisterhafter Weise zur

Ausbildung gebracht. Die von ihm herrührenden Schriften über Ethik und Politik gehören zu dem Bewundernswerthesten, was uns von dem grossen Stagiriten aufbewahrt geblieben ist. Das Beispiel des Aristoteles war massgebend für die ganze Philosophie, welche aus ihm geschöpft hat. Ethik (im engeren Sinne) und Politik wurden als besondere Theile der praktischen Philosophie behandelt, auf die zusammengenommen auch wohl der Collektivname Ethik (im weiteren Sinne) angewendet wurde. So sagt z. B. Kant, um Einen für Viele herauszugreifen: „Ethik bedeutete in den alten Zeiten die Sittenlehre (philosophia moralis) überhaupt, welche man auch die Lehre von den Pflichten benannte. In der Folge hat man es rathsam gefunden, diesen Namen auf einen Theil der Sittenlehre, nämlich auf die Lehre von den Pflichten, die nicht unter äusseren Gesetzen stehen, allein zu übertragen (dem man im Deutschen den Namen Tugendlehre angemessen gefunden hat), so dass jetzt das System der allgemeinen Pflichtenlehre in das der Rechtslehre (jurisprudentia), welche äusserer Gesetze fähig ist, und das der Tugendlehre (ethica) eingetheilt wird, die deren nicht fähig ist, wobei es denn auch sein Bewenden haben mag.“ [1])

Aber weder Platon, Aristoteles noch Kant glaubten mit dieser Abtheilung eine Verselbständigung beider Gebiete in dem Sinne bewirkt zu haben, dass jeder Theil hinfort allein seinen Weg gehen könne, ohne auf

1) Immanuel Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, Königsberg 1797. Einleitung S. 1.

das Dasein des andern Rücksicht nehmen zu müssen. Vielmehr war eher das Gegentheil beabsichtigt. Die Gliederung sollte nur Klarheit in die Materie bringen und einer Vermischung der Gesichtspunkte vorbeugen. Der innere Zusammenhang wurde theils stillschweigend vorausgesetzt, theils nachdrücklich betont.

Bei Platon ist der Staat nichts Anderes als der Mensch im Grossen, die Politik daher die Anwendung der Ethik auf den Gesammtkörper der Nation. Dieser hat denselben Zweck wie das Individuum, die Erziehung zu grösserer sittlichen Vollkommenheit. In dem gleichen Gedankengange bewegt sich Aristoteles, wiewohl gerade er es war, der durch den blos äusserlichen Umstand, dass er den als Eins gedachten Gegenstand in zwei Schriften abhandelte, zu der später häufig unternommenen selbständischen Behandlung beider Abtheilungen Anlass gegeben hat. Ihm ist „die Politik die Vollendung der Ethik, und zwar nicht in der Weise, dass die Ethik etwa für sich ein abgeschlossenes Gebiet wäre, welchem dann in der Politik nur die höhere umfassende Stufe nachfolgen würde, sondern die Politik ist das innerlich Wesentliche der Ethik selbst, sie ist die schaffende Thätigkeit, durch welche das ganze ethische Gebiet durchdrungen und zur Erreichung des höchsten praktischen Zweckes bearbeitet wird.“ (Prantl.)[1]. Ja die beiden Seiten des menschlichen Daseins bedingen sich in solchem Grade, dass auch im Praktischen ein einseitiger Fortschritt gar

1) Prantl, Artikel „Aristoteles“ im Deutschen Staatswörterbuch von J. C. Bluntschli und Brater Bd. I.

nicht möglich sei. Jede sittliche Bemühung müsse eine vergebliche sein, wenn nicht durch öffentliche Institutionen vorgearbeitet werde. Hier erscheint also die Ethik, umgekehrt wie bei Platon, als die Anwendung der Politik auf das Individuum. Wie denn in der That bei Aristoteles häufig die Ethik als Politik im weiteren Sinne bezeichnet erscheint.[1])

Mit gleicher Schärfe wird die Einheit der Ethik und Politik in der neueren Philosophie und ganz besonders bei Kant betont. Die „Einhelligkeit der Politik und Moral" ist ihm eine ganz selbstverständliche Voraussetzung. Die Eine kann nicht sein ohne die Andere. Er sagt: „Die wahre Politik kann keinen Schritt thun ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben, und ob zwar Politik an sich selbst eine schwere Kunst ist, so ist doch Vereinigung derselben mit der Moral gar keine Kunst; denn diese haut den Knoten entzwei, den jene nicht aufzulösen vermag, sobald beide einander widerstreiten."[2]) Hier ist also die Politik der Moral völlig untergeordnet. Von einer getrennten Verselbständigung kann nicht die Rede sein.

Selbst Machiavelli, dem es stets, obwohl er eine dogmatische Darlegung nicht hinterlassen hat, nachgerühmt zu werden pflegt, dass er die völlige Unabhängigkeit beider Gebiete postulirt habe, wird vielleicht besser aufgefasst, wenn man das Urtheil dahin formulirt, er habe der Politik den Primat vor der Ethik zuge-

1) Vgl. Wilhelm Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles. Leipzig 1870 und 1875. Erste Hälfte. 3.

2) Kant, im Anhang I der Schrift: Zum ewigen Frieden.

wiesen. Anderes liegt meiner Ansicht nach nicht darin, wenn er fordert, die Politik solle sich zwar möglichst den Geboten der Sittlichkeit anschmiegen, im Nothfalle aber auch ohne Rücksicht darauf ihre Zwecke verfolgen.[1]) Merkwürdigerweise ist Machiavelli der schärfste Gegensatz auf seinem eigenen, nämlich dem materialistischen Boden erwachsen. Von der radikalen Aufklärungsphilosophie des modernen Frankreich wurde das Axiom aufgestellt, dass der Staat sich um die Handlungen der Einzelnen gar nichts zu kümmern,

1) Die wahre Meinung Machiavelli's dürfte in folgender Stelle charakterisirt sein, die zwar nicht in seinem „Principe", sondern in dem denselben bekämpfenden „Anti-Machiavell" Friedrich des Grossen vorkommt: „Die Betrügerei ist sogar nach politischer Sprache ein Fehler, wenn man sie zu hoch treibt. Ich führe zum Beweis die Worte eines grossen Staatsmannes, nämlich des Don Ludwig Faber an. Mazarin wollte denselben zu einer schlechten Unterhandlung gebrauchen; dieser Marschall Faber antwortete ihm aber: Eure Eminenz erlauben, dass ich Ihnen abschlage, den Herzog von Savoyen zu betrügen, zumal da es nur auf eine Kleinigkeit ankommt. Man weiss in der Welt, dass ich ein ehrlicher Mann bin; versparen Sie meine Ehrlichkeit auf eine Gelegenheit, da es auf die Wohlfahrt des Reiches ankommen wird." (Anti-Machiavell Chap. 18.) Obgleich gegen Machiavelli gerichtet, scheint sie mir nicht mehr zu sagen als was dieser selbst ausdrücken wollte, wenn er meinte, ein Fürst brauche sich nicht in allen Fällen an die Moral und sein gegebenes Wort zu halten. Erklärt doch Friedrich der Grosse selbst in Verfolg des obigen Citates: „Ich bekenne übrigens, dass es gewisse betrübte Nothwendigkeiten gebe, da ein Fürst nicht umhin kann, Verträge und Bündnisse zu brechen. Allein er muss sich doch auf eine rechtschaffene Art davon losmachen und seine Bundesgenossen zu rechter Zeit davon benachrichtigen; niemals aber zu dergleichen äussersten Fällen schreiten, wo ihn nicht das Beste seines Volks und eine grosse Nothwendigkeit dazu drängt."

vielmehr höchstens als aushelfender Diener für private Interessen zu gelten habe. Die Philosophie der Holbach, Helvetius u. A. nahm mit aller Energie für ihre materialistische Ethik den Primat vor der Politik in Anspruch.

So viel über den Zusammenhang der Ethik mit der Politik. Wie steht es nun mit der dritten Abtheilung der praktischen Philosophie, der nebenher zur Ausbildung gelangten Oekonomik?

Bekanntlich sind mit den aristotelischen Schriften auch zwei Bücher Oekonomik überliefert worden. Es könnte sonach scheinen, als sei die Dreitheilung der praktischen Philosophie bei Aristoteles schon vorgesehen gewesen. Aber damit würde man sich doch einer Uebertreibung hingeben. Nicht nur, dass diese Schriften nachweislich unächt sind, sie beziehen sich auch nicht auf die von Aristoteles sogenannte Chrematistik, welche den eigentlichen Gegenstand unserer modernen Erwerbslehre ausmacht, und die von ihm in strenger Unterordnung unter die Rücksichten der Politik und als „unnatürliche“ Abtheilung derselben abgehandelt wird. Während das eine der beiden Bücher nur Betrachtungen über die Hauswirthschaft im engeren Sinne enthält, ergeht sich das andere in eine Darlegung von Finanzkniffen der öffentlichen Verwaltung. Eine Theorie des produktiven Erwerbslebens ist weder hier wie dort zu finden. Das Gleiche gilt bereits von den Schriften Xenophons, dem „Oekonomikus“ einerseits und der Abhandlung „Ueber die Staatseinkünfte Athens“ andererseits. Damit sind die Leistungen des griechischen

Alterthums auf diesem Gebiete der Hauptsache nach erschöpft.

Wie kommt es nun, dass jener in allen anderen Dingen so gross dastehenden Zeit diese Consequenz versagt geblieben ist?

Diese Frage ist schon oft erörtert worden und mit Recht hat man die Schuld immer demselben Umstande beigemessen, nämlich dem das ganze Alterthum durchziehenden Institut der Sklaverei. Denn nicht als ob es kein ausgebildetes Gewerbsleben damals gegeben hätte. Athen und alle ihm verbündeten Städte waren industrielle Höhepunkte, die als solche bei den übrigen Völkerschaften in hohem Rufe standen. Aber die griechische Nationalanschauung brachte es mit sich, dass diese Beschäftigungen nur von Nichtbürgern (Metöken) oder Sklaven betrieben werden durften. Als abhängige und den niedrigen körperlichen Trieben unterworfene Thätigkeiten sollten sie des freien Bürgers nicht würdig sein. Diesem war die alleinige Beschäftigung mit den öffentlichen Staatsangelegenheiten vorbehalten. Während unsere Zeit gerade das Recht auf freien Erwerb zum Grundrechte des staatlichen Lebens gemacht hat, galt es im Alterthum als das unveräusserliche Recht des Freien, der Erwerbsarbeit ledig zu sein. Selbst von Sokrates ist das Wort überliefert, dass die Musse die Schwester der Freiheit sei. So wurde die gewerbetreibende Klasse nur uneigentlich zum Staate gerechnet, sie galt in demselben Sinne als ein nothwendiges Uebel des Staates, wie man in unsern Tagen oft umgekehrt den Staat als ein nothwendiges Uebel neben die Volkswirthschaft hingestellt hat.

Ist der Staat der Inbegriff und das Bethätigungsfeld der Sittlichkeit, so ergibt sich von selbst, dass die von der öffentlichen Thätigkeit Ausgeschlossenen auch der Tugend baar sein müssen und imgleichen der damit verbundenen Glückseligkeit [1]). Höchstens die Tugend der vollständigen Passivität oder Selbstbescheidung kann ihnen zugeschrieben werden, wogegen den freien Bürgern die aktiven Tugenden der Weisheit (Volksberathung und Urtheilssprechung) und der Tapferkeit (Waffenführung und Kriegsrecht) eignen.

Diese Ansicht sass im Geistesgange der Griechen so fest, dass selbst die vorangeschrittensten Geister wie Platon und Aristoteles sich nicht darüber zu erheben vermochten; ein drastisches Beispiel, wie sehr

1) Aristot. Politik Buch VII Cap. 9: „Wir fragen hier aber, was in dem vollkommensten Staate und in der besten Verfassung geschehen müsse? Da die beste Verfassung diejenige ist, welche zur Glückseligkeit führt, die Glückseligkeit aber in der Ausübung der Tugend besteht, so können in jenen vollkommenen Staaten keine anderen Menschen Bürger sein, als die rechtschaffen und tugendhaft sind, und zwar nicht blos verhältnissmässig tugendhaft in Bezug auf diese oder jene Lage, sondern an sich und absolut. Daraus folgt aber weiter, dass weder die Lebensart der Handwerker noch die der Kaufleute und Krämer die ihrige sein könne. Denn diese beiden Lebensarten haben etwas Unedles und sind in vieler Hinsicht der Uebung der Geistesvollkommenheiten entgegen. Sie können auch nicht Landbauer von Profession sein, denn es würde ihnen an Musse fehlen, die zur Ausbildung des Geistes und zu gemeinnützigen Handlungen durchaus nöthig ist." Und weiter: „Bauern, Handwerker und Tagelöhner müssen in einem Staate vorhanden sein, aber wahre Staatsglieder sind nur die, welche die Waffen führen und über die Sachen des Staates rathschlagen."

gesellschaftliche Umstände auf die philosophische Systembildung Einfluss haben können! Bemüht sich doch letzterer vergeblich, das Institut der Sklaverei auf ein Naturgesetz zurückzuführen und geht Plato doch in seinem Eifer gegen das Erwerbsleben so weit, für seinen Idealstaat die Verlegung von der See weg in das Innere des Landes zu verlangen, damit der Versuchung zum Handel vorgebeugt sei.

Es war eine vollkommen andere Weltanschauung nothwendig, um eine Umwandlung im angedeuteten Sinne zu bewirken.

Dieser Mission unterzog sich das Christenthum. Es ist zwar ungenau zu sagen, das Christenthum habe direkt auf die Befreiung der Sklaven hingewirkt. Mit gleichem Rechte könnte man das Gegentheil behaupten. Die christliche Religion war von Haus aus eine streng konservative Lehre und predigte gerade den Unterdrückten strengen Gehorsam gegen die Obrigkeit, welche Gewalt über sie hatte. Indem sie aber das Wesen der Tugend mit dem bisher davon ausgeschlossenen Zustande der Armuth (Mässigkeit) verknüpfte und als Belohnung dafür die Seligkeit in einem zukünftigen Leben versprach, gab sie den Mühseligen und Beladenen ein adelndes Selbstbewusstsein, das schliesslich auch die äussere Freiheit im Gefolge haben musste. Wesentlich dem Umstande, dass sich das Christenthum vornehmlich an die arbeitende Klasse wandte, ist es zuzuschreiben, wenn sich seine Apostel mit Vorliebe auf die Pflege der wirthschaftlichen Beschäftigungsweisen warfen, dergestalt, dass allmählich

die ganze Volkswirthschaftspflege in die Hände der Kirche gerieth. Zu dem Ora gesellte sich das Labora und damit war die Ehre der Arbeit als kulturhistorisches Princip in die Welt eingeführt. Die Schriften der Kirchenväter enthalten eine Menge ökonomischer Erörterungen, wiewohl selbstverständlich in strenger Unterordnung unter die allgemein christlichen Grundsätze, welche übrigens in ihrer weltverachtenden Tendenz nichts weniger als aufmunternd für das Erwerbsleben im grossen Stile waren. Wie sich nun der Geist der Neuen Zeit überall darin bethätigte, dass er die Geistesdisciplinen und Zustände aus den bevormundeten Armen der Kirche losriss, so auch mit der Theorie und Praxis des Erwerbslebens. Mit Anfang der Neuen Zeit taucht plötzlich eine Hochfluth wirthschaftlicher Schriften von streng weltlichem Charakter auf, und mit dem Emporwachsen des absoluten Staates fügt sich, anlehnend daran, das erste sogenannte Wirthschaftssystem im Merkantilismus in das Culturleben ein.

Bekanntlich nahm der Absolute Staat der Kirche die Volkswirthschaftspflege aus der Hand, ja er wurde sogar selbst Gewerbetreibender. Dadurch wurde das Erwerbsleben erst recht nobilisirt und nun waren auch die äusseren Bedingungen zu einer regelrechten Wirthschaftstheorie auf gleicher Höhe und nach dem Muster der übrigen Wissenschaften gegeben. Aber die Entwicklung ging trotzdem nicht plötzlich, sondern nur sehr sporadisch von Statten. Es dauerte ziemlich lange, bis man sich zu einer philosophischen Auffassungsweise des Wirthschaftslebens bequemte.

Der Ruhm, den ersten Anstoss dazu gegeben zu haben, gebührt einem Deutschen, dem Polyhistor Daniel Georg Morhof, der im Jahre 1677 die Oekonomik im modernen Sinne ausdrücklich als selbständigen Theil an die Politik anschloss. Auch sie, so führt er aus, gehöre zur praktischen Philosophie, und es sei wahrhaft zu beklagen, dass dieser Theil so daniederliege, welcher doch „für den ganzen Staat die Unterlage baue und den nervus rerum gerendarum darbiete“[1]). Den gleichen Gesichtspunkt theilt Leibnitz, wenn er den Gedanken auch nicht ausgebildet hat. Seine Ausstreuungen wurden indessen von seinem Schüler Christian Wolff[2]) aufgenommen und im Einzelnen durchgeführt. Mit vollbewusster Materiensonderung theilt Wolff das System seiner Moralphilosophie ein, zuerst in die

Ethik, welche den Menschen in seinem individuellen Verhalten zu Gott und Natur zu behandeln habe. Sodann in die

Politik, die sich auf das bürgerliche Verhalten im Staate beziehe, und zuletzt in die

Oekonomik, als die Angelegenheiten des physischen Wohles betreffend[3]).

1) Vgl. Wilhelm Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874. § 75.

2) Vgl. über die Philosophie Christian Wolff's: Zeller, Gesch. der deutschen Philosophie, und Erdmann, Gesch. der neueren Philosophie, welchen beiden Werken es nachzurühmen ist, dass sie die Aufmerksamkeit wieder auf diesen in der letzten Epoche mit Unrecht vernachlässigten Philosophen zurückgelenkt haben.

3) Wenn sich diese Gliederung auch schon bei Eudemus (Schülers des Aristoteles), in seiner übrigens durch vielfache

Diese Eintheilung wurde bei dem mächtigen Einflusse, den die Wolff'sche Philosophie ihrer Zeit genoss, von sämmtlichen Zeitgenossen angenommen. Und wo sie auch nicht formell ausgedrückt erscheint, blickt sie doch in der Stoffbehandlung durch. So hat ihr nachmals Gottlieb Fichte durch seinen „Geschlossenen Handelsstaat" neben seiner Ethik und Rechtslehre gehuldigt. Schleiermacher hat sie gänzlich acceptirt. Nur Kant macht eigenthümlicherweise eine Ausnahme. Wohl eine Ethik und Staatslehre, nicht aber eine Oekonomik hat er geliefert. Es ist dies ein Punkt, auf den wir später ausführlich zurückzukommen haben werden.

Haben wir soeben den Gang der rationalistischen Philosophie in Deutschland überblickt, so bewegt sich die empiristische Philosophie Grossbritanniens in der parallelen Richtung, wenn auch mehr der That als der Systematik nach. John Locke, der Zeitgenosse Morhof's, muss hier bereits genannt werden. Zwar tragen seine epochemachenden Schriften alle mehr oder weniger einen Gelegenheits-Charakter, indessen lassen sie sich doch in die dreitheilige Schablone, was ihren praktischen Theil betrifft, einfügen. Seine ethischen Ansichten hat er dem berühmten Werke „Versuch

selbständige Zufügungen ergänzten Ausgabe der aristotelischen Ethik findet (Eth. Eudem. I, 8), so erhebt sich die Oekonomik dort doch nicht über den antiken Begriff der blossen Haushaltungskunde. Von einer eigentlichen Erwerbstheorie konnte erst zu einer Zeit die Rede sein, wo das Erwerben selbst nicht mehr für schimpflich galt. Das ist der Unterschied der modernen Oekonomik vor der antiken, soweit dort überhaupt von einer solchen gesprochen werden kann.

über den menschlichen Verstand" beigefügt. Selbständig dagegen wurden von ihm seine „Zwei Abhandlungen über Staatsregierung" herausgegeben, durch welche er schon vor Montesquieu, der aus ihm geschöpft hat, der Begründer der konstitutionellen Staatstheorie geworden ist[1]). Ferner hat er in seinen beiden Schriften über

1) Dies gilt nicht blos von seinen lichtvollen Erörterungen im Allgemeinen, in denen der Rechtsstaat (bei ihm Naturstaat, state of nature) zum alleinigen Schutz des Eigenthums aus der Vertragsschliessung der Einzelnen hergeleitet wird, auch das nachher von Montesquieu in seinem „Geist der Gesetze" entwickelte Princip von der Theilung der Gewalten führt sich seinem Ursprunge nach auf Locke zurück. Ich finde in dem treatise on civil government Chap. IX. § 124 folgende bemerkenswerthe Stelle: „The great and chief End therefore, of Mens uniting into Commonwealths and putting themselves under Gouvernment, is the Preservation of their Property. To which in the state of Nature there are many things wanting.

First, there wants un established settled known Law, received and allowed by common Consent to be the Standard of Right and Wrong, and the common Measure to decide all Controverses between them. (Also die nachmalige sogenannte gesetzgebende Gewalt.)

Secondly, in the state of Nature there wants a known and indifferent Judge, with Authority to determine all Differences according to the established Law. (Richterliche Gewalt.)

Thirdly, in the state of Nature there often wants Power to back and support the Sentence when right and to give it due Execution". (Vollziehende Gewalt.)

Nicht ausführlicher, als Locke es thut, hat sich Montesquieu (Geist der Gesetze) in seinem berühmten sechsten Capitel des XI. Buches, das von der englischen Staatsverfassung handelt, darüber ausgelassen. Man kann daher getrost annehmen, dieser habe mit dem Studium des englischen Staates auch das der englischen Staatslehre verbunden und vielleicht unbewusst diese Eintheilung von Locke herübergenommen. Jedenfalls scheint es mir hienach zweifellos,

das Geldwesen den Anstoss zu der nachher durch Smith zu so hoher Vollendung gelangenden englischen Oekonomik gegeben [1]).

dass das Verdienst, die Theorie der drei Gewalten zuerst theoretisch aufgestellt zu haben, nicht Montesquieu, wie es immer geschieht, sondern bereits Locke zuzumessen ist.

1) Diese Bemerkung wird auffallen, da Locke gerade bezüglich seiner Geldtheorie zu den Merkantilisten gerechnet zu werden pflegt. In der That scheinen viele Stellen darauf hinzudeuten, als habe er dem im Allgemeinen dem Merkantilsystem vorgeworfenen Irrthume gehuldigt, die edeln Metalle für den Inbegriff des Reichthums zu halten. Dies scheint z. B. aus folgender oft angerufenen Stelle hervorzugehen: „Riches do not consist in having more gold and silver, but in having more in proportion than the rest of the world or than our neighbours". (Some considerations of the consequences of the lowering of interest and raising the value of money 1691. Works of John Locke Vol. 2, 11. Aufl. 1777, S. 9.) Aber auf derselben Seite präcis irt er seine wirklich Auffassung dahin: „Gold and silver, thaugh they serve for few, yet they command all the conveniencies of life and therefore in a plenty of them consist riches". Also der Reichthum besteht in einer Fülle von Bedürfnissmitteln (conveniencies), während die edeln Metalle nur „serve for few". In der erstangeführten Stelle ist „Gold and silver" einfach abkürzungsweise für Kaufkraft genommen. Die letztere Definition stimmt nun ganz und gar mit der nachmals Smith'schen vom Reichthum überein. Auch ist die Antwort, welche er auf die von ihm aufgeworfene Frage gibt: „Wether the price of the hire of money can be regalated by law?" ganz antimerkantilistisch, denn sie lautet: „I think it is manifest it cannot". (S. 4.) Denn so lautet seine Motivirung, der Werth des Geldes werde rein durch das Getriebe des natürlichen Verkehrs nach seinem einwohnenden Waarenwerthe regulirt. „Silver is the measure of commerce by its quantity, which is the measure also of its intrinsick value". (Further considerations S. 91.) Diese Auffassung, welche dem Gelde den Begriff einer Waare beilegt, ist ganz und gar im Sinne Smiths, der ihr eine längere Beweisführung widmet. Im Uebrigen ist bekannt, dass sich der

Nicht weniger hierherzuzählen ist der Skeptiker David Hume [1]), der vornehmlich da ergänzend eintritt, wo

ebenfalls als epochemachende Ansicht Smiths oft ausposaunte Gedanke, dass die Arbeit der Ausgangspunkt und Massstab aller Werthe sei, bereits auf Locke seinem Ursprunge nach zurückführt. Er sagt: (Of. civil Gov. § 40.) „It is labour indeed that puts the difference of value on every thing". Indessen um genau zu sein, muss doch erwähnt werden, dass er auch dem Boden (und hierin gleichfalls wie Smith) einen ursprünglichen, wenn zwar unerheblichen Werth beimisst. (Ibid.) „I think it will be but a very modest computation to say, that of the products of the earth useful to the life of man, nine tenth are the effects of labour: nay, if we will rightly estimate things as they come to our use, and cast up the several expences about them, what in them is purely owing to nature, and what to labour, we shall find, that in most of them ninety-nine hundreths are wholly to be put on the account of labour". Der Vollständigkeit wegen sei endlich noch daran erinnert, dass Locke es war, der das Eigenthum, entgegen der römisch-rechtlichen Auffassung, nicht aus der ersten Besitzergreifung, sondern, getreu der das gesammte germanische Recht durchziehenden Auffassung, aus dem Ertrage der eigenen Arbeit herleitet. (Of. civil Gov. B. II. Th. 5 § 27.) „The labour of his body and the work of his hands we may say so are properly his. For this labour being the unquestionable property of the labourer no man but he can have a right to what that is once joined to at least where there is enough and as good, left in common for others". Aus den vorgeführten Stellen dürfte sich ergeben, dass der in der neueren Philosophie vielfach über die Achsel angesehene grosse Philosoph, namentlich in staatswissenschaftlicher und ökonomischer Beziehung, einer gerechten Würdigung noch entgegenharrt.

1) Auch David Hume sieht noch einer ausführlichen Beleuchtung entgegen und zwar sowohl hinsichtlich seiner specifischen Moralphilosophie als seiner Oekonomik. Da wir von der erstern an mehreren Stellen noch handeln, so sei sie hier übergangen. In volkswirthschaftlicher Beziehung hat er die Anregungen Lockes weiter verfolgt und kann als derjenige bezeichnet werden, der die

Locke schwächer entwickelte Partieen hinterlassen hat. So zuerst bei der Ethik, wo er den nachher von Smith übernommenen Begriff der „Sympathie“ einführt und sodann bei der Oekonomik, die von ihm in seinen „Moralischen, politischen und literarischen Versuchen“ bereits eine systematische Ausbildung erfährt, welche alle Hauptprincipien der nachmals Smith'schen Theorie vorwegnimmt, wogegen bei Hume die von Locke mit besonderer Energie ausgestattete Staatslehre mehr zurücktritt.

Mit voller Klarheit, so haben wir gesehen, ist von Adam Smith die dreifache Gliederung der praktischen Philosophie in sein System verwebt worden. Indem er darin blos einem länger vorgebildeten Gebrauche sich anschloss, darf schon aus äusseren Gründen geschlossen werden, er habe mit seiner Oekonomik durch-

erste wirkliche Wirthschaftstheorie geschaffen hat. Die Physiokraten scheinen vornehmlich aus ihm geschöpft zu haben, da nicht nur ihre, sondern auch die hauptsächlichsten Grundsätze des nachmals Smith'schen Systemes bei ihm vorgebildet sind, so z. B. die Forderung des freien Verkehrs, besonders mit dem Auslande u. s. w. „A kingdome that has a large import and export must abound more with industry and that employed upon delicacies and luxuries, than a kingdom which rests contented with its native commodities. It is therefore more powerful as well as richer and happier“ (Essays Moral Political and Literary 1702 Vol. III. d. ges. Werke 1824, Part. II. S. 296.) Seinen Satz: „Every thing in the world is purchased by labour“ (ibid. S. 294) findet man öfter citirt. Smith ist jedoch sowohl in der Ausdehnung wie in der Behandlung und Eintheilung des Stoffes über ihn hinaus gegangen.

aus keine selbständige, von aller Rücksicht auf Ethik und Politik befreite Doktrin begründen wollen. Diese Vermuthung erhebt sich zur Gewissheit, wenn wir uns der inneren Seite der Philosophie zuwenden und nachforschen, welche Stellung dem Smith'schen Gedankengange in der Welt des Geistes zukommt.

III.

Der Kampf der philosophischen Weltanschauungen.

Kein Vorwurf pflegt neuerdings gegen die an Smith anknüpfende Wirthschaftstheorie lauter erhoben zu werden, als der, dass es ihr an ethischem Gehalt gebreche, ja dass sie gegen alle Gesetze der Moral verstosse. Bei einer Lehre, welche aus der Moralphilosophie hervorgegangen ist, ja von Haus aus einen Bestandtheil derselben ausmachte und ausmachen wollte, muss dies auffallen. In Wahrheit ist der Vorwurf in dieser Form gar nicht zulässig. Abgesehen von dem weiteren und engeren Begriffe des Wortes, der hier wohl zu beachten ist, da man die Oekonomik nicht als ethisch im engern Sinne begreifen kann, so darf man unter Ethik und Moral auch nicht blos deren kirchliche oder idealistische Tendenz verstehen. Auch der Materialismus hat seine Ethik. Schon das Alterthum besass in den Systemen Aristipp's und Epikur's ausgebildete materialistische Tugendlehren, und die Philosophie der Neuzeit weist in der ganzen französischen Moralphilosophie des vorigen Jahrhunderts mit ihren Wortführern Holbach (système de la nature), Helvétius (de l'esprit) und dem Franko-Engländer Mandeville (the fable of the bees) eine gleichlaufende Richtung auf, welche der zeitgenössischen spiritualistischen Philo-

sophie in vielen Dingen die Wage hält [1]). Wenn sich also Adam Smith an diese Gruppe unmittelbar anschliessen würde, wie er das, ausdrücklich bemerkt, nur sehr bedingungsweise thut, so wäre damit doch nur ausgesagt, dass er einer bestimmten Richtung der Moralphilosophie beizuzählen wäre, nicht aber dass sein Ideengang ausserhalb jedweder Moral stehe.

Wie verhält es sich nun aber mit der Moralphilosophie des grossen Schotten; welches ist der Standpunkt, den er mit Rücksicht auf die ihn umgebenden Geistesbestrebungen einnahm, und der gerade seine Leistung zu so epochemachender Bedeutung heranwachsen liess? Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es eines weiteren Umblickes.

Aller Kampf um Urtheilsfragen im Einzelnen, namentlich auf praktischem Gebiete, hat in letzter Beziehung einen Gegensatz der Weltanschauung zum Grunde. Einen solchen findet man sowohl von Zeitalter zu Zeitalter, wie in den einzelnen Köpfen der gleichen Epoche. Die antike Philosophie hatte sich ein anderes Ziel gesetzt, als die moderne. Sie war in erster Linie praktisch und pflegte das Wissen mehr nur um des Handelns willen; somit lag dort der Schwerpunkt nach der ethischen Seite zu. Die Weltweisheit der Neuen Zeit beschränkte sich fast ausschliesslich auf die theoretischen Fragen, sie liess das Handeln nachträglich aus dem Wissen hervorgehen; Untersuchungen über den

1) Vgl. über alle diese Punkte das geistvolle Werk: Geschichte des Materialismus von Friedr. Albert Lange, Iserlohn 1866, soeben in 3. Aufl. erscheinend.

Inhalt und die Grenzen der menschlichen Erkenntniss bildeten hier die vornehmsten Streitpunkte.

Wo Kampf ist, da ist Urtheilszwiespalt. Und so ist es denn ein doppelter Dualismus, der die Anschauungsweisen zur Lösung des Welträthsels seit Beginn der Philosophie durchzieht. Zuerst der Gegensatz der teleologischen und der mechanistischen Weltanschauung. Das ist die Frage, ob die menschlichen Handlungen und das Dasein überhaupt aus einem bewusst vorgesetzten Endzwecke (causa finalis) abgeleitet werden müssten; oder ob der Mensch in all' seinen Bethätigungen einer blind wirkenden ersten Ursache des natürlichen Kosmos (causa efficiens) unterworfen sei, von der er sich nicht losmachen und über die er keine Macht gewinnen könne? Die erstere (teleologische) könnte man auch die aktive, die andere (mechanistische) die passive Weltanschauung nennen. Der Kampf zwischen diesen beiden füllt die ganze antike Philosophie des Griechenthums und der römischen Welt aus. Der zweite Dualismus ist der zwischen Geist und Körper (mens et corpus); er ist rein theoretischer Natur und gipfelt in dem Gegensatze der spiritualistischen und materialistischen Weltanschauung, d. h. in der Frage, ob der menschliche Körper und die Erscheinungswelt überhaupt als ein Zustandsverhältniss des Geistes („verworrene Idee" nach Leibnitz) oder umgekehrt der Geist nur ein aufgeklärter Zustand des Körpers („verfeinerte Materie" nach Holbach) aufzufassen sei. Es ist die Streitfrage der Neuen Zeit.

Beide Anschauungsweisen, die antike wie die mo-

derne, haben ihre charakteristischen Einflüsse auf die Entwicklung der Moralphilosophie ausgeübt.

Was den ersteren Gegensatz betrifft, so findet sich die Frage, ob das irdische Schicksal sich nach dem nothwendigen Zwange eines natürlichen Fatums oder nach dem vorhergesehenen Plane einer „weltbildenden Vernunft“ vollziehe, bereits in der vorsokratischen, gewöhnlich als naturphilosophisch charakterisirten Periode Altgriechenlands. Hier behauptet die mechanistische Auffassung (Evolutionstheorie) den Vorrang. Sie wird vornehmlich von den Atomistikern Leukipp und Demokrit, ganz besonders aber von Empedokles vertreten. Absolute Läugnung alles Zweckes in der Natur und damit auch in der Sphäre der menschlichen Handlungen ist ihre Parole. Die Welt ist ein durch Zufall entstandenes Naturspiel; alle Erscheinung entsteht durch Evolution aus einer blind wirkenden Grundkraft (causa efficiens), in welcher sie auch wieder ihr Grab findet. Jede Handlung wird beherrscht durch einen unwiderstehlichen physischen Zwang. Die Ethik dieser Philosophie kann sonach nur eine völlig passive sein. Betrachtung der Natur ist ihre einzige Vorschrift und ihr einziger Inhalt. Denn selber schaffen und selber wollen kann der Mensch nichts. Sein Wille ist unfrei.

Diesem Ideengange stellten sich schon damals die Systeme Heraklit's, Pythagoras' und namentlich des Anaxagoras' entgegen. Der todten Seinsphilosophie gegenüber wurde der lebendige zweckstrebende Werdeprocess betont (Involutionstheorie). Mit aller

Energie wurde die Philosophie aber erst durch Sokrates in die entgegengesetzte Bahn geleitet, weshalb man ihn auch häufig als den Begründer der teleologischen Weltanschauung genannt findet[1]).

Bei Sokrates fällt der Begriff des Handelns überhaupt mit dem Begriffe des Bewusstseins zusammen und in diesem Sinne ist das vielberufene Wort zu verstehen, dass derjenige, welcher wissentlich Unrecht thue, immer noch moralischer sei, als der, welcher ohne Bewusstsein etwas anfange. Nach ihm kann überhaupt keine Handlung ohne einen Zweck bestehen. Die Abwesenheit des letztern hebt die erstere ihrem Begriffe nach auf; eine Handlung ohne Zweck ist eine contradictio in adjecto. Die gegnerische Meinung, man könne über seine Handlungen nichts wissen und müsse sich daher auf die blosse Betrachtung der Natur beschränken, wird von ihm dahin umgekehrt: im Gegentheil, nur über unsere eigenen Handlungen seien wir im Stande etwas zu wissen, nicht aber über die gänzlich ausserhalb unserer Sphäre liegende Natur. Die gefürchtete sokratische „Ironie" war gerade darauf gerichtet, die Gegner in der Nichtigkeit ihres vermeintlichen Naturwissens bloszustellen.

Platon, sein grosser Schüler, hat, obwohl er der Naturphilosophie in seinem Systeme wieder eine Stätte

1) So z. B. von Friedrich Ueberweg in seiner Geschichte der Philosophie 1. Theil 5. Aufl. Berlin 1876. S. 103 Dies dürfte doch wohl etwas zu weit gegangen sein. Kant wenigstens versäumt niemals, wo er in dieser Beziehung von Sokrates spricht, Anaxagoras als dessen Vorgänger beizufügen.

bereitete, dennoch die sokratische Teleologie in einer dermassen extremen Weise ausgebildet, dass seine Ethik bis zur Flucht aus der sinnlichen Welt führt.

Eine Mittelstellung, aber in vollendeter Beherrschung beider Anschauungsweisen, nimmt Aristoteles ein. Obgleich der Zwecklehre zuneigend, hat er doch auch der wirkenden Ursache in seinem Ideengebäude eine fundamentale Rolle zugetheilt. Er ist der erste grosse Dualist der Philosophie. Die causa efficiens vereinigt sich bei ihm mit der causa finalis. Mechanismus und Teleologismus reichen sich zu wechselseitiger Ergänzung die Hand. Der vollkommene Zustand besteht in der zum Zwecke veredelten Natur, in dem zum Bewusstsein seiner Bestimmung gebildeten sinnlichen Triebe.

Es scheint das Verhängniss des Menschengeschlechtes zu sein, dass sich zusammenfassende und ausgleichende Standpunkte nur in besonders glücklich organisirten Köpfen herzustellen vermögen. Wenigstens ward dem Beispiele des grossen Stagiriten nicht gefolgt, vielmehr sehen wir, trotz seines eminenten Ansehens, die Anschauungsweisen in der Folgezeit wieder sich trennen. Von den beiden das spätere Alterthum beherrschenden Philosophenschulen, dem Epikureismus und der Stoa huldigt der erstere ganz der mechanistischen Weltanschauung des Fatums; in dem passiven Zustande der blossen Schmerzlosigkeit gipfelt ihre Glückseligkeit und damit ihre Ethik. Die andere ist eben so einseitig teleologisch. Das Princip der Stoa ist reine Aktivität. Die fortwährende strenge

Unterordnung unter die Gebote der Natur erscheint ihr als Tugend, in deren Ausübung das Glück des „Weisen“ besteht.

Das Christenthum mit seinem neuen Ideeninhalt bringt in dieses Verhältniss einen zweiten Gegensatz hinein, der den alten zwar nicht aufhebt, aber ihn in eine neue Lage rückt. Die alte Philosophie kannte blos irdische Zwecke. Die Glückseligkeit als das Ziel alles Handelns ging im menschlichen Leben selber auf. Die christliche Weltanschauung postulirte nun neben dem natürlichen sinnlichen Dasein noch eine übernatürliche geistige Welt, welche nach dieser komme und in welcher der eigentliche Sitz der Glückseligkeit liege. Denn diese letztere sei überhaupt nicht auf Erden zu finden, sie könne nur durch tugendhaften Wandel im Diesseits verdient, aber erst im Jenseits genossen werden. Damit wurde der Gegensatz zwischen Endzweck und Anfangsursache über das Dasein hinaus gehoben, und ein zweiter dadurch bedingter Zwiespalt schob sich in das irdische Leben herein. Der Mensch als seiner Bestimmung nach zur jenseitigen geistigen Welt gehörig, seiner natürlichen Anlage nach aber an das irdische Dasein gefesselt, hatte diesen Zwiespalt in seinem Innern auszufechten. Der Geist war wider den Leib aufgerufen. Der erstere als zielstrebendes und aktives Princip suchte die angeborenen, auf passives Wohlsein (Genuss) gerichteten Naturtriebe zu unterwerfen, abzutödten. Während also durch die christliche Weltanschauung der alte Dualismus zwischen Anfangsursache und Endzweck aus dem Leben hinaus-

gedrängt, oder besser, über dasselbe erhoben wurde, trat dafür der Gegensatz von Geist und Leib (mens et corpus) in die Betrachtungsweise des Daseins herein. Er ist seitdem nicht wieder aus dem philosophischen Denken verschwunden,

Denn wenn die Philosophie der Neuen Zeit, wie sie mit Cartesius beginnt, sich auch der christlichen Scholastik des Mittelalters, mit theilweiser Berufung auf das Alterthum feindlich entgegenstellte, so geschah es doch nur hinsichtlich der Zurückverlegung des Schwerpunktes in die natürliche Welt. Zwar nicht die Existenz eines göttlichen Wesens, aber doch die einer überirdischen Welt ward geradezu geleugnet. Dabei wurde der Dualismus zwischen Geist und Körper festgehalten und nur ganz für die gegenwärtige Welt in Anspruch genommen. Nach Cartesius gehören sowohl Seele wie Leib als zwei nebeneinander herlaufende Substanzen zur angeborenen Natur des Menschen. Keinem dieser Elemente kommt ein Primat vor dem andern zu. Sie bewegen sich in vollkommenem Parallelismus wie zwei durch einen gemeinschaftlichen Motor bewegte Maschinen und haben nur in der Zirbeldrüse des Gehirns einen mechanischen Berührungspunkt. Nicht Vervollkommnung der menschlichen Natur, sondern Untersuchung derselben auf analytischem Wege (Auflösen in ihre Bestandtheile) ist das Ziel der Philosophie. Das Instrument dazu ist der Zweifel. Also nicht vorwärts nach den Zwecken [1]), sondern

1) Ueber die Theorie der Endzwecke spricht sich Cartesius folgendermassen aus: „Wir werden aus unserer Philosophie das

rückwärts nach den Grundursachen ist die Cartesianische Denkweise gerichtet. Die doppeltheilige menschliche Natur ist das Grundprincip, die causa efficiens, aus der alle Handlungen mit Nothwendigkeit entspringen.

Gegenüber der auf unmittelbare Aktivität abzielenden Moral des Christenthums sehen wir hier also wieder einen Rückfall in die ebenso einseitige Passivität. Und in der That drückt sich dies bei Cartesius drastisch genug durch die Thatsache aus, dass er kaum einen Anlauf zu einer praktischen Philosophie unternommen hat. Seine „Affekte", welche den Inhalt seiner wenig entwickelten Ethik ausmachen, besitzen lediglich negative Eigenschaften. Demüthiges Unterwerfen unter den unbekannten Weltlauf ist das Einzige, was dem Menschen übrig bleibt. Das Denken ist eine bloss theoretische Funktion, die Welt bei Cartesius nur ein Rechenexempel der von ihm begründeten Analytischen Geometrie.

Auf dem gleichen mechanischen Boden bewegt sich die gesammte auf Cartesius fortbauende Philosophie der Neuen Zeit und zwar in ihrer doppelten Form als spiritualistische und als ma-

Forschen nach den Endursachen (oder Endzwecken) ganz entfernen; denn wir dürfen uns nicht anmassen zu glauben, dass Gott uns an seinen Entschliessungen habe Theil nehmen lassen wollen"; und: „diese ganze Gattung von Ursachen, die man gewöhnlich vom Ende herholt (qu'on a coutume de tirer de la fin) ist in dem physischen und natürlichen Gebiete von keinem Nutzen." Ich entnehme diese Stellen aus G. H. Lewes, Geschichte der Philosophie von Thales bis Comte, deutsche Ausgabe Berlin 1876. Bd. II. S. 125.

terialistische Schule. Denn auch hier bewährt sich das Wort, dass ein Gegensatz, der bei dem Meister zu einem in sich gegliederten höheren Ganzen vereinigt war, in schwächeren Händen wieder auseinanderfällt und zum Zankapfel der Parteien wird. Die beiden Substanzen des Cartesius, Geist und Körper, wurden die Ausgangspunkte zweier Schulen, wovon die spiritualistisch-rationalistische sich vornehmlich im östlichen, die empiristisch-materialistische sich mehr im westlichen Europa ausbreitete. Die eine wie die andere behielt jedoch den ihr von Haus aus eingeprägten rein theoretischen oder passiven Charakter, der auf blosse Erforschung der Grundursachen ausgeht, bei.

Bei der spiritualistischen Richtung drückt sich dieser Charakterzug prägnant in dem bekannten Worte des Occasionalisten Geulinx aus: „Ich bin blos Zuschauer dieser Welt, die einzige Handlung, die mein ist, ist die Beschaulichkeit.“ Noch schärfer tritt er bei Spinoza auf, den ich zu den Spiritualisten rechne, da seine einheitliche „Substanz“ nur immateriell begriffen werden kann. Obwohl sein Hauptwerk den Titel „Ethik“ trägt, wendet er darin doch seinen ganzen Scharfsinn auf, nachzuweisen, dass es so etwas wie ein menschliches Handeln überhaupt nicht gebe[1]).

1) K. Knies hat darum nicht ohne einen Anflug von Recht behauptet, durch Spinoza sei, ähnlich wie durch Machiavelli die Moral aus der Politik, so die Ethik aus der Ethik hinausgeworfen worden. (Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1863. S. 319.) Eine Uebersetzung der Ethik Spinoza's hat neuerdings die v. Kirchmann'sche Philosophische Bibliothek gebracht. Eine ausführ-

Niemand hat die Idee des Mechanismus kühner durchgeführt als er. Sein Sinnspruch „Omnis determinatio est negatio“ enthält an sich schon die Negation jeder positiven Handlung. Die „Affekte“, welche er im Anschlusse an Cartesius seiner Ethik zu Grunde legt, sind nichts als blinde Naturinstinkte, über welche das menschliche Bewusstsein keine Macht hat.

Leibnitz in seinem Bestreben, für alle Standpunkte einen Compromiss zu Stande zu bringen, hat zwar auf den Cartesianischen Dualismus zurückgegriffen. Geist und Körper stehen ihm nebeneinander wie zwei mit wunderbarer Vollkommenheit ausgearbeitete Uhrwerke, welche von Aussen her durch eine eigens dafür vom Schöpfer vorherbestimmte (prästabilirte) Harmonie in gleichförmigem Gange gehalten werden. Aber seine Monadenlehre, in welcher der eigentliche Kern der Leibnitz'schen Philosophie zu suchen ist, stimmt nicht damit zusammen. Sie ist ganz monistisch und schliesst sich der spiritualistischen Auffassung an, wonach das Körperliche nichts vom Geiste Geschiedenes, sondern nur ein unentwickeltes Zustandsverhältniss (verworrene Idee) desselben ist. Ganz das Gleiche gilt von seinem Versuche, Teleologie und Mechanismus in seinem Systeme zusammenzuschliessen. Wenn er an einer Stelle lehrt: „der Mechanismus besteht zwar ausschliesslich, aber er verwirklicht den Zweck“, so ist dagegen zu erinnern, dass seine Lehre von der „besten be-

liche kritische Erörterung über dieselbe findet sich in E. Dühring's Kritischer Geschichte der Philosophie. Berlin. 2. Aufl. 1873. 2. Abth. 2. Abschnitt.

stehenden Welt“ jeden ausserhalb stehenden Zweck ihrem Begriffe nach ausschliesst. Mit Recht pflegt Leibnitz daher neuerdings zu den Mechanisten gerechnet zu werden [1]; der Schwerpunkt seiner Lehre stimmt mit demjenigen Spinoza's zusammen. Ebenso wenig wie Cartesius hat Leibnitz eine eigentliche Ethik geschaffen. Dagegen sind seine teleologischen Ausstreuungen von seinem Schüler Christian Wolff (dem Lehrer Kants) aufgegriffen worden, um freilich einem centralistischen Teleologismus Platz zu machen, der im Anschlusse an die absolutistische Staatslehre, seinerseits wieder in den Begriff des Mechanismus zurückfällt.

Haben wir soeben die spiritualistische Schule überblickt, so zeigt sich uns ganz die gleiche Gedankenfolge, wenn wir der empirisch-materialistischen Philosophie Grossbritanniens und Frankreichs näher treten. Schon Bacon von Verulam, obwohl, trotz der allgemeinen Annahme, nicht eigentlich der unmittelbare Urheber dieser Richtung, da er sowohl der Zeit als der Schulung nach ausserhalb der späteren direkt auf Cartesius fussenden realistischen Philosophie steht [2], nannte die schola-

1) So z. B. von Eduard Zeller, Geschichte der deutschen Philosophie, München, 2. Aufl. 1875, in dem ausführlichen Capitel über Leibnitz.

2) Der Baconische Zweifel ist ein anderer als der Cartesische. Nicht nur dass er nach aussen auf die Natur gerichtet ist, während der letztere nach innen geht, bei Bacon ist auch das Ziel, Macht über die Natur zu erlangen, während bei Cartesius im Gegentheil demüthige Unterordnung zum Zweck gesetzt ist. Dort ist die aufbauende Erfindung das Resultat („Das wahre und rechte Ziel der Wissenschaften ist, das menschliche Leben mit neuen Erfindungen und Mitteln zu bereichern“. Novum Organon

stische Theorie der Endzwecke eine gottgeweihte Jungfrau, welche nicht gebären könne. Hobbes, der dessen empiristischen Standpunkt von der Untersuchung der Natur auf die Untersuchung der staatlichen Verhältnisse zu übertragen suchte, ist nun ganz und gar Mechanist[1]). Locke, der unmittelbar an Cartesius an-

Uebersetzt von Kirchmann, Berlin 1870, § 81) oder soll es wenigstens sein; bei Cartesius bleibt die zweifelnde Methode in der auflösenden Richtung stecken, in welcher sie bis zur anatomischen Zerlegung des Subjektes, d. h. bis zur Selbstvernichtung geht. Die Frage, was ist ein Ding? lautet in der Cartesianischen Formulirung: was sind seine Bestandtheile? Bei Bacon dreht sie sich dahin um: wozu können seine Bestandtheile dienen? (Vgl. dagegen Kuno Fischer, Franz Baco. Leipzig 1866 Cap. 3). Hobbes schliesst sich direkt an Bacon an. Auch ihm ist der Endzweck der Philosophie die Vergrösserung der Macht des Menschen, wenn zwar in politischer Beziehung, während Bacon bei der Natur stehen bleibt, mit der seinen persönlichen Charakter scharf beleuchtenden Motivirung, dass es hier gelte eine besondere Beredtsamkeit zu entfalten, nämlich die zu schweigen.

1) Dieser Standpunkt hindert Hobbes ebensowenig wie Bacon, und im Alterthum schon Epikur, seiner Philosophie eine, wiewohl gänglich formal gehaltene Gotteslehre anzuflicken. Gott herrscht nach Hobbes (Ueber den Bürger, übersetzt von Kirchmann, Leipzig 1873) über das Menschengeschlecht laut einem Vertrage, der zuerst mit Adam geschlossen und durch Dazwischenkunft Christi erneuert worden ist (Chap. 16 u. 17), wobei jedoch die Auslegung der Heiligen Schrift von den Staatsgesetzen abhängt. (Chap. 17 § 27.) Am schärfsten drückt sich der Formal-Charakter seiner Religionslehre aus, wenn er lehrt: „Der Glaube an Christus besteht lediglich in dem Glauben, dass Jesus der Christus ist, nämlich der, welcher nach des Moses und der israelitischen Propheten Prophezeiungen in diese Welt kommen werde, um das Reich Gottes einzurichten. Der einzige Satz, dass Christus der Christus sei, ist zur Seligkeit nöthig.“ (Chap. 18 § 5 und 6.) Von Bacon ist das schöne Wort bekannt, dass ein Tropfen aus

knüpft und durch seine Läugnung der angeborenen geistigen Natur des Menschen der Urheber der monistisch-empirischen Philosophie mit ihrer extremen Abzweigung des französischen Materialismus gegeben hat, gesteht keine anderen als natürliche Ursachen für die menschlichen Handlungen zu. Und in der gleichen Bahn bewegt sich die ganze berühmte Moralphilosophie Grossbritanniens, wie sie bereits mit Cumberland beginnt, durch Clarke und Wollaston ihre Fortsetzung erfuhr und in Shaftesbury und Hutcheson ihren Höhepunkt erreichte. Was bei der spiritualistischen Ethik die Affekte, das sind hier die Neigungen (passions, appetites). Nicht Unterdrückung, sondern Ausbildung dieser natürlichen Anlagen muss die Aufgabe der Ethik sein. Schon von Natur wirken die Triebe dahin, dass immer das jeweils Beste geschieht; die Ausübung der gemeinnützigen Triebe, welche überdies die aufgeklärteren sind, ist mit grösserem Wohlgefallen verknüpft, als die der niedrigen selbstsüchtigen. Auch David Hume, der Lehrer Adam Smiths, hält diesen rein auf die menschliche Natur basirten Standpunkt für seine Ethik ein. „Unser Pflichtgefühl folgt

dem Becher der Philosophie zum Atheismus, der ganze Becher aber zur Religion zurückführe. Ueberhaupt ist Bacon kein absoluter Gegner der Zwecklehre. Für das praktische Leben nimmt er sie sogar mit Nachdruck in Anspruch. Es dürfte somit gerechtfertigt sein, wenn ich ihm oben eine isolirte Stellung einräume. Fällt seine Zeit (1561—1626) doch um ein ganzes Menschenalter früher als die des Cartesius (1596—1650), auf dessen Schule er trotz vielfältiger Berufungen wenig eingewirkt hat. (Vgl. im Uebrigen J. v. Liebig's Abhandlung über Bacon in „Reden und Abhandlungen" Leipzig und Heidelberg 1874.)

immer dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe unserer Leidenschaften"[1]) sind seine Worte; eine Zwecklehre findet sich bei ihm nicht vor. Die „Sympathie", deren naturphilosophischen Begriff er aus dem medicinischen (mechanisch-dynamischen) Systeme des berühmten deutschen Arztes Friedrich Hoffmann[2]) (1660—1742) entnommen zu haben scheint, ist ein rein empirisches Gefühl, wie denn auch der damit verbundene Beifall und das Missfallen als Bestimmgrund der Handlungen nur ein instinktiver Reiz ist.

Im Extreme mechanistisch ist nun gar der rein materialistische Ausläufer dieser Richtung, wie er in der französischen Aufklärungsphilosophie durch die Namen de la Mettrie, Holbach, Helvetius und den grösseren Theil der Gruppe der Encyclopädisten vertreten wird, und sich die dogmatische Postulirung des Atheismus zum Ziel gesetzt hatte. Der Titel des von dem Erstgenannten geschriebenen Buches „L'homme machine"[3]) deutet schon auf den beherrschenden Stand-

1) D. Hume, Treatise of Human Nature Vol. I. Part. II. Sect. I. S. 252. „Our sense of duty always followes the common and natural course of our passions."

2) Vgl. über dieses System Baas, Grundriss der Geschichte der Medicin und des heilenden Standes, Stuttgart 1876, S. 432.

3) Ist neuerdings in Uebersetzung erschienen: Der Mensch, eine Maschine von de la Mettrie, übersetzt von Dr. Adolf Ritter, Leipzig 1875. In der Schlussfolgerung heisst es: „Behaupten wir also dreist, dass der Mensch eine Maschine ist und dass es nur eine einzige (S. 80) verschieden geartete Wesenheit gibt." Mit scharfen Worten geht er der dualistischen Auffassung zu Leibe, welche er mit der theologischen für identisch hält. „Brauche ich es erst zu sagen, dass ich von jenen hohlen und trivialen Ideen

punkt hin. Die Ethik dieser Schule ist ebenso passiv wie die der übrigen Philosophie, sie gipfelt in der von den Physiokraten aufgestellten Regel: „Laisser faire laisser aller“. Dem Geulinx'schen „Zuschauer der Welt“ konnte keine drastischere Formulirung auf materialistischem Boden zur Seite gestellt werden, als es mit diesem Wahlspruche geschehen ist!

So sehen wir also an Stelle des bei Cartesius zu Einem Systeme verwobenen Dualismus zwischen Körper und Geist, zwei getrennte monistische Schulen sich entwickeln, welche je das eine Element zur Grundlage nehmen. In sich getrennt, bewegen sie sich doch auf einer gemeinschaftlichen Voraussetzung, nämlich, entgegen der christlichen Zweckmoral, auf dem Grundsatze des passiven Gehenlassens. Die causa efficiens beherrscht hier wie dort alle Folgerungen, mögen sich dieselben auch in ihrem engeren Gegensatze untereinander auf's bitterste befehden.

Dies wird plötzlich und zwar auf beiden Seiten anders durch das Auftreten zweier Männer, welche ungefähr Zeitgenossen waren, und obwohl nach ganz verschiedenen Richtungen ausblickend und an entgegengesetzten Stoffen anknüpfend, sich auf gleiche Höhe der Weltanschauung durcharbeiteten. Indem sie alle

rede, von jenen gestürzten erbärmlichen Ansichten, welche man über die vermeintliche Unverträglichkeit von zwei sich unaufhörlich berührenden und bewegenden Substanzen äussern wird, so lange der Schatten des Vorurtheils oder des Aberglaubens auf der Erde bleibt? Das ist mein System, oder vielmehr die Wahrheit, wenn ich mich nicht sehr irre. Sie ist kurz und einfach. Streite etzt wer da will!“ Schlussworte der Schrift.

bisherigen Gegensätze in sich vereinigten, gaben sie dem gesammten Denken der Neuen Zeit einen frischen Anstoss und zugleich ein neues Bett. Es ist auf idealistisch-spiritualistischem Boden der Deutsche Immanuel Kant, auf realistisch-materialistischem der Schotte Adam Smith.

IV.

Adam Smith und Immanuel Kant.

Es geschieht nicht zum erstenmal, dass Smith und Kant in gleiche Linie gerückt erscheinen. Fast in allen Lehr- und Geschichtsdarstellungen der Nationalökonomie ist die Zusammenstellung zu finden. Merkwürdigerweise ist es trotzdem noch niemals unternommen worden, ihr Wechselverhältniss im Einzelnen nachzuweisen. Was aber obenhin dafür vorgebracht zu werden pflegt, ist mehr als ungenau.

Rückt man die wissenschaftlichen Leistungen beider Denker nebeneinander, so ergibt sich auf den ersten Blick sogar ein bemerkenswerther Unterschied. Gerade über die Materie, in welcher der schottische Gelehrte sich seinen Weltruhm erworben hat, über die Oekonomik, enthalten die Schriften des königsberger Philosophen gar keine Ausführung. Und umgekehrt hat Jener keine metaphysische Abhandlung hinterlassen, auf welchem Gebiete wieder Kant seine Lorbeeren pflückte. Nun hat man gesagt, die Methode ist dieselbe; hier wie dort sei die rationalistische Untersuchungsweise in bewunderungswürdiger Ausbildung zur Geltung gebracht worden. Dies ist zwar richtig, aber damit ist noch nicht viel für die besondere Aehnlichkeit der beiden Forscher gesagt, da dies auch auf Andere zutrifft. Ueberdies ergeben sich bei näherer Betrachtung selbst

hier charakteristische Verschiedenheiten. Nicht nur dass Kant seine Untersuchungen vornehmlich auf das übersinnliche Gebiet der Voraussetzungen des Daseins gerichtet hat, während Smith gänzlich in der Anschauungswelt verharrt, so ist auch die Art der Bethätigung eine andere. Der Kriticismus des deutschen Forschers wendet sich ausschliesslich an die Urtheilskraft, die Darstellung wird dadurch gänzlich formal, für die Phantasie fällt nichts ab. Ja vor dem Uebermasse der Classifikationen kommt der Autor kaum auf die Materie selbst zu sprechen. Anders bei Adam Smith. Die Systematik bildet hier entschieden das schwächere Vermögen. Die logische Gliederung tritt hinter das Stoffliche überall zurück, und oft wird der Gedankengang durch die Häufung und breite Ausführung der Beispiele förmlich erstickt. Smith wendet sich mehr an die Einbildungskraft als an den Verstand, er beschreibt mehr als dass er untersucht.

In Wahrheit ruht die charakteristische Aehnlichkeit anderswo. Sie besteht in der gleichen Höhe der Weltanschauung, welche beiden Denkern eignet, und durch die sie sich entschieden von ihrer Vorgängerschaft abtrennen. Bei Kant wie bei Smith finden wir plötzlich wieder die grossen Fragen der Philosophie von einem zugleich aktiven und dualistischen Standpunkte aus betrachtet. Und dies letztere in doppeltem Sinne. Nicht nur der Streitpunkt der neueren Philosophie zwischen körperlicher und geistiger Anschauungsweise gelangt hier zu vermitteltem Ausdrucke, auch der Gegensatz des Alterthums zwischen Teleologie und

Mechanismus findet darin seinen mit der Vernunft versöhnten Platz.

Kant hat bekanntlich auf seine Philosophie den Vergleich angewendet, sie vollziehe in der Welt des Geistes einen ähnlichen Umschwung, wie er durch Copernikus in der physikalischen Welt vollbracht worden. Es mag hier ununtersucht bleiben, wie weit dies für seine Erkenntnisskritik, welche er dabei vornehmlich im Auge hatte, zutrifft. Im Hinblick auf die praktische Philosophie ist der Vergleich unbestreitbar richtig und dehnt sich auf seinen schottischen Collegen aus. Denn mit Kant auf spiritualistischem Boden einerseits und mit Smith auf empirisch-materialistischem andrerseits wird die Ethik plötzlich wieder aktiv. Bisher von der theoretischen Philosophie in's Schlepptau genommen und nach deren mechanistischer Anschauungsweise dem Getriebe der kosmischen Maschine passiv untergeordnet, schwingt sie sich mit einem Male zum Anspruche selbsteigener Autonomie empor. Die praktische Philosophie verlangt von ihrer theoretischen Schwester den Primat für sich; nicht mehr will sie von der Natur die Richtschnur empfangen, sondern derselben die Regel vorschreiben. Der teleologische Standpunkt, und zwar vom Einzelindividuum ausgehend, erscheint wieder in die Philosophie eingeführt.

Und es ist das Grosse an diesen beiden Männern, dass sie nicht wie ihre Vorgänger mit der Behauptung des einen Standpunktes die vollständige Läugnung des anderen verbinden. Auch der Mechanismus hat seine

Rechte, er greift als körperliche Sphäre in das Individuum herein, und wenn zwar passiv, kommt ihm doch eine wichtige Rolle für die menschlichen Zwecke, für die er das Material abgibt, zu. Und wenn es ferner in erster Linie der menschliche Geist ist, welcher als Urquell aller Handlungen und Strebeziel der irdischen Daseinselemente zu gelten hat, so ist damit doch nicht gesagt, dass er den Inhalt des gesammten Universums in sich schliesse oder der höchste Massstab für die Würdigung aller Dinge sei — ein Fehler, in welchen die ganze nachkantische Philosophenschule Deutschlands (namentlich Hegel) verfallen ist. Vielmehr werden die, über das menschliche Denken hinausliegenden, Elemente erst recht postulirt, wenn sie auch keiner unmittelbaren Erkenntniss fähig, sondern nur als Postulate der praktischen Vernunft, vermöge des Glaubens ahnungsvoll erschlossen werden können [1]).

1) Als Anhang des Abschn. I seiner Schrift der Streit der Facultäten, Königsberg 1798, lässt Kant folgende Charakteristik seines Standpunktes zum Abdrucke bringen: „Ich habe aus der Kritik der reinen Vernunft gelernet, dass Philosophie nicht etwa eine Wissenschaft der Vorstellungen, Begriffe und Ideen, oder eine Wissenschaft aller Wissenschaften, oder sonst etwas ähnliches sei; sondern eine Wissenschaft des Menschen, seines Vorstellens, Denkens und Handelns; — sie soll den Menschen nach allen seinen Bestandtheilen darstellen, wie er ist und sein soll, d. h. sowohl nach seinen Naturbestimmungen, als auch nach seinem Moralitäts- und Freiheitsverhältniss. Hier wies nun die alte Philosophie dem Menschen einen ganz unrichtigen Standpunkt in der Welt an, indem sie ihn in dieser zu einer Maschine machte, die als solche gänzlich von der Welt oder von den Aussendingen und Umständen abhängig sein musste; sie machte also den Menschen zu einem beinahe blos passiven Theile der Welt: Jetzt

Es gehört zu den wunderbarsten Dingen, den Zusammenklang zweier Denker in so wichtigen Punkten zu entdecken, wenn der vermeintliche Gegensatz ein so gewaltiger war, dass die mehr nach äusseren Merkmalen urtheilende öffentliche Meinung in dem Einen das Urbild des einseitigsten Idealismus, in dem Andern die ebenso extreme Ausgeburt der materialistischen Denkweise geglaubt hatte erblicken zu müssen. In Wahrheit bilden beide Philosophen, wenn man Alles

erschien die Kritik der Vernunft und bestimmte dem Menschen in der Welt eine durchaus aktive Existenz. Der Mensch selbst ist ursprünglich Schöpfer aller seiner Vorstellungen und Begriffe und soll einziger Urheber aller seiner Handlungen sein. Jenes „ist" und dieses „soll" führt auf zwei ganz verschiedene Bestimmungen am Menschen. Wir bemerken daher auch im Menschen zweierlei ganz verschiedenartige Theile, nämlich auf der einen Seite Sinnlichkeit und Verstand, und auf der andern Vernunft und freien Willen, die sich wesentlich von einander unterscheiden. In der Natur Ist alles; es ist von keinem Soll in ihr die Rede; Sinnlichkeit und Verstand gehen aber immer darauf aus, zu bestimmen, was und wie es ist; sie müssen also für die Natur, für diese Erdenwelt bestimmt sein, und mithin zu ihr gehören. Die Vernunft will beständig in's Uebersinnliche, wie es wohl über die sinnliche Natur hinaus beschaffen sein möchte; sie scheint also, obzwar ein theoretisches Vermögen, dennoch gar nicht für die Sinnlichkeit bestimmt zu sein; der freie Wille aber besteht ja in einer Unabhängigkeit von den Aussendingen; diese sollen nicht Triebfedern des Handelns für den Menschen sein; er kann also noch weniger zur Natur gehören. Aber wohin denn? Der Mensch muss für zwei ganz verschiedene Welten bestimmt sein, einmal für das Reich der Sinne und des Verstandes, also für diese Erdenwelt, dann aber auch noch für eine andere Welt, die wir nicht kennen, für ein Reich der Sitten." Dass Adam Smith sich in einem parallelen Fahrwasser bewegt, wird sich aus den folgenden Capiteln ergeben.

in Allem, nicht blos einzelne ihrer Leistungen in Vergleich zieht, den grossartigen Gesammtausdruck des ihr Zeitalter beherrschenden Gedankeninhaltes, über den sie übrigens in vielen Dingen und zwar Hand in Hand hinausgehen. Indem sie von entgegengesetzten Punkten ausgingen und je da ihre Hebel ansetzten, wo der Andere vermöge Art und Richtung seiner Forschung Schwächeres leisten musste, bilden sie zusammen ein gewaltiges System, das nur in seiner Verbindung studirt werden sollte.

Es liegt in der Natur der Sache, dass da, wo die allgemeinen Voraussetzungsfragen (Metaphysik) zur Darstellung gelangen, dem deutschen Weltweisen der Vorrang gebührt. Bei Smith müssen dieselben rückwärts aus dem praktischen Aufbaue abstrahirt werden. Dieses Verhältniss dreht sich später um. Je mehr wir der praktischen Seite uns nähern, um so stärker tritt der schottische Denker in den Vordergrund, bis ihm bei der Oekonomik ganz das Uebergewicht zufällt. Hier haben wir umgekehrt aus der Gesammtauffassung Kants die Wirthschaftstheorie herauszulösen, welche er hätte schreiben müssen, wenn er zu einer Ausführung gekommen wäre. Den Mittelpunkt bildet die Rechts- und Staatslehre (Politik). Dies ist das Gebiet, wo sich die Aufstellungen der beiden Dioskuren ausgleichend die Hand reichen.

V.

Die Metaphysik Smith's und Kant's.

Mit den Worten: „Zwei Dinge erfüllen das Gemüth mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftigt: der bestirnte Himmel über mir und das moralische Gesetz in mir“ [1]) hat Kant in anschaulicher Fassung seinen Standpunkt charakterisirt. Das geistige Ich, das bisher nur als duldende Fluktuation im Getriebe des Weltmechanismus angesehen und von Hume als überhaupt nicht nachweisbar erklärt worden war, wurde damit in gleiche Höhe mit der gesammten Aussenwelt gerückt. Im Sinne Kant's sind damit auch zwei selbständige Daseinssphären begründet. Zuerst die im Innern des Individuums sich offenbarende sittliche Vernunftwelt (Intelligible Welt) und sodann die äussere nur vermöge des sinnlichen Körpers in das Individuum hereinreichende physikalische Aussenwelt (Sensible oder Sinnen-Welt). Beide Abtheilungen sind sich ihrem Wesen nach entgegengesetzt und liegen da, wo sie aufeinandertreffen, in beständigem Kampfe. Die intelligible Welt ist ganz teleologisch; und heisst darum auch das „Reich der Zwecke“. In ihr herrscht Freiheit des Willens, denn der Wille setzt sich ver-

1) Kant, Kritik der Praktischen Vernunft, in der Gesammtausgabe von Rosenkranz und Schubert, Bd. VIII, S. 312.

möge des eingeborenen Sittengesetzes seine Ziele selbst und strebt denselben mit uneingeschränkter Aktivität nach. Die Sinnenwelt dagegen ist ganz mechanistisch. Der Mensch ist ihr an seinem körperlichen Theile passiv unterworfen, die Naturgesetze wirken hier mit ihrem fatalistischen blinden Zwange, es ist das „Reich der Natur", mit seinen dem Sittengesetze entgegenwirkenden „materialen Principien".

Man sieht, der Dualismus Kant's vereinigt den Gegensatz der alten mit dem der neueren Philosophie. Die Unterscheidung einer körperlichen und geistigen Welt im Individuum ist nichts weiter als der moderne Zwiespalt zwischen Körper und Geist (mens und corpus) und indem er der ersteren vollkommene Zweckbethätigung, der anderen ebenso vollkommene Passivität zuschreibt, schiebt er den antiken Gegensatz zwischen causa efficiens und causa finalis (teleologischer und mechanistischer Weltanschauung) in sein Ideengebäude herein, um ihm eine höher vermittelte Stellung anzuweisen. Intelligible Welt und sensible Welt, Reich der Zwecke und Reich der Natur sind aber nichts in den Dingen selbst Enthaltenes. Es sind bloss durch Abstraktion gewonnene Annahmen, welche zur Erleichterung der Anschauung dienen sollen; sie nehmen von dem betrachtenden Individuum selbst ihren Ausgangspunkt, das sie „den Dingen vorschreibt". Während Geist und Körper bei Cartesius zwei ganz von einander getrennte Substanzen sind, so betont dagegen Kant die thatsächliche Einheit derselben, oder läugnet wenigstens die Befähigung des Menschen über diesen Punkt

jemals eine Entscheidung treffen zu können. In seiner Ethischen Elementarlehre [1]) I. Th. § 4 sagt er: „Wenn es uns in theoretischer Rücksicht gleich erlaubt ist, im Menschen Seele und Körper als Naturbeschaffenheiten des Menschen von einander zu scheiden, so ist es doch nicht erlaubt, sie als verschiedene den Menschen verpflichtende Substanzen zu denken, um zur Eintheilung in Pflichten gegen den Körper und gegen die Seele berechtigt zu sein. . . . Wir sind weder durch Erfahrung noch durch Schlüsse der Vernunft hinreichend darüber belehrt, ob der Mensch eine Seele (als in ihm wohnende, vom Körper unterschiedene Substanz) enthalte, oder ob nicht vielmehr das Leben eine Eigenschaft der Materie sein möge."

Also nicht um eine Scheidung in den Dingen selbst, sondern um eine Doppelheit der Standpunkte des betrachtenden Individuums handelt es sich, wie sich dies denn in einer andern Schrift des Autors (Grundlage zur Metaphysik der Sitten, Abschn. III. 3) folgendermassen präcisirt findet: „Mithin hat es (das Individuum) zwei Standpunkte, daraus es sich selbst betrachten und Gesetze des Gebrauchs seiner Kräfte, folglich aller seiner Handlungen, erkennen kann, einmal, sofern es zur Sinnenwelt gehört, unter Naturgesetzen (Heteronomie), zweitens, als zur intelligibeln Welt gehörig, unter Gesetzen, die von der Natur unabhängig, nicht empirisch, sondern bloss in der Vernunft gegründet sind. (Autonomie.)"

1) Als Theil der Schrift: Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, Königsberg 1797.



Ganz dasselbe Verhältniss trifft bei dem zweiten Dualismus zu. Weder Zweck noch Fatalität sind in den Gegenständen an sich, sie werden vielmehr von Aussen an dieselben herangebracht. Sie haben nur die Bedeutung von „regulativen Principien“ unserer eigenen Erkenntniss von den Dingen. Ob sie ausserdem in den Gegenständen selbst liegen, dies zu entscheiden ist uns wieder durch die Natur unserer Erkenntnisswerkzeuge versagt. Wir müssen aber bei unseren Forschungen immer so verfahren, als ob diese Momente in den Dingen selbst enthalten wären, wenn wir nicht auf Abwege gerathen wollen. In seiner „Kritik der Urtheilskraft“ stellt Kant es als unsere Aufgabe hin: „alle Produkte und Ereignisse der Natur, selbst die zweckmässigsten so weit mechanisch zu erklären, als es immer in unserem Vermögen steht, dabei aber niemals aus den Augen zu verlieren, dass wir die, welche wir allein unter dem Begriffe vom Zwecke der Vernunft zur Untersuchung selbst auch nur aufstellen können, der wesentlichen Beschaffenheit unsrer Vernunft gemäss, jener mechanischen Ursachen ungeachtet, doch zuletzt der Causalität nach Zwecken unterordnen müssen“ (§ 78). Und weiter: „Die Möglichkeit einer solchen Vereinigung zweier ganz verschiedenen Arten von Causalität, der Natur in ihrer allgemeinen Gesetzmässigkeit mit einer Idee, welche jene auf eine besondere Form einschränkt, wozu sie für sich gar keinen Grund enthält, begreift unsre Vernunft nicht; sie liegt in dem übersinnlichen Substrat der Natur, wovon wir nichts bejahend bestimmen können, als dass es das Wesen an

sich sei, von welchem wir bloss die Erscheinung kennen." In diesen Stellen ist die ganze Auffassungsweise des Königsberger Philosophen enthalten. Vereinigung des antiken und modernen Dualismus in der Philosophie, aber nur aus methodischen Rücksichten als „regulative Principien" unsrer Erkenntniss. Die Wirklichkeit der Dinge mag darum eine ganz andere sein. Und in diesem Sinne ist es gemeint, wenn Kant sagte, dass sich die Dinge (d. h. unser Wissen davon) nach uns, nicht wir uns nach den Dingen richten.

Eine gleichlaufende Auffassung finden wir nun bei Adam Smith.

Allerdings ist dieselbe nicht ausdrücklich metaphysisch entwickelt worden, vielmehr wird sie bei dem praktischen Aufbaue einfach vorausgesetzt und muss daher, wie bereits bemerkt, rückwärts aus der Anwendung erschlossen werden. Dabei bleibt immer Eines seltsam. Obgleich man dem Glasgower Professor der Weltweisheit niemals auf dem Boden der Nationalökonomie den allerersten Platz streitig gemacht hat, so ist er dennoch auf seinem eigensten Gebiete, der Moralphilosophie, fast immer nur als eine noch nicht einmal sekundäre Grösse angesehen worden. Es ist mir noch keine Geschichtsdarstellung der Philosophie zur Hand gekommen, die sich nicht mit einer oberflächlichen und noch dazu missverstandenen Notiz über Charakter und Inhalt der „Theory of moral sentiments" begnügt und im Uebrigen auf ein „anderes" Gebiet, nämlich das der Nationalökonomie zur vollständigen

Würdigung des Autors verwiesen hätte[1]). Und doch gehört seine Moraltheorie durchaus nicht zu den unbedeutenden Geistesthaten ihrer Epoche. Ja, je näher man ihr tritt, desto höher steigt sie in der Werthschätzung und, scharf zugesehen, bedeutet sie in der empiristischen Moralphilosophie Grossbritanniens ganz den gleichen Wendepunkt, den die metaphysischen Untersuchungen Kant's auf spiritualistischem Boden hervorgebracht haben. Auch bei Smith erscheint das Ich kraft seiner Vernunft zum erstenmal wieder autonom und aktiv, und der gleiche doppelte Dualismus zieht sich durch seinen ganzen Ideengang hindurch.

Es ist schon oben dargethan worden, dass der Grundcharakter der moralphilosophischen Schule, wie sie in den Namen Shaftesbury und Hutcheson gipfelt und auch in David Hume einen Hauptvertreter fand, durchaus monistisch und in der Hauptsache auch mechanistisch ist. Alles Handeln geht aus einem angeborenen Grundtriebe hervor, dem Wohlwollen (benevolence). Die Vernunft ist nicht der Ausgangspunkt der That und dient auch nicht zu deren Leitung, sie ist vielmehr deren Folge. Ein Unterschied besteht nur hinsichtlich der Aufklärung der Handlungen. Die gemeinnützigen Bethätigungen sind mit grösserem Wohlgefallen verknüpft als die selbstsüchtigen und werden daher von den Unterrichteten mehr

1) Dies gilt auch von J. H. Fichte's System der Ethik, Leipzig 1850—53. Man kann nicht sagen, dass der Abriss, der hier (Bd. I § 229—230) über die „Theory" gegeben wird, auch nur entfernt dem eigentlichen Standpunkte Smith's gerecht würde.

gesucht. Daraus ergibt sich im Unterschied zur christlichen Moral, dass nicht die Ueberwindung, sondern die Aufklärung und Ausbildung der natürlichen Triebe das Grundgesetz der praktischen Philosophie sein müsse. Die Folge dieser Auffassung ist ein wesentlich passiver Charakter der Ethik. Hume, dem es nachzurühmen ist, dass er überall den Consequenzen am unerschrockensten nachging, hat auch hier die Linie am schärfsten gezogen.

Wenn die christliche Scholastik die Vernunft nur als Dienerin des Offenbarungsglaubens gelten lassen wollte, so gesteht ihr Hume die gleiche Rolle nur für die Naturtriebe zu. Drastisch genug sagt er: „Vernunft ist und soll nur sein, der Sklave der Leidenschaften und kann niemals einen andern Anspruch erheben, als den, diesen zu dienen und zu gehorchen“ [1]). Ueberhaupt sei die Vernunft ein rein theoretisches Vermögen. In einer berühmten Auseinandersetzung sucht er den Schluss nachzuweisen, dass die Regeln der Moral unmöglich Ausflüsse der Vernunft sein könnten, da ein inaktives Princip ohne einen Widerspruch nicht eine aktive Handlung zu bewirken vermöge [2]).

1) D. Hume, Treatise of Human Nature Bd. II, Sect. XI. „Reason is and ought only to be the slave of the passions and can never pretend to any other office than to serve and obey them.“

2) So heisst es ibid. „Morals excite passions and produce or prevent actions. Reason of itself is utterly impotent in this particular. The rules of morality, therefore are not conclusions of our reason.“ Und weiter: „An active principle can never be

Ganz anders lautet nun die Moralphilosophie Smith's. Er unterscheidet scharf zwischen den der sinnlichen Sphäre angehörigen „passiven Gefühlen“ (passive feelings); welchen unsere angeborene Selbstsucht zu Grunde liegt, (die materialen Principien bei Kant) und den „aktiven Principien“ (active principles), die als Gebote der Sittlichkeit aus der Vernunft hervorgehen und die Ueberwindung und Beherrschung der ersteren zum Zwecke haben. Aus folgender Stelle der „Theory“ ist der bestehende Gegensatz deutlich zu erkennen. In Verfolg einer längeren Auseinandersetzung über diesen Punkt heisst es: „Wenn unsere passiven Gefühle immer so niedrig und so selbstsüchtig sind, wie kommt es, dass sich unsere aktiven Gefühle häufig so grossmüthig und edel erweisen? Wenn wir immer so viel tiefer durch das berührt werden, was uns selbst angeht als durch das was Andere betrifft, was ist es was die Hochherzigen bei allen, die Durchschnittsmenge in den meisten Fällen antreibt, ihr eigenes Interesse dem Interesse Andrer unterzuordnen? Es ist nicht die weichherzige Kraft der Menschlichkeit, es ist nicht der schwache Funke des Wohlwollens, den die Natur in das menschliche Herz gelegt hat, welche im Stande wären den starken Impulsen der Selbstliebe die Wage zu halten. Es ist eine mächtigere Kraft, ein tapfreres Motiv, welches bei solchen Gelegenheiten

founded on an inactive; and if reason be inactive in itself, it must remain so in all shapes and appearances whether it exerts itself in natural or moral subjects, whether it considers the powers of external bodies, or the actions of rational beings.“

in Wirksamkeit tritt. Es ist Vernunft, sittliches Bewusstsein, der Einwohner unserer Brust, der Mann in uns, der grosse Beurtheiler und Schiedsrichter unseres Betragens.“ 1)

Hier ist also grade der Vernunft, beziehungsweise dem Sittengesetze in uns die aktive Rolle zugetheilt, welche ihr Hume im Zusammenhange mit der ganzen vorhergegangenen britischen Moralphilosophie mit aller Energie absprechen zu müssen glaubte; ja die Principien dieser Schule, das Wohlwollen (benevolence) und die Menschlichkeit (humanity) werden ausdrücklich von Smith als nicht zureichend erklärt. Wie bei Kant sehen wir im Uebrigen neben einer passiven sinnlichen Sphäre der Handlungen, eine aktive und zwecksetzende angenommen, die aus der Vernunft die Maximen zu ihren freien Handlungen (free actions) entnimmt. Und dies ist nicht bloss eine zufällige Annahme der specifischen Ethik, sie durchzieht die ganze Anschauungs-

1) Die Stelle lautet im englischen Originaltext, Theory S. 213. „When our passive feelings are almost always so fordid and so selfish, how comes it that our active principles should often be so generous and so noble? When we are always so much more deeply affected by whatever concerns ourselves, than whatever concerns other men; what is it which prompts the generous, upon all occasions, and the mean upon many, to sacrifice their own interests to the greater interests of others? Il is not the soft power of humanity, it is not that feeble spark of benevolence, which Nature has lighted up in the human heart, that is thus capable counteracting the strongest impulses of selflove? It is a stronger power a more forcible motive which exerts itself upon such occasions. It is reason, principle conscience, the inhabitant of the breast, the man within, the great judge and arbiter of our conduct.“

weise Smith's. Parallel mit der Sinnen- und Geisteswelt Kant's unterscheidet der schottische Moralphilosoph in seiner Oekonomik eine eigene Güterwelt, welche den Menschen bloss nach seiner physischen Seite als produktiven Faktor betrachtet, von der Consumentenwelt, welche die höheren Rücksichten in ihren Gesichtskreis einbezieht und daher am treffendsten ethische Welt genannt werden kann, wiewohl dieser Ausdruck nirgends gebraucht ist. Damit ist der Gegensatz von Körper und Geist im Sinne Kant's auch bei Smith entdeckt, denn auch bei ihm ist diese Scheidung nur in abstracto vorgenommen, wie sich nachher ergeben wird. Zu dem ersten Dualismus gesellt sich nun der zweite.

Mit ausdrücklichen Worten erklärt Smith, dass die Handlungen nicht bloss aus der causa efficiens, sondern auch aus der causa finalis zu beurtheilen seien. Eine darauf bezügliche Stelle lautet: „das Gefühl oder die Neigung des Herzens, aus welcher eine Handlung hervorgeht, und wovon ihre ganze Tugend oder Lasterhaftigkeit schliesslich abhängt, ist von zwei verschiedenen Standpunkten aus oder nach zwei verschiedenen Rücksichten zu betrachten; erstens mit Bezug auf die Grundursache, von welcher sie ausgeht, oder dem Motiv, welches dazu die Veranlassung gibt; und zweitens mit Rücksicht auf das Ende, welches es anstrebt oder die Wirkung, die es hervorbringen will." [1]) Und daraus

1) Th o. m. sentim. S. 19. „The sentiment or affection of the heart from which any action proceeds, and upon which its whole virtue or vice must depend, may be considered under two different aspects, or in two different relations; first in relation to the

ergeben sich denn auch die beherrschenden Gesichtspunkte für die beiden Daseinsabtheilungen. Die Güterwelt ist wie die Sinnenwelt Kant's rein mechanistisch gedacht. Durch eine fatalistische Harmonie der Handlungen und Interessen wird sie im Geleise gehalten. Alles geschieht durch den selbstsüchtigen angeborenen Naturinstinkt. Keine von Aussen kommende Vernunfthandlung kann diesen Naturprocess unterstützen. Denn dieselbe bewegt sich entweder mit den natürlichen Trieben und ist dann unnöthig, oder sie strebt denselben entgegen und ist dann schädlich. Anders bei der ethischen Geisteswelt.

Wie in der intelligibeln Welt Kant's herrscht hier das vernünftige sittliche Bewusstsein; sie ist teleologisch, wird durch Selbstbestimmung (selfcommand) geleitet und ist das Reich der freien Handlungen (free actions). Selbstzwang an Stelle des mechanischen Naturzwanges lautet ihre Parole.

Wir werden den näheren Inhalt dieser beiden Daseinsabtheilungen, zu denen sich noch eine dritte (Mittel-) Sphäre gesellt, welche aber nicht auf einer Anlage der menschlichen Natur, sondern auf dem wechselseitigen Ordnungsbedürfnisse beruht (Staat), nachher im Einzelnen kennen lernen und fragen nun: Wie steht es bei dem sonstigen Parallelismus der beiden Philosophen mit dem Charakter ihrer Methode? Ist auch bei Adam Smith die Materieneintheilung nur eine

cause, which excites it, or the motive, which gives occasion to it; and secondly, in relation to the end, which it proposes, or the effect, which it tends to produce.



abstrakte, die zur Erleichterung der theoretischen Anschauung getroffen wurde?

Der schottische Denker hat sich, wie er überhaupt aller metaphysischen Erörterung mit Aengstlichkeit aus dem Wege geht, nicht über diesen Punkt ausgesprochen. Aber aus der ganzen Anlage und Durchführung seiner Philosophie geht hervor, dass er sie als selbstverständlich voraussetzt. Dies tritt namentlich bei der Oekonomik hervor. Mit einer Härte werden hier aus dem abstrakt angenommenen Principe der Selbstliebe die Folgerungen abgeleitet und jede, auch die edelste Handlung — deren anderweitige Bedeutung er gleichwohl nicht läugnet, vielmehr nachdrücklich betont — nach ihrem materiellen Werthe abgeschätzt, dass an einer absichtlichen Einseitigkeit gar nicht gezweifelt werden kann. Und überdies besitzen wir dafür das Zeugniss zweier Landsleute von ihm, welche mit dem Geistesgange ihres Vaterlandes wohl vertraut, Smith diese Methode als kennzeichnende Eigenthümlichkeit zuweisen. Es ist der Culturhistoriker H. Th. Buckle einerseits, der Philosoph und Nationalökonom J. St. Mill andrerseits.

Schon früher haben wir gesehen, dass Buckle die beiden Werke Adam Smiths, die „Theory" und die „Inquiry" als zusammengehörige Abtheilungen desselben Systemes charakterisirt hat. Und zu diesem Schlusse wurde er gerade durch die Bemerkung obiger Methode bei unserem Autor geführt. Sein Gedankengang ist folgender: „Um die Philosophie dieses bei weitem grössten aller schottischen Denker zu ver-

stehen, muss man beide Werke zusammennehmen und als eines betrachten; sie sind in Wahrheit zwei Abtheilungen ein und desselben Gegenstandes. In den „sittlichen Gefühlen (moral sentiments)" untersucht er die menschliche Natur in ihrem mitfühlenden Wesen, in dem „Nationalreichthum (wealth of nations)" in ihrem eigennützigen Verhalten." [1]) Buckle führt nun weiter aus, da wir alle sowohl mitfühlend als eigennützig seien, mit andern Worten, da wir alle sowohl nach innen als nach aussen schauten, und dies eine ursprüngliche und erschöpfende Eintheilung der Beweggründe zu unseren Handlungen sei, so habe dies nur der einzig richtige Weg sein können, um vermittelst der deduktiven Methode das Studium der menschlichen Natur zu einer Wissenschaft zu erheben. Diese selbständige Behandlung in Wahrheit verbundener Elemente beruhe allerdings auf einer Abstraktion, einem logischen „Kunstgriffe", indem wir „die untrennbaren Thatsachen in Gedanken trennen und über eine Reihe von Ereignissen argumentiren, die keine reelle und unabhängige Existenz haben und nirgends anders anzutreffen sind als in der Vorstellung des Forschers." [2]) Aber dieser Kunstgriff sei „vollkommen haltbar" und überall da anzuwenden, wo ein Gegenstand keine Experimente zulasse, oder sich zu viel verwirrendes Detail um denselben angesammelt habe. Wenn jede einzelne Folgerung auch nur eine unvollkommene Wahrheit enthalte, so würden doch alle zusammen als ein Ganzes die

1) Gesch. d. Civ. i. Engl. II, S. 422.
2) ibid.

vollkommene Wahrheit zum Ausdrucke bringen. Allerdings sei dabei stets zu berücksichtigen, dass man sich auf einem künstlichen Boden befinde, der sich von der Wirklichkeit der Dinge in manchem unterscheide, was besonders bei der Anwendung der theoretischen Sätze auf die Praxis im Auge zu behalten sei. „Wir müssen uns immer erinnern, dass die politische Oekonomie zwar eine tiefe und schöne Wissenschaft, aber nur die Wissenschaft einer Abtheilung des Lebens ist und sich auf die Unterdrückung eines Theils der Thatsachen gründet, welche in allen grossen Gesellschaften im Ueberfluss vorhanden sind. Sie unterdrückt, oder was auf dasselbe hinausläuft, sie lässt ausser Acht manche hohe und grossmüthige Gefühle, die wir nur schwer entbehren könnten. Wir dürfen daher ihre Folgerungen nicht alle andern Folgerungen beherrschen. lassen. Wir können sie in der Wissenschaft annehmen und doch in der Praxis verwerfen.“[1])

Dies die Ansicht Buckle's, die, wiewohl in materieller Beziehung in Manchem schief,[2]) doch, was die

1) a. a. O. II. S. 425.

2) Ich sage dies mit Rücksicht einerseits darauf, dass er die Smith'sche „Theorie der moralischen Gefühle“ als eine Theorie des Mitgefühls bezeichnet, was, wie später nachgewiesen werden wird, falsch ist, und andererseits, dass bei dieser Gegenüberstellung die dritte Abtheilung der Smith'schen Philosophie, die Politik, ganz übersehen wird. Es ist nicht richtig, den ganzen „Wealth of Nations“ als auf die Annahme des selbstsüchtigen Verhaltens aufgebaut zu erklären. Die Staatslehre Smith's hat ihre vollkommen selbständigen Gesichtspunkte, welche sich von denen der Volkswirthschaft wesentlich unterscheiden.

Methode betrifft, den Nagel auf den Kopf zu treffen scheint.

Ganz besonders scharf wird dieser Standpunkt auch von J. St. Mill betont. Vermöge seiner Doppelstellung als Philosoph und Nationalökonom kommt er überhaupt der Anschauungsweise Adam Smith's am nächsten. In seinem berühmten Werke über die deduktive und induktive Logik stellt er die Nationalökonomie, also die eine Abtheilung des Smith'schen Gedankenbaues, als das Urbild einer „abstrakten und hypothetischen Wissenschaft" hin. „Die Nationalökonomie betrachtet den Menschen blos als mit Erwerb und Verbrauch von Reichthum beschäftigt, und sucht zu zeigen, welchen Verlauf die Handlungen der in einem gesellschaftlichen Zustande lebenden Menschen nehmen würden, wenn dieses Motiv alle ihre Handlungen absolut beherrschte." „Nicht als ob irgend ein Nationalökonom jemals so absurd gewesen wäre, anzunehmen, die Menschen seien wirklich so constituirt, sondern weil dies die Art und Weise ist, wie die Wissenschaft nothwendig verfahren muss... Es gibt vielleicht in dem Leben eines Menschen keine Handlung, bei welcher er ausschliesslich unter dem Einflusse des Verlangens nach Reichthum und nicht auch unmittelbar oder mittelbar unter dem Einflusse anderer Impulse stände[1])." In der That handelt es sich bei der ganzen Frage um nichts Anderes, als um das Wesen der rationalen Forschungsmethode überhaupt,

1) J. St. Mill, System der deduktiven und induktiven Logik, übers. von J. Schiel. 2 Th. S. 520. 522.

deren charakteristische Eigenthümlichkeit es ist, die Dinge in der Einbildung von allen äusseren Einflüssen zu trennen, um sie ganz isolirt mit Rücksicht auf einen besonderen Zweck zu beobachten. Es ist die Methode, welche durch Cartesius für die Untersuchung einzelner Objekte in die Wissenschaft eingeführt, durch Smith und Kant aber auf ganze Abtheilungen der Philosophie ausgedehnt worden ist. Ihr Vorhandensein und ihre Berechtigung bedarf also hier keines weiteren Nachweises.

So haben wir denn in allen metaphysischen Hauptpunkten vollständige Uebereinstimmung zwischen dem schottischen und deutschen Denker gefunden. Und dies erstreckt sich noch auf einen weiteren Gegenstand, der in den Gesichtskreis hereingezogen werden muss, bevor wir zur Erörterung im Einzelnen übergehen.

Dem durchgreifenden Dualismus in der Anschauungswelt liegt auch ein doppeltes Bedürfniss der menschlichen Natur zum Grunde. Es ist einerseits der Trieb zur Glückseligkeit, und andererseits das Streben nach Vollkommenheit. Bei Adam Smith wie bei Immanuel Kant ist die Glückseligkeit (happiness) zum Leitstern der physischen Welt, die Vollkommenheit (perfection) zu dem der intelligibeln oder ethischen Welt gemacht. Nicht wie in der alten Philosophie fallen dieselben in ein einziges Princip zusammen, sie sind sich vielmehr der Tendenz nach entgegengesetzt. Da es jedoch das Ziel der Menschheit ist, sich schliesslich zur Vollkommenheit zu erheben, so gebührt der aktiven Tugendwelt vor der passiven Genusswelt der Primat.

Aus dem damit verbundenen Kampfe entsteht nun eine künstliche dritte Sphäre, welche nicht auf eine angeborene Eigenschaft des Menschen gegründet ist, vielmehr ein Mittelreich bildet und sich aus Bestandtheilen der einen wie der andern zusammensetzt; es ist die Sphäre des Staatslebens, des bürgerlichen Rechtes. Wenn im Alterthum, und namentlich bei Aristoteles der Mensch als ein von Natur staatliches Wesen angesehen wurde, so legte umgekehrt die neuere Philosophie ihr eifriges Bestreben darein, nachzuweisen, dass der Mensch von Natur, d. h. im Naturzustande staatlos sei. Diese Richtung beginnt mit Hugo Grotius auf specifisch rechtlichem Boden, und erfährt ihre dogmatisch-philosophische Begründung durch Hobbes und Locke, worauf dann die ganze spätere Rechtsphilosophie nachfolgt. Der Staat ist aus der Vertragsschliessung seiner einzelnen Mitglieder entstanden und daher kein natürliches, sondern gleichsam ein erworbenes Institut. Und wie er ein erworbenes Institut ist, so bezieht er sich auch blos au das Erworbene. Er ist rein um des äusseren Mein und Dein willen geschaffen worden, und soll allein zur Sicherung derjenigen Güter dienen, welche als Kampfpreis aus dem Widerstreite des bewussten menschlichen Willens mit den mechanischen Kräften der Natur davon getragen worden sind. Weiter kommt dem Staate kein Zweck zu. Aufrechterhaltung der Eigenthumsordnung ist seine einzige Aufgabe, Wachsamkeit, dass die errungenen Güter der Cultur nicht wieder verloren gehen, seine Mission.

Wenn daher als oberster Leitstern für die sittliche Sphäre die Vollkommenheit, für die natürliche die Glückseligkeit zu postuliren ist, so gipfelt die Aufgabe der politischen Rechtswelt in der Sicherheit. Die erstere ist ihrem Charakter nach teleologisch, die andere mechanistisch, und die dritte führt beide Tendenzen zusammen, welche sie auszugleichen strebt.

Damit sind nun auch die obersten Gesichtspunkte der drei Abtheilungen gegeben, in welche sich die praktische Philosophie scheidet, nämlich Teleologie und Vollkommenheit für die Ethik, Mechanismus und Glückseligkeit für die Oekonomik und Gleichmässigkeit und Sicherheit für die Politik. Diese Gebiete werden uns nunmehr im Einzelnen beschäftigen, wobei jedoch der Umstand, dass Kant eine Oekonomik nicht hinterlassen hat, uns nöthigt, die Mittelsphäre (Politik), welche sonst besser bis zuletzt aufgehoben worden wäre, und von Smith auch zuletzt behandelt worden ist, selbst in der Mitte, nämlich nach der Ethik abzuhandeln. Dadurch schliesst sich die Oekonomik als drittes Glied an.

VI.

Die Ethik Smith's und Kant's.

„Eigene Vollkommenheit und fremde Glückseligkeit“ [1]), dies ist der Leitstern, welchen Kant seiner Ethik (Tugendlehre) vorangestellt hat. Die Tugend besteht in der Selbstüberwindung der eingeborenen sinnlichen Glückseligkeitstriebe. Sie geschieht daher niemals mit Wohlgefallen, sondern immer mit Unlust, ja dies ist ein so unablösbares Erforderniss für die sittliche Bethätigung, dass die beste Handlung aufhört tugendhaft zu sein, wenn sie mit einer Neigung zusammenfällt. Kurz die Vollkommenheit kann nur erstrebt werden durch Zurückdrängung der selbstsüchtigen, auf eigene Glückseligkeit losdrängenden Impulse und durch Unterordnung des eigenen Interesses unter das Wohl Anderer. Ganz dieselbe Auffassung finden wir bei Smith. Er sagt:

„Viel für Andere und wenig für uns selbst zu fühlen, zurückzudrängen unsere selbstsüchtigen und freien Lauf zu lassen unseren wohlwollenden Antrieben,

1) Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, Königsberg 1797. Einl. IV. Für die Ethik Kant's sind ausserdem noch folgende Schriften von Wichtigkeit: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten 1786. Kritik der praktischen Vernunft, 1788 und die beiden religionsphilosophischen Werke: die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft 1792 und die posthum erschienenen: Vorlesungen über die philosophische Religionslehre 1817.

erzeugt die Vollkommenheit (perfection) der menschlichen Natur und vermag allein unter dem Menschengeschlechte jene Harmonie der Empfindungen und Gefühle hervorzubringen, welche dessen ganzen Segen ausmacht" [1]). Die Tugend ist nicht mit Lust verknüpft und zielt auch nicht darauf hin, vielmehr ist sie „erhaben über Pein, Armuth, Gefahr und Tod" [2]). Indem wir auf solche Weise unser Betragen auf eigene Vervollkommnung richten, befördern wir zugleich am meisten die Glückseligkeit Anderer, oder wie Smith es darstellt: „Indem wir den Vorschriften unserer moralischen Fähigkeiten folgen, streben wir nothwendig mit den wirkungsvollsten Mitteln auf die Zunahme der Glückseligkeit des Menschengeschlechtes hin und mögen darum in gewissem Sinne die Mitarbeiter Gottes genannt werden, als Beförderer der Absicht der Vorsehung, so weit es in unseren Kräften steht. Wenn wir anders handeln, scheinen wir im Gegentheil die Richtschnur, welche der Urheber für die Vollkommenheit und Glückseligkeit des Menschengeschlechtes aufgestellt hat, zu durchkreuzen, und erklären uns, wenn ich so sagen darf, bis zu einem gewissen Grade zu Feinden Gottes" [3]).

1) Th. o. m. sent. S. 32. „To feel much for others and little for ourselves, to restrain our selfish and to indulge our benevolent affections, costitudes the perfection of human nature; and can alone produce among mankind that harmony of sentiments and passions in which consists their whole grace and propriety."

2) S. 107. „Human virtue is superior to pain, to poverty, to danger and to death."

3) S. 237. „By acting according to the dictates of our moral faculties, we necessarily pursue the most effectual means for pro-

Bei dem deutschen wie bei dem schottischen Denker ist als einzige Belohnung der Tugend in dieser Welt die Selbstbefriedigung, das Bewusstsein der guten That, die Ruhe des Gemüthes (tranquillity of mind, consentement and selfsatisfaction) gesetzt. Zu dieser inneren Ruhe gesellt sich dann noch der Glaube an einen zukünftigen Zustand, in welchem das Verdienst nach dem Willen Gottes seine schliessliche Belohnung empfängt. Diese Auffassung tritt ganz besonders bei dem schottischen Empiristen hervor. Er sagt:

„Wenn wir so daran verzweifeln, auf Erden eine Gewalt zu finden, welche dem Triumphe der Ungerechtigkeit Einhalt thun kann, so rufen wir den Himmel an und hoffen, dass der grosse Urheber unserer Natur später selbst das ausführen werde, wozu er uns die Vorschriften für unser Betragen schon hier gegeben hat; dass er vervollständigen werde den Plan, den er uns hier beginnen hiess, und dass er uns in ein kommendes Leben hinüberführen werde, wo jedem nach Massgabe der Werke, welche er in dieser Welt vorgebildet hat, gelohnt werden wird. Und so sind wir dem Glauben an einen zukünftigen Zustand hingegeben, nicht nur durch die Schwächen, Hoff-

moting the happiness of mankind, and may therefore he said, in some sense, to co-operate with the Deity and to advance as far as in our power the plan of Providence. By acting otherways on the contrary we seem to obstruct in some measure the scheme which the Author of nature has established for the happiness and perfection of the world and to declare ourselves, if I may say so, in some measure the ennemies of God."

nungen und Befürchtungen der menschlichen Natur, sondern vermöge der edelsten und besten Principien die ihr eigenthümlich sind, nämlich der Liebe zur Tugend und dem Abscheu vor Laster und Ungerechtigkeit"[1]).

Dieser „Glaube an einen künftigen Zustand" (belief of a future state) ist der Hauptunterscheidungspunkt der Smith'schen von der vorangegangenen Moralphilosophie. Er findet sich bei keinem anderen Denker Grossbritanniens vor; wenn auch der Gottesbegriff als solcher in der Regel zugelassen wird, wiewohl in nebensächlicher Stellung. Der Glaube ist auch der charakteristische Angelpunkt der Kant'schen Moral. „Ich musste mit dem Wissen aufräumen, um für den Glauben Platz zu gewinnen", ist ein bekanntes Wort des Königsberger Philosophen. Der Glaube ist ihm ein nothwendiges Postulat der praktischen Vernunft, durch welche dieselbe erst aktiv werden kann[2]). Bei dem

1) Th. o. m. sent. S. 243. „When we thus despair of finding any force upon earth, which can check the triumph of injustice we naturally appeal to heaven, and hope, that the great Author of our nature will himself execute hereafter, what all the principles which he has given us for the direction of our conduct, prompt as to attempt even here; that he will complete the plan which he himself has thus taught us to begin; and will, in a life to come, render to every one according to the works which he has performed in this world. And thus we are led to the belief of a future state, not only by the weaknesses, by the hopes and fears of human nature, but by the noblest and best principles which belong to it, by the love of virtue, and by the abhorrence of vice and injustice.

1) Kant gibt in der Kr. d. Urtheilsk. § 91 folgende Definition des Glaubens. „Glaube (als habitus, nicht als actus) ist die mo-

empiristischen, wie bei dem idealistischen Denker ist er ein über die Sinnlichkeit und das irdische Dasein hinausreichendes Princip zur Regelung unserer freien Handlungen (to direct the free actions of men). Er ist das Fundament der eigentlichen Tugendgesetze, des „kategorischen Imperatives“ bei Kant einerseits, der „allgemeinen Verhaltungsgesetze“ (general rules) bei Smith andererseits. Damit kommen wir auf den Kernpunkt der Ethik zu sprechen.

Es ist bekannt, dass die Sittenlehre Kant's in dem Moralgebote des sogenannten „kategorischen Imperatives“ wurzelt. Derselbe entspringt dem eingeborenen Sittengesetze und lautet: „Handle so, dass die Maxime deines Willens jeder Zeit als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“ Ganz gleichlaufende Bedeutung haben in der Ethik Smith's die „general rules“. Es sind die höchsten Leitsterne für das Betragen der Menschen. Allerdings findet sich keine Formulirung dafür vor; sie sind womöglich noch formaler hingestellt als selbst der Imperativ Kant's. Aber der Vergleich, den Smith zu ihrer Charakterisirung wählt, trifft vollkommen mit dem Begriffe einer für die Allgemeinheit bestimmten Gesetzgebung zusammen, welche der deutsche Moralphilosoph

ralische Denkungsart der Vernunft im Fürwahrhalten desjenigen, was für das theoretische Erkenntniss unzugänglich ist. Er ist ein Vertrauen auf die Verheissung des moralischen Gesetzes. . . . Der Glaube (schlechthin so genannt) ist ein Vertrauen zu der Erreichung einer Absicht, deren Beförderung Pflicht, die Möglichkeit der Ausführung derselben aber für uns nicht einzusehen ist.“

zum Merkmale seines Sittengesetzes macht. Es heisst nämlich in der „Theory": „Sie (die general rules) haben eine Aehnlichkeit mit dem, was man gewöhnlich Gesetze (laws) nennt, jenen allgemeinen Geboten, welche der Landesherr zur Richtschnur des Betragens seiner Unterthanen verhängt. Gleich diesen sind sie Regeln zur Leitung der freien Handlungen der Menschen. Sie sind als verpflichtend gegen einen höheren Gesetzgeber vorgeschrieben und werden von der Aussicht auf Belohnung und Strafe begleitet" [1]). Die Pflege und das Bewusstsein dieses inneren Sittengesetzes macht die „Würde" („dignity") des Menschen aus und der Antrieb, den Geboten desselben zu gehorchen, geschieht abermals gemeinschaftlich in beiden Theorien durch das Gefühl der Achtung vor der Majestät dieses Sittengesetzes (reverentia bei Kant, reverence bei Smith). Und so geht die parallele Deduktion weiter.

Zur Beurtheilung unserer Handlungen, ob sie den Vorschriften der Moral entsprechen, ist ein richtendes Organ im Menschen nöthig („innerer Gerichtshof" bei Kant, „inferior tribunal" bei Smith), es ist das Gewissen (principle conscience). Dieses ist dem Menschen angeboren.

„Das Gewissen ist nichts Erwerbliches, und es gibt keine Pflicht, sich eines anzuschaffen, sondern

1) Th. o. m. sent. S. 236, „They (general rules) have a resemblance to what are properly called laws, those general rules which the sovereign lays down to direct the free actions of men; they are prescribed most surely by a lawful superior and are attended too with the sanction of rewards and punishments."



jeder Mensch, als sittliches Wesen, hat ein solches ursprünglich in sich", heisst es bei Kant, und im gleichen Sinne sagt Smith: „Man is considered as a moral because he is an accountable being."

Es ist geradezu überraschend, wie identisch die Gewissenslehre im Einzelnen sich herausstellt. Wenn der britische Moralphilosoph die Selbstverantwortung genau nach dem Vorbilde einer öffentlichen Gerichtsverhandlung schildert, von einem Angeschuldigten und einem Richter spricht, welche beide in der getheilt gedachten Persönlichkeit vereinigt seien, so lautet die Darstellung des deutschen Philosophen fast wörtlich ebenso[1]). Und wenn es weiter als nothwendig be-

1) So sagt Kant in einer Anm. des § 13 der Eth. Elementarl. Bd. I. Hptstck. II. Abschn. I. „Die zwiefache Persönlichkeit, in welche der Mensch, der sich im Gewissen anklagt und richtet, sich selbst denken muss; dieses doppelte Selbst, einerseits vor den Schranken des Gerichtshofes, der doch ihm selbst anvertraut ist, zitternd stehen zu müssen, andrerseits aber das Richteramt aus angeborener Autorität selbst in Händen zu haben, bedarf einer Erläuterung. Ich der Kläger und doch auch Angeklagter bin derselbe Mensch (numero idem); aber als Subjekt der moralischen, von dem Begriffe der Freiheit ausgehenden Gesetzgebung, wo der Mensch einem Gesetz unterthan ist, das er sich selbst gibt (homo noumenon), ist er als ein Anderer als der mit Vernunft begabte Sinnenmensch (specie diversus), aber nur in praktischer Hinsicht zu betrachten, und diese specifische Verschiedenheit ist die der Facultäten des Menschen (der oberen und unteren), die ihn charakterisiren. Der erstere ist der Ankläger, dem entgegen ein rechtlicher Beistand des Verklagten (Sachwalter desselben) bewilligt ist. Nach Schliessung der Akten thut der innere Richter als machthabende Person, den Ausspruch über Glückseligkeit oder Elend, als moralische Folgen der That." Und gleicherweise Smith: „When I endeavour to examine my own conduct, when



funden wird, dass die richtende Hälfte zugleich als eine höhere Gewalt gedacht werden müsse, welche über den Menschen in seiner gewöhnlichen Verfassung hinausliege, so stimmt auch das zusammen. Kant legt dies in der Weise dar: da es eine ungereimte Vorstellung von einem Gerichtshofe sei, den Angeklagten mit dem Richter identisch zu denken, weil dann der Angeklagte immer verlieren würde, so müsse „sich das Gewissen des Menschen bei allen Pflichten einen Andern (als den Menschen überhaupt) zum Richter seiner Handlungen denken, wenn es nicht mit sich selbst im Widerspruche stehen solle“ [1]). Er hält dafür, dass diese „idealische Person“ als ein „über Alles Macht habendes moralisches Wesen“ angenommen werden müsse. Da ein solches Wesen nun aber Gott heisst, „so wird das Gewissen als subjektives Princip

I endeavour to pass sentence upon it and either to approve or condemn it, it is evident that in all such cases, I divide myself, as it were, into two persons, and that I, the examiner and judge, represent a different character from that other I, the person whose conduct is examined into and judged of. The first is the spectator whose sentiments with regard to my own conduct I endeavour to enter into, by placing myself in his situation, and by considering how it would appear to me when seen from that particular point of view. The second is the agent, the person whom I properly call myself, and of whose conduct under the character of a spectator, I was endeavouring to form some opinion. The first is the judge; the second the pannel etc.“ Die Vorwürfe der „furchtbaren Stimme des Gewissens, die ihm wie sein Schatten folgt, wenn er zu entfliehen gedenkt“, ist bei Kant die Strafe des Verurtheilten, bei Smith verfällt er den „torments ot inward shame and selfcondemnation,“ also den gleichen Gewissensbissen.

1) ibid.

einer vor Gott seiner Thaten wegen zu leistenden Verantwortung gedacht werden müssen, ja es wird der letztere Begriff (wenngleich nur auf dunkle Art) in jenem moralischen Selbstbewusstsein jederzeit enthalten sein." Es ist ganz der nämliche Gedankengang, der Smith dahin führt, die „idealische Person" Kants mit den Namen, „the abstract man, the inmate man, the supreme arbiter of all our actions, the substitute and vice-gerent of the Deity" zu belegen.

Und daraus ergibt sich nun der Schlusssatz, in welchem die ganze Tugendlehre gipfelt, und in welchem sich die beiderseitigen Doktrinen wörtlich vereinigen, nämlich, wie Kant formulirt: „Die Pflicht der Erkenntniss aller unserer Pflichten als göttlicher Gebote" und, wie Smith sich ausdrückt, die Vorschrift: „that the general rules of morality are justly regarded as the laws of the Deity" [1]).

Es ist eine eigenthümliche Empfindung, auf dem Höhepunkte zweier Theorien, von denen die eine auf realistischem, die andere auf dem entgegengesetzten idealistischen Boden selbständig erwachsen ist, einen derartigen unmittelbaren Zusammenklang zu bemerken. Zwar ist uns schon in der ganzen Anlage ein Paralle-

1) Diese beiderseitigen Formeln sind nicht zufällige und örtliche Zusammenklänge, sie beherrschen je das ganze System. Mit Recht sagt Zeller (Gesch. d. d. Ph.), dass Kant die oben citirte Formel „geläufig" sei. Und auch bei Smith erscheint sie zuerst als Ueberschrift des Chap. 3. der Th. o. m. sent. und kehrt unterschiedlich in variirender Ausdrucksweise wieder, z. B. in der Form „the general rules to be regarded as the laws of an All-powerful Being." S. 245.

lismus entgegengetreten. Dass sich derselbe aber bei dem wichtigsten Punkte bis zu einer völligen Identität der Worte steigern werde, dies war nicht zu erwarten, und muss als eines der merkwürdigsten Phänomene in der Geschichte des menschlichen Geistes bezeichnet werden.

Selbstverständlich kann von einer Entlehnung hier nicht die Rede sein. Eine solche könnte auch der Zeit nach nur durch Kant vorliegen, da die „Theorie der moralischen Gefühle" bereits im Jahre 1759 erschien, während die „Metaphysischen Anfangsgründe der Tugendlehre" erst um die Wende des Jahrhunderts, im Jahre 1797 der Oeffentlichkeit übergeben wurden. Die letztere Schrift fällt also um ein volles Menschenalter später. Ein originaler Denker wie Kant ist aber für alle Fälle über einen solchen Vorwurf erhaben; ja eine derartige Behauptung wäre schon deshalb absurd, da wie selten bei einem anderen Denker die praktischen Consequenzen bei Kant aus dem Fundamente seiner metaphysischen Untersuchungsergebnisse hervorwachsen. Indessen liegt doch die Vermuthung nahe, dass Kant von Smith, wenn vielleicht auch nur mittelbare Anregungen erhalten habe.

In dieser Beziehung kommt vorerst in Betracht, dass der Königsberger Philosoph eingestandenermassen die erste Anregung zu seiner Erkenntnisskritik von dem schottischen Landsmanne und Lehrer Adam Smiths, dem Skeptiker David Hume empfangen hat.[1]) Es liegt

1) Die daraufbezügliche, vielfach abgehetzte Stelle in der Einl. der Prolegomena z. e. j. k. Metaph. lautet: „Ich gestehe frei, die

nun nicht gar weit ab, zu vermuthen, er habe auch dem Werke des bedeutendsten Schülers desselben einige Aufmerksamkeit geschenkt. Dass Kant den späteren „Wealth of Nations" gekannt habe, geht aus den mehrfachen Citaten hervor, welche er demselben mit Quellenangabe in seiner Rechtslehre und Anthropologie entnimmt [1]). Die Vermuthung nähert sich der Gewissheit, wenn wir bemerken, dass der Königsberger Ethiker die Formel „Erkenntniss aller unserer Pflichten als göttlicher Gebote" selber mit Anführungszeichen versieht; doch wohl nur um anzudeuten, dass er sie selber irgendwo entlehnt haben will. War dieser andere Autor Adam Smith? Die Antwort bleibt unbestimmt, da keine Namensbezeichnung beigefügt ist. Da

Erinnerung des David Hume war eben dasjenige, was mir vor vielen Jahren zuerst den dogmatischen Schlummer unterbrach und meinen Untersuchungen im Felde der spekulativen Philosophie eine ganz andere Richtung gab."

1) So z. B. die allerdings umschriebene Definition des Geldes in der Rechtslehre: „Geld ist also (nach Adam Smith) derjenige Körper, dessen Veräusserung das Mittel und zugleich der Massstab des Fleisses ist, mit welchem Menschen und Völker mit einander Verkehr treiben." Ferner in der Anthropologie, B. I, § 26, wo er die Regierungen gegen den Vorwurf der Verschwendungssucht in Schutz nimmt mit den Worten: „wenn Adam Smith von jenen (den Staatsoberhäuptern) ungebührlicherweise sagt, „sie wären selbst ohne Ausnahme unter allen die grössten Verschwender", so wird er doch durch die in manchen Ländern ergangenen (weisen!) Aufwandsgesetze kräftigst widerlegt." Hier fasst Kant den Verfasser des W. o. N. etwas oberflächlich auf. Wir werden später sehen, dass auch in der Staatsverwaltung ein Unterschied in der Anschauung Kants und Smith's nicht besteht. Ausser den vorstehenden Belegen nimmt Kant auch mehrfach auf das Princip der Arbeitstheilung billigend Bezug.

jedoch dieser Standpunkt in der ganzen damaligen Philosophie von niemand anders eingehalten worden ist, vielmehr gerade darin der charakteristische Unterschied der Smith'schen Moralphilosophie gegenüber der ganzen zeitgenössischen Weltweisheit bis auf Kant besteht, so wird man sich wohl bei dieser Annahme beruhigen dürfen[1]).

Sei dem wie immer! Nicht von einer Entlehnung wohl aber von einer geradezu wunderbaren Uebereinstimmung beider Denker kann gesprochen werden. Dabei ist aber Eines nicht zu bestreiten. Die Priorität für jene idealistische Moraltheorie, um derenwillen der deutsche Forscher einestheils belächelt, anderentheils in den Himmel erhoben worden ist, kommt nicht ihm selbst, sondern jenem britischen Empiristen zu, der seines Materialismus[2]) wegen in der ganzen Welt ver-

1) Die Definition: „Religion, d. i. die Erkenntniss unserer Pflichten als göttlicher Gebote“ kommt übrigens bereits in der sieben Jahre vor der „Tugendlehre“ (1790) erschienenen „Kritik der Urtheilskraft“ vor und zwar ohne Anführungszeichen (nämlich in der Allgemeinen Anmerkung zur Teleologie am Schlusse des Werkes). Es ist also auch wohl möglich, ja wahrscheinlich, dass Kant sich damit auf seine eigene Schrift bezogen haben will. Dies hebt natürlich von der Kraft der übrigen Gründe nichts hinweg.

2) Nicht wohl kann man ehrfurchtsvoller von dem höchsten Wesen sprechen, als es der Verfasser des „Wealth of Nations“ in folgenden Worten seiner „Theory“ thut: „How vain, how absurd would it be for man, either to oppose ar to neglect the commands that were laid upon him by Infinite Wisdom and Infinite Power. How unnatural, how impiously ungrateful, not to reverence the precepts that were prescribed to him by the infinite goodness of his Creator.“ S. 245.

schrieen ist, dem Glasgower Moralprofessor und Nationalökonomen Adam Smith.

Fürwahr, eine eigenthümliche Entdeckung!

Ja, wenn man auf einseitigem Standpunkte beharren wollte, so könnte man nicht wohl einen energischeren Gegner des selbstsüchtigen Moralprincipes finden, als eben den Verfasser der „Theory". Mit Ernst wirft er den Verfechtern der egoistischen Moraldoktrinen ihren verfehlten Standpunkt vor. In den Systemen von Hobbes, Pufendorf, Mandeville u. A., welche ein so grosses Geschrei in der Welt angerichtet hätten, befinde sich ein gross' Theil Oberflächlichkeit und Confusion. Im Grunde seien sie nur einem Missverständnisse des Systemes der Sympathie (also dem David Hume's) entsprungen[1].

Indessen darf man diesen Einwürfen Smiths selbst wieder keine allzuweite Ausdehnung beimessen, wenn man den Sinn des Autors nicht seinerseits verkehren will. Nur als monistisches, d. h. als allbeherrschendes Princip der Handlungen greift er den Egoismus an. Als Theil in einer dualistischen Weltanschauung lässt er ihn gelten und zwar, im gleichen Sinne wie Kant, für die sinnliche Güterwelt, welche das Objekt der Oekonomik ist.

Damit hätten wir die Ethik Smiths ihren Haupt-

1) „That whole account of human nature, which deduces all sentiments and affections from selflove, which has made so much noise in the world, but which so far as I know, has never yet been fully and distinctly explained, seems to me to have arisen from some confused misapprehension of the system of sympathy." Part. V, Sect. III, Chap. I.

grundzügen nach und im engen Zusammenhalte mit der Philosophie seines deutschen Collegen vorgeführt. Bevor wir jedoch den Gegenstand verlassen, gilt es noch einen Punkt zu erörtern, an welchen uns das eben gebrauchte Wort „Sympathie“ erinnert.

So oft und wo nur immer des Inhaltes der „Theory“ gedacht wird, stets finden wir die Angabe damit verbunden, Smith habe darin die Sympathie zum Grundhebel der moralischen Handlungen gemacht. Sogar Buckle, von dem doch angenommen werden darf, dass er das Buch gelesen habe, behauptet, Smith stelle darin das Mitgefühl als „Haupttriebfeder des menschlichen Betragens“ auf. Dies ist ein völliges Missverständniss. Schon die Thatsache, dass wir nach allem Vorangegangenen dieser Frage erst am Schlusse zu gedenken brauchen, deutet darauf hin, dass derselben unmöglich eine so hervorragende, ja wie es danach erscheinen möchte, die Hauptrolle in der Ethik zukommen kann. Wahr ist allerdings, dass Smith sein Werk mit einem ausführlichen Kapitel über die Sympathie beginnt. Weitläufig werden in demselben die Formen ihres Auftretens in dieser oder jener Situation bei den Zuschauern beleuchtet. Aber weit davon entfernt, ein aktives Princip selbst zu sein, erscheint sie vielmehr blos als das Medium, als der Leitdraht, vermöge dessen ein Verkehr in moralischer Beziehung unter den Menschen bewerkstelligt wird. Nur als Organ, durch welches die Empfindungen weiter verbreitet (propagated) werden, erscheint das Mitgefühl, und zwar in der doppelten Form als Mitfreude (Sympathie im engeren Sinne) und

als Mitleid; jedoch nicht als Impuls für die Handlungen selbst.

In dieser Bedeutung kommt sie aber selbst bei Kant vor, wo sie indessen, gemäss der rein formalen Darstellungsweise dieses Autors, welche niemals in's Breite geht, ihrer untergeordneten Rolle entsprechend in zwei Paragraphen abgefertigt wird. Im § 35 seiner Ethischen Elementarlehre heisst es: „Mitfreude und Mitleid (sympathia moralis) sind zwar sinnliche Gefühle einer Lust oder Unlust an dem Zustande des Vergnügens sowohl als des Schmerzes Anderer, wozu schon die Natur in den Menschen die Empfänglichkeit gelegt hat. Aber diese als Mittel zur Beförderung des thätigen und vernünftigen Wohlwollens zu gebrauchen, ist noch eine besondere, obzwar nur bedingte Pflicht, unter dem Namen der Menschlichkeit (humanitas).

Also nur als Mittel, nicht als Antrieb selbst wird die Sympathie von Kant aufgefasst. Er weist es im Verfolge seiner Auseinandersetzung gänzlich ab, dass man „aus Mitleid wohlthun“ könne. Dies würde überdies eine „beleidigende Art des Wohlthuns“ sein. Es muss erst ein aktives Princip hinzukommen, damit eine Handlung möglich ist. Dieses ist entweder der gewöhnliche Impuls der Menschlichkeit, oder aber das Sittengesetz. Nur im letzteren Falle ist von wirklicher Tugend die Rede und dann geschieht die Handlung auch immer der mitfühlenden Neigung entgegen, was Kant durch das Beispiel jenes Stoikers veranschaulicht, der sich einen Freund wünschte, um ihm in Armuth, Krankheit und Gefangenschaft Hülfe zu leisten. „Und

gleichwohl sprach eben derselbe Weise, als sein Freund nicht zu retten war, zu sich selbst: was geht's mich an? d. i. er verwarf die Mitleidenschaft."

Ganz so verhält es sich bei Smith. Die Sympathie ist nur ein Organ, ein Werkzeug, eine Begleiterin der Einbildungskraft oder genau genommen die moralische Einbildungskraft selbst. Wenn es daher in der „Theory" an einer Stelle heisst, die Sympathie dürfe in keinem Falle als ein selbstsüchtiges Princip betrachtet werden[1]), so ist damit nicht postulirt, dass sie demnach als ein wohlwollendes oder tugendhaftes Princip zu gelten habe. Sie ist überhaupt kein Princip, sondern ein passiver Zustand, in welchen sich ein Individuum durch den Anblick des Zustandes einer anderen Persönlichkeit versetzt fühlt, wie dies denn aus folgender Stelle klar und deutlich hervorgeht: „Sympathie geht nicht sowohl aus dem Anblicke des Gefühles hervor, als vielmehr aus dem der Situation, aus welchem das erstere entspringt."[2]) Wäre die Sympathie ein aktives Princip, so könnte sie nur durch ein anderes aktives Gefühl angeregt werden, nicht durch eine passive Situation; somit steht ihr blos leidender Charakter fest. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass nicht überall da, wo es auf gewohnheitsmässige, also gewissermassen passive Handlungen ankommt, der anstossgebende Im-

1) „Sympathy, however, cannot in any sense be regarded as a selfish principle. Part. VI. Sect. III, Ch. I.

2) Sympathy therefore does not arise so much from the view of the passion as from that of the situation which excites it". I. 6.

puls unmittelbar der Anregung durch Sympathie folgen könne. Im Gegentheil sucht Smith nachzuweisen, dass dem so ist. Der Beifall (applause) — sei es der innere des natürlichen Gefühls, sei es der äussere der Nebenmenschen — bewegt uns, bei allen gewohnheitsmässigen Handlungen den Anregungen der Sympathie durch unser Wollen zu genügen. Aber das hat alles nichts mit der Tugend zu thun, welche stets von vorne anfängt und sich über die inneren Neigungen und den äusseren Beifall erhebt. In letzterer Beziehung charakterisirt Smith scharf seinen Standpunkt mit den Worten: „Der Beifall der ganzen Welt gilt uns wenig, wenn uns unser eigenes Gewissen verdammt, und die Misbilligung des ganzen Menschengeschlechtes ist nicht im Stande, uns niederzudrücken, wenn wir freigesprochen werden von dem Gerichtshofe in unserer eigenen Brust und wenn unser eigenes Gemüth uns sagt, dass die Menschen im Unrecht sind."[1]) Also nicht in dem Urtheile der Aussenwelt, sondern in der Autonomie unseres Geistes liegt der Wurzelpunkt aller wirklichen Moral. Jener andere Standpunkt eignet dagegen mehr der Moralphilosophie David Hume's, welcher der „Gewohnheit" auch in seiner Erkenntnisslehre eine hervorragende Rolle zutheilt. Aber auch dort ist die Sympathie wesentlich nur Organ, nicht wirkendes Prin-

1) Th. S. 206. „The applause of the whole world will avai but little, if our own conscience condemn us; and the disapprobation of all mankind is not capable of oppressing us, when we are absolved by the tribunal within our own breast and when our own mind tells us that mankind are in the wrong."



cip selbst, wenn ihr, gemäss dem im Ganzen passiven Charakter der Hume'schen Ethik, auch eine bevorzugtere Aufgabe zufällt, als dies bei den aktiven Systemen Smith's und Kant's der Fall sein konnte.

Als Gesammtresultat unserer Untersuchung über die Ethik des realistischen und des idealistischen Philosophen ergibt sich nun also, dass die beiderseitigen Systeme in dem Grundsatze der Selbstüberwindung, der Beherrschung der angeborenen menschlichen Naturtriebe gipfeln, und zwar kraft des aus unserer höheren Natur hervorgehenden Sittengesetzes, dessen Vorschriften wir als Gottes Gebote verehren sollen. Indem wir diesen Gedanken festhalten, dürfen wir jedoch nicht vergessen, dass es sich dabei nur um eine Abtheilung des menschlichen Lebens handelt, welche überdies abstrakt für sich herausgehoben worden ist, und dass, um eine vollständige Moralphilosophie im Sinne ihrer Urheber zu haben, es noch der Hereinbeziehung der beiden übrigen Abtheilungen bedarf, nämlich der Politik einerseits, der Oekonomik andererseits. Wir wenden uns nunmehr zu der ersteren.

ZWEITES BUCH.

VII.

D i e P o l i t i k.

Die „Theorie der moralischen Gefühle" erschien im Jahre 1759, die „Untersuchung über den Völkerreichthum" im Jahre 1776. Es liegt also ein siebzehnjähriger Zeitraum zwischen der Veröffentlichung beider Werke. Diesem Umstande mag es zuzuschreiben sein, dass das letztere Buch fast immer als eine eigenartige Erscheinung aufgefasst worden ist, ohne irgend welchen Zusammenhang mit der früheren Abhandlung. Selbst da wo man die von Smith gewollte Zusammengehörigkeit zugab, hat man sich doch in der Fortbildung der Lehre, um die erstere Schrift gar nicht gekümmert. Der Kampf der Meinungen für und gegen den grossen Schotten bewegte sich ausschliesslich auf dem Boden des „Wealth of Nations". Ja genau genommen bezog er sich nur auf die vier ersten Bücher desselben, welche die specifische Oekonomik umfassen. Der Inhalt des mächtigen fünften Buches mit seiner Politik wurde gänzlich ignorirt. Wenn die „Theory" wenigstens zu Anfang einen grossen Erfolg zu verzeichnen hatte, einen Erfolg, über den zu scherzen der freilich in diesem Punkte nicht verwöhnte David Hume in einem Briefe an seinen jüngeren Freund sich nicht entbrechen

konnte[1]); so hat die Smith'sche Politik noch nicht einmal einen succès d'estime sich zu erringen gewusst. Ja mit offenbarem Aerger wurde sie von Seiten der Nationalökonomen betrachtet, die sich gewisse hier ge-

1) Hume schrieb anlässlich der „Theory" an Smith unter Anderem: „Sollten Sie nun nach allen diesen Betrachtungen sich auf das Schlimmste gefasst gemacht und darein ergeben haben, so gehe ich weiter zu der traurigen Nachricht, dass Ihr Buch sehr unglücklich war; denn das Publikum scheint geneigt zu sein, es ganz gewaltig zu loben. Einiges thörichte Volk hat es mit grosser Ungeduld erwartet und der gelehrte Pöbel beginnt schon es sehr laut zu preisen. Gestern waren drei Bischöfe in Millar's Buchladen, ein Exemplar zu kaufen und sich nach dem Verfasser zu erkundigen. Der Bischof von Peterborough erzählte: in einer Gesellschaft am Abend vorher habe man das Buch hoch über alle anderen gestellt; der Herzog von Argyll spricht sich zu Gunsten desselben entschiedener aus als es sonst seine Art ist; ich vermuthe also, dass er es entweder für ein exotisches Gewächs hält oder meint, der Verfasser könne ihm bei den Wahlen für Glasgow von Nutzen sein etc." Ich entnehme dieses Citat der Einleitung der Asher'schen Uebersetzung des W. o. N. Die Stelle ist insoferne interessant, als sie darthut, dass die religiösen Anklänge der Smith'schen Ethik im Unterschiede zu der vorangegangenen Moralphilosophie bereits unmittelbar beim Erscheinen der „Theory" bemerkt und von Seiten des Clerus gewürdigt worden sind.

Es sei hier gleich angefügt, dass die Citate aus dem „Wealth of Nations" im Nachstehenden nur ausnahmsweise vom englischen Originaltexte begleitet werden, um das Buch nicht unnöthig anschwellen zu lassen. Bei der „Theory" war die Anfügung nicht zu umgehen, weil eine deutsche Uebersetzung derselben nicht vorliegt. Ueber den „Wealth of Nations" bestehen aber deren eine ganze Menge und die hier benutzte Uebersetzung von C. W. Asher ist auch für wissenschaftliche Zwecke brauchbar. Uebrigens sind alle angezogenen Stellen mit dem Urtexte genau verglichen worden, so dass ich meinerseits für die richtige Uebersetzung einstehen zu dürfen glaube. Wo es auf den englischen Wortlaut anzukommen schien, ist der Originaltext aufgenommen worden.

machte Aeusserungen durchaus nicht mit dem in der Oekonomik eingehaltenen Standpunkte zusammenzureimen vermochten.

Bald war man darüber einig, dass dieses Buch des Werkes, mit theilweiser Ausnahme der Steuertheorie, als ein „unorganischer“ Theil des Systemes angesehen werden müsse; gewissermassen als ein Fehltritt des Autors, der demselben aus Rücksicht für seine anderweitigen Verdienste nachzusehen sei. J. B. Say, nicht blöde wie er war, nannte diesen ganzen Abschnitt einen „prächtigen Auswuchs.“

In der That, die Staatslehre Smith's enthält nichts von dem Radikalismus, der den politischen Strebungen seiner Epoche eignete und der die von Smith blos für die materielle Güterwelt zugelassenen Principien auf die gesammten socialen Zustände übertragen wissen wollte. Im Gegentheil, Adam Smith ist durchaus constitutionell-conservativ. Man kann ihn sogar als den Propheten derjenigen politischen Auffassung bezeichnen, welche gegenwärtig auf dem Continente sich nach hundertjährigem Kampfe herausgebildet und zur herrschenden erhoben hat. Er berührt sich in diesem Punkte mit Kant[1]), den man gleichfalls mit Unrecht unter die radikalen Apostel versetzt hat, während seine Aufstellungen ebenso viele Momente dafür abgeben, ihn unter

1) Auch die Kant'sche Staatslehre hat bekanntlich ähnliche Beurtheiluugen zu erfahren gehabt. Noch heute muss man sie ernstlich gegen das geringschätzende Urtheil in Schutz nehmen, dass sie eines so grossen Geistes „nicht würdig“ sei. Vrgl. hierüber das Anfangscapitel zu J. H. Fichte's System der Ethik.



die reaktionären, wie unter die freiheitlichen Staatstheoretiker zu versetzen. Und hier ergibt sich ein eigenthümliches Verhältniss der beiden Philosophen zu einander.

Haben wir bei der Ethik einen vollkommenen Zusammenklang der beiderseitigen Systeme zu verzeichnen gehabt, so tritt uns nunmehr der Gleichlauf in Gestalt einer Ergänzung entgegen. Wo die Lehre des Einen Lücken enthält, tritt sofort die des Andern ausfüllend ein, und wo die Gedankenenergie hier etwas schwächer zu werden scheint, da strahlt sie dort in um so hellerem Glanze. Wie die Gesichter eines Januskopfes verhalten sich die beiden Theorien, wovon die eine ihren Blick rückwärts auf die metaphysischen Voraussetzungen, die andere vorwärts auf die thatsächlichen Zustandsverhältnisse gerichtet hat. Indessen ist doch von vorneherein Eines zuzugeben.

Sowohl bei dem deutschen wie bei dem schottischen Denker gehören die hiehergehörigen Partieen zu den schwächeren Erzeugnissen ihrer Leistungskraft. Die Gedankenconsequenz tritt hier nicht mit der titanischen Gewalt auf, wie bei den übrigen Materien. Dies ist in gewissem Sinne erklärlich. Handelt es sich doch dabei um eine Mittelsphäre, welche zwischen die polaren Gegensätze der dualistischen Weltanschauung eingeschoben ist und dieselben in ausgleichende Wechselwirkung bringen soll. So frei sich nun der Geist zu bewegen vermag, wo er nur auf Einen Zielpunkt lossteuert, so beengt wird er sich fühlen, wo es die Verknüpfung und Harmonisirung zweier bereits thatsächlich vorhandenen

Gedankenläufe gilt, wo also die Schöpferkraft genöthigt ist, sich selber zu beschränken. Auch werden sich gerade da, wo die Berührungspunkte stattfinden, die Schwächen der einseitig vorgenommenen Schlussfolgerungen am peinlichsten fühlbar machen. Nur ein hoher überragender Standpunkt, in den aber dann der Schwerpunkt des Ganzen fallen muss, wird in solchem Falle das Gleichgewicht herzustellen vermögen. Indem nun aber sowohl Kant wie Smith in erster Linie es sich zur Aufgabe stellten, dem früheren Monismus gegenüber, den dualistischen Gegensatz zwischen der intelligibeln und sensibeln Sphäre nachzuweisen, so fiel auch das Schwergewicht ihrer Deduktionen je in die eine oder die andere derselben: bei Kant ausschliesslich in die erstere (Ethik), bei Smith vornehmlich in die zweite (Oekonomik). Die mittlere Sphäre (Politik) ist zwar vorhanden, aber statt die beiden anderen Gedankenläufe zu beherrschen, wird sie vielmehr von diesen beherrscht, oder besser, sie schwankt zwischen beiden hin und her.

Beide Autoren haben diese Schwäche auch wohl gefühlt. Während sie jeweils ihre Hauptpartieen erschöpfend behandelt haben wollen, gestehen sie in der Politik übereinstimmend die Unvollständigkeit ihrer Leistung zu. In dem zu Eingang dieser Schrift vorgeführten Citat aus der Vorrede zur sechsten Auflage der „Theory“, bekennt Smith, dass er nur theilweise seinem gegebenen Versprechen, die Principien des Rechtes, der inneren Politik, des öffentlichen Einkommens und des Kriegswesens zu erörtern, im „Wealth of

Nations“ gerecht zu werden vermocht habe; nämlich blos hinsichtlich der Polizei, des öffentlichen Einkommens und des Kriegswesens. Darin sind die spezifisch staatsrechtlichen Fragen nicht inbegriffen. In der That fehlt grade diese wichtige Partie in der Darstellung Smith's. Nur mittelbar, aus beiläufigen Aeusserungen, sowie aus den gezogenen Consequenzen, lässt sich sein streng constitutioneller Standpunkt hinsichtlich des Staatsrechtes herauslesen. Gerade der gänzliche Ausfall dieser Materie macht es indessen wahrscheinlich, dass sich Smith mit der Absicht einer besonderen Darlegung derselben trug. Wenigstens würde damit die biographische Notiz übereinstimmen, Adam Smith habe in seinen letzten Lebensjahren an einem Commentar zu Montesquieu's „Geist der Gesetze“ gearbeitet, sei jedoch an dessen Vollendung durch den Tod gehindert worden. Was sich im Nachlasse als eine Sammlung von Bemerkungen zu diesem staatsrechtlichen Werke darstellen mochte, konnte sich im Kopfe Smith's sehr wohl zu einer selbständigen Abhandlung über die ganze Materie gestaltet haben. Es ist nicht wohl anzunehmen, Smith habe einen Gegenstand, welcher damals die ganze Welt in Aufregung hielt, einfach vergessen. Vielmehr muss man glauben, er habe sich denselben für eine spätere eingehende Würdigung aufgehoben.

Was Smith im Uebrigen geboten hat, reicht nicht nur hin, ihm einen ehrenvollen Platz im Kreise der Staatsgelehrten seiner Epoche zu sichern; es befindet sich auch mancherlei Eigenthümliches darunter, das noch heute seiner gebührenden Würdigung harrt. In

keinem Sinne aber darf das fünfte Buch des „Wealth of Nations“ als ein blosser Anhang zur Oekonomik angesehen werden. Es ist eine mit voller Absicht abgegränzte und von selbständigen Gesichtspunkten getragene Lehre, kein unorganischer Auswuchs der ersten Abtheilung. Wenn auch schwächer exponirt, gibt es uns doch überall die eigenthümliche Schärfe des Smith’schen Geistes wieder.

Mit Kant verhält es sich ähnlich. Auch er war sich der Lückenhaftigkeit seiner Staatstheorie wohl bewusst. In der Vorrede zu seiner Rechtslehre spricht er sich darüber folgendermassen aus: „Gegen das Ende des Buches habe ich einige Abschnitte mit minderer Ausführlichkeit bearbeitet, als in Vergleichung mit den vorhergehenden erwartet werden konnte; theils weil sie mir aus diesen leicht gefolgert werden zu können schienen, theils auch weil die letzte (das öffentliche Recht betreffende) eben jetzt so vielen Discussionen unterworfen und demnach so wichtig sind, dass sie den Aufschub des entscheidenden Urtheils auf einige Zeit rechtfertigen können.“

Die Materie, über welche Kant die vorläufige Lückenhaftigkeit seiner Darstellung entschuldigt, ist dieselbe, welche bei Smith gänzlich ausfällt, vermuthlich hier auch wegen „Aufschubes des entscheidenden Urtheils“. Und dieser Grund wird bei Smith noch durch den äusseren Umstand unterstützt, dass die Herausgabe des „Völkerreichthums“, und damit seiner Politik, in die Zeit der heftigsten staatsrechtlichen Gährungen fällt, nämlich in die unmittelbare Vorepoche

der grossen französischen Revolution. Wenn je, so mochte damals ein gewissenhafter Forscher sich zur vorläufigen Zurückhaltung des Urtheiles veranlasst sehen; es sei denn, dass die Durchführung nach jeder Seite hin erschöpfend hätte vorgenommen werden können.

Die Kant'sche Rechtslehre erschien bekanntlich erst im Jahre 1796, also zwanzig Jahre später, d. i. zu einer Zeit, wo die ärgsten Stürme der Revolution bereits überwunden waren und der Blick in seiner Ruhe nicht mehr so stark beeinträchtigt war. Indessen hat Kant trotz seines Vorbehaltes einen staatsrechtlichen Aufriss geliefert. Es gibt eine Philosophie des Staatsrechtes bei dem königsberger Weisen[1]) und wenn auch nur al fresco entworfen, hat sie eine bedeutungsvolle Wirkung auf das Denken ihrer und der nachfolgenden Zeit ausgeübt. Dagegen fehlt es bei ihm durchaus an denjenigen Elementen, welche die innere Verwaltung des politischen Gemeinwesens betreffen. Diese finden bei Adam Smith eine um so aufmerksamere Behandlung. Ohne Zweifel glaubte Kant die einschlagenden Momente unter diejenigen begreifen zu dürfen, welche, wie er sich ausdrückt, aus den übrigen Capiteln leicht gefolgert werden könnten. Mit

1) Die vollständige Staatslehre Kants darf indessen nicht blos in seinen: Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, 1796, gesucht werden, auch seine kleineren ethischen Schriften sind in Rücksicht zu ziehen. So namentlich die Abhandlungen: Ueber den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, 1793, und sodann: Zum ewigen Frieden, ein philosophischer Entwurf, 1795.

dieser Meinung gab er sich freilich einem grossen Irrthume hin. Es ist der Fehler, welcher der gesammten Rechts- und Staatsphilosophie der letzten Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag angeklebt hat, dass man glaubte, die Verwaltung ergebe sich von selbst, wenn nur erst die Verfassung äusserlich gezimmert sei. Der Vorbild gebende englische Staat hat bekanntlich den umgekehrten Weg eingeschlagen. Er wurde aus der Verwaltung herausgeschaffen. Bis auf den heutigen Tag besitzt bekanntlich England noch keine Verfassungsurkunde im Sinne der ihm nachgebildeten continentalen Staatsrechtslehre. Erst in neuester Zeit hat man in dieser den Elementen der Verwaltung eine sorgfältigere Betrachtung gewidmet. Und namentlich gebührt Rudolf Gneist das Verdienst, in seinen Werken über die politischen Einrichtungen Englands auf den innigen Zusammenhang der staatsrechtlichen mit den verwaltungsrechtlichen Fragen hingewiesen zu haben. L. v. Stein und Hermann Rössler stehen ihm in ihren grossen verwaltungsrechtlichen Werken verdienstvoll zur Seite. Sie haben einen Vorgänger an Adam Smith.

Wenn nun auch die Ausgangspunkte bei unseren beiden Philosophen verschieden sind, so erweisen sie sich dennoch auch in der Staatslehre als Dioskuren. Als hätten sie nach einem verabredeten Plane gearbeitet, so auffallend ist die Uebereinstimmung in der Gesammtanschauung; und wo ein Zwiespalt zu bestehen scheint, da kann man gewiss sein, dass eine nähere Betrachtung denselben aufhebt. Ja die Verschieden-

heit der Ausgangspunkte ergibt sich in einem Sinne als ein Vortheil. Indem der eine Autor oft den Faden da aufnimmt, wo der andere ihn niederlegt, entsteht eine Vervollständigung des ganzen Lehrgebäudes. Es ist die Lehre des zur Versöhnung gelangten Staatsdualismus zwischen zwangsmässiger Autorität und freier Willensentschliessung der Volksmajorität, wie sie sich in dem modernen Constitutionalismus zum praktischen Ausdrucke gebracht hat.

VIII.

Allgemeine Staatslehre bei Smith und Kant.

Weder die Lehre des idealistischen noch die des realistischen Forschers ist dem Verhängnisse des Missverständnisses entgangen. Es muss als ein solches angesehen werden, wenn noch neuerdings der Engländer G. H. Lewes in seiner „Geschichte der Philosophie von Thales bis Comte“,[1]) im Chorus mit Andern, Kant den anderen grossen Höhepunkt der anarchischen Bestrebungen seiner Zeit neben der französischen Revolution nennt. Der nämliche Vorwurf ist namentlich

1) Deutsch in 2 Bänden, Berlin 1873—76. Indem ich dieses anregend geschriebenen Werkes Erwähnung thue, will ich nicht versäumen, der Vermuthung zu begegnen, der auch ich zum Opfer gefallen bin, als sei in demselben Ausführliches über die ruhmreiche moralphilosophische Schule, wie sie parallel mit dem politischen Aufschwunge Grossbritanniens bei Cumberland beginnt und mit Adam Smith endigt, zu finden. Nicht einmal die Namen sind genannt. Das Werk bewegt sich vielmehr gänzlich auf specifisch erkenntniss-theoretischem Boden. Bei Kant, dessen Erkenntnisskritik ausführlich besprochen wird, erfährt man nicht einmal, dass es so etwas wie einen kategorischen Imperativ auch nur gibt. Ueberhaupt scheint es, als ob die neueren philosophischen Bestrebungen Grossbritanniens in gleichem Masse sich von der Cultivirung der praktischen Philosophie zurückziehen wollten, als die politische Machtstellung der Nation herabzusinken droht. Auch der aus Frankreich dahin importirte „Positivismus“ Auguste Comte's ist alles Andere eher als praktisch. Ob wir nach unserer langen der Theorie gewidmeten Brache nunmehr in Deutschland am Beginne einer praktisch-philosophischen Aera stehen, nachdem der politische Aufschwung vorausgegangen?

von deutscher Seite auch gegen Adam Smith erhoben worden. Beides mit Unrecht.

Es ist wahr! Mit der Aufstellung der Autonomie des Ich, gegenüber der gesammten Erscheinungswelt, ist ein Princip in die Welt geschleudert worden, welches dem auf unbedingter Autorität ruhenden ancien régime gefährlich genug dünken mochte. Aber damit ist noch nichts für die anarchische Tendenz des Systemes bewiesen. Im Gegentheil muss man sagen, dass diese Autonomie in der Form, wie sie von Kant und Smith aufgestellt worden ist, zugleich den Begriff der strengsten Disciplin in sich schliesst. Die Freiheit des Ich ist ja bei Kant nicht regellose Willkür, sie bedeutet vielmehr den schärfsten Selbstzwang nach der Formel des kategorischen Imperatives: „Handle so, dass die Maxime deiner Handlungsweise zum Princip einer allgemeinen Gesetzgebung werden könne.“ Ebenso sind die „general rules“ bei Smith, indem sie an den von Gott verordneten Weltplan anknüpfen, ganz gewiss alles Andere eher, als anarchisch. Nicht minder wie bei dem auf spiritualistischem Boden erwachsenen Systeme haben sie die Ueberwindung der willkürlichen Neigungen zur Aufgabe.

Gilt dies in seiner Strenge allerdings nur von der Ethik im engeren Sinne, so überträgt sich dieser Standpunkt an seinem Theile doch auch auf die Staatswelt, welche als Mittelsphäre, zum halben Theil von den Principien der intelligibeln, zum andern von denjenigen der sensibeln Welt beherrscht wird. Hier kommt zu der innern Freiheit noch ein der entgegen-

gesetzten Sphäre entlehnter äusserer Zwang hinzu. Aber auch dieser ist kein willkührlicher, vielmehr ist sein Zweck gerade die Aufrechthaltung des wechselseitigen Ordnungsverhältnisses. Im Rechte gelangt dieser Compromiss zum thatsächlichen Ausdrucke. Wie denn Kant in der Einleitung zu seiner Rechtslehre § E. dieses Verhältniss dahin formulirt: „Das Recht fusset sich auf dem Princip der Möglichkeit eines äusseren Zwanges, der mit der Freiheit von jedermann nach allgemeinem Gesetz bestehen kann." Das eigentliche Wesen des Rechtes ist sonach Uebereinstimmung des freien Willens mit dem Gesetze. (Legalität bei Kant, propriety bei Smith.)

Als ein aus den beiden Daseinsgrundelementen abgeleitetes Institut, hat der Rechtsstaat weder ethische Vollkommenheit noch sensible Glückseligkeit zum Zweck. Er soll vielmehr dafür sorgen, dass sich die beiden an einandergefesselten und nach verschiedenen Endpunkten zielenden Welten bestmöglich mit einander vertragen, dergestalt, dass weder von Seiten des einen noch des andern Theiles ein Uebergriff über seine ihm zugemessene und im Interesse des wechselseitigen Gleichgewichtes verordnete Machtsphäre stattfinde. „Suum cuique" lautet der Sinnspruch des Rechtes; Sicherheit ist die Parole der Politik.

Sonach ist der Staat eine rein künstliche, sich ewig neuerzeugende Anstalt, die aus dem Wollen und Bedürfen der Theilhaber hervorgegangen ist und noch immer hervorgeht. Es ist die Theorie vom Staatsvertrage, welche letztere, nach Kant, wenigstens in der

Idee angenommen werden muss, wenn auch nicht erwiesen sei, oder jemals erwiesen werden könne, dass ein Staat sich durch einen Vertrag im strikten Sinne gebildet habe[1]).

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass mit der Annahme der Vertragstheorie weder für den Absolutismus noch für den Radikalismus der Staatslehren Smith's und Kant's etwas bewiesen ist. Ein Hobbes stand in diesem Sinne mit Rousseau auf dem nämlichen Boden, so entgegengesetzt auch ihre Standpunkte sonst waren. In Wahrheit nehmen die beiden Lehren, die wir betrachten, eine Mittelstellung ein, die sich in folgendem Ausspruche Kant's markirt: „Es muss in einem jeden gemeinen Wesen ein Gehorsam unter den Mechanismus der Staatsverfassung nach Zwangsgesetzen (die auf's Ganze gehen), aber zugleich ein Geist der Freiheit sein, da Jeder an dem, was allgemeine Menschenpflicht betrifft, durch Vernunft überzeugt zu sein verlangt, dass dieser Zwang rechtmässig sei, damit er nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathe." [2])

1) Ueber den Gemeinspr. etc. II. „Dieser Vertrag als Coalition jedes besonderen und Privatwillens in einem Volk zu einem gemeinschaftlichen und öffentlichen Willen ist keineswegs als ein Faktum vorauszusetzen nöthig (ja als ein solches gar nicht möglich). Sondern es ist eine blosse Idee der Vernunft, die aber ihre unbezweifelte (praktische) Realität hat: nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, dass er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen können, und jeden Unterthanen, sofern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammen gestimmt habe."

2) ibidem.

Der Vertragstheorie entsprechend, weist der Staat als solcher keinen eigentlich persönlichen Charakter auf. Er ist eine durch den Ausgleich entgegenwirkender Kräfte entstandene Ordnung, eine Anstalt zur Sicherung bestimmter durch Uebereinkommen festgesetzter Zustandsverhältnisse. Daraus folgt ferner, dass der Staat als solcher sich um die Persönlichkeit des Volkes gar nicht zu kümmern hat. Da er blos zur Sicherung des äusseren Mein und Dein gegründet wurde, so ist das daraus hervorgehende Recht ausschliesslich ein Sachenrecht. Die persönlichen Beziehungen werden darin abgewiesen; nur soweit es den physischen Rechtsschutz betrifft, sind sie mit hereinzuziehen. Man kann diesen Punkt als die Achillesferse der Rechtsstaatstheorie bezeichnen. Das moderne Staatsleben ist auch längst darüber hinausgegangen.

Schon lange hat man dem Staate, der kraft seines inneren Lebensbedürfnisses oft an die höchsten persönlichen Güter zu appelliren genöthigt war, auch die Personalinteressen wieder zur Verfügung gestellt und ihm selbst damit den persönlichen Charakter zurückerstattet. In dem dualistischen Standpunkte der Philosophie des deutschen und schottischen Denkers würde es gelegen haben, diesen doppelseitigen Staatszweck, den teleologisch-persönlichen und den mechanisch-sachlichen zum harmonischen Zusammenklange zu bringen. In allgemein staatsrechtlicher Beziehung ist dies bis zu einem gewissen Grade auch gelungen, nicht sowohl aber in der Privatrechtstheorie. Diese ist ein vollkommener Rückfall in das alte monistische Geleise

und bildet eine Enclave von eigenthümlicher Selbständigkeit in der Staatslehre Kant's und nicht viel weniger in derjenigen Smith's. Nicht als ob die persönlichen Faktoren hier geläugnet würden; im Gegentheil sie werden als von sehr wichtiger Natur anerkannt; aber so weit sie nicht die physischen Eigenschaften betreffen, sollen sie ganz der freien Wahl der Staatsmitglieder selbst überlassen bleiben. Indessen bleiben sich weder Smith noch Kant in diesem Sinne consequent. Wir werden sehen, dass Smith in einigen Punkten einen persönlichen Zwang selbst in geistiger Hinsicht für geboten erachtet. Ja sogar bedingungsweise lassen sowohl Smith wie Kant einen Unterschied der persönlichen Rechte im Staatsleben zu, wenn auch nur als blos vorläufige Ausnahmestellung von den allgemeinen Staatsgrundgesetzen. Und so kommt es, dass trotz der rein sachlichen Rechtstheorie, dem politischen Verbande auch ein höheres Gefühl zugeschrieben wird, welches sich zwischen die ethische Gottesliebe und die sensible Selbstliebe als drittes Glied im Bunde einreiht; es ist die Vaterlandsliebe, die von Kant folgendermassen definirt wird: „Patriotisch ist die Denkart, da ein Jeder im Staat (das Oberhaupt nicht ausgenommen) das gemeine Wesen als den mütterlichen Schooss, oder das Land als den väterlichen Boden, aus und auf dem er selbst entsprungen und welchen er auch so als theures Unterpfand hinterlassen müsse, betrachtet, nur um die Rechte derselben durch Gesetze des gemeinsamen Willens zu schützen, nicht aber es seinem unbedingten

Belieben zum Gebrauch zu unterwerfen, sich befugt hält." [1]) Diese Stelle als Ausdruck der obersten Staatsmaxime, würde auch von Adam Smith jederzeit anstandslos unterschrieben worden sein. Es sei denn, dass er den Vorbehalt einer besseren Stilisirung gemacht hätte; ein Punkt, in welchem Smith die höchsten Anforderungen an sich zu stellen gewohnt war, Kant dagegen nichts weniger als Musterhaftes geleistet hat.

Wenn wir nun auf den positiven Inhalt der beiderseitigen Doktrinen in staatsrechtlicher Beziehung übergehen, so ist nicht anders zu erwarten, als dass wir sie mit dem nämlichen Merkmale behaftet sehen, wie die ganze übrige auf dem Staatsvertrage aufgebaute Staatsphilosophie, nämlich dem Merkmale der Gewaltentheilung. Im engen Anschlusse an Locke und Montesquieu sagt Kant: „Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in sich, d. i. den allgemein vereinigten Willen in dreifacher Person (trias politica): Die Herrschergewalt (Souveränetät) in der des Gesetzgebers; die vollziehende Gewalt in der des Regierers; und die rechtsprechende Gewalt (als Zuerkennung des Seinen eines Jeden nach dem Gesetz) in der Person des Richters." [2])

Von ganz besonderer Wichtigkeit hält Kant die Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden. Diese Abscheidung erscheint ihm sogar als das specifische Merkmal des „republikanischen Systems" wie er es nennt, des constitutionellen,

1) Ueber den Gemeinspr. II 1.
2) Rechtsl. II. Th. 1. Absch. § 45.

das er meint. Denn „der Republikanismus ist das Staatsprincip der Absonderung der ausführenden Gewalt von der gesetzgebenden“.[1]) Er meint: „Eine Regierung, welche zugleich gesetzgebend wäre, würde despotisch zu nennen sein, im Gegensatze zur patriotischen, unter welcher aber nicht eine väterliche (regimen paternale), als die am meisten despotische unter allen (Bürger als Kinder zu behandeln), sondern vaterländische (regimen civitatis et patriae) verstanden wird, wo der Staat selbst (civitas) seine Unterthanen zwar gleichsam als Glieder einer Familie, doch zugleich als Staatsbürger, d. i. nach Gesetzen ihrer eigenen Selbständigkeit behandelt, jeder sich selbst besitzt und nicht vom absoluten Willen eines Anderen neben und über Andere abhängt“.[2]) Die einzige der Menschenwürde angemessene Verfassung sei die repräsentative, jede andere müsse als „Unform“ bezeichnet werden.

Sind in dem Vorstehenden die freiheitlichen Momente der Lehre Kant's angedeutet, so ergibt sich andrerseits auch die Nothwendigkeit eines Zwanges. Der Regent, obwohl blos der Agent der gesetzgebenden Versammlung, welche letztere mit der eigentlichen Souveränetät ausgestattet ist, hat doch innerhalb der ihm eingeräumten Befugnisse, behufs Verwirklichung der Staatszwecke unumschränkte Gewalt; und es ist Seitens

1) Zum ewigen Frieden, Abschn. II, wo jedoch gleich betont wird, es sei „die republikanische Verfassung nicht mit der demokratischen zu verwechseln.“

2) Rechtsl. II. Thl., I. Abschn. § 49.

der Unterthanen durchaus frevelhaft, sich gegen dessen Anordnungen aufzulehnen, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit einer Ueberschreitung seiner Befugnisse vorhanden ist. Ebenso verlangt Kant, dass der Unterthan über den Ursprung der obersten Gewalt nicht „werkthätig vernünftle“. Vielmehr soll er seine Anliegen und Vorstellungen schriftlich vorbringen und auf solche Weise aufklärend, nicht umstürzend wirken wollen.

Man hat mit Rücksicht auf diese Punkte Anlass genommen, die Staatslehre Kant's als nebenbei von reaktionären Tendenzen beseelt hinzustellen und namentlich ist sie mit Rücksicht darauf von J. C. Bluntschli [1]) als „durchaus widerspruchsvoll“ charakterisirt worden. Jedoch mit Unrecht. Was einer monistischen Anschauung bei der Vereinigung des Freiheitsprincipes mit der autoritativen Zwangsgewalt als Widerspruch erscheinen mochte, stellt sich bei näherer Betrachtung als der nothwendige und gewollte Dualismus heraus, der die gesammte philosophische Auffassung durchdringt. Und im Uebrigen ist die absolute Zwangsgewalt bei Ausführung der vorschriftsmässigen Handlungen nichts weiter als die einfache Uebertragung des kategorischen Imperatives auf die objektiv-rechtlichen Zustände. Die Handlungen des Regenten können darum, dass sie im Auftrage der aus freier Stimmgebung hervorgegangenen Volksvertretung geschehen, doch nicht minder als vom Volke selbst gewollt angesehen werden.

1) In dessen Geschichte des Allgemeinen Staatsrechtes und der Politik. München 1864. Cap. X.

Wenn nun Bluntschli es Kant als despotische Zumuthung vorwirft, dass er den Unterthanen nicht einmal das „Vernünfteln“ über den Ursprung der obersten Gewalt gestatten wolle, und den Selbstwiderspruch durchschimmern lässt, er habe es doch selber nicht unterlassen, so ist vorerst einzuwenden, dass das Original unrichtig wieder gegeben ist. Es heisst dort nämlich, wie bereits angeführt, „werkthätig vernünfteln“. Dies hat einen ganz andern Sinn, als „Vernünfteln“ schlechtweg. Es bedeutet, dass Kant die physische Revolution abweist. Die auf geistiger Reflexion beruhende Reform will er im Gegentheil befördert wissen, indem er die „Freiheit der Feder“ als vornehmstes „Palladium der Volksrechte“[1] hinstellt. Wem dies immer noch zu reaktionär däucht, der wolle bedenken, dass die „oberste Gewalt“ im Sinne Kant's nicht beim Regenten, sondern bei der freigewählten Volksvertretung steht. Indem Kant will, der Unterthan solle seine Unzufriedenheit mit dieser Körperschaft und seine abweichende Ansicht nicht durch werkthätigen Widerstand, sondern auf dem Wege schriftlicher Vorstellung zum Ausdrucke bringen, hat er nicht mehr verlangt, als was in der Gegenwart selbst in der freiheitlichsten Verfassung für selbstverständlich gehalten wird. Kant würde in der That den Vorwurf des Anarchismus verdient haben, wenn er Anderes aufgestellt hätte. Sollte es nicht geboten sein, unsere grossen Philosophen erst etwas aufmerksamer zu lesen, ehe

1) Ueber den Gemeinspr. II. in der „Folgerung“.

man ihnen „logische und moralische“ Unmöglichkeiten vorwirft[1])?

Das gleiche Schicksal, einerseits für radikal, andererseits für reaktionär, im Ganzen für widerspruchsvoll gehalten zu werden, ist auch der Smith'schen Staatslehre begegnet. Dies ist schon durch J. B. Say's „prächtigen Auswuchs“ angedeutet worden. Aber auch anderen Anhängern hat das fünfte Buch des „Wealth of Nations“ Verlegenheit genug verursacht. Die im Ganzen staatsfeindliche Richtung der monistischen und einseitig naturrechtlichen Rechtsphilosophie, welche bis dahin geherrscht hatte, und noch lange danach die Oberhand behielt, hatte kein Verständniss für den dualistischen Standpunkt Smith's. So sehr sie mit dessen abstrakten Principien für die Güterwelt einverstanden war, so wenig konnte sie sich mit dem Gedanken befreunden, dass das alles mit Rücksicht auf den Staat anders sein solle. Die Consequenz der „natürlichen Freiheit“ als allgemeinen Culturprincipes war Staatlosigkeit. Und diesem Ziele strebten denn auch mehr oder minder entschieden fast alle Triebkräfte, sei es auf praktischem, sei es auf theoretischem Gebiete zu. Say hat diesen Standpunkt schon frühzeitig scharf formulirt. Er sagt: „Die gesellschaftliche Ordnung ist um so vollkommener und die Nationen sind um so glücklicher, je weniger

1) Es heisst bei Bluntschli a. a. O. „Trotz aller Achtung, die wir vor dem Geist und dem redlichen Charakter Kant's haben so erscheint uns diese Verbindung einer doktrinären Volkssouveränetät mit einer praktischen Selbsterniedrigung unter die Despotie weder logisch noch moralisch.“

zahlreich die Gesetze und die öffentlichen Beamten sind. Die Gesetze und die Verwaltung können nur als Heilmittel angesehen werden, welche unsere Krankheiten nothwendig machen, und welche wir so viel wie möglich zu entbehren suchen müssen. Die Gesellschaft könnte sehr gut ohne jene bestehen, aber sie könnte nicht ohne Lebensmittel, ohne Kleider, ohne Bedachung bestehen und diese Bedürfnisse werden ihr von ihren eigenen Bürgern, welche blos durch ihr eigenes Interesse getrieben werden, in reichem Masse geliefert“ [1]). Es ist dies einer der wenigen Punkte, in welchen Say von Smith bewusst abweicht. Nicht zu seinem Vortheil. Es ist auch die Tendenz, welche seitdem in der Schule Smith's, auffallenderweise sogar unter dem Deckmantel seines Namens, weitverfolgt worden ist.

Smith hat, wie gesagt, die staatsrechtliche Seite nicht eigens behandelt, indessen ergibt sich doch mittelbar mit Kant insoferne eine Uebereinstimmung, als er überall die Verfassungszustände Englands, welche Jener sich zum Vorbilde genommen hatte, mit voller Anerkennung voraussetzt. Er war nicht auf Umsturz bedacht, vielmehr rühmt er es an verschiedenen Stellen den englischen Institutionen, den freiesten, die es gebe, nach, dass sein Vaterland den übrigen Ländern in der Cultur voranstehe. Was die theoretische Seite betrifft, so lobt er die „very ingenious reasons“ Montesquieu's und bekennt sich als ein entschiedener Anhänger des Princips der Gewaltentrennung. Eine der mehrfachen

1) J. B. Say, Ausführliches Lehrbuch der praktischen politischen Oekonomie. Deutsch von Max Stirner. Bd. III. Cap. 16.

hierauf bezüglichen Stellen lautet: „Wo die gerichtliche und die vollziehende Gewalt in denselben Händen sich vereinigt findet, da ist es kaum zu verhindern, dass das Recht nicht oft dem, was man Politik zu nennen pflegt, geopfert werde. Diejenigen, welchen die grossen Staatsinteressen obliegen, können selbst ohne unrechtliche Absichten es zuweilen für nöthig halten, die Rechte des Einzelnen diesen Interessen zu opfern. Und doch ist durch eine unparteiische Rechtspflege die Freiheit eines Jeden, das Gefühl seiner eigenen Sicherheit bedingt. Um ihm dieses zu gewähren, so dass er hinsichtlich des Besitzes eines jeden ihm zustehenden Rechtes vollkommen beruhigt sein könne, muss nicht nur die gerichtliche von der vollziehenden Gewalt getrennt werden, sondern auch so unabhängig als möglich von der letzteren sein.“ [1]) Wie selbständig er die Politik auffasst und wie wenig er die Gesichtspunkte der Volkswirthschaft auf die Sphäre des Staatslebens übertragen wissen will, ergibt sich aus folgenden Aussprüchen über den politischen Beruf derjenigen Classe, der er die Führerrolle im Getriebe des Wirthschaftsverkehrs ausdrücklich zuerkennt.

„Keine Eigenschaften scheinen weniger verträglich mit einander zu sein als die eines Kaufmannes und eines Regenten.“ [2])

„Es scheint als ob eine Gesellschaft von Kaufleuten ausser Stande sei, sich als Landesherrin zu betrachten, selbst nachdem sie es geworden. Als Landes-

1) W. o. N, B. V Chap. I Part II; A. Ueb. II S. 235.
2) W. o. N, B. V Chap. I. Part. IV; A. Ueb. II S. 340.

herrin hat sie dasselbe Interesse, wie das von ihr regierte Land, als Kaufmann steht ihr Interesse jenem gerade gegenüber." [1])

„Jeder Vorschlag zu neuen Gesetzen oder Handelsreglements, der von dieser Classe (Kaufleute und Fabrikanten) ausgeht, ist mit grosser Vorsicht aufzunehmen, und sollte nie genehmigt werden, bevor er nicht mit der genauesten, ja mit der ängstlichsten Sorgfalt geprüft worden. Er rührt von einer Menschenclasse her, deren Interesse niemals mit dem öffentlichen zusammenfällt, die in der Regel ein Interesse daran hat, das Publikum zu hintergehen und zu bedrücken, und die es in der That schon oft sowohl hintergangen als bedrückt hat." [2])

Man kann nicht wohl drastischere Belege beibringen, um nachzuweisen, dass bei Smith die Rücksicht auf den Staat nicht mit der egoistischen Rücksicht auf das wirthschaftliche Privatinteresse zusammenfällt, wie fast immer angenommen wird. Im Gegentheil weist er diesen Standpunkt auch formell ab mit den Worten: „Das Interesse der Geschäftsunternehmer in irgend einer Gewerbs- oder Industriebranche ist stets in einer oder anderen Beziehung von dem öffentlichen verschieden und ihm oft selbst entgegengesetzt." [3]) Mit scharfen Worten geisselt er den Egoismus der politischen

1) W. o. N, B. IV Chap. VII Part. III; A. Ueb. II S. 153.

2) ibid. B. I Chap. XI; Part. III; A. Ueb. I. S. 242.

3) „The interest of the dealers however, in any particular branch of trade or manufactures, is always in some respects different from, and even opposite to, that of the public. W. o. N. B. I Chap. XI Part. III; A. U. S. 242.

Machthaber, indem er klagend ausruft: „Alles für uns selbst und nichts für das Volk scheint zu allen Zeiten der hässliche Wahlspruch der Herren des Menschengeschlechtes gewesen zu sein.“ 1) Und wo er einmal von streng ökonomischem Standpunkte aus, die unproduktiven Ausgaben der, vornehmlich den politischen Aufgaben hingegebenen, Grundbesitzerclasse als verschwenderisch tadelt und ihr die Vortheile der produktiven Verwendung vor Augen hält, unterlässt er doch nicht, gleichsam entschuldigend beizufügen: „Damit will ich indessen keineswegs gesagt haben, als liege in der einen (produktiven) Art der Ausgabe immer der Beweis einer hochherzigeren und liberaleren Gesinnung.“ Ja er fügt sogar hinzu, dadurch werde „oft nicht nur ein kleinliches, sondern ein niedriges, selbstsüchtiges Gemüth“ angezeigt. „Was ich sagen wollte, ist nur, dass, da die eine Art der Ausgaben immer eine gewisse Anhäufung werthvoller Gegenstände herbeiführt, ferner, da sie günstig auf die Sparsamkeit der Einzelnen und folglich auf die Vermehrung des Nationalcapitals einwirkt, und da sie mehr zur Ernährung produktiver als unproduktiver Hände dient, sie auch mehr als die andere zur Förderung des öffentlichen Wohlstandes beiträgt.“ 2)

Adam Smith hat für seine Staatstheorie, soweit nicht blos das sachliche, sondern auch das persönliche Moment in Betracht kommt, den Patriotismus zwar nicht ausdrücklich als Basis und Gipfelpunkt aller

1) W. o. N, B. III Chap. IV; A. U. I S. 401.
2) W. o. N, B. II Chap. IV; A. U. I. S. 342 f.

politischen Thätigkeit aufgestellt. Vermuthlich weil er es für selbstverständlich hielt, und ohnedies dogmatischen Erörterungen abgeneigt war. Indessen ist seine Politik gänzlich national, und in keinem Sinne kosmopolitisch. Als oberste, allen übrigen voranstehende Pflicht erscheint ihm die, das Reich vor Angriffen äusserer Feinde zu schützen. Und diesem Zwecke sollen alle übrigen Zwecke, auch die Volkswirthschaft, untergeordnet werden. Niemand kann eifersüchtiger um die nationale Selbständigkeit besorgt sein, als es Smith in den verschiedenen Kapiteln, nicht nur seiner Politik, sondern selbst seiner Oekonomik ist; ein Umstand, der sich besonders in dem Capitel über die Pflicht der Landesvertheidigung in hellem Lichte zeigt.

IX.

Die Staatszwecke.

Von der Staatsverfassung werden wir auf die öffentliche Verwaltung als den eigentlichen Inhalt des staatlichen Lebens geführt. Und hier tritt uns Adam Smith mit einer Kant weit überragenden Ausführlichkeit und Präzision entgegen. Von nun an gebührt dem schottischen Realisten die Führerrolle vor dem deutschen Idealisten, wenn auch hinsichtlich der theoretischen Spekulation dem letzteren an manchen Punkten der Vorrang noch verbleibt. So viel steht aber fest, dass der Vorzug der Consequenz in Ausarbeitung des dualistischen Standpunktes nur bei Smith in einigermassen befriedigender Weise zu finden ist. Kant bleibt fast ganz zurück. Ueber den praktischen Theil der Verwaltung weist er höchstens Andeutungen auf. Und auch diese bedürfen der Zurechtrückung, um gehörig verstanden zu werden. Smith dagegen geräth nunmehr in sein eigentliches Fahrwasser.

Nicht nur, dass er die Faktoren und Einrichtungen, welche zur Verwirklichung des teleologischen Momentes im politischen Leben (Staatszwecke) dienen, einer unmittelbar an diese anschliessenden Prüfung unterwirft, auch die eigentlich mechanische Verwaltungssphäre, die Abtheilung der Finanzverwaltung (Staatsmittel) wird von ihm einer ausführlichen Betrachtung unter-

worfen. Diese letztere bildet somit die zweite selbständige Hälfte der Staatsverwaltungslehre, den mechanischen Theil neben dem teleologischen der Staatszwecke.

Wir untersuchen hier nicht, inwieferne eine derartige Abscheidung der Staatsmittel von den Staatszwecken möglich und vortheilhaft ist. Sie liegt in der Methode und der Auffassungsweise des ganzen philosophischen Standpunktes unserer Autoren und insoferne muss das Vorhandensein beider Elemente bei dem einen als ein Vorzug betrachtet werden vor dem andern, der sich blos auf das erste beschränkt. Indessen hat Smith auch in die Erörterung der Verwaltungsaufgaben die mechanischen Zwangselemente mit aufgenommen, so weit sie die Persönlichkeit der Staatsbürger betreffen; ja auch diejenigen wirthschaftlichen Leistungspflichten, welche aus der unmittelbaren Bethätigung der Verwaltung selbst entspringen, sind in Rücksicht gezogen. Dies ist nicht ganz consequent, aber die Anschaulichkeit verliert nichts dadurch.

Drei grosse Aufgaben sind es, denen der Verwaltungsorganismus, anschliessend an die Dreitheilung der Gewalten, im constitutionellen Staate nachzustreben hat. Sie werden im „Wealth of Nations“ [1]) folgendermassen aufgeführt:

„Erstens die, den Staat vor gewaltthätigen Angriffen Seitens anderer selbständigen Staaten zu sichern.“

Diese Pflicht betrifft die Aufrechthaltung der nationalen Unabhängigkeit beziehungsweise der Staatsverfassung, und lehnt sich daher an die erste der drei

1) Am Schlusse des B. IV.

Gewalten, die Herrschergewalt (gesetzgebende Gewalt), an.

„Zweitens, jedes Mitglied des Gemeinwesens so weit wie möglich gegen Ungerechtigkeit oder Beeinträchtigung abseiten irgend eines andern Mitgliedes zu schützen, oder die Pflicht einer unparteiischen Rechtspflege“ (richterliche Gewalt).

„Drittens, die Pflicht der Gründung und Erhaltung gewisser Anstalten und Werke, welche Einzelne oder eine kleine Zahl Einzelner kein Interesse haben zu gründen und zu erhalten, weil sie keinen Ersatz für die von ihnen verwendeten Kosten finden würden, während es bei einer grossen Gesellschaft geschehen könnte.“

Diese letzteren Zwecke unterfallen der staatlichen Verwaltung im engeren Sinne, sie sind der vollziehenden Gewalt untergeordnet und erstrecken sich auf die Volkswirthschafts- und Culturpflege.

In diesen drei Fragen gipfelt das Programm des sogenannten Rechtsstaates; es lautet in Kürze: Militärischer Schutz nach Aussen, Rechtsschutz nach Innen, Beschränkung der polizeilichen Wohlfahrtsverwaltung auf das geringst nöthige Mass! Noch klarer als selbst bei Kant, der sonst immer als der Hauptvertreter des Rechtsstaates bezeichnet wird, findet sich dieser Standpunkt bei Smith formulirt. Ja, bei ihm tritt die Darstellung überhaupt erst aus der Nebelhaftigkeit der metaphysischen Begriffserörterung heraus und gewinnt praktischen Inhalt. Wir folgen daher seiner Eintheilung.

A. Landesvertheidigung.

Nicht blos in ihrer Allgemeinheit, auch in den einzelnen Theilen, ist die Smith'sche Politik dem Schicksale missverständlicher Auffassung verfallen. J. B. Say, der sich stets für den treuesten Interpreten des „Wealth of Nations“ gegeben hat, und auch lange dafür gehalten worden ist, hat seiner Gegnerschaft gegen alle Militärverwaltung dadurch Ausdruck verschafft, dass er den Satz aufstellte: „Der schlechteste Friede ist besser als ein verlängerter Krieg“ [1]. Es mag mit daraus die irrthümliche Vorstellung erwachsen sein, als nehme auch Adam Smith einen Platz unter den Aposteln des ewigen Friedens ein, wie sie von der Aufklärungsepoche des vorigen Jahrhunderts in Fülle gezeitigt worden sind. Dies ist nun gänzlich verkehrt. Wohl eignet seiner Lehre von der wirthschaftlichen Güterwelt, weil sie sich ganz an die Natur anschliesst, ein kosmopolitischer oder besser staatloser Charakterzug. Aber dies trifft nicht zu bei seiner Lehre von Staat und Gesellschaft. Die Smith'sche Politik ist vielmehr streng national, und die Aufrechthaltung der staatlichen Unabhängigkeit wird ausdrücklich zur obersten Pflicht des Landesherrn erklärt. Wenn im Uebrigen Macht und Reichthum als die gemeinschaftlichen Ziele der politischen Oekonomie zu gelten haben, so wird es durch den ganzen „Wealth of Nations“ hindurch als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Macht vor dem Reichthume der Primat gebühre. Zum Ueberfluss wird gelegent-

1) a. a. O. Bd. IV S. 221.

lich ausdrücklich erwähnt, dass „Landesvertheidigung wichtiger als Reichthum“ [1]) sei. Die Cromwell'sche Navigationsakte, die den Handelsverkehr Hollands mit England durch das Verbot des Einlaufens fremdländischer Schiffe in englische Häfen auf lange hinaus lahmlegte, bezeichnet Smith, obwohl sie den Wohlstand des englischen Volkes schwer geschädigt habe, dennoch für „so weise, als sie nur der besonnenste Verstand anrathen konnte“ [2]); denn sie habe zur Vergrösserung der nationalen Macht beigetragen. Ja, in diesem Sinne sei sie sogar „die vielleicht weiseste aller englischen Handelsverordnungen“ [3]).

Und weit entfernt, blos friedliche Mittel für die Vergrösserung der Machtstellung im Auge zu haben, nimmt Smith widerholentlich Anlass, das Ereigniss eines Krieges zwischen verschiedenen Nationen in den Kreis seiner wirthschaftlichen Untersuchungen hereinzuziehen. Objektiv, ohne irgend welchen tadelnden Beisatz, bespricht er die Wirkungen, welche ein Krieg auf die Bewegung des ökonomischen Verkehrs haben könne. Wir finden eine Untersuchung darüber angestellt, wie es komme, dass gewisse Industrieen, im Gegensatze zu anderen, in Kriegszeiten blühen, während sie nach geschlossenem Frieden zurückgehen. Ebenso werden die Mittel erörtert, welche die Unterhaltung einer Armee im fremden Lande am besten ermöglichen [4]). Und das nicht genug! Mit aller Unum-

1) B. IV Chap. II; A. U. I. S. 447.
2) ibidem S. 446.
3) ibidem S. 447.
4) So z. B. in B. IV. chap I.. Es heisst daselbst u. A.: die-

wundenheit erklärt Adam Smith geradezu die Kriegskunst für die „edelste aller Künste“ [1]).

Fast könnte es scheinen, als ob sich hier der schottische Denker mit dem deutschen in fundamental verschiedener Anschauungsweise bewege. Hat man sich doch gewöhnt, den Namen Kant mit dem Dogma des ewigen Friedens untrennbar verknüpft zu denken. Aber auch dieser Punkt bedarf einer Richtigstellung.

jenigen Waaren, die sich am besten zur Ausfuhr in ferne Länder eignen, um dort entweder den Sold und die Vorräthe für das Heer oder den dazu nöthigen Theil des Handelsgeldes zu erkaufen, scheinen in den feineren und vervollkommneteren Fabrikaten zu bestehen, die einen grossen Werth bei kleinem Umfange besitzen und deshalb mit geringen Kosten weit verführt werden können. Ein Land dessen Industrie jährlich einen grossen Mehrwerth solcher für das Ausland sich eignenden Fabrikate hervorbringt, kann manche Jahre hindurch einen sehr kostspieligen auswärtigen Krieg führen, ohne viel Gold und Silber auszuführen oder auch nur etwas davon für die Ausfuhr zu besitzen. . . . . Beim Kaufmanne kann sich während eines Krieges eine doppelte Nachfrage einstellen, einmal: zur Waarenausfuhr, um durch seine Wechsel auf das Ausland jene Bedürfnisse der Regierung zu befriedigen, sodann um dadurch diejenigen Retouren zu erhalten, deren die einheimische Consumtion bedarf. Daher kommt es, dass oft während eines Krieges sehr viele Fabriken in vollem Schwunge sich befinden, die nach dem Frieden zurückzugehen anfangen, dass sie blühen, während das übrige Land leidet und nach der Rückkehr seines Wohlstandes zu welken anfangen, wie wir dies im vorigen Kriege an manchen Beispielen gesehen haben. Kein auswärtiger Krieg, der mit grossen Kosten verbunden oder von längerer Dauer ist, würde mit Hülfe der Ausfuhr roher Bodenerzeugnisse füglich geführt werden können u. s. w. u. s. w. A. U. I. S. 426. Auch verschiedene andere Stellen.

1) B. V. Chap. I. „The art of war, however, as it is certainly the noblest of all arts, so in the progress of improvement, it necessarily becomes one of the most complicated among them.“ A. U. II. S. 211.

Es ist wahr, Kant ist für die Idee des ewigen Friedens eingetreten. Aber damit ist nicht gesagt, dass er denselben in der Gegenwart verwirklicht oder gar überall vorausgesetzt wissen wolle. Vielmehr stellt er den allgemeinen Friedenszustand an das Ende aller Culturentwicklung, als ein Ideal, dem man nur allmählich und auf dem Wege einer allgemeinen und fortgesetzten Friedensstiftung zustreben solle. Thatsächlich sei derselbe eine „unausführbare Idee“ [1]).

Vorurtheilslos betrachtet, besitzt überhaupt die ganze Philosophie Kant's mit ihrem dualistischen Zwiespalte zweier sich bekämpfenden Welten einen nichts weniger als friedlichen Charakter. Vielmehr deutet sich ihr streitbarer Zug schon dadurch an, dass in der Ethik die „Tapferkeit (fortitudo moralis)“ in sittlicher Beziehung, d. h. in Ueberwindung der willkürlichen Neigungen, als mit der Tugend (virtus) zusammenfallend, erklärt wird [2]). Diese Tapferkeit macht „die grösste und einzige wahre Kriegsehre des Menschen“ aus. „Auch wird sie“, so fährt Kant fort, „die eigentliche, nämlich praktische Weisheit genannt, weil sie den Endzweck des Daseins auf Erden zu dem ihrigen macht. In ihrem Besitz ist der Mensch allein frei, gesund, reich, ein König u. s. w. und kann, weder durch Zufall, noch Schicksal einbüssen; weil er

1) Rechtslehre II. Th. § 61.

2) Tugendlehre. Einl. I. „Nun ist das Vermögen und der überlegte Vorsatz einem starken aber ungerechten Gegner Widerstand zu thun, die Tapferkeit (fortitudo) und in Ansehung des Gegners der sittlichen Gesinnung in uns, Tugend (virtus, fortitudo moralis)“.

sich selbst besitzt und der Tugendhafte seine Tugend nicht verlieren kann“ [1]).

Dieses Verhältniss setzt sich indessen auch nach Aussen fort. An einer andern Stelle (Rechtsl.) bezeichnet Kant die Kriegsehre für den Mann, die Geschlechtsehre für das Weib als das höchste Gut, dessen Verletzung ein „todeswürdiges Verbrechen“ sei. Selbst in der Schrift „Zum ewigen Frieden“ spricht er von einer „inneren Würde“ des Krieges. Dieser selbst scheine „auf die menschliche Natur gepfropft zu sein, und sogar als etwas Edles, wozu der Mensch durch den Ehrtrieb ohne eigennützige Triebfedern beseelt werde“ [2]). Seine genaue Auffassung über diesen Punkt dürfte folgende Stelle aus der allgemein orientirenden Abhandlung „Muthmasslicher Anfang der Menschengeschichte“ wiederspiegeln. Es heisst dort in der Schlussanmerkung:

„Auf der Stufe der Cultur, worauf das menschliche Geschlecht noch steht, ist der Krieg ein unentbehrliches Mittel, diese noch weiter zu bringen; und nur nach einer (Gott weiss wann) vollendeten Cultur würde ein immerwährender Friede für uns heilsam und auch durch jene allein möglich sein“.

Sonach erscheint also nicht nur der innere, sondern auch der äussere Krieg als ein Culturprincip, das uns zum schliesslichen allgemeinen Friedenszustand erst vorbereiten soll. Dieses Zieles können wir uns aber nur dadurch würdig machen, dass wir den Kampf auch wirklich, wie wir sollen, durchkämpfen, nicht dass wir

1) Ibidem Einl. XIII.
2) Zum ewigen Frieden, Abschn. 2. Zusatz I.

ihn feige umgehen. Dass Kant dies für die Aufgabe des Menschengeschlechts hielt, wird durch folgende Stelle bekräftigt: „Die heilige Urkunde hat ganz Recht, die Zusammenschmelzung der Völker in eine Gesellschaft und ihre völlige Befreiung von äusserer Gefahr, da ihre Cultur kaum angefangen hatte, als eine Hemmung aller ferneren Cultur und eine Versenkung in unheilbares Verderbniss vorzustellen."

Hiernach dürfte es sich doch wohl als eine übereilte Meinung ergeben, Kant für den Hauptapostel des ewigen Friedens zu halten, wie es stets geschieht. Wohl hat dieser letztere im Systeme des Königsberger Philosophen einen Platz. Aber dieser Platz befindet sich in jener übersinnlichen uns leider vorläufig unzugänglichen Sphäre, wo Sollen und Sein eins sind, wo Teleologie und Mechanismus, Vollkommenheit und Glückseligkeit zusammenfallen. Für die thatsächliche Welt, wo der Dualismus für alle diese Elemente noch nicht ausgeglichen ist, ist auch der Kampf und damit der Krieg das unvermeidliche Bethätigungsprincip.

In der That ist der ewige Friede und konnte nur sein ein monistisches Princip. Er ist ein Ausfluss jener utopistischen Aufklärungsphilosophie, wie sie unseren beiden dualistischen Denkern vorherging, um hier ihren Wendepunkt zu erfahren. Die mechanische Evolutionstheorie der causa efficiens beherrschte dort den Gedankengang ausschliesslich. Man brauche nur die künstlichen Vernunftschranken im öffentlichen und persönlichen Leben abzuwerfen, der Naturkraft allein

zu vertrauen, so werde, glaubte man, der ewige Friede und damit der glückselige Endzustand des Daseins ein für allemal erreicht sein. Selten hat eine Tendenz in gleichem Masse das Gegentheil von dem bewirkt, was sie beabsichtigte. Mit der Epoche des ewigen Friedens in der Theorie begann die Epoche des ewigen Krieges in der Praxis. Das Revolutionszeitalter ist aus dieser Idee hervorgegangen [1]). Vielleicht dürfte nunmehr der Zeitpunkt gekommen sein, sich zur Theorie des Dualismus, d. i. zum Principe des ewigen Krieges zu bekehren, um durch „ewige Friedenstiftung" wenigstens zur Sicherheit innerhalb der Rechtsordnung zu gelangen. Und das ist im Grunde sowohl die Meinung des deutschen, wie des schottischen Moralphilosophen.

Dem metaphysischen Dualismus hinsichtlich der allgemeinen Auffassung entspricht eine Zweitheilung im

1) Das merkwürdigste an dieser ganzen naturrechtlichen Friedensphilosophie ist, dass sie sich gerade in dem Hauptpunkte von ihrem ersten Urheber unterscheidet. Das Werk des Hugo Grotius: De jure belli et pacis (1625) ist nichts weniger als eine Apologie des ewigen Friedens. Im Gegentheil wurde es vielmehr geschrieben, um die Rechtmässigkeit des Krieges innerhalb gewisser Grenzen nachzuweisen. In weitläuftigen Untersuchungen legt Grotius dar, dass der Krieg weder gegen die Gesetze der Natur noch die Gebote der Religion verstosse. Im ersteren Sinne heisst es B. I. Kap. II. 1: „Unter den Naturtrieben ist keiner, der dem Kriege entgegen wäre, vielmehr sind alle ihm günstig", und andrerseits ibid. 2: „Unser Satz, dass nicht jeder Krieg dem Naturrecht widerstreite, wird noch mehr durch die biblische Geschichte bewiesen u. s. w." Ueberhaupt sind bereits bei Grotius, vermöge seiner Entgegenstellung des Naturrechts zum göttlichen oder Willensrecht, dualistische Anklänge nicht zu verkennen.

Organismus der Militärverwaltung, nämlich der Gegensatz des freiwilligen und gezwungenen Kriegsdienstes. Man kann nicht sagen, dass überall dieser doppelte Gesichtspunkt in der Besprechung der Verwaltungszustände mit Schärfe festgehalten worden wäre, am wenigsten bei Kant; aber er blickt doch in der Mehrzahl der Fälle durch und findet sich namentlich hier bei Adam Smith ausgeprägt. In diesem Sinne ist es ganz überraschend, Smith auf der Fährte des neueren nationalen Wehrsystemes zu erblicken, welches er theoretisch vorwegnimmt.

Zwei Wege gebe es, so wird im „Wealth of Nations" dargelegt, um in einem civilisirten Staate einen entsprechenden Wehrzustand herzustellen. „Erstens indem der Staat durch strenge Zwangsmassregeln dem Interesse, dem Charakter und den Neigungen des Volkes zuwider pflichtmässige Kriegsübungen einführt. Oder zweitens, er erhält und unterhält eine gewisse Anzahl von Unterthanen beständig in kriegerischen Uebungen, so dass das Geschäft eines Soldaten ein selbständiges, von allen andern sich unterscheidendes ist" [1]).

Beide Systeme haben nach der Meinung Smith's ihre Vorzüge. Die Militärverfassung der Völker des Alterthums, besonders der Griechen, war ganz nach dem ersten Muster eingerichtet. Durch dieselbe wurde die körperliche Kraft und das politische Selbständigkeitsbewusstsein der Nation gehoben. Der moderne Staat hat mehr das stehende Berufsheer gepflegt.

1) W. o. N., B. V. Chap. I; A. U. II. S. 213.

Dieses ist auch bei einem industriell entwickelten Volke nicht zu entbehren. Denn nicht nur, dass die industriellen Beschäftigungen den Geschäften des Kriegers entgegengesetzt sind, es bedarf auch in Anbetracht des grösseren Reichthumes, gewaltigerer Schutzmittel, als eine Bürgermiliz allein zu bewirken im Stande ist. Das Gesetz der Arbeitstheilung tritt hier in Kraft. Smith spricht von der „unwiderstehlichen Ueberlegenheit eines stehenden Heeres über jede Art von Miliz" und meint „nur vermöge eines stehenden Heeres lasse sich die Civilisation eines Landes bleibend und auch nur für eine beträchtliche Zeit erhalten" [1]).

Wenn sich Smith in dem Kapitel über die Landesvertheidigung im Allgemeinen mehr für das stehende Heerwesen ausspricht, so gibt er doch nachher zu erkennen, dass es ihm eigentlich um eine Verbindung beider Elemente zu thun ist. Denn da die Sicherheit eines Staates wesentlich von dem kriegerischen Geiste, der das ganze Volk beseelt, abhänge, so müssten auch Einrichtungen getroffen werden, die dem Untergehen [2]) dieses Kriegsmuthes in der einseitigen industriellen Geschäftssphäre vorbeugen. Dieser Gedanke führt nun wieder auf die Verordnung allgemeiner Waffenübungen der Bürger hin, nicht als einzige Wehr-

1) W. o. N., B. V. Chap. I; A. U. II. S. 216 und 220.

2) B. V. Chap. I. Part. III. Art. II.; A. U. II. S. 303, heisst es: „Dass mit dem Fortschritte der Künste des Friedens die kriegerischen Uebungen, falls nicht der Staat sich ihrer annimmt, in Verfall gerathen und mit ihnen der kriegerische Geist in der Masse des Volkes, das zeigt sich zur Genüge in dem Beispiel des neuen Europa", etc.

einrichtung, wohl aber als ein Bestandtheil derselben. Er sagt hierüber: „Allerdings würde dieser (kriegerische Geist) für sich allein, ohne den Beistand eines wohldisciplinirten stehenden Heeres in unseren Zeiten vielleicht für die Vertheidigung und Sicherheit eines Staates nicht ausreichen. Wohl aber würde da, wo ein jeder Bürger den Geist eines Kriegers besitzt, ein kleines stehendes Heer genügen". [1])

Die Fortsetzung dieses Citats berührt einen Punkt, der zu allen Zeiten und ganz besonders in Grossbritannien als Haupteinwurf gegen das stehende Heerwesen vorgebracht worden ist, nämlich die Gefahr, welche der Volksfreiheit aus einem derartigen mächtigen und willfährigen Werkzeuge in der Hand des Regenten erwachsen könne. Smith glaubt, dass durch eben diese Vereinigung beider Wehreinrichtungen jener Gefahr am besten vorgebeugt werde. Er sagt: „Zugleich würde dieser Geist nothwendig die wirklichen oder eingebildeten Gefahren sehr vermindern, die man von einem stehenden Heere gewöhnlich besorgt. Gleich wie er dessen (des Regenten) Operationen gegen die Angriffe eines fremden Feindes wesentlich unterstützen würde, so würde er mit gleicher Kraft sich ihm selbst entgegenstellen, wenn er sich unglücklicher Weise jemals gegen die Staatsverfassung erheben sollte." Diese Sicherung treffe besonders für den constitutionellen Staat zu, wo die Natur der Dinge es mit sich bringe, dass die Befehlshaberstellen sich in den Händen der angesehensten Volksmitglieder befänden. In gewissem Sinne könne

1) B. V. Chap I. Part. III. Art. II; A. U. II. S. 304.

man sogar sagen, dass das stehende Heerwesen die Vorbedingung für die grösstmögliche bürgerliche Freiheit und für die Einschränkung der absoluten Herrscherrechte des Regenten sei. „Ein solcher Grad der Freiheit, der an Zügellosigkeit gränzt, ist nur in Ländern zu ertragen, wo der Landesherr sich auf ein wohlgeordnetes stehendes Heer stützen kann; nur dort ist es für die öffentliche Ruhe nicht erforderlich, dass der Landesherr eine willkürliche Macht besitze, um schon jeden übermüthigen Muthwillen einer zügellosen Freiheit zu unterdrücken.“ [1]) Es ist nicht zu läugnen, dass dies ein Grund ist, der sich hören lässt. In der That hat auch die staatsbürgerliche Freiheit in den continentalen Staaten gleichen Schritt gehalten mit der Ausbildung des von Smith in Vorschlag gebrachten gemischten Militärwesens (Verbindung des stehenden Heerwesens mit der Miliz oder Landwehr).

Kant, wie er überhaupt über die Staatsverwaltung sich nicht viel geäussert hat, bringt auch über die Heeresverwaltung nur wenig; und dieses Wenige ist überdies oberflächlich. In der Rechtslehre ist nichts zu finden, und nur in der Schrift „zum ewigen Frieden“ steht eine kurze den Gegenstand betreffende Erörterung, welche übrigens ganz von dem Gedankengange dieser Schrift beherrscht wird. Unter den Präliminarartikeln zum ewigen Frieden lautet nämlich der Artikel IV.:

„Stehende Heere (miles perpetuus) sollen mit der Zeit ganz aufhören“.

1) B. V. Chap. I. Part. I; A. U. II. S. 222.

Es scheint sonach, als sei Kant's Meinung derjenigen Smith's entgegen gesetzt. Indessen ist hier vor allen Dingen im Auge zu behalten, dass diese Stelle mit Rücksicht auf einen idealen, in der irdischen Welt nicht ausführbaren Zustand formulirt worden ist. Gegen das Militärwesen als solches hat Kant so wenig etwas einzuwenden, dass er die Uebung der Staatsbürger in Waffen ausdrücklich empfiehlt. „Ganz anders", so heisst es in der diesem Artikel beigegebenen Erläuterung, „ist es mit der freiwilligen periodisch vorgenommenen Uebung der Staatsbürger in Waffen bewandt, sich und ihr Vaterland dadurch gegen Angriffe von Aussen zu sichern." Die Gründe nun, welche Kant gegen das stehende Heerwesen und zu Gunsten der Miliz geltend macht, sind solche, welche ihn, wenn er das moderne, auf allgemeine Wehrpflicht gegründete, gemischte System gekannt hätte, zu einem eifrigen Apologeten desselben gemacht haben würden. Er wirft dem ersteren nämlich vor, dass es als aus einer Schaar blos durch Geld geworbener Söldner bestehend, den Menschen zu einer interesselosen Sache erniedrige, was der Würde und dem letzten Zwecke der Menschheit widerstrebe. Das System der allgemeinen Waffenpflicht unserer Tage hat nun mit dem Söldnerthum der früheren Jahrhunderte bekanntlich nichts mehr zu thun. Vielmehr ist es ein Institut, welches, genährt von den edelsten Gefühlen, als patriotische Pflicht jedem Staatsbürger obliegt und dem Moralgebote „eigene Vollkommenheit und fremde Glückseligkeit" in seiner Ausübung am nächsten kommt. Auch aus rechtlich formalen Gründen würde Kant dem

modernen Wehrsysteme um so eher seine Beistimmung gegeben haben, als es eine Pflicht ist, welche das Volk sich selbst und nur sich selbst aufgelegt hat. Wo aber „Alle über Alle mithin jeder über sich selbst beschliesst", ist die Legalität nach Kant vollkommen gewahrt, „denn nur sich selbst kann Niemand Unrecht thun." [1])

Gerade die ethische Bedeutung des allgemeinen Wehrdienstes ist es, welche von Adam Smith mit aller Wärme gepredigt wird, so dass das Militärwesen gleichsam im Lichte eines nothwendigen Culturinstitutes erscheint. Das Bewusstsein der Wehrhaftigkeit adle den Menschen und erhebe ihn in seinem Gemüthe. Nun seien gerade die Fortschritte in der Industrie darauf gerichtet, dem Arbeiter diese Befähigung zu rauben. Durch die gewerblichen Künste der Civilisation wird „die grosse Masse des Volkes gänzlich unkriegerisch." Und „wenn daher der Staat nicht auf besondere Mittel und Vertheidigung bedacht ist, so wird das Volk in Folge seiner Sitten völlig wehrlos." [2]) Dies sei aber nicht blos für die öffentliche Macht, welche dadurch beeinträchtigt werde, sondern noch viel mehr im Interesse der so an ihrer Persönlichkeit Geschädigten zu beklagen, indem sie dadurch verhindert würden, ihre Bestimmung in moralischer Hinsicht zu erfüllen. Es klingt etwas von der antiken Auffassung durch, dass der Gewerbsarbeiter nicht im Stande sei, Werke der Tugend zu üben, wenn Smith im Verfolge

1) Rechtslehre II. Th. I. Abschn. § 30.
2) B. V. Chap. 1. Part. I; A. U. S. 212 und 213.

einer breiten Auseinandersetzung sich zu folgender Mahnung bestimmt findet:

„Ein Feigling aber, ein Mann, der weder im Stande ist, sich zu vertheidigen, noch sich zu rächen, ermangelt offenbar einer der wesentlichsten Eigenschaften eines männlichen Charakters. Er ist ebenso verstümmelt und entstellt an seiner Seele, wie ein Andrer, der ein wesentliches Glied oder dessen Gebrauch verloren hat, es an seinem Körper ist. Und offenbar ist er der unglücklichste und elendeste von den Beiden, weil Glück und Unglück, die beide lediglich Sache des Gemüths sind, nothwendig mehr von dem gesunden oder krankhaften, von dem verstümmelten oder unversehrten Zustande des Gemüthes als dem des Körpers abhängen. Selbst wenn der kriegerische Geist des Volkes von keinem Nutzen für die Vertheidigung des Staates wäre, so würde es dennoch der wesentlichen Beachtung von Seiten des Staates werth sein, zu verhindern, dass jene Art der Seelenkrankheit und Entmannung, die in der Feigheit liegt, sich in der grossen Masse des Volkes verbreite, gleich wie man auf's Ernstlichste Bedacht nehmen würde, zu verhindern, dass Aussatz oder andere ekelhafte Krankheiten, wenn sie auch weder tödtlich noch gefährlich wären, sich allgemein ausbreiten; gesetzt es würde dadurch auch nur bewirkt, dass ein an sich so grosses Uebel nicht entstehe." [1])

Diese Stelle ist in mehr als einem Sinne lehrreich. Nicht nur weist Smith mit allem Nachdrucke die Auffassung zurück, dass durch die wirthschaftliche Arbeit

1) B. V. Chap. I. Part III. Art. II; A. U. II. S. 304.

auch den ethischen und politischen Anforderungen der Bevölkerung Genüge geleistet werde; er ruft auch gegenüber dem in der Wirthschaftssphäre geltenden Laisser-faire-Principe, für die in socialer Beziehung daraus entstehenden Schädigungen, die Staatshülfe an, damit die der wirthschaftlichen Ausbeutung am meisten unterworfenen Volksklassen nicht gar zu Grunde gehen. Als eines der Mittel hiezu hat die allgemeine Wehrpflicht zu gelten, als ein anderes werden wir später den Zwangsunterricht kennen lernen, für welchen die erstere in gewissem Sinne die oberste Stufe bildet. Im Uebrigen ergibt sich aus dieser und andern Stellen die Widerlegung des Vorwurfes als habe Smith im „Wealth of Nations“ die Persönlichkeit ganz und gar im Produktionsfaktor aufgehen lassen. Dies trifft nur für die an ihn anknüpfende spätere rein ökonomische Schule zu, die weder von Ethik noch von Politik etwas wissen wollte; allen voran der anglikanische Geistliche(!) Malthus[1]). Niemals hat es eine dreistere Anmassung

1) Ich meine hier nicht die, übrigens durch die neueren Resultate der Agrikulturchemie widerlegte, theoretische Annahme von der Naturgesetzlichkeit einer blos arithmetischen Zunahme der Nahrungsmittel gegenüber der natürlichen Tendenz einer geometrischen Zunahme der Bevölkerung, sondern die von Malthus selbst gezogene praktische Consequenz, dass jede Fürsorge für die Armen ein unrechtmässiger Eingriff in den Lauf der allbeherrschenden Naturgesetze und darum verwerflich sei. Wenn es wahr ist, dass die Extreme sich berühren, so kann man sagen, dass nur ein Priester der göttlichen Gnade es über sich gewinnen konnte, Sätze von folgender erstaunlichen Frivolität niederzuschreiben: „Ein Mensch, der in einer bereits occupirten Welt geboren wird, hat, wenn seine Familie ihn nicht ernähren, noch die Gesellschaft

gegeben, als dass sich eine Theorie wie die Malthussche auf das Zeugniss Smith's berufen konnte.

Als Resultat unserer Beleuchtung dürfte sich unzweideutig ergeben haben, dass es irrig ist, sowohl Adam Smith wie Immanuel Kant zu den abgesagten Gegnern des Krieges und des modernen Heersystemes zu rechnen. Im Gegentheil ist den Tugenden des Kampfes in den beiderseitigen Systemen eine wichtige, ja die wichtigste Rolle zugetheilt. Smith im besondern verlangt regelmässige Kriegsübungen als Schule für die Pflege der edelsten moralischen Gefühle und als Vorkehrungsmittel, dass die Bevölkerung nicht durch die einseitige Wirthschaftsbethätigung in physischen und moralischen Verfall gerathe. Die beliebte Manier, die Autorität Adam Smith's gegen den „Moloch" des modernen Militärwesens auszuspielen, verräth daher nicht blos Unkenntniss, sie schlägt sogar der wirklichen Ansicht Smith's in's Gesicht. Niemals hat es einen eifrigeren Apolegeten jenes Militärsystemes gegeben, wie es im Laufe dieses Jahrhunderts auf dem europäischen Continente – merkwürdigerweise nicht in England — sich eingebürgert hat, als seinen Propheten: Adam Smith[1])!

seine Arbeit gebrauchen kann, nicht das mindeste Recht irgendwelchen Theil der Nahrungsmittel zu fordern und ist wirklich überflüssig auf der Erde. An dem grossen Gastmahle der Natur ist für ihn kein Couvert aufgelegt. Die Natur (sic) gebietet ihm, sich wieder zu entfernen und säumt nicht, dies Gebot selbst in Ausführung zu bringen." Malthus, An essay on the principle of population, deutsch von Hegewisch 1847. II, S. 194.

1) Ich wundere mich, dass die beiden Werke, welche neuerdings sich vornehmlich die Behandlung der Militärverwaltung von natio-

B. Rechtsschutz.

Dem Landesschutze nach Aussen entspricht der Rechtsschutz nach Innen. Es ist die zweite Pflicht, welche der Landesregierung nach Adam Smith obliegt. Nirgends tritt der Unterschied und auch wieder die wechselseitige Ergänzung unserer Dioskuren schärfer hervor als hier. Aber auch beiden eignet die gleiche und diesmal auffallende Schwäche in der Anlage, durch welche sie an diesem Punkte mit ihrer Hauptauffassung in theilweisen Widerspruch gerathen.

Wir betreten mit diesem Gegenstande den eigentlichen Kampfplatz der Theorien, wie sie sich um den Begriff des Rechtsstaates gebildet haben, wie wohl dieser Ausdruck jüngeren Datums ist[1]. Sowohl Smith wie Kant folgen diesmal der allgemeinen monistischen Zeitströmung, wie sie mit Locke beginnt und im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts ihre Ausbildung erfuhr. Nur von Rechten, nicht von daraus sich ergebenden Pflichten ist bei der Specialerörterung die Rede. Das Recht ist blos ein Sachenrecht, die Person wird nur

nalökonomischem Standpunkte zur Aufgabe gesetzt haben, wie L. v. Stein „die Lehre vom Heerwesen" Stuttgart 1872 und F. H. Neumann „Volkswirthschaftslehre mit besonderer Anwendung auf Heerwesen und Militärverwaltung" Wien 1873, auf Smith gar nicht Bezug nehmen. Namentlich Stein nennt zwar Say und Bastiat als Gegner des stehenden Heerwesens, Smith dagegen wird gar nicht erwähnt, obwohl er im Grunde ein Vorgänger des von diesem Autor verfochtenen „Wehrsystemes" ist. Neumann neigt sich mehr dem reinen Milizsysteme zu.

1) Bekanntlich wurde der Ausdruck „Rechtsstaat" zuerst von Robert von Mohl in seiner Gesch. u. Lit. der Staatsw. gebraucht, worauf er sich sofort eingebürgert hat.

mit ihrer physischen, also sachlichen Qualität hereingezogen. Und wo eine Unterscheidung nach der Person dennoch zugelassen wird, da geschieht es mit ausdrücklicher Suspension des specifischen Rechtsbegriffes.

Um die Herleitung dieses letzteren bemüht sich Kant, seiner metaphysischen Richtung getreu, mit vieler Anstrengung. Da er sich jedoch viel zu sehr von der rein naturrechtlichen, der Hauptsache nach staatlosen Schule beeinflussen lässt, so kommt er zu keinem besseren Ergebniss, als zu dem Satze, dass der Rechtsbegriff „sich im Intelligiblen verliere" [1]. Smith kümmert sich fast gar nicht um die ideellen Momente; er setzt den Rechtsbegriff einfach voraus und geht gleich auf die empirischen Fragen der Rechtsverwaltung über, die wieder von Kant vernachlässigt werden. Er hält die Metaphysik überhaupt für eine „Spinnwebwissenschaft" (cobweb science), deren grösserer Theil eitel Spitzfindigkeit und Sophisterei sei [2]; wogegen dann freilich Kant meint, eine blos empirische Rechtslehre sei „wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel: ein Kopf der schön sein mag, nur Schade! dass er kein Gehirn hat." [3] Indessen stimmen beide Denker in der Grundauffassung überein.

Der Rechtsstaat ist bei Kant reiner Sachenstaat; denn ein Recht ist überhaupt nur an Sachen, beziehungsweise an der physischen Causalität des Menschen möglich. Da von Natur alle Menschen als gleich ange-

1) Rechtsl. 1. Th. 1. Hauptst. §. 6.
2) B. V. Chap. I. P. III. Art. III; A. U. II. S. 289.
3) Rechtslehre, Einl. § B.

nommen werden müssen (angeborenes Recht), so kann eine Rechtsordnung nur bezüglich derjenigen Elemente hergestellt werden, welche eine Verschiedenheit zulassen. Das sind die Sachgüter (erworbene Rechte). Während daher das angeborene Recht nur ein einziges ist, nämlich die physische Gleichheit, welche allein die „Qualität des Menschen sein eigner Herr (sui juris) zu sein", zum Fundament hat, so gibt es dagegen ebenso viele erworbene Rechte, als sachliche Beziehungen zur Person denkbar sind. Das Wesen des Rechtsstaates ist daher Gleichheit der Person und Ungleichheit des Besitzes. Da nun über etwas, das sich immer und für alle Fälle gleich bleibt, keine besondere Wissenschaft möglich ist, so wird „die Eintheilung der Rechtslehre blos auf das äussere Mein und Dein bezogen werden können."[1])

Diese Ansicht wurde bereits von Locke durch seinen bekannten Satz vertreten, dass, wo es kein Eigenthum gebe, auch kein Unrecht möglich sei, was in formal sachrechtlicher Beziehung, wenn man alles Persönliche ausscheidet, unbestreitbar richtig ist. In diesem Sinne hat der Staat als erworbenes (vertragsmässig-geschaffenes) Institut, es auch nur mit erworbenen Gütern zu thun.

Smith bewegt sich auf vollkommen gleichem Boden: Er meint im bildungslosen Zustande bedürfe es keiner staatlichen Obrigkeit, weil die Vergehen nur gegen die Person gerichtet seien, welche aus Leidenschaften entspringen, unter denen die Menschen nur selten und

1) Rechtsl. Einl. Anhang B.

selbst die allerschlechtesten nur unter Umständen stünden. „Es können die Menschen in leidlicher Sicherheit neben einander leben, ohne dass eine bürgerliche Obrigkeit sie gegen Ausbrüche dieser Leidenschaften zu schützen hätte; wogegen Habsucht und Ehrgeiz bei den Reichen, Abneigung gegen Arbeit, Trägheit und Genusssucht bei den Armen die Leidenschaften sind, welche zu Angriffen auf fremdes Gut reizen"[1]. Die Aneignung werthvollen Eigenthums ist also der alleinige Grund für Einsetzung einer bürgerlichen Obrigkeit. „Wo es kein Eigenthum gibt, oder blos soviel als der Werth des Arbeitsertrages zweier oder dreier Tage beträgt, ist eine bürgerliche Obrigkeit nicht nöthig"[2].

Auch Smith findet das Merkmal des Rechtsstaates in der Ungleichheit des Besitzes bei persönlicher Gleichheit.

„Wo es grosses Vermögen gibt, da gibt es auch grosse Ungleichheit. Gegen einen sehr reichen Mann muss es wenigstens fünfhundert Arme geben, und der Reichthum der Wenigen setzt die Dürftigkeit der Mehrzahl voraus."[3] Somit ergibt sich denn in sachlicher Beziehung die Nothwendigkeit einer gewissen mit Zwangsbefugnissen ausgestatteten Organisation, der jeder Einzelne an seinem Theile unterworfen, durch die er aber auch wieder in dem Seinigen geschützt wird. Der staatsbildende Imperativ lautet somit nach Kant: „Tritt in einen Zustand, worin jedermann das

1) B. V. Chap. I. Part. II; A. U. II. S. 223.
2) ibidem 224.
3) ibidem.

Seine gegen jeden Andern gesichert sein kann"[1]). Diese Sicherung ist aber nur dann hergestellt, wenn die Verbindlichkeit eine allgemeine ist und sich auch auf Diejenigen erstreckt, die nicht direkt ein Interesse an der Verkürzung des Eigenthums haben, weil sie selbst keines besitzen. Darum sagt Kant: „Wenn es rechtlich möglich sein muss, einen äusseren Gegenstand als das Seine zu haben, so muss es auch dem Subjekt erlaubt sein, jeden Anderen, mit dem es zum Streit des Mein und Dein kommt, zu nöthigen, mit ihm zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten"[2]).

Wenn man will, so kann man hier den Ansatz zu einer dualistischen Rechtsauffassung erkennen, indem dem Rechte der einen Bevölkerungsklasse eine Pflicht Seitens der andern entspreche, welche letztere, ähnlich wie bei der Kriegspflicht, dem „Charakter und den Neigungen des Volkes zuwider" zwangsmässig aufgelegt sei. Indessen ist der Gedanke doch nicht weiter verfolgt; denn die allgemeine Satzung, dass das Wesen des Rechtes darin bestehe, von äusserer Zwangsbefugniss begleitet zu sein, trifft auch bei jeder monistischen Auffassung zu und bedingt keine ideelle Duplicität.

Bis zum Ansatze in dieser Beziehung hat es auch Adam Smith gebracht, wenn er sagt: „Soweit bürgerliche Obrigkeit zum Schutze des Eigenthums eingeführt ist, soll sie in der That zur Vertheidigung der Reichen gegen die Armen dienen, oder desjenigen, der einiges

1) Rechtsl. Einl. Anhang A.
2) Rechtsl. I Th. I Hptst. § 8.

Vermögen besitzt, gegen denjenigen. der keines hat"[1]). Indessen ist auch hier der Gedanke nicht weiter verfolgt, und hätte überdies im Sinne der allgemeinen Freiheit einer bedeutenden Einschränkung und Zurechtrückung bedurft.

Es liegt nicht in der Aufgabe dieser Schrift, eine Kritik der beiderseitigen Rechtslehren vorzunehmen. Nur ihre vergleichende Darstellung ist beabsichtigt. Die Mängel derselben gehen uns daher nicht weiter an.

Genug, der Rechtsstaat im Sinne seiner Urheber ist ein Staat der Besitzenden und des bereits erlangten Besitzes. Nicht sowohl soll es seine Aufgabe sein, seinen Mitgliedern erst zum Besitze zu verhelfen. Wie denn Kant diese Auffassung mit folgenden Worten bekräftigt: „bürgerliche Verfassung ist allein der rechtliche Zustand, durch welchen Jedem das Seine nur gesichert, eigentlich nicht aber ausgemacht und bestimmt wird."[2]) Die „provisorische" Besitzergreifung werde dadurch zur „peremtorischen" gemacht.

Es hängt mit dieser Auffassung wesentlich zusammen, dass die eigentliche Oekonomik, welche sich um den Erwerb als solchen kümmern soll, als ausserhalb der specifischen Staatsthätigkeit stehend gedacht wird. Smith hat diese Abtheilung bekanntlich in grossartiger Weise zur Darstellung gebracht; Kant giebt die gleiche Auffassung dadurch zu erkennen, dass er in der Rechtslehre den Erwerb durch Arbeit mit bemerkenswerther Consequenz übergeht und nur den römisch-rechtlichen

1) B. V. Chap. I. Part. II; A. U. II 228.
2) Rechtsl. I. Th. I. Hptst. § 9.

Begriff der Occupation und Ersitzung zulässt. Selbst das Wort Arbeit, dessen Begriff er in seiner Anthropologie eine feurige Lobrede[1]) hält, wird in der Rechtslehre gemieden und wo es nicht gut umgangen werden kann, durch den weiteren Ausdruck „Fleiss" ersetzt.

Es verschlägt dieser rein sachlichen Privatrechtsanschauung nichts, dass namentlich bei Kant trotzdem auch von einem „persönlichen Rechte" die Rede ist. Dies hat nur auf den Menschen als „physische Person" Bezug und gipfelt in der immer so anstössig befundenen Kant'schen Definition der Ehe als „Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften" [2]). Selbstverständlich muss man dem grossen Ethiker nicht zumuthen, er habe in dieser Formulirung das ganze Wesen der Ehe für erschöpft gehalten. Nur diejenige Abtheilung, welche der Rechtssphäre unterliegt, sollte damit charakterisirt sein. Aber der Fehler ist, dass Kant auch in seiner Ethik die höhere Bedeutung der Ehe und des Familienlebens nicht behandelt hat. Durch diese Lücke wird die

1) Anthropologie I. Th. § 61 heisst es: „Junger Mensch (ich wiederhole es) gewinne die Arbeit lieb, versage dir Vergnügen nicht um ihnen zu entsagen, sondern so viel als möglich immer nur im Prospekt zu behalten. Stumpfe die Empfänglichkeit für dieselbe nicht durch Genuss frühzeitig ab. Die Reife des Alters, welche die Entbehrung eines jeden physischen Genusses nie bedauern lässt, wird selbst in dieser Aufopferung dir ein Kapital zur Zufriedenheit zusichern, welches vom Zufall oder dem Naturgesetz unabhängig ist." Es ist eine der wenigen Stellen, wo ich Kant in Schwung gerathen sehe.

2) Rechtsl. I. Th. II. Hauptst. 3. Absch. § 24.

Lehre vom persönlichen Rechte schief, indem es so aussieht, als wolle sie sich in dieser blos physischen Betrachtungweise für das Ganze geben. Freilich entsprach diese Ergänzung dem rein individualistischen und formalistischen Charakter seiner und der ganzen früheren Geistesströmung nicht. Erst in unseren Tagen hat A. v. Oettingen[1]) den Versuch zu einer Social-Ethik gemacht, in welcher das Familienleben als solches vom Standpunkte der praktischen Philosophie zur Würdigung gelangt. Indessen ergeben sich schon aus dieser rein physischen Auffassung des Menschen doch einige Folgerungen, welche dem Rechtsstaate charakteristisch sind. Die angeborene Gleichheit des Naturzustandes setzt sich in der bürgerlichen Gesellschaft in der Form fort, dass es jedem Einzelnen unbenommen ist, seine persönlichen Kräfte frei zu bethätigen, so weit er nicht die Interessen Anderer schädigt; oder wie Smith sich ausdrückt: „as long as he does not violate the laws of justice“ [2]). Während dies sich jedoch vornehmlich auf die Zustände der Oekonomik bezieht, wo zu wiederholten Malen im „Wealth of Nations“ es als Verletzung der heiligsten Menschenrechte bezeichnet wird, wenn man einen Gewerbetreibenden hindern wolle, seinen

1) Alexander von Oettingen, die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre. Versuch einer Social-Ethik. 1. Thl. Erlangen 1868. Auf dieses Werk werden wir bei der Weiterführung der Theorie noch zurückzukommen haben.

2) B. IV. Appendix. A. U. II. S. 204. Asher übersetzt hier dem Sinne, wenn auch nicht dem strikten Wortlaute getreu, „so lange er die Gesetze des Rechtsstaates nicht übertritt.“

Verdienst so zu suchen, wie es ihm vortheilhaft dünkt, so stellt sich dies mit besonderer Beziehung auf den Staat dahin fest, dass, wie Kant bemerkt: „Jedes Glied des gemeinen Wesens zu jeder Stufe eines Standes in demselben (die einem Unterthan zukommen kann) gelangen dürfen muss, wozu ihn sein Talent, sein Fleiss und sein Glück hinbringen können“ [1]). Dies richtet sich direkt gegen die Bevorrechtung einer Adelskaste, gegen welche beide Philosophen mit gleichem Eifer zu Felde ziehen. „Es dürfen ihm“, so heisst es in Fortsetzung der eben citirten Stelle bei Kant, „seine Mitunterthanen durch ein erbliches Prärogativ (als Privilegirte für einen gewissen Stand) nicht im Wege stehen, um ihn und seine Nachkommen unter demselben ewig niederzuhalten.“ Dem deutschen wie dem schottischen Denker gilt es für ausgemacht, dass die aus dem Alter des Geschlechtes und angeerbtem Verdienste abgeleiteten persönlichen Vorzüge auf irrthümlichen Fiktionen beruhen. „Alle Familien sind gleich alt“, ruft Smith aus, „und ein Fürst kann nicht mehr Vorfahren zählen als ein Bettler“. Und im gleichen Gedankengange bemerkt Kant: „Wenn der Vorfahr Verdienste hatte, so konnte er diese doch nicht auf seine Nachkommen vererben, sondern diese mussten es sich immer selbst erwerben, da die Natur es nicht so fügt, dass das Talent und der Wille, welche Verdienst um den Staat möglich machen, auch anarten“ [3]).

1) Ueb. d. Gemeinspr. II. 2.
2) B. II. Ch. I. Part II; A. U. II. S. 226.
3) Rechtsl. II. Th. I. Abschn. D.

Alles Andere, was Sache (erworben) sei, könne vererbt werden, das persönliche Verdienst nicht.

Es ist ein Anklang an den allgemeinen Dualismus, der hier wie dort in staatsrechtlicher Beziehung festgehalten, wiewohl in privatrechtlicher Hinsicht ausser Acht gelassen wird, wenn sowohl Smith wie Kant dennoch einen qualitativen Unterschied in persönlichrechtlicher Rücksicht bedingungsweise zugestehen. Smith untersucht des Längeren und Breiteren diejenigen Momente, welche eine Autorität über andere Menschen zu verleihen im Stande sind, und daher zur Ausübung einer obrigkeitlichen Verrichtung befähigen. Er erkennt vier Ursachen dafür an:

„Die erste ist eine Ueberlegenheit an persönlichen Eigenschaften: an körperlicher Kraft, Schönheit und Behändigkeit; an Weisheit und Tugend, an Klugheit, Gerechtigkeit, Geisteskraft und Mässigung."

„Die zweite jener Ursachen oder Umstände liegt in der Ueberlegenheit des Alters."

„Die dritte in der Ueberlegenheit des Vermögens."

„Die vierte in der Vornehmheit der Geburt" [1]).

So wichtig nun auch die beiden zuerst genannten rein persönlichen Eigenschaften seien, so werde doch namentlich die erstere, weil unsichtbar, häufig bestritten, die andere nicht immer geachtet. Dagegen seien, den thatsächlichen Zuständen nach, „offenbar Geburt und Vermögen die beiden Verhältnisse, welche vornehmlich einen Vorrang unter den Menschen begründen. Sie sind die beiden Hauptquellen persönlicher Auszeich-

1) B. V. Chap. I. Part II; A. U. II. 225 u. 226.

nung und daher die beiden Hauptursachen, aus welchen Ansehen und Unterordnung hervorgehen" [1]). Unter Vermögen ist hier nicht der erworbene, sondern der angestammte Besitz zu verstehen, so dass beide Elemente für die besondere Eignung des Adels zu obrigkeitlichen Geschäften sprechen. Bekanntlich hat sich der englische Adel durch die freiwillige und unentgeltliche Uebernahme der öffentlichen Aemter die hervorragende Stellung im Staatsleben zu erhalten gewusst, die ihm in anderen Ländern längst abhanden gekommen ist. Dieser Umstand hat Smith ohne Zweifel vorgeschwebt; wie er denn auch mit Anerkennung erwähnt, dass „das Amt eines Friedensrichters, ungeachtet es viele Mühe verursacht und meist gar keine Einnahmen darbietet, ein Gegenstand des Ehrgeizes für die meisten englischen Grundbesitzer" [2]) sei.

Aber auch Kant mildert seine strenge Ansicht im Hinblick auf die praktischen Zustände. Er gesteht zu, dass nicht nur in einer aristokratischen, sondern selbst in einer monarchischen Verfassung der Adel ein „für ein gewisses Zeitalter erlaubtes und den Umständen nach nothwendiges Institut sei." Aber damit dürfe er nicht als eine ewige Organisation aufgefasst werden, deren Rechte als unveräusserlich mit den Namen der Träger verbunden zu denken seien. Vielmehr nennt er ihn „eine temporäre, vom Staate autorisirte Zunftgenossenschaft, die sich nach den Zeitumständen bequemen muss, und dem allgemeinen Menschen-

1) B. V. Chap. I. Part II; A. U. S. 227.
2) ibid. A. U. S. 231.

rechte, das so lange suspendirt war, nicht Abbruch thun darf" [1]).

Die letzteren Erwägungen haben uns bereits auf das Gebiet der praktischen Rechtsverwaltung geführt. Wäre die dualistische Gesammtauffassung hier streng durchgeführt worden, so würde dies ebenso wie bei der Militärverwaltung auf die Untersuchung geführt haben, inwieferne es sich bei der Frage der Rechtspflege um eine Vereinigung der freiwilligen mit der zwangsmässigen Rechtspflege handeln könne, in welcher das moderne Rechtswesen gipfelt. Es ist darüber weder bei dem einen noch bei dem andern Autor Bemerkenswerthes zu finden. Indessen hat Smith über den rein mechanischen Theil der materiellen Rechtsentlohnung einige Grundsätze aufgestellt, welche wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Rechtsgebahrung gleich hier und nicht in der Finanzlehre aufgeführt erscheinen. Der Gedankengang ist folgender.

Es versteht sich von selbst, dass, wenn zwar die Obrigkeit eine Anstalt ist, welche um des äusseren Mein und Dein willen eingesetzt worden ist, sie doch niemals um des Gewinnes willen betrieben werden darf. Vielmehr hängt gerade von ihrer Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit der wahre Werth und die Existenzberechtigung derselben ab.

Smith tritt scharf der mittelalterlichen Rechtspraktik entgegen, wonach die Entlöhnung des Urtheilssprechens unmittelbar durch die streitenden Parteien geschah und das Amt mehr um der damit verbundenen

1) Rechtsl. 1. Th. Anhang C.



Einnahmen als des Rechtsprechens halber verliehen wurde. „Ein solcher Plan, die Gerechtigkeitspflege Einnahmezwecken dienstbar zu machen, konnte kaum anders als zu manchen recht schlimmen Missbräuchen führen“ [1]. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass die Rechtspflege ganz ohne Entgelt ausgeübt werden müsse. Im Gegentheil ist es nicht mehr als billig, dass diejenigen, welche den unmittelbaren Vortheil daraus ziehen, auch das Ihrige zur Erhaltung der Institution beitragen. In Uebertreibung dieses Gesichtspunktes spricht sich Smith hier im Allgemeinen sogar gegen die Entlöhnung der Richter aus der Staatskasse aus und will sie ganz auf die entfallenden Gebühren angewiesen haben. Der oben gerügten Gefahr der Bestechlichkeit könne dadurch abgeholfen werden, dass die Gebühren vor der Rechtshandlung erhoben und erst nach der Urtheilssprechung vertheilt würden. Ohne Zweifel hatte er dabei das noch heutzutage in England fast ausnahmslos herrschende Gerichtssystem im Auge, dessen Einrichtungen er wiederholt als „treffliche“ rühmt. Hätte Smith schon damals erkannt, dass auf solche Weise es dem Minderbegüterten wegen der hohen Gebühren oft geradezu unmöglich ist, sein Recht zu suchen, er würde sicherlich den später beim Uebergang zur Finanzlehre zur Erwähnung kommenden Gedanken mehr in den Vordergrund gestellt haben, dass die Ausgaben für die Rechtspflege, als für das allgemeine Beste verwendet, auch wenigstens zum Theil „aus den allgemeinen Beiträgen (Steuern) der Gesammt-

1) W. o. N. a. a. O. A. U. II. 229.

heit bestritten werden"[1]) dürften, wie dies auf dem Continente seit langem üblich ist. Schliesslich werden noch die Rechtsverhältnisse der ausübenden Glieder des Rechtsorganismus in Kürze erörtert, wo dann auch Kant wieder mit einer Meinung hervortritt. Beide Philosophen stimmen darin miteinander überein, dass die Beamten, und namentlich die richterlichen Beamten, nicht willkürlich, d. h. ohne Verschulden vom Staatsoberhaupte ihres Amtes enthoben werden dürfen. Der deutsche Vorkämpfer des Rechtsstaates antwortet auf die Frage: „Hat der Souverain das Recht, einem dem er ein Amt gegeben, es nach seinem Gutbefinden (ohne Verbrechen von Seiten des letztern) wieder zu nehmen? Ich sage Nein"[2])! Und sein britischer Vorgänger sagt: „der Richter darf nicht nach den Launen dieser (der vollziehenden Gewalt) absetzbar sein"[3]).

Aus dem Vorstehenden dürfte sich ergeben, dass Smith und Kant ihren Parallelismus ebensowohl in ihren Schwächen wie in ihren Stärken festhalten. Desgleichen, dass überall da, wo sie nicht den gleichen Inhalt aufweisen, nicht ein Widerspruch, sondern eine wechselseitige Ergänzung eintritt. Dies zeigt sich ganz besonders deutlich bei den Angelegenheiten der Staatsverwaltung im engeren Sinne, den Aufgaben der vollziehenden Gewalt, auf die wir nunmehr übergehen.

1) B. V. Chap. I. Part IV; A. U. II. 334.
2) Rechtsl. II. Th. I. Abschn. D.
3) a. a. O. A. U. II. 236.

C. Innere Verwaltung (Polizei).

Lehnten sich die Angelegenheiten der Landesvertheidigung an die gesetzgebende oder herrschende Gewalt an, und macht die soeben abgehandelte Rechtspflege den Inhalt der richterlichen Gewalt aus, so haben wir es nunmehr mit den Befugnissen des dritten Gliedes im Bunde, der exekutiven oder vollziehenden Gewalt zu thun. Wir betreten damit den eigentlichen Tummelplatz jener desorganisirenden Bestrebungen, wie sie das Charaktermerkmal der Aufklärungsepoche mit ihrer Consequenz, dem sogenannten „Revolutionszeitalter“ gebildet haben.

Während im Absoluten Staate die vollziehende Gewalt allen Staatsfunktionen übergeordnet war, bewegte sich der Gang der Staatsentwickelung dahin, dass zuerst die gesetzgebende und nachher die richterliche Gewalt verselbständigt wurde. Und schliesslich band man sie selbst auf ihrem eigensten Gebiete, der inneren Staatsverwaltung fest. Das Princip des „laisser faire laisser aller“ wurde ihr als einzig angemessene Richtschnur vorgeschrieben. Nur wo ausnahmsweise das private Interesse eine Lücke lasse, da dürfe die exekutive Gewalt, jedoch unter steter Ueberwachung und nur auf solange bis anderweitig Rath geschafft sei, aushelfend eintreten.

Es ist ein tragisches Schauspiel, diesen consequenten Niedergang von der höchsten Machtfülle zur bescheidenen Dienstbotenstellung, ja bis zur werkzeugmässigen Abstreifung alles persönlichen Charakters

überhaupt zu verfolgen. Es liegt darin eingeschlossen die Geschichte der Würde des Staatsoberhauptes, die beim „Stellvertreter Gottes“ nach dem Worte Ludwigs XIV. beginnt, um schliesslich zu enden bei dem „Tüpfelchen auf dem I“ nach Hegel, oder wie Napoleon I. ironisirend meinte, bei dem „Mastschwein, das mit ein paar Millionen gefüttert wird.“

Weder Kant noch Adam Smith gehören jener anarchischen Richtung an, welche den Staat am liebsten ganz geläugnet hätte und ihn höchstens als ein „nothwendiges Uebel“ gelten lassen wollte. Wir wissen, dass der Staat dem einen wie dem andern vielmehr als ein „nothwendiges Gut“, als eine eigenberechtigte Anstalt erscheint, die zu dem Zwecke geschaffen worden ist, zwei sonst auseinanderfallende Welten des Daseins zu einem gemeinschaftlichen Leben zu vereinigen.

Wie die nachfolgende Philosphie in den alten monistischen Charakter zurückfiel, so auch die Staatslehre, der an beide Denker anknüpfenden Schulen. Namentlich der Schotte hat unter der monistischen Umkehrung seiner Ansichten durch ihn vergötternde Freunde in geradezu erbarmungswürdiger Weise leiden müssen. Wenn dies schon früher sichtbar war, so zeigt sich dies doch ganz besonders bei den Funktionen der vollziehenden Gewalt. Zwar ist zuzugeben, dass Smith in der Definition, welche er von der öffentlichen Verwaltung gibt, selbst die Handhabe für die späteren Irrthümer und Missverständnisse geboten hat. Danach soll sich ihre Aufgabe beschränken auf „die

Gründung und Erhaltung gewisser öffentlichen Anstalten und Werke, welche Einzelne oder eine kleine Zahl Einzelner kein Interesse haben zu gründen und zu erhalten, weil sie keinen Ersatz für die von ihnen verwandten Kosten finden würden, während es bei einer grossen Gesellschaft geschehen könnte"[1]). Hienach wäre die öffentliche Verwaltung in der That nichts weiter als ein der jeweiligen Zweckmässigkeit unterworfenes Aushülfsinstitut des praktischen Wirthschaftslebens. In Wahrheit deckt diese Definition aber nicht entfernt den von Smith eingehaltenen Standpunkt. Blos auf eine ganz untergeordnete Abtheilung trifft sie zu. Im Uebrigen hat die öffentliche Verwaltung selbständige Aufgaben und Befugnisse, vermöge deren sie nicht blos in das sachliche, sondern auch in das persönliche Leben der ihr Untergebenen eingreift.

Seine „Schule" hat sich allerdings streng innerhalb der durch seine unvollständige Erklärung gesteckten Grenzen bewegt. Schon J. B. Say verkündete mit dem ganzen Aplomb der von ihm angeblich verfochtenen „Wissenschaft", dass die „Vollkommenheit der Verwaltung im Gegensatze zu anderen Künsten darin bestehe, so wenig wie möglich zu handeln"[2]). Mit den nämlichen Gründen verlangte sein französischer Landsmann F. Bastiat unter Bezugnahme auf die von Smith entdeckten „ewigen und unabänderlichen Gesetze der Volkswirthschaft", die Abschaffung des Budgets

1) W. o. N. B. IV. Chap. IX, A. Ueb. II. S. 205.

2) J. B. Say, Ausführliches Lehrbuch der prakt. Polit. Oekonomie. Deutsch von Max Stirner. Bd. IV. S. 210.

für den öffentlichen Unterricht, das Cultuswesen, die Landwirthschaft und den Handel[1]). Anknüpfend an die französischen Autoren und mit einer fast beschämenden Unselbständigkeit hat sich zuerst die deutsche Nationalökonomie in dem gleichen Fahrwasser bewegt, bis sie sich in der historischen Richtung ein eigenes Bett zurecht zu machen wusste.

Wenn somit die Stellung unserer Autoren eine selbständige ist, nicht blos ihrer Vorgängerschaft, sondern auch ihrer gesammten Nachfolgerschaft gegenüber, so kann doch hier ebensowenig wie bei den früheren Capiteln gesagt werden, dass im Einzelnen genau die Grenzen angezeigt worden wären, wo Zwang und Freiheit sich scheiden oder die Hände reichen. Die Haltung ist eine schwankende, bald wird der Zwang, bald das Gehenlassen mehr betont. Aber vorhanden ist die Doppeltheilung überall, wenigstens bei Smith, während bei Kant die Sache manchmal in der Schwebe bleibt, da er auf die praktischen Gestal-

1) In einer von C. J. Bergius in seiner Finanzwissenschaft 2. Aufl. S. 80 citirten Stelle der Bastiat'schen Schrift: Paix et liberté ou le budget républicain, 1849, heisst es: „Wenn man den Glauben an die Freiheit des Unterrichts hätte, was würde man anderes zu thun haben, als das Budget des öffentlichen Unterrichts abzuschaffen? Wenn man es wahrhaft mit der Gewissensfreiheit hielte, wie könnte man sie anders verwirklichen, als durch die Unterdrückung des Budgets des Cultus? Wenn man begriffe, dass die Landwirthschaft sich durch die Landwirthe und der Handel durch die Handelsleute vervollkommnet, so würde man zu dem Schlusse kommen, dass das Budget der Landwirthschaft und des Handels eine Superfötation ist, von welcher die am meisten vorgeschrittenen Völker Sorge tragen, dass sie ihnen nicht als Strafe aufgelegt wird“ u. s. w.

tungen nicht eingeht. Glücklicherweise bedarf es für den Dualismus Kant's keines Beweises unsererseits mehr.

Wenn es im Allgemeinen zwei grosse Ziele gibt, welche durch die öffentlichen Institutionen verwirklicht werden können, nämlich den Rechtszweck und den Wohlfahrtszweck, so haben wir bereits gesehen, dass sich beide Autoren im Grossen und Ganzen für den ersteren entscheiden. So sagt z. B. Kant, der Regent habe nicht die Aufgabe, „das Volk gleichsam gegen seinen Willen glücklich zu machen, sondern nur zu machen, dass es als gemeines Wesen existire“ [1]). Indessen darf man dies nicht missverstehen, wie es geschieht, wenn man den Satz zu einseitig nimmt. Auch eine gewisse Wohlfahrtspflege will der königsberger Philosoph in diese Existenzerhaltung des Volkes einbezogen wissen. Denn sofort wird in einer Anmerkung ergänzungsweise hinzugefügt: „Dahin gehören gewisse Verbote der Einfuhr, damit die Erwerbsmittel dem Unterthanen zum Besten und nicht zum Vortheil der Auswärtigen und Aufmunterung des Fleisses Anderer befördert werden, weil der Staat ohne Wohlhabenheit des Volkes nicht Kräfte genug besitzen würde, auswärtigen Feinden zu widerstehen, oder sich selbst als gemeines Wesen zu erhalten.“ Damit ist jedenfalls nicht dem Laisser-faire-Principe mit Rücksicht auf die Volkswirthschaftspflege beigestimmt. Vielmehr lässt sich daraus eine ökonomisch-politische Anschauung entnehmen, welche völlig übereinstimmt mit derjenigen Smith's, dass auch hier das Richtige in der

1) Ueber den Gemeinspr. etc. II. in der „Folgerung“.

angemessenen Verbindung zwangsmässiger und freiheitlicher Anordnungen besteht. Wenn zwischen beiden Denkern in dieser Hinsicht ein Unterschied besteht, so ist es der, dass bei Smith ein grösserer Nachdruck auf die unfreien Vorschläge fällt, ein Umstand, der demjenigen widerspricht, was gewohnheitsmässig als die Ansicht des Schotten verbreitet wird.

Im „Wealth of Nations“ werden die Befugnisse der vollziehenden Gewalt in drei Artikeln abgehandelt. Der erste Artikel handelt von der Wirthschaftspflege, der andere von der Unterrichtspflege, der dritte von der Cultuspflege. Die erstere theilt sich wieder in die zwei Abtheilungen der allgemeinen Verkehrspflege und der Sorge für das Gedeihen einzelner Geschäftszweige. Der öffentliche Unterricht wird unter dem Titel „Von den Ausgaben für Erziehungsanstalten der Jugend“ erörtert, das Religions- und Cultuswesen unterfällt der Ueberschrift: „Kosten der Unterrichtsanstalten für alle Altersklassen“. Was von Kant in Betracht kommt, ist in seinen verschiedenen selbständigen Werken zerstreut.

Alle die hierhergehörigen Momente machten im Mittelalter Bestandtheile der Kirche aus.

Es ist charakteristisch für die gesammte Auffassung des Rechtsstaates, dass sie eine selbständige Kirche nicht kennt. Die betreffenden Angelegenheiten werden im Grossen und Ganzen der subjektiven Sphäre der Individuen überantwortet und was darüber unabweislich hinausgeht, dem Staatsorganismus eingegliedert.

Im mittelalterlichen Lehensstaate war das anders.

Derselbe besass eigentlich gar keine Verwaltung im engeren Sinne. Ihm war nur die Aufgabe der Aufrechthaltung des bestehenden Rechtszustandes zugewiesen. Landesvertheidigung nach Aussen und Rechtsschutz nach Innen war sein ausschliesslicher Beruf, zu dessen Erfüllung die Staatsmitglieder in selbsteigener Person herangezogen wurden. Mit Recht hat daher J. C. Bluntschli in seinem „Allgemeinen Staatsrecht" den mittelalterlichen Lehensstaat als das Urbild eines Rechtsstaates bezeichnet. Freilich darf man denselben nicht selbständig für sich auffassen, er hatte die Kirche neben sich, welche alle übrigen Zwecke des öffentlichen Lebens in ihren Wirkungskreis zog.

Denn man gewinnt von der wahren Sachlage ein ganz unvollständiges Bild, wenn man unter der Kirche des Mittelalters blos das versteht, was sie auch in katholischen Ländern im Laufe der Neuen Zeit geworden ist, nämlich eine blosse Erbauungsanstalt zur Vorbereitung auf das zukünftige Leben. In Wirklichkeit hatte sie nicht nur die geistige, sondern auch die materielle Culturpflege in Händen. Neben der Sittenpolizei wurde noch die gesammte Verkehrs- und Wirthschaftspolizei von ihr ausgeübt. Sie hatte die Aufsicht über den Kauf- und Leihverkehr; sie regelte den Getreideumsatz, den Besitzwechsel der Güter. Aus ihrem Schoosse gingen Wuchergesetze und Ausfuhrverbote hervor, zu deren Durchführung der Staat seinen Arm bot. Die allgemeine Bewegung, welche nachher zur Reformation führte, hatte auch nicht blos

in dogmatischen Streitigkeiten ihren Grund. Wesentlich die Missstimmung über die beengende Wirthschaftspolitik der Kirche, sowie über die oft missbräuchliche Anwendung ihres alles verschlingenden Reichthums hat das Volk schliesslich dazu gebracht, den Staat neben der Vernunft gegen die Kirche aufzurufen.

Das Wesen des aus der Reformation hervorgegangenen Absoluten Staates liegt denn in der That nicht blos darin, dass er die Kirche auf einen engeren Wirkungskreis zurückdrängte, sondern dass er derselben alle auf das diesseitige Leben bezüglichen Thätigkeiten, also den ganzen Wohlfahrtszweck, aus der Hand nahm und sich selber einverleibte Der Staat hörte somit auf, blosser Rechtsstaat zu sein; er wurde zum Wohlfahrtsstaate, und das in einer dermassen extremen Ausbildung, dass der Rechtszweck darüber ganz in den Hintergrund trat. Die „Polizei" des absoluten Regime's ist nichts Anderes, als die Stellvertreterin der ehemaligen Kirche im Staate; sie ging auch mit den gleichen inquisitorischen Zwangsmassregeln zu Werke. Ihr Grundsatz war, das Volk auch gegen seinen Willen und nach genau vorgeschriebenem Muster glücklich zu machen. Dazu bediente sich der Staat eines Werkzeuges, das er sammt seinen Zwecken aus der Kirche herübergenommen hatte, des Berufsbeamtenthums. Wie früher der Cleriker dem Laien, so stand jetzt der Administrationsbeamte dem Unterthan als ein Höherer gegenüber. Und wie ferner der Wohlfahrtszweck des Staates den Rechtszweck desselben allmählich verschlang, so zog

auch das Berufsbeamtenthum die gesammte Ausübung des Rechtes im praktischen Leben an sich. Die selbständige Rechtsprechung der Staatsmitglieder hörte auf.

Dieselben Triebkräfte nun aber, welche ursprünglich gegen den Centralismus und die übergreifende Autorität der Kirche angekämpft hatten, erhoben sich nunmehr gegen den sich mit religiöser Würde umgürtenden Absoluten Staat, der wo möglich noch gewaltthätiger in die private Sphäre der Individuen eingriff, als es selbst die Kirche gethan hatte. Und nicht dass man die Kirche ihrerseits wieder gegen den Staat aufrief; man läugnete den Wohlfahrtszweck des einen wie des andern Organismus ganz. Wie der religiöse Glaube durch die Reformation zur subjektiven, durch keine äussere Macht zu controllirenden Angelegenheit gemacht worden war, so sollte es auch mit dem Wohlfahrtszwecke für das gegenwärtige Leben, der Sorge für den wirthschaftlichen Unterhalt bestellt sein. Der blosse Rechtszweck wurde für den Staat wieder in den Vordergrund geschoben, aber nicht ergänzt durch einen nebenstehenden Wohlfahrtsorganismus, wie ihn die Kirche im Mittelalter gebildet hatte, sondern mit Ausschluss aller übrigen öffentlichen Zwecke überhaupt. Der radikale Staat, wie er aus der Aufklärungsphilosophie hervorgegangen ist, beschränkt sich rein nur auf die Aufrechthaltung des bestehenden Rechtszustandes. Alle positiven Massregeln, sei es für dieses, sei es für das künftige Leben, schliesst er principiell aus. Weder Kirche noch Staatsadministration haben einen Platz darin. Es ist die Auffassung,

welche wir vorhin an Say und Bastiat bemerkt haben. Smith und Kant gehören derselben nicht an.

Wohl schlägt bei beiden Autoren an vielfachen Stellen ihre ursprüngliche Schulung in dem damals allbeherrschenden Gedankengange durch. Aber im Grossen und Ganzen unterscheidet sich ihre Staatsauffassung ebenso von der radikalen Theorie, wie sich ihr philosophischer Standpunkt von der Philosophie ihrer Vorgängerschaft unterscheidet. Der Rechtsstaat Smith's und Kant's ist ein solcher doch nicht im ausschliesslichen Sinne. Er kennt sowohl eine öffentliche Religions- wie Wirthschaftspflege. Und wenn diese Momente auch selbstverständlich nicht so umfassend und durchgreifend sind, wie es bei der selbständigen Kirche und dem absoluten Staate gewesen war, so sind sie doch immer vorhanden. Gemäss der das ganze System beherrschenden philosophischen Auffassung wird hier der Zwang mit der Freiheit zu verbinden gesucht.

Wir gehen nunmehr zum Einzelnen selbst über und behandeln, wiewohl Smith den umgekehrten Weg einschlägt, zuerst die Cultuspflege, weil in derselben die obersten Gesichtspunkte zum schärferen Ausdruck gelangen, um nachher die Unterrichtspflege und dann die Wirthschaftspflege zu untersuchen.

1. Cultuspflege.

Bereits in der Ethik haben wir gesehen, dass Smith ebensowenig wie Kant unter die religionslosen Materialisten gerechnet werden darf. Allerdings ist

ihre Auffassung eine andere, als die des überlieferten Kirchenglaubens. Die Begriffe Gott und Unsterblichkeit dürfen dem Menschen nicht von Aussen aufgedrängt werden, sie haben aus der individuellen Vernunft und dem damit verbundenen Sittengesetze hervorzugehen. Beide Begriffe sind, wie Kant es formulirt, „nothwendige Postulate der praktischen Vernunft." So entspringt auch die Religion nicht einer äusseren Zwangsgewalt (Kirche), sie hat ihre Wurzel im Gewissen und gipfelt in dem Satze, worin die Smith'sche und die Kant'sche Philosophie zusammentreffen: „Religion ist die Erkenntniss aller unserer Pflichten als göttlicher Gebote."

Wie die Biographien über Smith berichten, hat derselbe dem üblichen Brauche gemäss, neben seiner Vorlesung über praktische Philosophie ein Colleg über „Natürliche Religion" gehalten, Von Kant ist das Gleiche bekannt. Während wir aber von dem schottischen Gelehrten nur in dem Abschnitte „Unterricht für alle Altersklassen" des „Wealth of Nations" einiges Wenige darüber vorfinden, hat Kant seinen Standpunkt nicht blos in dem Werke „Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft" (1793) näher bekannt gegeben, wir besitzen selbst die „Vorlesungen über die philosophische Religionslehre" nach den Aufzeichnungen seiner Zuhörer (1817 herausgegeben). Indessen reicht dasjenige, was Smith in dem betreffenden Abschnitte über die Cultuspflege vorgetragen hat, in Verbindung mit der „Theorie der moralischen Gefühle" vollkommen aus, um seine Auffassung über die

Religion und die kirchlichen Zustände genau ermessen zu lassen.

Wir haben bereits früher die metaphysischen Eigenthümlichkeiten unserer beiden dualistischen Denker gegenüber den Systemen der ihnen vorhergehenden Philosophie kennen gelernt. Beide begegnen sich in dem Zugeständnisse, dass es, mit Rücksicht auf ein zukünftiges Leben, eine Religion gebe. Aber von der kirchlichen Lehre unterscheiden sie sich wieder dadurch, dass sie den Sitz der Religionsbethätigung in die subjektive Sphäre des Individuums verlegen. Daraus ergibt sich nun auch der Gesichtspunkt für die Cultusverwaltung.

Beide Philosophen wenden sich mit voller Entschiedenheit gegen einen selbständigen, mit Zwangsgewalt ausgerüsteten Kirchenorganismus nach dem Muster der katholischen Kirche; ohne damit aber eine gemeinschaftliche Religionsübung, die auf freiwilliger Antheilnahme beruht, ausschliessen zu wollen. Ihr Ideal sehen beide Denker in der „reinen Vernunftreligion“, wofür sie wieder den gleichen Ausdruck finden; denn die „pure and rational religion“ Smith's bedeutet genau dasselbe, was Kant unter jener Bezeichnung verstanden wissen will. Sie ist reine Gewissenssache und hat die Bestimmung, allmählich an die Stelle des „statutarischen Kirchenglaubens“ zu treten, der nach Kant höchstens für einen niedrigen Culturzustand einige Berechtigung hat, nämlich als Leitband für das Kindesalter, allmählich jedoch „entbehrlich, ja endlich

zur Fessel wird, wenn das Jünglingsalter eintritt"[1]). Wenn man daher dem Kant'schen Standpunkte vorgeworfen hat, er sei ein protestantisch-confessioneller, so gilt das Gleiche von Smith. Hier wie dort wird das Princip der „unsichtbaren Kirche" für die blos durch die Idee verbundene Religionsgemeinschaft aller Gläubigen angenommen.

Ja, die confessionelle Tendenz drückt sich sogar in ziemlich heftigen Angriffen gegen die katholische Kirche und ihre charakteristischen Merkmale aus, wobei wieder eine nahezu wörtliche Uebereinstimmung herrscht. Meint der norddeutsche Rationalist mit feindlichem Seitenblicke auf dieselbe: „Ein jeder Kirchenglaube hat eine gewisse Beimischung von Heidenthum"[2]), so wirft der schottische Empirist dem positiven Kirchenglauben vor, er enthalte immer eine „Beimischung von Thorheit, Unmöglichkeit und Fanatismus"[3]). Und nennt wieder Smith die katholische Kirche die „furchtbarste Verbindung, die jemals gegen die Autorität und Sicherheit aller weltlichen Regierung sowohl als gegen menschliche Freiheit und Wohlfahrt gebildet worden ist"[4]), so spricht sich Kant mit unmittelbarer

1) Die Religion innerh. d. Grenzen der blossen Vern. 2. Aufl. 1794. S. 179.

2) Streit der Facultäten S. 74.

3) „mixture of absurdity, imposture or fanaticism" W. o. N. B. V. Chap. I. Part III. Art. III; A. U. II. S. 311.

4) ibid. „The constitution of the church of Rome may be considered as the most formidable combination that ever was formed against the authority and security of civil government, as well as against the liberty, reason, and happiness of man kind." A. U. II. S. 321.

Nutzanwendung auf den Besitzstand derselben dahin aus: „Die Kirche selbst ist ein blos auf Glauben errichtetes Institut, und wenn die Täuschung aus dieser Meinung durch Volksaufklärung verschwunden ist, so fällt auch die darauf gegründete furchtbare Gewalt des Clerus weg und der Staat bemächtigt sich mit vollem Rechte des angemassten Eigenthums der Kirche" [1]). Das ganze Unglück der Sektirerei sei nur aus dem Kirchenglauben mit seinen äusserlichen statutarischen Dogmen entstanden; bei Annahme der reinen Vernunftreligion wäre diese Zersplitterung nicht möglich gewesen. So sagt Kant:

„In dem, was eigentlich Religion genannt zu werden verdient, kann es keine Sektenverschiedenheit geben (denn sie ist einig, allgemein und nothwendig, mithin unveränderlich), wohl aber in dem, was den Kirchenglauben betrifft, er mag nun blos auf die Bibel oder auf die Tradition gegründet sein: sofern der Glaube an das, was blos Vehikel der Religion ist, für Artikel derselben gehalten wird." [2])

Und weiter:

„Allgemeinheit für einen Kirchenglauben zu fordern (catholicismus hierarchicus) ist ein Widerspruch, weil unbedingte Allgemeinheit Nothwendigkeit voraussetzt, die nur da stattfindet, wo die Vernunft selbst die Glaubenssätze hinreichend begründet, mithin diese nicht blosse Statute sind. Dagegen hat der reine Religionsglaube rechtmässigen Anspruch auf Allgemein-

1) Rechtslehre. I. Th. Anhang B.
2) Streit der Facultäten. S. 70.

heit (catholicismus rationalis). Die Sektirerei in Glaubenssachen wird also bei dem letzteren nie stattfinden, und wo sie angetroffen wird, da entspringt sie immer einem Fehler des Kirchenglaubens, seine Statute (selbst göttliche Offenbarungen) für wesentliche Stücke der Religion zu halten, mithin den Empirismus in Glaubenssachen dem Rationalismus unterzuschieben, und so das blos Zufällige für an sich nothwendig auszugeben. Da nun in zufälligen Lehren es vielerlei einander widerstreitende, theils Satzungen, theils Auslegung von Satzungen geben kann, so ist leicht einzusehen, dass der blosse Kirchenglaube, ohne durch den reinen Religionsglauben geläutert zu sein, eine reiche Quelle unendlich vieler Sekten in Glaubenssachen sein werde" [1]).

Kant meint nun, der Staat müsse vollkommene Religionsfreiheit einführen, nur dann werde das Volk allmählich reif werden zur Bildung des „ethischen gemeinen Wesens", das ihm als Zukunftsbild der Kirchengemeinschaft im Sinne der reinen Vernunftreligion vorschwebt. Zwar werde die Aufhebung des Kirchenzwanges anfänglich eine um so grössere Masse verschiedener Sekten gebären. Aber das sei kein gesunder Zustand und könne nicht so bleiben, oder wie er selbst die Sache darlegt: „In Ansehung der Sektirerei (welche auch wohl ihr Haupt bis zur Vermannigfaltigung der Kirchen erhebt, wie es bei den Protestanten geschehen ist) pflegt man zwar zu sagen, es ist gut, dass es vielerlei Religionen (eigentlich kirchliche Glaubensarten in einem Staate) gibt, und sofern ist dieses auch richtig, als es

1) Streit der Facultäten S. 73.



ein gutes Zeichen ist, nämlich dass Glaubensfreiheit dem Volke gelassen worden; aber das ist eigentlich nur ein Lob für die Regierung. An sich ist ein solcher öffentlicher Religionszustand doch nicht gut, dessen Princip so beschaffen ist, dass es nicht, wie es doch der Begriff einer Religion erfordert, Allgemeinheit und Einheit der wesentlichen Glaubensmaximen bei sich führt" [1]). Diesem Zustande könne nun nur durch definitiven Uebergang zur reinen Vernunftreligion ein Ende gemacht werden, die sich dann selbst in ihre Rechte einsetze.

Nach den uns bereits anderweitig bekannten Proben kann es nicht mehr überraschen, den schottischen Gelehrten ganz denselben Gedankengang entwickeln zu sehen. Auch er ist für allgemeine Kirchenfreiheit, auch er meint mit Rücksicht auf die unmittelbaren Folgen einer solchen Massregel: „Unstreitig würde es in diesem Falle eine grosse Menge verschiedener religiöser Sekten gegeben haben; jede kleine Gemeinde hätte vielleicht eine eigene Sekte gebildet, oder einige besondere Glaubenssätze für sich gehabt" [2]). Aber auch Smith meint, dies würde schliesslich zur Stiftung der allumfassenden reinen Vernunftreligion von selbst hinführen. Denn, so lautet seine Auseinandersetzung: „Die Lehrer kleiner Sekten, die sich fast vereinzelt sehen, würden genöthigt sein, die Glaubenssätze fast jeder anderen Sekte zu achten, und Zugeständnisse, zu welchen sie sich aus Zweckmässigkeit und Friedensliebe gegenseitig verstehen, würden vermuthlich mit der Zeit dahin führen,

1) Streit der Facultäten. S. 78.
2) W. o. N. a. a. O. A. U. II. S. 310.

die Glaubenslehren bei den meisten zu jener reinen Vernunftreligion zu führen, die frei von jeder Beimischung von Thorheit, Unmöglichkeit oder Fanatismus ist, und welche die Weisen aller Zeiten herrschend zu sehen gewünscht haben, die aber noch kein positives Gesetz jemals zur Herrschaft gebracht hat oder irgendwo dazu bringen wird; denn auf das positive Gesetz haben Volksaberglauben und Fanatismus stets mehr oder minder Einfluss gehabt und werden ihn stets haben" [1]).

Es ist ein eigenthümlicher weiterer Beleg für dic Uebereinstimmung des deutschen und schottischen Philosophen, dass sie zur Verdeutlichung der ihnen vorschwebenden Ideen beide dasselbe Beispiel anwenden. Smith deutet darauf hin, dass der von ihm entwickelte Plan eines „geistlichen oder besser nichtgeistlichen Regimentes" den sogenannten Independenten angehört habe, die sich zu Ende des Bürgerkrieges in Grossbritannien bildeten und aus deren Antrieben der nachherige Quäkerstaat Pennsylvanien in Nordamerika entstanden sei [2]). Und Kant lässt sich im gleichen Sinne an einer Stelle über die Sekte der Separatisten oder Quäker dahin vernehmen: „Mit einem Worte, diese Leute würden wahre Kantianer sein, wenn sie Philosophen wären" [3]).

Wie im Ganzen gegen die Kirche, so im Einzelnen gegen den Clerus kehren beide Philosophen ihre scharfen

1) ibid. S. 311.
2) ibid.
3) Str. d. Fac. S. 126.

Waffen. Es ist schwer zu sagen, wer mit grösserem Nachdrucke gegen das Priesterthum ankämpft, Smith oder Kant. Wenn letzterer von seinem „ethischen gemeinen Wesen" rühmt, dass in demselben der „erniedrigende Unterschied zwischen Laien und Clerikern aufhöre", so kann man im Uebrigen wohl nicht geringschätziger über die „Umtriebe und Künste" des habgierigen Priesterthums absprechen, als es Smith in dem betreffenden Abschnitte thut. Beide stimmen darin überein, dass ein starker und reich begüterter Clerus eine beständige Gefahr für die öffentliche Ordnung sei. Smith meint geradezu von einem so gesegneten Lande: „Dort kann der Monarch sich niemals ganz sicher fühlen, wenn er nicht die Mittel besitzt, auf die Mehrzahl der Lehrer dieser Religion einen grossen Einfluss zu üben" [1]). Und von dem katholischen Clerus im Besonderen sagt er, derselbe bilde eine „Art geistlichen Heeres", welches „nicht nur unabhängig sei von dem Monarchen des Landes, in welchem es sich befindet und von dem es ernährt wird, sondern sogar abhängig von einem fremden Oberhaupte, das seine Waffen jederzeit gegen den Landesfürsten kehren und noch alle übrigen Abtheilungen zur Hülfe rufen könne" [2]).

Welches sind nun aber die praktischen Mittel und Verrichtungen, welche die staatliche Cultuspflege in's Auge zu fassen hat?

Scheinbar versagt hier der dualistische auf Zwang

1) a. a. O. A. Ueb. II. S. 315.
2) ibid. S. 319.

und Freiheit zugleich abzielende Standpunkt unserer Philosophen. Denn wenn das „ethische gemeine Wesen“, welches doch auf vollkommener Freiwilligkeit beruhen soll, in der That als anzustrebende Aufgabe zu gelten hat, so ist jedweder Zwang von Natur ausgeschlossen. Bei Kant bleibt die Sache auch wegen gewohnter Lückenhaftigkeit in praktischen Fragen zweifelhaft, und nur der nachher beim Erziehungswesen vorkommende Grundsatz, dass jedwede Erziehung, zu welcher ja in höherem Sinne auch die Religionsübung gehört, zugleich auf Zwang und Freiheit begründet sein müsse, lässt die Vermuthung zu, er werde sich eventuell auch hier nicht gegen einen gewissen Zwang erklärt haben. Smith jedoch, in allen praktischen Dingen consequenter als Kant, bleibt seiner Grundauffassung auch hier getreu.

Allerdings wünscht er keinen Kirchenzwang für die freie Vernunftreligion. Dies würde einen Widerspruch in der Sache selbst bedeuten. Dagegen bringt er einen Aufklärungszwang in Vorschlag, neben der freien Geistespflege. Seine Begründung ist folgende: Niemand sei den Täuschungen des Kirchenglaubens mehr ausgesetzt als die niederen Volksklassen. Diese würden überdies von ehrgeizigen sektirerischen Geistlichen in steter Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen gehalten. Dagegen helfe nur Eines, nämlich Verbreitung der Wissenschaft. „Denn Wissenschaft ist das grosse Antidoton wider das Gift des Fanatismus und des Aberglaubens“ [1]). In Verfolgung dieses Ge-

1) a. a. O. „Science is the great antidote to the poison of enthusiasm and superstition.“ A. U. II. S. 315.

dankens macht Smith nun zwei Vorschläge, wovon der erste eine verpflichtende, der andere eine befreiende Massregel betrifft. Er sagt darüber:

„Das erste Mittel ist das Studium der Wissenschaften und der Philosophie, welche der Staat unter allen mittleren oder höheren Classen fast zu einem allgemeinen machen kann; nicht durch die Aussetzung von Gehalten an Lehrer, die dadurch nur zur Nachlässigkeit und Trägheit gebracht würden, sondern durch die Einführung gewisser Prüfungen, denen ein Jeder sich unterziehen müsste, bevor er zur Ausübung einer freien Kunst zugelassen oder als Bewerber um ein besoldetes Ehrenamt angenommen würde"[1]).

Also Prüfungen, um die Berechtigung zur Ausübung einer Berufsstellung zu erlangen! Dieser Vorschlag ist deshalb so merkwürdig, weil er in scharfem Gegensatze zu denjenigen Ausführungen steht, welche Smith in der Oekonomik hinsichtlich der specifischen Gewerbsbildung vorträgt. Denn dort zieht er mit allem Eifer gegen alle Examina als unrechtmässiger Beschränkungen des Arbeitsverkehres zu Felde. Und hier werden sie geradezu empfohlen, ja wie wir später bei der Er-

1) ibid. „The first of those remedies is the study of science and philosophy which the state might render almost universal among all people of middling or more than middling rank and fortune; not by giving salaries to teachers in order to make them negligent and idle, but by instituting some sort of probation, even in the higher and more difficult sciences, to be undergone by every person before he was permitted to exercise any liberal profession, or before he could be received as a candidate for any honorable office of trust or profit." A. U. II. S. 314.

örterung des Erziehungswesens für die Jugend sehen werden, sollen sie sogar auf die niederen Gewerbe und Berufsarten ausgedehnt werden.

Liegt darin ein Widerspruch? Man hat es mehrfach dafür gehalten. Derselbe schwindet jedoch, wenn man die Sache näher betrachtet. Es handelt sich nämlich hier um den Nachweis nicht fachlicher, sondern allgemeiner Bildung. Für diese letztere tritt Smith überall mit demselben Eifer ein, mit dem er anderen Ortes gegen die Examina zum Nachweise specieller Gewerbsbildung in's Zeug geht. Er folgt darin nur dem universalistischen Zuge seines Zeitalters. Aufklärung lautete das Schlagwort der damaligen Zeit. Dann, glaubte man, werde sich die Einzelfertigkeit schon von selbst ergeben.

Der Umstand sei hier nur markirt, da er uns noch nachher ausführlich beschäftigen wird.

„Das zweite jener Mittel — so fährt Smith fort — bietet sich in der Häufigkeit und Heiterkeit öffentlicher Lustbarkeiten dar. Wenn der Staat nur einige Aufmerksamkeit, d. h. völlige Freiheit denen gewährt, die in ihrem eigenen Interesse es unternehmen, das Volk frei von Aergerniss und Unanständigkeiten, durch Gemälde, Dichtkunst, Musik, Tanz, durch dramatische Vorstellungen und Schaustellungen aller Art zu belustigen, so würde er leicht bei der grossen Masse die melancholische und düstere Stimmung verscheuchen, die fast immer die Mutter des Volksaberglaubens und Fanatismus ist“ [1]).

1) a. a. O. A. Ueb. II. S. 315.



Dieser Vorschlag läuft auf die Pflege der ästhetischen Interessen hinaus, die allerdings mehr eine mittelbare als eine positive sein soll. Wohlwollendes Entgegenkommen für die Produktionen der Kunst, als Mittel zur allgemeinen Volksaufklärung, soll zur Maxime der Regierung gemacht werden.

Beide Mittel, die zwangsmässigen Examina einerseits, und das wohlwollende Gewährenlassen der liberalen Künste andrerseits, haben in letzter Hinsicht den Zweck, das Volk zu derjenigen Reife zu erheben, die es fähig macht, sich zu jener reinen Vernunftreligion zu bekennen, welche das Ziel der kirchlichen Regierungspolitik des Staates sein soll. So finden wir denn auch hier den durchgreifenden Dualismus neu bestätigt, der in dieser Form ohne Zweifel auch von Kant festgehalten worden wäre, wenn er sich um die praktische Verwirklichung seiner Ideen mehr gekümmert hätte.

2. Unterrichtspflege.

Hat Smith das Religionswesen unter dem Titel „Unterrichtswesen für alle Altersklassen" abgehandelt und gibt er als direkten Zweck desselben an, „nicht so sehr das Volk zu guten Bürgern in dieser Welt zu machen, als es für eine andere bessere Welt vorzubereiten"[1]), so stellt er dem Erziehungswesen der Jugend die Aufgabe, dem Volke die Befähigung für die Führung des Lebens im Diesseits beizubringen. Beide Abtheilungen waren früher, wie erwähnt, in den Bereich der Kirche gefallen. Als jedoch der Absolute

1) a. a. O. A. Ueb. II. S. 306.

Staat die „Kirchenhoheit“ für sich in Anspruch nahm, gerieth auch damit das sogenannte „Unterrichtsregal“ in seine Gewalt.

Wohl auf kaum einem anderen Gebiete hat die vielberufene Aufklärungsepoche sich rühriger bethätigt, als auf dem des Unterrichtes. Fast könnte man sagen, der politische Radikalismus desselben Zeitalters sei nichts weiter als eine Consequenz jener freien Erziehungssysteme gewesen, welche mit der Pädagogik Locke's anheben, und in Rousseau's „Émile“ ihren elegantesten und zugleich gefährlichsten Ausdruck erhielten; jene Systeme, die in dem freien Waltenlassen der eingeborenen menschlichen Natur ihr ausgeprägtes Charaktermerkmal finden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass das Erziehungswesen sich unmittelbar an die obersten Leitpunkte der philosophischen Auffassung eines jeden der beiden Denker anschliesst. Denn in ihm gipfelt ja ein gut Stück von der Verwirklichungstendenz eines jeden Systemes. Es liegt daher die Vermuthung nahe, wenn irgendwo, so müsse hier der tiefere Ideenzusammenhang sich deutlich zum Ausdrucke bringen. Und dies ist auch der Fall.

Kant hat bekanntlich, in Folge der früher an den preussischen Hochschulen bestandenen Vorschrift, dass die Professoren abwechselnd jeweils ein Colleg über Pädagogik zu lesen hätten, eine Schrift darüber ausgearbeitet. Seine dualistische Auffassung tritt darin klar zu Tage. Anders als die Erziehungslehre seiner monistischen Vorgänger, welche nur das eine Princip

der freiheitlichen Entwicklung kannten, stellt er die Aufgaben folgendermassen fest: „Eines der grössten Probleme der Erziehung ist, wie man die Unterwerfung unter den gesetzlichen Zwang mit der Fähigkeit, sich seiner Freiheit zu bedienen, vereinigen könne; denn Zwang ist nöthig“ [1]). Und weiter: „Zwangmässig muss die Erziehung sein, aber sklavisch darf sie darum nicht sein“ [2]).

Dass wir Smith auch hier auf demselben Standpunkte finden würden, war zu erwarten. Bei ihm bleibt es überdies nicht blos bei der theoretischen Formulirung der Maximen, sondern, wie anderwärts, prägt er seine Auffassung in praktische Vorschläge für die Unterrichtsorganisation um.

Zweierlei Unterrichtssphären nimmt Smith an. Zuerst die höhere der Hochschulen; und sodann die niedere des allgemeinen Volksunterrichtes. In Bezug auf die erstere soll vollkommene Freiheit herrschen; die andere hat dem Zwange zu unterliegen.

Es gehört nicht zu den am wenigsten bemerkenswerthen Stellen des „Wealth of Nations“, wo sich Smith, der bekanntlich früher selbst Universitätsprofessor gewesen war, über das Hochschulwesen ausspricht. Das Urtheil fällt in solchem Masse absprechend aus, dass sogar die Existenzberechtigung dieser Anstalten in Frage gestellt wird. Selbstverständlich geschieht dies nicht in dem Sinne, als ob der höhere Unterricht selbst entbehrlich sei. Im Gegentheil will Smith denselben vor der

1) Pädagogik, IX. Bd. der ges. Werke. S. 384.
2) ibidem S. 406.

falschen Leitung durch die Hochschulen in Schutz genommen wissen. Eine solche Gefahr trete aber überall da ein, wo durch reiche Dotirung der Lehrkanzeln, die Inhaber verführt würden, mehr auf ihre eigene Bequemlichkeit, als auf das Interesse der Wissenschaft und des lernenden Publikums zu schauen. Durch das autoritative und materielle Monopol ihrer Stellung drückten sie ohnedies auf die freie Mitwerbung der ausserhalbstehenden Privatgelehrten, welchen letzteren in der Regel das Hauptverdienst um den Fortschritt der Wissenschaft zufalle. Nicht ohne Bitterkeit äussert sich Smith, der, wenn je Einer berufen war, hier ein Urtheil abzugeben, über den theoretischen Schlendrian, der an solchen Lehranstalten herrsche. Er wirft den Anstalten gradezu vor, sie hemmten die Entwicklung und Verbreitung der Wissenschaft statt dass sie dieselbe förderten. Er sagt: „Die Fortschritte, welche in neuerer Zeit in einigen Zweigen der Philosophie gemacht wurden, sind mit einzelnen Ausnahmen nicht von den Universitäten ausgegangen. Ja, die meisten unter diesen haben sich nicht einmal beeifert, jene Fortschritte sich anzueignen; vielmehr haben die gelehrten Gesellschaften es zum Theil vorgezogen, als geweihete Zufluchtsstätten, überwundenen und veralteten Vorurtheilen noch lange Schutz und Pflege angedeihen zu lassen, nachdem dieselben aus allen andern Schlupfwinkeln vertrieben waren. Im Allgemeinen haben sich die reichsten und bestdotirten Universitäten als die langsamsten zur Annahme aller Verbesserungen und als die widerstrebendsten gegen jede wesentliche

Aenderung in dem bestehenden Unterrichtsplan erwiesen“ [1]).

Das sind scharfe Worte, die aber nicht blos auf die Geschichte der Hochschulen Englands ihre theilweise Anwendung finden dürften, sondern auch auf die anderer Länder. In den Vorschlägen zur Abhülfe geht jedoch Smith viel zu weit, wenn er gegen jeden staatlich organisirten höheren Unterricht zu Felde zieht. Seine radikale Argumentation lautet: „Gäbe es keine öffentlichen höheren Lehranstalten, so würde kein System, keine Wissenschaft gelehrt werden, für die es nicht irgend einen Begehr gäbe, oder zu deren Erlernung unter obwaltenden Umständen nicht Nothwendigkeit oder Nutzen oder wenigstens die Mode hinführten. Ein Privatlehrer könnte nie seine Rechnung dabei finden, ein überwundenes oder veraltetes System einer noch als nützlich anerkannten Wissenschaft, oder eine Wissenschaft zu lehren, die allgemein für ein nutzloses Sammelsurium von Pedanterie und Sophisterei gilt“ [2]).

Hier ist denn doch der öffentlichen Meinung eine gar zu grosse Autorität für die Beurtheilung wissenschaftlicher Leistungen eingeräumt, welche sie selbst nicht einmal beanspruchen dürfte. In Wahrheit liegen die Fortschritte der Disciplinen ebenso oft nach einer den Wünschen und Interessen des Publikums entgegengesetzten Seite zu, als sie mit denselben zusammenlaufen. In solchem Falle kann das gut dotirte Lehramt auch wieder zum Bollwerk der Freiheit der

1) B. V. Ch. I. Part. III. Act. II; A. U. II. S. 290.
2) Ibid. A. Ueb. II. S. 297.

Wissenschaft werden, sowohl gegen höhere wie gegen von unten sich herandrängende Einflüsse. Es bildet dann den einzigen Rettungsanker des ernsten Wahrheitsstrebens vor dem Untergange im Interessenspiele des Tagesbedürfnisses und der Zeitpolitik.

Vielleicht würde unser schottischer Gelehrte, wenn er die Einrichtung der deutschen Hochschulen mit dem Institute der Privatdocenten gekannt hätte, sich dafür ausgesprochen haben. Freilich steht auch hier nicht alles, wie es wohl sein könnte und sollte, namentlich seitdem man z. B. in Oesterreich damit begonnen hat, die Collegiengelder abzuschaffen. Damit ist die ohnedies nichts weniger als leichte Stellung eines Privatdocenten geradezu in ihrer Existenz gefährdet.

Dem freien und höheren Bildungswesen, das mehr eine Frage der oberen und vermögenderen Gesellschaftsklassen ist, steht nun das Unterrichtswesen der grossen Masse des Volkes zur Seite. Hier sind die Gesichtspunkte ganz andere. Nicht sowohl um selbständige Geistesbethätigung und Fortschritt der Wissenschaft handelt es sich hier, sondern um Emporhebung des gesammten Volkes auf ein höheres, oder um Sicherung vor Rückfall in ein niedrigeres Bildungsniveau. Nach der gemeinschaftlichen Ansicht unserer beiden Philosophen kann aller menschliche Fortschritt aber nur auf dem Wege der Erziehung bewirkt und bleibend gemacht werden, oder wie es Kant formulirt: „Der Mensch kann nur Mensch werden durch Erziehung; er ist nichts als was die Erziehung aus ihm macht“ [1]).

1) Pädagogik S. 372.

Auch Staatsbürger kann er nur werden durch Erziehung. Denn das moderne Staatssystem, welches jeden Einzelbürger zur Betheiligung an den allgemeinen politischen Fragen heranruft und oft die schwierigsten Angelegenheiten seinem Urtheile unterbreitet, kann nicht wohl ohne ein gewisses Ausmass von Kenntnissen bei jedem einzelnen Mitbürger bestehen. Und selbst in rein wirthschaftlicher Beziehung wird der Arbeiter sein Auskommen nicht mehr finden können, wenn es ihm an gewissen allgemeinen Anforderungen gebricht, die überall als nothwendige Bestandtheile seiner Arbeitskraft vorausgesetzt werden. So erscheint der öffentliche Volksunterricht gleichsam auch als ein Vorbeugungsmittel gegen Verarmung und kann somit als ein indirektes Mittel der Armenpolizei gelten.

Nun bedingt aber schon in rein ethischer Beziehung das moderne Wirthschaftsleben mit seiner vereinseitigenden und aussaugenden Arbeitstheilung eine Gegenwirkung durch Uebungen allgemeinerer Natur, wenn die Persönlichkeit nicht ganz in Zerfall gerathen soll. Wir haben bei dem Abschnitte über die Landesvertheidigung gesehen, dass Smith wesentlich aus diesem Grunde, nämlich als ein Mittel moralischer Gesundheit die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wissen will. Denn dadurch werde dem Schwinden des sittlichen Selbstbewusstseins und des Ehrgefühles vorgebeugt, das sonst den Arbeiter zum Thier erniedrige.

Anknüpfend an die dortige Schilderung fährt nun Smith mit Bezug auf das Unterrichtswesen folgendermassen fort: „Ein Gleiches lässt sich von grosser

Unwissenheit oder Verdummung sagen, welche sich in civilisirten Staaten so oft bei den unteren Klassen zeigen. Ein Mann ohne den Gebrauch der geistigen Fähigkeiten eines Mannes ist aber, wenn möglich, noch verächtlicher als selbst ein Feigling und scheint an einem noch wesentlicheren Theile des menschlichen Charakters verstümmelt und entstellt zu sein“ [1]).

Dagegen vermöge nur ein vom Staate eingeführtes allumfassendes Unterrichtssystem zu helfen, das demselben auch selber wieder Vortheile bringe, denn so heisst es weiter: „Hätte der Staat auch keinen Vortheil von einem Volksunterrichte bei den unteren Klassen, so wäre es doch seiner Aufmerksamkeit werth, dass sie nicht ganz ohne Unterricht bleiben. Aber der Staat hat auch wirklich einen nicht unbeträchtlichen Vortheil von ihren Kenntnissen. Je besser sie unterrichtet sind, desto weniger sind sie den Täuschungen des Enthusiasmus und des Aberglaubens ausgesetzt, die unter den unwissenden Völkern häufig die entsetzlichsten Unordnungen verursachen. Ein unterrichtetes und kluges Volk beträgt sich weit anständiger und ordentlicher, als ein unwissendes und einfältiges. Jeder Einzelne empfindet mehr Achtung vor sich selbst, und kann mehr Achtung von Seiten seiner Vorgesetzten erwarten, und ist deshalb eher geneigt, ihnen seinerseits Achtung zu zollen. Da sie gerne prüfen, so sind sie auch eher im Stande, die Wahrheit zu erkennen, wenn Parteigeist und Empörung selbstsüchtige Beschwerden erheben; sie werden deshalb

1) a. a. O. S. 305.

auch nicht so leicht zu leichtsinnigem oder unnöthigem Widerstand gegen die Anordnungen der Regierung verleitet. In freien Staaten, wo die Sicherheit der Regierung in grossem Masse von der günstigen Meinung des Volkes abhängt, da ist es gewiss auch von der höchsten Wichtigkeit, dass dasselbe nicht geneigt sei, voreilig oder in launenhafter Weise über sie abzusprechen" [1]).

Also nicht blos zur nothwendigen Charakterpflege der Einzelnen soll der Volksunterricht eingeführt werden, er wird auch als ein conservirendes Princip für die öffentliche Ordnung nachzuweisen gesucht. Die zwangsweise Anordnung desselben erscheint somit gleichsam im Lichte einer Pflicht des Staates gegen sich selbst. Es ist ein wichtiger Gedanke, der einer weiteren Ausführung wohl bedürftig wäre, dass die dem Rechtsstaate zu Grunde gelegte Gleichheit der Persönlichkeit doch keine qualitätslose sein darf. Wie, wann und wo, gibt freilich weder Smith an, noch findet sie sich in irgend einer anderen Staatslehre vor und nach ihm. Und doch ist dies eine fundamentale Frage, ohne deren Beantwortung alle Theorie und Praxis aus dem ewigen Schwanken nicht herauskommen wird.

Und worin bestehen nun die praktischen Vorschläge, welche unser schottischer Autor zur Verwirklichung seines Gedankens machen zu müssen glaubt?

„Der Staat kann fast dem ganzen Volke einen Zwang auferlegen, sich die wichtigsten Gegenstände des Unterrichtes anzueignen, in-

1) a. a. O. S. 305.



dem er einen Jeden nöthigt, ein gewisses Examen zu bestehen, bevor er in eine Zunft aufgenommen oder ihm gestattet wird, in einer Municipalstadt oder einem Flecken zur Betreibung eines Gewerbes sich niederzulassen" [1]).

Schon bei dem Unterrichte für alle Altersklassen haben wir gesehen, dass Smith solche Examina für die höheren Berufsstellungen verlangt. Hier werden dieselben nun auch für das Ausübungsrecht eines gewöhnlichen Zunftgewerbes angerathen. In mehr als einem Sinne sind diese Stellen des „Wealth of Nations" für den Standpunkt Smith's bedeutungsvoll.

Nicht nur geht daraus schlagend hervor, wie verkehrt es ist, die wahre Auffassung des Verfassers aus einer einzelnen Abtheilung seines Werkes mit Ausserachtlassung der anderen erkennen zu wollen. Man versteht jetzt auch erst, warum Smith in seiner Oekonomik mit solchem Eifer gegen die zunftmässigen Fachexamina ankämpft. Immer ist dies so aufgefasst worden, als wolle er sich damit gegen alle Examina verwahren. Nichts kann irriger sein. Er will sie vielmehr durch solche für den Nachweis allgemeiner Bildung ersetzt sehen. Jenen Fachprüfungen wirft er nicht ohne tiefere Berechtigung vor, dass sie mehr dazu dienten und auch angewendet würden, um andere Genossen

1) a. a. O. „The public can impose upon almost the whole body of the people the necessity of acquiring those most essential parts of education, by obliging every man to undergo an examination or probation in them before he can obtain the freedom in any corporation, or be allowed to set up any trade, either in a village or town corporate." A. U. II. S. 305.

von dem Eintritte in ein bestimmtes Gewerbe abzuhalten, als das Gewerbe zu veredeln, welchen Zweck sie fälschlicher Weise für den ihrigen ausgäben. Darum nennt er sie „eben so ungehörig wie lästig", ja er bezeichnet sie als unberechtigte Eingriffe in das „Erbgut der Armen" und als „Verletzung des heiligsten Eigenthumsrechtes", denn dieses bestehe in der freien Verwerthung der Arbeitskraft eines Jeden. Aber die begründende Veranlassung zu dieser Gegnerschaft entnimmt er der Voraussetzung, dass etwas Anderes an die Stelle der veralteten praktischen Uebung treten solle.

Offenbar verstösst es gegen die eigenste Absicht eines Autors, wenn man bei der Verwirklichung seiner Ideen blos die negativen Elemente hervorholt und die positiven ausser Acht lässt. Dieser Vorwurf kann aber der ganzen Nachfolgerschaft Adam Smith's und namentlich dem Manchesterthum nicht erspart bleiben. Nicht in einem einzigen nationalökonomischen Werke ist auf die eigentliche Ansicht Smiths, die Umwandlung der Fachprüfungen in solche für allgemeine Bildung Bedacht genommen. Ueberall sehen wir nur immer den einen Theil, die Wegräumung der traditionellen Schranken betont. Und in keinem Lande der Welt hat man die Einführung der Gewerbefreiheit mit der Verordnung des allgemeinen Volksunterrichtes verbunden oder motivirt. Der deutsche Schulzwang ist ganz selbständig und lange vor der Gewerbefreiheit entstanden. In anderen Ländern, und das namentlich in dem Vaterlande Smiths, hat man zwar die Gewerbefreiheit längst

1) W. o. N. B. I. Chap. X. Part II; A. Ueb. I. S. 116.

verwirklicht, stemmt sich aber und zwar wunderbarer Weise mit Bezugnahme auf die vermeintliche Lehre Smith's gegen den obligatorischen Volksunterricht, während derselbe nach der Meinung des Propheten der Gewerbefreiheit doch nur die rechtfertigende Voraussetzung für diese bilden soll. Haben Wahrheiten ihre Geschichte, so haben sie auch die Missverständnisse. Es dürfte wenige geben, die für die socialen Zustände mancher Länder verhängnissvoller gewesen sein dürften als dieses.

Mit der Verordnung des Prüfungswesens ist aber nicht alles gethan. Man muss auch die Behelfe schaffen, um dem Volke die Aneignung der Kenntnisse möglich zu machen. Wenn man die höhere Ausbildung für die vermögenderen Glieder der Gesellschaft füglich diesen selbst überlassen kann, so gilt dies doch nicht für den Unterricht der Masse des Volkes. Dafür schwebt ihm nun folgender Plan vor Augen: „In jedem Kirchspiele oder Distrikte soll eine kleine Schule von Seiten des Gemeinwesens gegründet werden, wo Kinder für ein so geringes Schulgeld unterrichtet werden, dass selbst ein Tagelöhner es bestreiten kann. Der Lehrer müsste zum Theil, aber nicht ganz, aus öffentlichen Mitteln besoldet werden" [1]).

Wem fällt hiebei nicht das deutsche Schulwesen

1) B. V. Ch. I. P. II. „The public can facilitate this acquisition, by establishing in every parish or district a little school, where children may be taught for a reward so moderate, that even a common labourer may afford it; the master being partly but not wholly paid by the public." A. U. II. S. 302.

ein? Ebenso wie bei dem vornehmlich in Deutschland zur Ausbildung gelangten modernen Heerwesen sehen wir hier bei dem Schotten bereits die Grundzüge skizzirt, auf denen sich ganz unabhängig davon nachher das deutsche Schulsystem aufgebaut hat.

Unwillkürlich drängt sich die Vermuthung auf, bei dem sonstigen Parallelismus beider Denker sei es etwa dem Einflusse Kant's zuzuschreiben, wenn sich in Deutschland die Zustände so exakt nach dem Plane Smith's vollzogen haben. Leider lässt uns unser Philosoph hier einigermassen im Stiche. Im Geiste Kant's lag dieses System ganz gewiss. Aber es wäre übertrieben, wenn man ihm einen unmittelbaren Anstoss einräumen wollte. Wie überhaupt nicht viel über die praktische Verwaltung, so hat er sich auch nicht über die Schulverwaltung ausgesprochen. Indessen findet sich doch in seiner Schrift über den „Streit der Facultäten“ eine Andeutung, welche mit obiger Annahme übereinstimmt. Auch er ist der Meinung, dass der höhere Unterricht am besten der Freiheit überlassen bleibe, wenn er dieselbe auch mehr im Sinne der Lehr- und Lernfreiheit unter Zugrundelegung der Universitäten, als mit Abweisung derselben verstanden wissen will. Was jedoch den allgemeinen Volksunterricht betrifft, so ist er für eine allgemeine staatliche Regelung desselben. Auf die Frage: „In welcher Ordnung allein kann der Fortschritt zum Bessern erwartet werden?“ antwortet er: „Nicht durch den Gang der Dinge von unten hinauf, sondern von oben herab“ [1]). Und zur näheren Er-

1) Streit der Facultäten. S. 158.



klärung drückt er sich sodann folgendermassen aus: „Das ganze Maschinenwesen der Bildung hat keinen Zusammenhang, wenn es nicht nach einem überlegten Plane der obersten Staatsmacht und nach dieser ihrer Absicht entworfen, in's Spiel gesetzt und darin auch immer gleichförmig erhalten wird"[1]. Hält man diese Stelle zusammen mit dem allgemeinen Grundsatze seiner Pädagogik, dass die Aufgabe des Erziehungswesens darin bestehe, in angemessener Weise Zwang mit Freiheit zu verbinden, so kommt man in der That ganz auf ein gleiches System hinaus, wie es von Smith für die Praxis empfohlen und in Deutschland verwirklicht worden ist.

In Wahrheit ist es die von Kant geschulte Denkweise gewesen, welche zu allen jenen Institutionen geführt hat, wo die Pflicht dem Rechte voran oder doch gleichgesetzt wird, und welche die deutschen öffentlichen Zustände so vortheilhaft vor denen anderer Staaten auszeichnen. Insoferne dürften die paar Andeutungen bei dem deutschen Philosophen dennoch mehr zu der Organisation des Schulzwanges beigetragen haben, als die ausführlichen Darlegungen Smith's, welche von seiner ihn im Uebrigen verhimmelnden Schule mit einer Energie todtgeschwiegen wurden, die wahrlich einer besseren Sache würdig gewesen wäre.

3. Wirthschaftspflege.

Schon die beiden bisher behandelten Abtheilungen der staatlichen Verwaltung haben ergeben, dass die

1) Streit der Facultäten, S. 159.

von Smith formulirte Definition der letzteren als „Pflicht der Gründung und Erhaltung gewisser öffentlichen Anstalten und Werke, welche Einzelne kein Interesse haben zu gründen, weil sie keinen Ersatz für die von ihnen verwendeten Kosten finden würden“, bei Weitem nicht für seinen Standpunkt ausreicht. Die öffentliche Verwaltung hat vielmehr Befugnisse, welche direct auf die persönliche Sphäre der Staatsbürger einwirken; sie hat auch, wie sich aus der folgenden Erörterung ergeben wird, die Aufgabe, den Wirthschaftsverkehr bis zu einem gewissen Grade zu regeln und ihm sein Bett vorzuschreiben. Denn Smith kennt in der That eine Wirthschaftspolizei, welche im Interesse der Unterthanen und der Volkswirthschaft auch mit Zwangsmitteln arbeitet; und nicht nur mit den bereits besprochenen indirekten Mitteln der vorschriftsmässigen Examina, sondern geradezu mit den von seiner rein nationalökonomischen Schule so streng verpönten Institutionen des Zollschutzes und des Privilegienwesens.

Kant bleibt hier ganz zurück. Nur die bereits früher angezogene Stelle aus der Schrift „Ueber den Gemeinspruch etc.“ kommt in Betracht, wo als Bedingung für die blosse Existenz des Gemeinwesens auch einbezogen werden „gewisse Verbote der Einfuhr, damit die Erwerbsmittel dem Unterthanen zum Besten und nicht zum Vortheil der Auswärtigen und Aufmunterung des Fleisses Anderer befördert werden, weil der Staat ohne Wohlhabenheit des Volkes nicht Kräfte genug besitzen würde, auswärtigen Feinden zu wider-

stehen, oder sich als gemeines Wesen zu erhalten.“ Hier wird also zur Aufrechthaltung des öffentlichen Zustandes allein schon eine stramme Wirthschaftspolitik gefordert. Das Gleiche geschieht nun in verstärktem Masse bei Adam Smith. Noch mehr als Kant überschreitet Smith hier den blossen Rechtszweck, den er sonst seiner Staatslehre zu Grunde gelegt hat, er greift zum Wohlfahrtszwecke hinüber und wird in seinen Vorschlägen positiv.

Die ökonomische Verwaltung wird von ihm in zwei Abtheilungen geschieden. Die erste umfasst diejenigen Elemente, auf welche die obige Definition zutrifft, die wir für das Ganze als unzureichend befunden haben. Es sind gewisse Anstalten und Werke, die keinen Privatvortheil versprechen und darum auf allgemeine Kosten eingerichtet und betrieben werden müssen, weil die Volkswirthschaft ihrer nicht entbehren kann. Das sind die Einrichtungen „zur Erleichterung des allgemeinen Verkehrs“. Die andere Abtheilung bezieht sich auf die Angelegenheiten der Gewerbspolitik im Einzelnen und diese unterfallen der Abhandlung über die Massnahmen „zur Erleichterung bestimmter Geschäftszweige.“ Die Anstalten zur Aufrechthaltung des allgemeinen Verkehrs sind regelmässige und fortdauernd arbeitende Institutionen; die Massnahmen für die Beförderung bestimmter Geschäftszweige sind ausserordentlicher Natur. Wir beginnen mit der Betrachtung der ersteren.

Schon die blosse Thatsache, dass bei Smith von einer ökonomischen Verwaltung gesprochen werden

muss, widerlegt die mit befremdlicher Hartnäckigkeit immer und immer wiederholte Behauptung, es werde der Regierung im „Wealth of Nations“ jedweder Volkswirthschaftszweck abgesprochen. Es ist wahr, der Staat ist nach ihm kein Erwerbsinstitut und soll es nicht sein. Derselbe wird daher ausdrücklich nicht als ein Element der nach reiner Gewinntendenz verfahrenden Güterwelt aufgeführt, vielmehr als ein ausserhalb derselben stehender Organismus betrachtet. Die einseitigen Wirthschaftsinteressen fallen seiner dualistischen Bestimmung nach ebenso aus seiner Sphäre heraus wie die einseitigen ethischen Tendenzen. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass der Staat überhaupt keine wirthschaftlichen Funktionen habe; im Gegentheil wird er gerade vermöge seines vermittelnden Berufes auf dieselben hingewiesen. Ganz besonders nahe stehen ihm nun diejenigen Anstalten, welche, wiewohl sie nicht um des Gewinnes wegen betrieben werden sollen und können, dennoch eines wirthschaftlichen Organismus bedürfen, um ihrer Bestimmung gerecht zu werden. Derartige Werke sind die Anstalten zur Erleichterung des allgemeinen Verkehrs, unter welche Smith folgende Zwecke einreiht: das Strassenwesen, den Canalbau, die Post und das Münzwesen. Diese Angelegenheiten würden in der Regel besser von der Gesammtheit in die Hand genommen, wenn auch der Betrieb selbst manchmal ebenso gut in private Hände gegeben werden könne, was wo irgend möglich auch räthlich sei. Dieser letztere Punkt bildet vornehm-

lich den Inhalt der Einzel-Erwägungen, welche Smith hinsichtlich des Strassen- und Canalwesens anstellt.

So hält z. B. Smith dafür, dass es besser sei, die Verwaltung der Canäle nach erfolgter Anlage ganz in private Hände zu geben. Denn das private Interesse werde den Pächter viel eifriger für gehörige Instandhaltung, durch deren Vernachlässigung gleich der ganze Verkehr unterbrochen werde, antreiben, als dies bei einer Verwaltung durch interesselose Beamte angenommen werden könne. Anders verhalte es sich dagegen beim Strassenwesen: „Wegegelder für Erhaltung von Landstrassen kann man füglich nicht Privatpersonen zum Eigenthum übergeben. Eine Landstrasse wird, wenngleich vernachlässigt, darum nicht völlig unwegsam, wie das bei einem Canal geschehen kann. Die Eigenthümer könnten mithin die Unterhaltung von Strassen gänzlich vernachlässigen und dennoch fortwährend so ziemlich dieselben Beträge erheben. Daher empfiehlt es sich, die Verwaltung solcher Abgaben in die Hände von Beamten oder Verwaltern zu legen“ [1]).

Während nun Smith rücksichtlich der Wegegelder durchaus dagegen Verwahrung einlegt, dass dieselben auch zu andern Zwecken als zur Instandhaltung der Wege selbst verwendet werden dürften; eine Gefahr, die er bei der Verwaltung durch den Staat nicht ganz umgangen glaubt, weshalb er am liebsten eine Verwaltung durch Gemeindebeamten eingeführt wissen will, so hat er dagegen bei der Post und bei dem

1) W. o. N., B. II. Chap. I. Part III. Art. I; A. Ueb. II. S. 239.



Münzwesen nichts einzuwenden, wenn aus deren Ertrag auch ein Ueberschuss für die Staatskasse abfällt.

Ueber das Eisenbahn- und Telegraphenwesen konnte sich Smith selbstverständlich nicht äussern. Indessen lässt sich doch der Standpunkt ermessen, welchen er in dem gegenwärtig lebendigen Streite, ob Privatbahnen ob Staatsbahnen, eingenommen haben würde. Und danach kann behauptet werden, dass wenn neuerdings oft die Autorität des „Wealth of Nations" angezogen wird, um das System der Privatbahnen zu vertheidigen, dies nicht nur keine thatsächliche Unterlage hat, dass es sogar dem Gange der Smith'schen Folgerung geradezu widerspricht.

Mit der Herstellung dieser zur Unterstützung des allgemeinen Verkehres dienenden Anstalten ist nun aber die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung noch lange nicht erschöpft. Vielmehr hält Smith auch noch eine direkte Beförderung einzelner Geschäftszweige für angebracht. Dieser Punkt bedarf einer um so nachdrücklicheren Betonung, als die nachfolgende Schule gerade mit seinem Namen den Begriff der absoluten Gegnerschaft gegen alle positive Aufmunterung seitens der Regierung verbunden hat.

In Wahrheit war Adam Smith gar nicht jener schroffe Freihändler, als welcher er in der Folgezeit förmlich verschrieen worden ist. Wohl findet sich in der Oekonomik für die abstrakt angenommene Güterwelt, gemäss der durchgehenden philosophischen Auffassung, das mechanische Princip der freien Willkür als Gegenpol des teleologischen Principes vom freien

Selbstzwange zur obersten Triebfeder des Handelns erhoben. Aber wir erinnern uns, dass diese Annahme nur aus methodischen Gründen geschehen ist, um eine systematische Denkfolge daran anzuknüpfen, und dass im Uebrigen die Idee der ethischen Vollkommenheit vor dem Triebe nach irdischer Glückseligkeit immer den Primat behaupten soll. Dieses Verhältniss hat sich in der vermittelnden Staatssphäre durch einen die natürliche Freiheit einschränkenden Zwang zum Ausdrucke zu bringen; und dies geschieht auch thatsächlich in der theoretischen Durchführung Smith's.

Wenn man die Sache im Grossen und Ganzen betrachtet, so ergibt sich, dass Smith den vollkommenen Freihandel ganz so wie Kant den ewigen Frieden sich nur als ideales Ziel gedacht hat, als eine utopische d. h. thatsächlich unausführbare Idee. Wörtlich sagt Smith in diesem Sinne bereits in der Oekonomik: „Es wäre ebenso thöricht, zu erwarten, dass in Grossbritannien jemals vollständige Handels- und Gewerbefreiheit hergestellt werden sollte, wie die Gründung einer Republik Oceana oder Utopia in diesem Lande“ [1]).

Allerdings soll sie möglichst angebahnt werden, aber ja nicht Hals über Kopf und am wenigsten für die unmittelbare Gegenwart. Vielmehr meint er aus-

1) „To expect, indeed, that the freedom of trade should ever be entirely restored in great Britain, is as absurd as to expect that an Oceania or Utopia should ever be established in it. Not only the prejudices of the public, but what is much more unconquerable, the private interests of many individuals irresistibly oppose it.“ B. IV. Chap. II; A. Ueb. I. S. 454.

drücklich: „Wie das natürliche System einer völligen und gerechten Freiheit herzustellen sei, müssen wir der Weisheit künftiger Staatsmänner und Gesetzgeber anheimstellen“ [1]). Und in der Kritik des Agricultursystemes wird es als ein Fehler der physiokratischen Schule bezeichnet, dass sie in ihren Principien zu radikal verfahre und die vollkommene Verkehrsfreiheit für den einzigen gesundheitsmässigen Gesellschaftszustand erkläre. Zeige doch die Erfahrung, dass der menschliche und damit der gesellschaftliche Körper auch bei den verschiedensten, oft selbst gesundheitswidrigsten Verhaltungsweisen zu existiren vermöge und sich sogar wohl befinden könne [2]). Ja inmitten seiner berühmten Bekämpfung des Merkantilsystemes, welche man zugleich als die Begründung seiner Freihandelstheorie anzusehen hat, unterbricht sich Smith, um vier besondere Fälle herauszuheben, wo es dienlich zu erachten sei, die auswärtige Concurrenz durch Schutzzölle abzuhalten. Der Gegenstand ist ein so wichtiger und greift so tief in die hier zur Behandlung stehenden Funktionen der öffentlichen Verwaltung ein, dass es gestattet sein möge, denselben gleich hier und zwar mit möglichstem Anschlusse an den Originaltext zur Erörterung zu bringen. Es heisst nämlich im zweiten Capitel des vierten Buches:

„Der erste Fall, wo es in der Regel vortheilhaft sein dürfte, den auswärtigen Gewerbfleiss zu Gunsten des einheimischen etwas zu belasten, ist der, wo ein

1) B. IV. Chap. III. Part. III; A. Ueb. II. S. 122.
2) Vgl. B. IV. Chap. IX; A. Ueb. II. S. 190 u. 191.

besonderer Industriezweig für die Landesvertheidigung nothwendig ist. So z. B. hängt die Vertheidigung Grossbritanniens sehr von der Zahl seiner Seeleute und Schiffe ab. Die Navigationsakte ist deshalb sehr zweckmässig darauf bedacht, den Seeleuten und der Rhederei des Landes das Monopol ihres Gewerbes zu geben, theils durch unbedingte Verbote, theils durch schwere Belastung der fremden Rhederei" [1]).

Schon bei dem Abschnitte über die Landesvertheidigung haben wir diesen Gesichtspunkt in Rücksicht gezogen und es erübrigt hier ergänzend hinzuzufügen, dass Smith als einen zu billigenden Paragraphen dieses berühmten (bekanntlich unter Cromwell erlassenen) Gesetzes anführt, dass auch gewisse Waaren, als „gesalzene Fische aller Art, Wallfisch-Barten und Knochen, Thran und Speck, die nicht mittelst britischer Schiffe gefangen und bereitet sind, bei der Einfuhr in Grossbritannien einem doppelten Fremdenzolle unterliegen." Denn die Holländer, gegen welche diese Massregel vornehmlich gerichtet war, „waren wie noch jetzt die bedeutendsten, so damals die einzigen Fischer in Europa, die auf die Versorgung anderer Nationen ausgingen" [2]). Wohl wurde das Gesetz von dem Nationalhasse der Engländer diktirt, aber „der Nationalhass hatte zu jener Zeit denselben Zweck im Auge, den der besonnenste Verstand zu empfehlen vermochte, die Verminderung der Seemacht Hollands, der einzigen, welche Englands Sicherheit zu gefährden im Stande war" [3]).

1) B. IV. Chap. II; A. Ueb. I. S. 445.
2) a. a. O. S. 446.
3) Ibid.

Sonach bekennt sich Smith also selbst zu jener Maxime, welche man immer dem Merkantilsysteme vorwurfsvoll in die Schuhe geschoben hat, dass die Wirthschaftspolitik als ein Theil der Staatspolitik überhaupt und zugleich als Hebel zu betrachten sei, den Gegner auch politisch zu bekämpfen.

Smith fährt fort: „Der zweite Fall, in welchem es gemeiniglich vortheilhaft sein dürfte, den fremden Gewerbfleiss zu Gunsten des einheimischen etwas zu belasten ist der, wenn die Erzeugnisse des letzteren im Inlande[1]) besteuert sind; wonach es nur billig erscheint, auch die gleichen Erzeugnisse der fremden mit einer gleichen Abgabe zu belegen. Hierdurch würde weder die einheimische Industrie ein Monopol für den inländischen Markt erhalten, noch einem besonderen Geschäfte ein grösserer Theil des Capitals und der Arbeit des Landes zugewendet werden, als von selbst geschehen sein würde; sondern man würde nur verhindern, dass von dem Theil der von selbst diese Richtung eingeschlagen hätte, Einiges durch die Abgabe auf einen weniger natürlichen Weg gedrängt würde, indem nun, nach erfolgter Ausgleichung mittelst der Abgabe, die Concurrenz zwischen dem einheimischen und dem fremden Gewerbfleisse offen bliebe."

1) Hier übersetzt Asher (I. 448) fälschlicher Weise „im fremden Lande." Die Originalstelle lautet aber: „The second case in which it will generally be advantageous to lay some burden upon foreign for the encouragement of domestic industry, is when some tasse is imposed at home upon the produce ot the latter." Dadurch kommt ein anderer Sinn heraus.

2) a. a. O. S. 450.

Smith bekennt sich hier also zu dem in unseren Tagen von den Anhängern einer nationalen Handelspolitik so stark betonten Ausgleichszollprincip. Allerdings will er es nur mit Rücksicht auf den staatlichen Abgabenunterschied angewendet wissen, während man neuerdings auch noch andere Momente mit hereinzuschieben strebt.

Sind die eben vorgeführten Punkte solche, welche immer sich geltend machen und mit Rücksicht auf welche also niemals ein absoluter Freihandel bestehen kann und darf, so führt Smith noch zwei weitere Umstände auf, „in welchen man mitunter zu überlegen haben wird, einmal, in wieweit es gerathen erscheine, die freie Einfuhr gewisser fremden Waaren fortbestehen zu lassen; sodann, in wieweit und in welcher Weise die Wiederherstellung solcher freien Einfuhr, nachdem sie auf eine Zeit unterbrochen war, zweckmässig sein könne.“ Diese Fälle sind also relativ zu behandeln, sie unterliegen der zeitweiligen Zweckmässigkeit. Es heisst darüber:

„Der erste Fall tritt ein, wenn ein fremder Staat die Einfuhr unserer Fabrikate bei sich durch hohe Zölle oder Verbote behindert. Das natürliche Gefühl der Rache räth zur Vergeltung durch ähnliche Einfuhrzölle oder Verbote in Bezug auf ihre Fabrikate oder einige derselben. — Es mag in solchen Retorsionen eine gute Politik liegen, sobald einige Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass sie die Wiederaufhebung der Zölle und Einfuhrverbote, worüber man sich beschwert,

1) a. a. O.

herbeiführen werden. Die Wiedererlangung eines grossen Marktes im Auslande bietet in der Regel mehr als Ersatz für die vorübergehende Unannehmlichkeit, gewisse Waaren eine kurze Zeit hindurch theuerer bezahlen zu müssen. Die Beurtheilung aber, ob es wahrscheinlich sei, eine solche Wirkung vermittelst Retorsionen hervorzubringen, dürfte weniger der Wissenschaft der Gesetzgebung, die nur auf allgemeinen, sich stets gleichbleibenden Grundsätzen beruhen darf, als der Geschicklichkeit jenes hinterlistigen und verschmitzten Thieres, vulgo Staatsmann oder Politiker genannt, obliegen, dessen Urtheil durch die Schwankungen des Augenblickes bestimmt wird" [1]).

Diese Stelle ist nicht nur dadurch lehrreich, dass darin die Berechtigung einer veränderlichen Tarifpolitik zugegeben wird, es drückt sich darin auch klar der Standpunkt aus, den Smith hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Wissenschaft und ihrer praktischen Anwendung eingehalten wissen will. Die Wissenschaft der Gesetzgebung darf es nach ihm nur mit all-

1) „There may be good policy in retaliations of this kind, when there is a probability that they will procure the repeal of the high duties or prohibitions complained of. The recovery of a great foreign market will generally more than compensate the transitory inconveniency of paying dearer during a short time for some sorts of goods. To judge whether such retaliations are likely to produce such an effect, does not, perhaps, belong so much to the science of a legislator, whose deliberations ought to be governed by general principles which are always the same, as to the skill of that insidious and crafty animal, vulgarly called a statesman or politician, whose councils are directed by the momentary fluctuations of affairs." A. Ueb. I. S. 450.



gemeinen sich stets gleichbleibenden Grundsätzen zu thun haben, denn sie ist eine rein abstrakte Disciplin. Die Praxis dagegen kann oft sogar das Gegentheil von dem was die theoretischen Sätze angeben für nothwendig und daher für rechtmässig erachten. Daraus folgt, dass eine unvermittelte Uebertragung der abstrakten Sätze der Wissenschaft auf die Praxis mit Hinwegsetzung über die thatsächlich etwa entgegenstehenden Umstände falsch ist. Dieser Umstand erinnert an ein Wort Buckle's, der bei Darlegung der von Smith beobachteten Forschungsmethode es als eine besondere Eigenthümlichkeit derselben schildert, dass man dabei mancherlei „in der Wissenschaft annehmen und doch in der Praxis verwerfen könne" und dies aus dem Grunde, weil „der Gesichtskreis des Politikers alle Prämissen umfasst, während der politische Oekonom nur einige davon aufgenommen hat." Das Gleiche drückt sich in den bereits über die Methode der Nationalökonomie als einer abstrakten und hypothetischen Wissenschaft früher angezogenen Aeusserungen J. St. Mill's aus. Es ist von der höchsten Wichtigkeit, dass man gerade bei der Anwendung selbst und ganz besonders in einer Frage, bei welcher mit angeblichen absoluten Gesetzen der Wissenschaft in unerhörter Weise geirrlichtet worden ist, immer wieder auf diese fundamentalen Voraussetzungen des Smith'schen Gedankenganges zurückgreife, damit man nicht in Irrthümer verfalle, die sowohl für die Geister, als auch für die

1) Gesch. der Civilis. in England. B. II. S. 423.

allgemeinen Gesellschaftszustände gefährlich werden können. — Ueber den letzten noch hiehergehörigen Fall spricht sich Smith folgendermassen aus:

„Der andere Fall, in welchem es Gegenstand der Ueberlegung wird, wie weit und in welcher Weise die freie Einfuhr fremder Waaren wieder zu gestatten sei, nachdem sie eine Zeit lang unterbrochen worden, tritt dann ein, wenn besondere Fabrikationszweige vermöge hoher Zölle oder Einfuhrverbote auf alle fremden Waaren, welche Concurrenz machen könnten, sich soweit ausgebreitet haben, um eine grosse Zahl von Händen zu beschäftigen. In einem solchen Falle kann die Menschlichkeit verlangen, dass die Freiheit des Handels nur langsam und allmählich und mit grosser Vorsicht zugelassen werde. Liesse man die hohen Zölle und Verbote plötzlich fallen, so könnten fremde Waaren derselben Art so schnell auf dem Markte zusammenströmen, dass Tausende von Inländern ihre gewöhnliche Arbeit und Erwerbsmittel verlören, woraus unstreitig eine grosse Störung entstehen müsste“ [1]).

Also aus Rücksichten des Gefühles der Menschlichkeit, das bekanntlich ausserhalb des bloss nach

1) a. a. O. „Humanity may in this case require that the freedom of trade should be restored only by slow gradations, and with a good deal of reserve and circumspection. Where those high duties and prohibitions taken away all at once, cheaper foreign goods of the same kind might be poured so fast into the home market, as to deprive all at once many thousands of our people of their ordinary employment and means of subsistence.“ A. Ueb. I. S. 452.



egoistischen Motiven verfahrenden Wirthschaftsverkehres liegt, soll die Freiheit des Handels, selbst da, wo sie nur vorübergehend unterbrochen worden ist, doch nur „langsam und allmählich und mit grosser Vorsicht zugelassen werden.“ Was sagen hierzu die Herren Manchestermänner, welche nicht müde werden, mit aller Beredsamkeit nachzuweisen, dass das Glück und Heil des gesammten wirthschaftlichen Gebahrens auf das Volk niedergesenkt werde, wenn der Staat sich kopfüber in den Strudel der ökonomischen Gesetzlosigkeit stürze! Wenn irgend wo, so tritt es als die Ansicht Smith's hier hervor, dass der unbedingte Freihandel ebenso wie der ewige Friede Kant's nur durch allmähliche Annäherung gestiftet werden soll und dass er immer als ein ausserwirkliches Ideal betrachtet werden müsse. Insoferne könnte man sagen, Smith schreite sogar noch über den Standpunkt Friedrich List's hinaus. Denn dieser will doch schon für das thatsächliche Leben den allgemeinen Freihandel verwirklicht wissen, wenn auch erst auf der Stufe des vollendeten wirthschaftlichen Kraftzustandes einer Nation. Jedenfalls aber ergibt sich aus diesen Stellen, welche nicht etwa in der Staatslehre, sondern schon in der Oekonomik und noch dazu mitten in der Argumentation gegen das Merkantilsystem vorkommen, dass der schottische Begründer der Nationalökonomie nichts weniger als ein „Nurfreihändler“ im Sinne der sich mit seinem Namen brüstenden Manchesterschule ist. Im Gegentheil darf man Knies zustimmen, wenn er sagt, dass die Lehre Smith's „dem Mittelpunkte

der späteren freihändlerischen Theorie sogar feindlich gegenübersteht."[1])

Indem wir nach dieser Abschweifung in die Oekonomik zur Fortsetzung der eigentlichen Wirthschaftspflege durch die öffentlichen Verwaltungsorgane in der Staatslehre zurückkehren, kommen wir auf einen Punkt zu sprechen, der seiner gewaltigen Wichtigkeit wegen dem Leser, der ein Interesse an dem wahren Standpunkte des grossen Philosophen und Nationalökonomen nimmt, zu besonderer Aufmerksamkeit empfohlen sei. Er betrifft die Massregeln „zur Erleichterung bestimmter Geschäftszweige."

Wenn irgend eine Vorstellung mit dem Namen Adam Smith verbunden ist, so ist es die, dass er der Apostel des unbedingtesten Laissez-faire-Principes sei. Dem gegenüber dürfte es interessiren zu erfahren, dass dieses Schlagwort im ganzen „Wealth of Nations" auch nicht ein einziges Mal vorkommt. Natürlich wird dadurch die Behauptung selbst nicht widerlegt. Dass Smith kein absoluter Anhänger dieses Princips sei, hat sich übrigens bereits aus unserer soeben angestellten Untersuchung ergeben. Dass jedoch der vielverherrlichte und vielbekämpfte Urheber der Freihandelstheorie auch den aussergewöhnlichen Beförderungsmassregeln der Gewerbe, in Form von Privilegien und Handelsmonopolen eine rechtmässige Stelle in seinem Systeme einräumt, dürfte doch den Meisten neu sein.

Es ist wahr! Für alle seit langer Zeit bestehenden,

1) C. Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1863, S. 201.

in ihrer Betriebsmethode allgemein bekannten und in regelmässigen Zu- und Umständen sich befindenden Industrieen hält Smith weder mittelbar noch unmittelbar eine Beförderung Seitens der Regierung für angebracht; wie sich dies später bei der Oekonomik des Nähern zeigen wird. Anders jedoch in aussergewöhnlichen Verhältnissen, z. B. bei Neugründung eines Geschäftszweiges. In solchen Fällen ist eine ausserordentliche Fürsorge (extraordinary protection) am Platze. Man kann dies nicht deutlicher zu erkennen geben, als es in folgenden Worten geschieht:

„Wenn eine Gesellschaft von Kaufleuten es unternimmt, auf eigene Gefahr und Kosten neue Handelsverbindungen mit fernen und uncivilisirten Völkern herzustellen, so mag es rathsam sein, sie als Aktiengesellschaft sich constituiren zu lassen und ihnen für den Fall des Gelingens ein Monopol auf einige Jahre zu bewilligen. Es ist der leichteste und natürlichste Weg, auf welchem der Staat sie für das Wagniss eines gefährlichen und kostspieligen Versuches, der später dem Allgemeinen zum Besten gereichen soll, zu belohnen vermag“ [1]).

1) B. V. Chap. I. Part III. Art. I. „When a company of merchants undertake, at their own risk and expense, to establish a new trade with some remote and barbarous nation, it may not be unreasonable to incorporate them into a joint stock company and to grant them, in case of their success, a monopoly of the trade for a certain number of years. It is the easiest and most natural way in which the state can recompense them for hazarding a dangerous and expensive experiment, of which the public is afterwards to reap the benefit.“ A. Ueb. II. S. 271.

Also gerade auf dem Boden des auswärtigen Handels, der immer das Haupttummelfeld manchesterlicher Ideen gewesen ist, wünscht Smith unter Umständen eine zeitweilige Monopolisirung des Verkehres.

Nicht ohne innere Bewegung vermag man angesichts dieses Ausspruches der Schicksale unseres grossen deutschen Nationalökonomen Friedrich List zu gedenken, jenes Mannes, der sich in heftigem durch die eigenen Missverständnisse der „Schule" irregeleitetem Hasse gegen Adam Smith verzehrte, während er die schärfsten Argumente für seinen Standpunkt bei diesem selbst hätte holen können. Denn was sagen jene Worte Anderes, als dass da, wo es sich um Neugründung eines Geschäftszweiges handelt, dem aussergewöhnlichen Zustande gemäss auch aussergewöhnliche Schutzmassregeln geboten sind? Ein Satz, welcher die Essenz der ganzen List'schen Theorie bildet. Dass aber Smith die Neugründung einer Industrie für eine aussergewöhnliche Angelegenheit hält, geht nicht bloss aus dem ganzen Gedankengange seiner Oekonomik hervor, er drückt es auch mehrfach wörtlich aus, wie z. B. in folgender Stelle: „Die Einführung irgend einer neuen Manufaktur, eines neuen Handelszweiges, einer neuen Methode in der Landwirthschaft ist immer eine Speculation, von welcher sich der Unternehmer einen aussergewöhnlichen Gewinn verspricht" [1]); der im Gegensatze gemeint ist zu dem „regelmässigen Gewinne" der normalen Geschäftszweige.

Und nicht nur auf den auswärtigen Handel, son-

1) B. I. Chap. X; A. Ueb. I. S. 109.

dern auch auf den inneren Verkehr will Smith diese „extraordinary protection" im gegebenen Falle angewendet sehen. Denn so heisst es in Fortsetzung des oben citirten Ausspruches:

„Ein vorübergehendes Monopol dieser Art lässt sich in derselben Weise rechtfertigen, wie das Monopol, das man dem Erfinder einer neuen Maschine oder dem Verfasser eines neuen Buches bewilligt"[1]).

Wie waren doch die Herren Manchestermänner auf falscher Fährte, als sie in ihren Schriften und auf ihren Congressen im Namen der durch Smith begründeten „Wissenschaft" gegen das Patentwesen und die Nachdruckverbote als unrechtmässiger Hemmungen des Wirthschaftsverkehrs zu Felde zogen! Bekanntlich hat J. St. Mill auf die Gegner des Patentschutzes das Wort angewendet, dass sie das „Freistehlen unter dem entweiheten Namen des Freihandels auf den Thron setzen wollen"[2]).

Dass es sich bei den hier citirten Aussprüchen nicht um eine zufällige Uebereilung des Autors handelt, sondern um einen wohlerwogenen Grundsatz, geht daraus hervor, dass die gleiche Anschauung an verschiedenen Orten des „Wealth of Nations," namentlich in der Oekonomik durchbricht. So zeigt sich Smith auch zur

1) a. a. O. „A temporary monopoly of this kind may be vindicated upon the same principles upon which a like monopoly of a new machine is granted to its inventor, and that of a new book to its author." A. Ueb. II. S. 272.

2) J. St. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, übers. von Soetbeer, 2. Aufl. Hamburg 1842, S. 698.

Verleihung direkter Aufmunterungen und Unterstützungen an strebsame Arbeiter und Fabrikanten geneigt. In Verurtheilung der manche Gewerbe einseitig bevorzugenden Ausfuhrprämien (bounties) und Betriebszulagen (premiums) meint er doch: „Oeffentliche Belohnungen oder Prämien, welche Künstlern oder Fabrikanten für ausgezeichnete Leistungen ertheilt werden, unterliegen nicht denselben Einwendungen, wie jene Vergütungen. Durch die Aufmunterung, welche sie der Geschicklichkeit und Erfindungskraft gewähren, regen sie den Wetteifer unter den Arbeitern an und sind nicht so bedeutend, um einem Geschäfte grössere Capitalien zuzuführen, als sich ihm von selbst zugewendet haben würden. Ihre Tendenz geht nicht dahin, das Gleichgewicht in den Beschäftigungen des Volkes zu stören, sondern dahin, dass in einer jeden so gut und vollendet wie möglich gearbeitet werde“ [1]).

Das klingt doch ganz anders wie eine Apologie des laisser faire laisser aller! Dieses letztere bildet allerdings für die in regelmässiger und gesättigter Kraft funktionirenden Industrieen die beste Maxime. Aber

1) B. IV. Chap. V. „Premiums given by the public to artists and manufacturers who excel in their particular occupations, are not liable to the same objections as bounties. By encouraging extraordinary dexterity and ingenuity, they serve to keep up the emulation of the workmen actually employed in those respective occupations, and are not considerable enough to turn towards any one of them a greater share of the capital of the country than what would go to it of its own accord. Their tendency is not to overturn the natural balance of employments, but to render the work which is done in each as perfect and complete as possible.“ A. Ueb. II. A. 27.

überall wendet sich Smith in seiner Polemik nur gegen die dem Merkantilsysteme zugeschriebenen einseitigen Bevorzugungen gewisser Industriezweige auf Kosten anderer. Allerdings setzt er voraus, dass jener normale Zustand bei der Masse der Gewerbsarten überall bestehe und hier spiegeln sich die ihn umgebenden wirthschaftlichen Verhältnisse seines Vaterlandes in seiner wissenschaftlichen Anschauung wieder. Als Smith sein Werk schrieb, befand sich England auf dem Höhepunkte seiner politischen und ökonomischen Macht. Es begann bereits von seinem Fette zu zehren und das aussergewöhnliche Verhältniss der Begründung neuer Handelszweige trat vor der Verwaltung des Vorhandenen in den Hintergrund. Hätte sich Smith in einem Lande befunden, wo der erste Schritt zur Begründung von Industrieen überhaupt noch zu machen war, so würde er auf diesen im Ganzen nur kurz behandelten ausserordentlichen Theil seines Systemes ohne Zweifel mehr Licht haben fallen lassen, so dass derselbe nicht, wie geschehen, völlig hätte übersehen werden können. Der Deutsche F. List befand sich in solchem Falle. Er betonte die ausserordentlichen Mittel mehr als die normalen. Die Schutzzölle sollen nach ihm aber nur als Krücken dienen, welche den Gewerben erst zum normalen Zustande verhelfen sollen, für den er selbst und mit aller Energie den freien Verkehr verlangt. In diesem Sinne könnte man List als den eigentlichen Fortbildner oder Ergänzer der Lehre Smith's betrachten. Jedenfalls darf ihm dieser Platz mit grösserem Rechte zugewiesen werden als derselbe von seinem Gesinnungsgenossen dem Ameri-

kaner H. Carey beansprucht worden ist. Merkwürdigerweise sind auch diesem letzteren die vorstehenden Aussprüche Smith's entgangen.

Um noch einen raschen Blick auf Kant zu werfen, so ist hier, wie erwähnt, wenig Ausbeute. Was die öffentlichen Anstalten zur Erleichterung des allgemeinen Verkehres betrifft, so findet sich in seiner Rechtslehre nur über das Münz- und Geldwesen, welches Smith hier nur andeutet, um es in der Oekonomik ausführlich zu erörtern, eine kurze Behandlung vor. Die Uebereinstimmung mit dem schottischen Collegen kann sich nicht deutlicher offenbaren als es durch den Umstand geschieht, dass Kant hier die Definition des Geldes mit Quellenangabe von Smith entlehnt. Es heisst daselbst: „Geld ist also (nach Adam Smith) derjenige Körper, dessen Veräusserung das Mittel und zugleich der Massstab des Fleisses ist, mit welchem Menschen und Völker unter einander Verkehr treiben“ [1]). Die in diesen Worten etwas umschriebene Ansicht Smith's wird uns in der Oekonomik ausführlich beschäftigen. Was die Beförderung bestimmter Geschäftszweige betrifft, so ist auch der deutsche Philosoph kein Anhänger des unbeschränkten laisser faire laisser aller, wenn er sich auch nur über eine einzige hieher bezügliche Angelegenheit geäussert hat, nämlich über den Schutz vor Büchernachdruck. Diesem Gegenstande hat er nicht nur eine Untersuchung in seiner Rechtslehre [2]), son-

1) Rechtslehre I. Th. II. Hauptst. 3. Abschn. § 31.
2) ibidem.

dern auch eine eigene kleine Abhandlung „Von der Unrechtmässigkeit des Büchernachdruckes“ (1785) gewidmet. Der Titel sagt bereits in welchem Sinne. Es wird darin nachzuweisen gesucht, dass der „Verlag nicht als der Verkehr mit einer Waare in seinem eigenen Namen, sondern als die Führung eines Geschäftes im Namen eines Andern, nämlich des Verfassers, anzusehen sei.“ Auf diese Weise glaubt Kant die „Unrechtmässigkeit des Nachdruckes leicht und deutlich darstellen zu können“. Weiter habe ich in den Schriften Kant's hieher Bezügliches nicht finden können. Indem wir zum „Wealth of Nations“ zurückkehren, ziemt es sich, noch eines Punktes zu gedenken, der besonders während der jüngsten ökonomischen Krise zu vielen unberechtigten Angriffen auf den schottischen Philosophen Anlass gegeben hat.

Unter den Vorwürfen, die neuerdings gegen den Begründer der herrschenden Volkswirthschaftslehre erhoben werden, wird derjenige am lautesten gehört, dass er jenes System, wenn nicht in die Welt gesetzt, so doch theoretisch befestigt habe, welches man mit dem Namen des „Aktienschwindels“ belegt hat. Demgegenüber überrascht es zu sehen, dass Adam Smith vielmehr ein Gegner des Aktienwesens gewesen ist. Kein absoluter Gegner, aber doch ein solcher, dass, wenn man die von ihm gegebene Richtschnur eingehalten hätte, das moderne Gründerthum nun und nimmer hätte aufkommen können. Ihm erscheinen die Aktiengesellschaften vorerst gar nicht als rein private Unternehmungen. Sie stehen in der Mitte zwischen

dem Staats- und Privatbetriebe. Dem ersteren entnehmen sie den gemeinnützigen Zweck, der ihre Existenz erst motivirt, dem anderen die kaufmännische Gebahrung. Denn wohl gemerkt, nur wo ein gemeinnütziges Interesse durchleuchtet, ist diese Erwerbsform zuzulassen, da sie sonst leicht die kleineren Privatgewerbe schädigen könne. „Dagegen dürfte es gewiss nicht verständig erscheinen, eine Aktiengesellschaft nur deshalb für ein bestimmtes Unternehmen zu gründen, weil sie im Stande sein könnte, es mit Erfolg durchzuführen, beziehungsweise gute Geschäfte zu machen" [1]). Allerdings sei die Gefahr ihrer übermächtigen Concurrenz nicht gar so gross, da bei ihrer Verwaltung durch angestellte Beamte der mächtige Sporn des Eigeninteresses wegfalle, der wieder ein Vorzug des Privatgewerbes sei. Er wirft ihnen sogar vor: „Nachlässigkeit und Verschwendung kennzeichnen den Betrieb solcher Gesellschaften immer mehr oder minder" [2]).

Aus diesem letzteren Grunde eigne sich diese Form auch in rein geschäftlicher Beziehung ausschliesslich blos für solche Anstalten, deren Betriebsart mehr nur mechanische Geschäftsroutine als umsichtigen Unternehmungsgeist erfordere. Smith glaubt dieselben aufzählen zu können; es seien:

1) Die Bankgeschäfte.

2) Die Versicherungen gegen Feuers- und Seegefahren, sowie gegen Wegnahme in Kriegszeiten.

1) B. V. A. Ueb. II. S. 275.
2) ibidem S. 257.

3) Unternehmungen von Canalbauten für die Schifffahrt.

4) Unternehmungen für die Wasserversorgung grosser Städte.

Smith meint: „Ausser diesen vier Unternehmungen habe ich keiner anderen mich zu entsinnen vermocht, wo die Gründung einer Aktiengesellschaft sich verständigerweise rechtfertigen liesse“ [1]).

Selbstverständlich hat das seitdem mächtig aufgeblühte Wirthschaftsleben eine Menge Formen gezeitigt, welche eine Vergrösserung dieser Liste im gleichen Sinne an die Hand gibt. Aber wie ganz anders sähe es doch um unsere ökonomischen Zustände aus, wenn der Staat bei der Ertheilung von Concessionen für Aktiengründungen auch nur theilweise sich an die Rathschläge Adam Smith's gehalten hätte! Wahrlich, es ist nicht zu sagen, was im Namen dieses Mannes schon gesündigt worden ist, und am meisten — an ihm selbst!

1) ibidem S. 276.

X.

Die Staatsmittel.

(Finanzwesen.)

Es ist eine vielbesprochene Thatsache, dass während im Alterthum stets persönliche Rechts- und Machtverhältnisse den Anstoss zu inneren staatlichen Umwälzungen gegeben haben, in der Neuen Zeit es fast immer die materiellen Steuerfragen gewesen sind, an welche die politischen Umgestaltungen anknüpften. Wer aber vermuthen wollte, die moderne Finanz- und Steuertheorie müsse in Folge dessen zu besonderer Ausbildung gelangt sein, der würde sich einer grossen Täuschung hingeben. Es gehört vielmehr zu den mannigfachen Räthseln unserer Culturentwicklung, dass das gerade Gegentheil der Fall ist. Kein Theil der Staatswissenschaft ist so weit zurückgeblieben wie die Finanzlehre, und das merkwürdigste ist, dass, obwohl auf dem Boden des politischen Abgabenwesens die vorzüglichsten praktischen Kämpfe ausgefochten worden sind, die zur Einführung des gegenwärtig herrschenden Constitutionellen Staatssystemes geführt haben, dennoch nicht ein einziges philosophisches System in gleicher Epoche (die Physiokratie etwa und Smith ausgenommen) auf dieselbe auch nur oberflächlichen Bezug genommen hat. Kant scheint sie zu denjenigen Elementen gerechnet zu haben, welche aus dem Uebrigen „leicht gefolgert werden könnten“. Und im

Allgemeinen wird man, angesichts der geradezu ängstlichen Vermeidung alles dessen, was wie ein Herabsteigen in diese vermeintlich niedrigere Sphäre der materiellen Mittel aussehen könnte, an jenen mittelalterlichen Scholastiker erinnert, der sich schämte einen Körper zu haben.

Schwer genug hat das praktische Staatsleben für diese Einseitigkeit der Theorie zu büssen gehabt. Sie ist nicht blos daran schuld, dass auf die Zeit des idealsten Hochstrebens eine Periode eben so strenger Reaktion folgte, sie hat auch in die öffentliche Lebensführung Verwirrung gebracht und zu den vielfältigsten Unzuträglichkeiten im Einzelnen Anlass gegeben. Die Meinung, dass man den Staat ohne Rücksicht auf seine nothwendigen physischen Bestandtheile aufbauen könne, führte zu dem Glauben, dass man ihn auch von Aussen nach Innen nach einem abstrakt vorgezeichneten Schema zu reformiren vermöge. Und doch hat das eigentliche Vorbild, die englische Verfassung, gerade den umgekehrten Weg eingeschlagen. Selten dürfte ein Staatsbau so consequent von innen aus der Verwaltung heraus und mit so vollkommener Abweisung alles abstrakten Ideologenthums gebildet worden sein, als derjenige Englands.

Es ist schon einmal darauf hingewiesen worden, dass England bis auf den heutigen Tag noch nicht das besitzt, was man auf dem Continente eine Charte oder Verfassungsurkunde nennt. In Jahrhunderte langen Kämpfen und an den verschiedensten Punkten anknüpfend hat sich das Selfgovernment auf allen

Gebieten herausgearbeitet, und ist nicht durch einen einzigen Staatsvertrag, sondern durch unzählige Specialverträge mit engster Rücksicht auf die materiellen Bürgschaften befestigt worden. Da wurde nichts abstrakt gewonnen oder blos theoretisch deklarirt. Der Grundsatz: wo eine Freiheit ist, da ist auch eine Steuer, kann aus jeder Einzelinstitution abgezogen werden.

Die Staatsphilosophie des Continentes, und merkwürdiger Weise diejenige Englands im Allgemeinen mit, bewegte sich mehr in den metaphysischen Sphären des Idealen. Sie vernachlässigte das Physische ganz, und so hat es kommen können, dass erst in unseren Tagen durch R. Gneist [1]) der eigentliche Schwerpunkt der englischen Verfassung, welcher in der inneren Verwaltung und nicht zum Geringsten in der Steuerverwaltung liegt, zum erstenmal sogar für die englische Wissenschaft aufgedeckt worden ist. Indessen ist Gneist darin nicht ganz ohne Vorgänger.

Montesquieu stellt bereits in dem dreizehnten, von der Staatswirthschaft handelnden Buche seines „Geist der Gesetze" den Satz auf, dass „die Auflagen in Proportion zu der Freiheit der Unterthanen stehen" (Chap. XII). Er meint: „In den gemässigten Staaten gibt es eine Schadloshaltung für die Schwere der Steuern, nämlich die Freiheit; in den despotischen

1) Vornehmlich in seinen Werken: Selfgovernment, Communalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl. Berlin 1871, und: das Englische Verwaltungsrecht mit Einschluss des Heeres, der Gerichte und der Kirche. 2 Bde. 2. Aufl. Berlin 1867.

Staaten hat man ein Aequivalent für die Freiheit, nämlich die geringe Beträchtlichkeit der Steuern". Dieser Standpunkt, der jedoch nicht weiter ausgearbeitet erscheint, wurde von der gleichlaufenden Aufklärungsphilosophie scharf bestritten. Es schien auf der Hand zu liegen, dass die Freiheit nichts koste, besorge man doch beim Selfgovernment alles selbst. Es war nur ein Schritt weiter auf diesem Wege, wenn man bald, wie den Staat selbst, so auch die Steuer für ein Uebel erklärte, was sich scharf in dem Worte Say's ausprägt: „Leider ist die Steuer immer ein Uebel, eine der Industrie auferlegte Strafe" (IV S. 70).

Adam Smith nimmt hier wie auf den andern Gebieten eine isolirte, ihn von der Zeitphilosophie unterscheidende Stellung ein. Ihm ist die Finanztheorie ein wesentliches und nothwendig bedingtes Glied der Politik. Und nur dem Umstande, dass man den Schotten überhaupt nicht als Philosophen und am wenigsten als Staatsphilosophen gelten lassen wollte, ist es zuzuschreiben, wenn seine Anregungen bisher so wenig Weiterungen erfahren haben.

Zwar wäre es zu weit gegangen, wenn man sagen wollte, dass Smith mit Bewusstsein den Standpunkt eingehalten hätte, der nachher durch Gneist betont worden ist, dass nämlich „die Staatseinrichtungen in enger Verbindung mit den Mitteln und Wegen zu ihrer Erhaltung betrachtet werden müssten. Wenn es gerade eine Eigenthümlichkeit der englischen Verfassung ist, dass sich ihre Grundsätze bis in die niedrigsten Formen des Steuerwesens als Bewilligungs-

und Selbsteinschätzungsrecht u. dgl. fortsetzen, so finden wir hierüber bei Smith ebenso wenig eine darauf bezügliche Ableitung, als er sich um die speciell staatsrechtlichen Fragen in der Hauptlehre selbst gekümmert hat. Trotz dieser Lücke, und es ist eine schmerzliche Lücke, erscheint die Finanzlehre nicht nur als gleichberechtigte Abtheilung neben den übrigen Theilen der Politik, sie vertritt sogar eine ganze nothwendige Hälfte des Staatslebens, nämlich die mechanische Sphäre der Staatsmittel neben der teleologischen Sphäre der Staatszwecke, auf die sich unsere bisherige Behandlung bezogen hat. In der That hat Smith das fünfte Buch seines „Wealth of Nations" in drei Kapitel abgetheilt, von denen das erste die Ausgaben der Regierungsgewalt, d. i. deren positive Aufgaben in der vorübergeführten Weise erörtert, die beiden andern dagegen sich mit den Staatseinnahmen und dem Staatscredit, also mit der Finanzlehre beschäftigen.

Kant hat die gleiche Consequenz seines dualistischen Standpunktes nicht gezogen. Dem Schotten gebührt hier in jeder Beziehung der Vorrang. Allerdings ist sich dieser in der Durchführung seiner Methode nicht überall ganz consequent geblieben. So behandelt er nicht blos die persönlichen Zwangspflichten in enger Beziehung zu den Verwaltungszwecken, was nicht zu umgehen war, sondern auch die materiellen Verwaltungsgebühren und Produktions- oder Ertragsabgaben werden dort und nicht in der Finanzlehre erörtert. Aber dies letztere kann nachträglich hier gebessert

werden. Wir haben es nunmehr also mit den rein mechanischen Abgaben aus der materiellen Güterwelt zu thun.

Auch an dieser Stelle wiederholt sich die Bemerkung, dass die theoretischen Aufstellungen Smith's ihrer Zeit weit vorangeeilt waren und im Allgemeinen denjenigen Zuständen entsprechen, wie sie in der Gegenwart, sei es aus Bedürfnisszwang, sei es auf wissenschaftlichen Antrieb hin, im Staatsleben sich eingebürgert haben.

A. Steuerlehre.

Zwei Quellen gibt es, aus welchen der Staat nach dem „Wealth of Nations" die Mittel zur Verwirklichung seiner Aufgaben schöpfen kann; entweder er zieht sie aus einem ihm angehörigen besonderen Vermögensfond oder aus den Abgaben des Volkes.

Der erstere Weg kommt in civilisirten Staaten nur wenig vor und ist überhaupt nicht zu empfehlen. „Keine Regierung eines grossen Staates, der über den Hirtenstand hinaus war, scheint jemals den grösseren Theil ihrer Einkünfte aus solchen Quellen bezogen zu haben" [1]). Dagegen liegt der Schwerpunkt der Lehre von den Staatsmitteln im Steuerwesen. Und diesem wird denn auch eine ausführliche Untersuchung gewidmet.

1. Ertragsabgaben und Einkommensteuer.

Man hat sich daran gewöhnt, Adam Smith als einen ausschliesslichen Anhänger des Einkommensteuer-

1) W. o. N, B. V. Chap. II. Part. 1.; A. Ueb. II. S. 343.

princips anzusehen. Dies ist ungenau. Wohl bekennt sich der Schotte in seiner Steuerlehre zu dem Grundsatze, dass die Beiträge für die dem allgemeinen Besten dienenden Einrichtungen und Funktionen des Staates aus dem Privateinkommen (private revenue) der Staatsbürger und zwar nach Massgabe ihres Leistungsvermögens (ability) aufgebracht werden sollen. Aber damit sollen die anderen Abgaben nicht ausgeschlossen sein. Am wenigsten diejenigen, welche als Gegenleistung für einen directen Privatnutzen aus dem Gebrauche gewisser öffentlichen Anstalten und Thätigkeiten zu gelten haben; sei es dass diese Vergütung in der Form einer Gebühr, sei es bei fortgesetzter Nutzung als pauschalirter Betrag in Form einer Gewerbesteuer eingezogen wird. Die Abmessung der Abgaben hat hier nicht nach dem Grade der Leistungsfähigkeit der Personen, sondern nach Massgabe des Nutzens zu geschehen, welcher zur Verfügung gestellt wird. Das ist das Princip der Ertragsabgaben.

Smith behandelt das Ertragsabgabenwesen nicht in der eigentlichen Steuerlehre, sondern schon bei der Verwaltung. Es liesse sich hiegegen im Allgemeinen nichts einwenden, wenn es nicht gegen die von Smith selbst gewählte Methode verstiesse; und in der That hat dieser Umstand zu dem Missverständnisse Anlass gegeben, als erkenne Smith nur die Beiträge aus dem Einkommen als rechtmässig an, was durchaus nicht der Fall ist. Nachdem in unseren Tagen der Gegensatz beider Abgabensysteme einen oft geradezu feindlichen Charakter angenommen hat, dürfte es am Platze sein, die Meinung

des Vaters der Nationalökonomie über diese Punkte in unmittelbarer Nebeneinanderstellung vorzutragen. Dieses Verfahren hat überdies die Wohlthat der grösseren Consequenz für sich, welche von Smith diesmal ausser Acht gelassen worden ist.

Nicht nur in dem Abschnitte über die Ausgaben zur Unterhaltung allgemeiner Verkehrsanstalten wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die unmittelbar daraus Vortheilziehenden eine Gegenleistung dafür zu entrichten haben, auch bei den Ausgaben für die Beförderung bestimmter Handelszweige wird dieser Gesichtspunkt festgehalten. Denn so heisst es daselbst: „Erachtete man es aber für billig, den Handel im Allgemeinen zu besteuern, um die Kosten für dessen Schutz im Allgemeinen zu decken, so erscheint es ebenso billig, den besonderen Handelszweig zu besteuern, dessen Schutz besondere Unkosten verursacht.“[1]) Dieser Standpunkt ergibt sich von selbst aus dem Satze, welcher schon früher zur Erörterung gekommen ist, dass der Staat überhaupt einen Beruf zur Gewerbepflege habe, was in der Regel als der Ansicht Smiths widerstreitend hingestellt wird. Wie wenig dies letztere zutrifft, ergibt sich aus folgender Stelle, welche sich hier anschliesst, und die zugleich Andeutungen über die Verwaltung der dafür entfallenden Einkünfte gibt: „Der Schutz des Handels überhaupt ist immer als wesentlich nöthig für die Vertheidigung des Staates und folgeweise als nothwendig zu den Pflichten der vollziehenden Gewalt gehörig betrachtet worden. Darum ist dieser auch die Erhebung und Verwendung der Zölle geblieben. Nun bildet der

1. B. V. Chap. I. Part. III. Art. I; A. Ueb. II. S. 246.

Schutz eines einzelnen Handelszweiges einen Theil des allgemeinen Schutzes des Handels, folglich auch einen Theil der Pflichten jener Gewalt; und wenn es im Staatsleben immer folgerecht zuginge, so würde man ihr auch die besonderen Abgaben zur Verfügung stellen, die zum Zwecke solchen besonderen Schutzes erhoben werden" [1]).

Die Abgaben von der Produktion werden sonach nur deshalb nicht in der Steuerlehre abgehandelt, weil sie unmittelbar der vollziehenden Gewalt zur Verwendung unterstellt bleiben sollen. Man könnte daraus allenfalls den Vorschlag zur Aufstellung zweier gesonderten Budgets im constitutionellen Staatssysteme herauslesen. Das eine würde aus den unmittelbaren Ertragsabgaben bestehen, auch blos produktive Zwecke im Auge haben, und als auf ein für alle Mal festgesetzten Gegenleistungen beruhend, nicht bewilligt zu werden brauchen. Das andere würde ein für sogenannte unproduktive Zwecke bestimmtes Budget bilden, welches aus den Opfergaben vom Privateigenthum (Einkommensteuer) hervorginge und jedes Jahr bewilligt werden müsste.

Bekanntlich besitzt die englische Staatswirthschaft eine ähnliche Zweitheilung, welche auf dem Continente zwar schon mehrfach in Vorschlag gebracht worden jedoch nicht durchgedrungen ist. Die regelmässigen Ausgaben werden in England nämlich aus dem „Consolidated fund" gespeist, in welchen auch die meisten regelmässigen Einkünfte einmünden. Derselbe unterliegt wohl der

1) ibidem, A. Ueb. II. S. 246.



Einsichtnahme, nicht aber der jährlichen Bewilligung durch das Parlament. Die letztere bezieht sich nur auf die wechselnden Staatsausgaben, welche der Hauptsache nach von der beweglichen Einkommensteuer (Income tax) gedeckt werden. Durch diese Einrichtung wird die jährliche Bewilligungsverhandlung der Volksvertretung, da sie sich nur auf beiläufig ein Viertheil der Gesammtausgaben erstreckt, wesentlich vereinfacht.

Diesen Plan hat jedoch Smith hier weniger im Auge. Nicht um Unterscheidung eines für regelmässige Aufgaben bestimmten Budgets von einem solchen für ausserordentliche Zwecke ist es ihm zu thun. Er will vielmehr eine gänzliche Trennung der Finanz-Verwaltung in zwei Theile, wovon der eine es mit der Einziehung und Verwendung der Einkünfte für produktive Aufgaben zu thun haben (innere Verwaltung), der andere die höheren Staatszwecke mit den erforderlichen Mitteln versehen soll (eigentliche Finanzverwaltung).

Es kann hier wenig frommen, den Gedanken weiter zu verfolgen, da sich Smith über die blosse Andeutung nicht erhebt und an seinem Theile dem Gedanken höchstens dadurch gerecht zu werden gesucht hat, dass er die Produktionsabgaben in unmittelbarer Verbindung mit der vollziehenden Gewalt abhandelt, ein Punkt, der jedoch, wie bemerkt, nicht sehr zur Klarlegung seines Standpunktes gedient hat. Für uns kommt es wesentlich darauf an, den Dualismus in der praktischen Organisation auch hier aufgedeckt zu haben.

Was nun den theoretischen Kern dieses Ertragsabgabenwesens betrifft, so gibt darüber Smith sowohl

bei Behandlung der allgemeinen Verkehrsanstalten als auch bei der speciellen Gewerbepflege einige Begründungen. In der erstgenannten Darlegung heisst es unter Anderem: „Wenn Fuhrwerke, welche über eine Landstrasse oder Brücke, und Fahrzeuge, welche durch einen schiffbaren Canal gehen, einen Zoll nach Verhältniss ihres Gewichtes oder Tonnengehaltes erlegen, so bezahlen sie für die Erhaltung dieser öffentlichen Anlagen in demselben Masse, wie sie eine Abnutzung derselben verursachen. Es dürfte kaum möglich sein, eine angemessenere Art für die Unterhaltung solcher Anlagen zu finden.“ [1]) Und weiter heisst es von demjenigen, der diese Abgabe bezahlt: „Seine Zahlung steht in genauem Verhältnisse zu seinem Ertrage und sie bildet in Wahrheit nur einen Theil jenes Ertrages, den er aufgeben muss um das Uebrige zu erhalten. Es erscheint unmöglich, sich eine angemessenere Steuerform vorzustellen“ [2]).

1) „When the carriages which pass over a highway or a bridge, and the lighters which sail upon a navigable canal, pay toll in proportion to their weight or their tonnage, they pay for the maintenance of those public works exactly in proportion to the wear and tear which they occasion of them. Jt seems scarce possible to invent a more equitable way of maintaining such works.“ B. V. Chap. I. Part III. Art. I; A. Ueb. II. S. 237.

2) His payment is exactly in proportion to his gain. It is in reality no more than a part of that gain, which he is obliged to give up in order to get the rest. It seems impossible to imagine a more equitable method of raising a tax. Ibidem A. Ueb. II S. 237.

Diese Empfehlung des Ertragsabgabenprincipes für den inländischen Produktionsverkehr findet ihre Fortsetzung auf dem Gebiete des Handels mit dem Auslande. Die dahin gehörigen Auslagen betreffen den Aufwand für Gesandtschaften, Unterhaltung von Consulaten und dergl. m. Manchmal, z. B. in uncivilisirten Ländern bedarf es sogar direkten militärischen Schutzes, als: Anlage befestigter Plätze und ähnlicher Dinge. Smith ist auch hier durchaus der Meinung, dass soferne kein allgemeineres politisches Interesse in's Spiel kommt, die sich ergebenden Kosten von den betheiligten Handelsunternehmungen getragen werden sollen, selbst wenn sie aussergewöhnlicher Natur sind. Er sagt: „Es erscheint nicht unbillig, dass die ausserordentlichen Ausgaben zum Schutze eines besonderen Handelszweiges auch durch eine mässige Steuer von demselben bestritten werden, z. B. durch eine mässige Vergütungssumme seitens der Kaufleute, wenn sie in das Unternehmen eintreten, oder noch angemessener durch die Erlegung gewisser Procente von den Waaren, die sie aus den betreffenden Verkehrsländern ein- oder dahin ausführen“ [1]).

1) „It seems not unreasonable, that the extraordinary expense which the protection of any particular branch of commerce may occasion, should be defrayed by a moderate tax upon that particular branch; by a moderate fine, for example, to be paid by the traders when they first enter to it, or, what is more equal, by a particular duty of so much per cent. upon the goods which they either import into or export out of the particular countries with which it is carried on.“ Ibid. Art. II. A. Ueb. II. S. 245.

Die „Vergütungssumme“ seitens der Kaufleute muss hier im Sinne einer direkten Gewerbesteuer aufgefasst werden, während die „Procente von den Waaren“ in der Zollerhebung vom Rohertrage dasselbe in der indirekten Form bedeuten. Es mag im Uebrigen als bemerkenswerth hervorgehoben werden, dass hier die indirekte Steuerform in vortheilhaften Gegensatz zur direkten Abgabe gesetzt wird, ein Punkt, auf den wir gleich nachher eingehend zu sprechen kommen.

Aus den vorgeführten Stellen dürfte sich unwidersprechlich ergeben haben, dass Smith, weit entfernt ein Gegner des Abgabenwesens vom Produktionsertrage zu sein, dieselben vielmehr als in besonderem Grade angemessen befürwortet. Allerdings sollen sie auf die produktiven Staatszwecke beschränkt und der vollziehenden Gewalt unmittelbar untergeordnet werden. Wenn nun im Uebrigen trotzdem bei ihm häufig die Forderung auftritt, die Produktion nicht zu besteuern, so kann das mit dieser Ansicht sehr wohl bestehen. Unter Steuer im engeren Sinne versteht eben Smith ausschliesslich den Tribut vom Eigenthum (Einkommensteuer). Dieser wird nicht nach Massgabe der Gegenleistung, sondern nach der Grösse der Opferfähigkeit bemessen. Das Opfer ist aber keine ökonomische Kategorie. Was keinen Gegenwerth einträgt, das ist, streng wirthschaftlich betrachtet, Verlust oder Verschwendung. Anders aber, wo dies der Fall. Dann verkörpert sich der eingetauschte Dienst in der Produktenmasse, er rangirt nach den gleichen ökonomischen Gesetzen wie die übrigen Betriebsmittel und wird wie der Werth für diese im Preise der

Waaren auf den Käufer übergewälzt. Damit ist ein Umstand berührt, der einer besonderen Betrachtung bedarf.

Wohl kaum ein Punkt in der Finanzwissenschaft hat Anlass zu grösserer Verwirrung gegeben, als der Begriff der Steuerüberwälzung. Derselbe findet sich, wie bemerkt, bereits im „Wealth of Nations“ vor. Während er sich hier aber ganz natürlich einfügt, ist er durch den von Ricardo eingeleiteten Rückfall der Theorie zum alten Monismus in eine dermassen schiefe Lage gerathen, dass es bis auf den heutigen Tag nicht möglich gewesen ist, die Klarheit wieder herzustellen. Und doch ist die Sache unter Zugrundelegung der Smith'schen Zweitheilung des Abgabenwesens ganz einfach. Eine Ueberwälzung kann der Natur der Sache nach nur bei den Produktionsabgaben stattfinden. Nur hier steht ja der Consument noch als weitere Instanz hinter dem Producenten. Bei der Einkommensteuer ist dies nicht der Fall. Diese trifft die Person unmittelbar an ihrem Vermögen, sie kann dem Opfer nicht entrinnen. In der That nimmt Smith auch nur bei der Gewerbsabgabe die Wohlthat der Ueberwälzung in Anspruch. Es heisst z. B. von den Wegezöllen: „Diese Steuern oder Zölle, obgleich sie von dem Frachtfahrer vorgeschossen werden, sind zuletzt doch vom Consumenten zu bezahlen, welchem sie immer auf den Preis der Güter geschlagen werden“ [1]). In Folge dessen träfen

1) „This tax or toll too, though it is advanced by the carrier, is finally paid by the consumer, to whom it most always be charged in the price of the goods.“ Ibid. Art. I; A. Ueb. II. S. 237.

diese Abgaben, so wird deducirt, eigentlich den Geschäftsmann gar nicht selbst, und es könne demselben daher gänzlich gleichgültig sein, ob dieselben höher oder niedriger gehalten würden. Smith's Schlussfolgerung lautet: „Indessen kann eine Steuer auf den Ertrag eines Capitals in einem besonderen Handelszweige niemals im Wesentlichen den Geschäftsmann treffen, der in allen regelmässigen Fällen seinen billigen Gewinn haben muss und bei freier Concurrenz niemals mehr haben kann, sondern immer nur den Consumenten, der im Preise der Waare die Steuer zu zahlen genöthigt ist, die der Kaufmann vorgeschossen hat, und zwar gewöhnlich noch mit einem Zuschlage. Eine solche Steuer wird schliesslich vom Consumenten getragen und verursacht dem Geschäftsmanne keine Beschwerde“ 1).

Allerdings trifft diese Abgabe den Consumenten nunmehr noch neben der Einkommensteuer, aber — und dies ist der unterscheidende Punkt — nicht als Opfer sondern als Gegenleistung für seine eigenen zum Tausch gebrachten Werthe. Smith ist der Ansicht, dass der Consument sogar noch etwas wohlfeiler fährt, als wenn die Abgabe nicht bestände. Denn da diese als Kaufsobjekt für einen Vortheil hingegeben wird, der auf anderem Wege nicht so gut und preiswürdig hätte hergestellt werden können, „so kommen die Waaren, ungeachtet der Abgabe, dem Consumenten doch billiger zu stehen, als sonst der Fall gewesen sein würde. Derjenige, der zuletzt die Abgabe bezahlt, gewinnt deshalb

1) B. V. Chap. II. Part II. Art. II; A. Ueb. II S. 380.

durch deren Verwendung mehr, als er durch die Entrichtung einbüsst“ [1]).

Aber wohlgemerkt! Dies gilt Alles blos von den Produktionsabgaben, nicht von der Einkommensteuer, die einer ganz anderen Sphäre angehört, der Sphäre des nicht producirenden Consumententhums. Indem nun Ricardo den Smith'schen Dualismus verkannte oder in seinen monistischen Gedankengang einzwängen wollte, brachte er einen unheilbaren Wirrwarr hervor, der sich überall in den Folgerungen, und besonders bei der nunmehr auf die Einkommensteuer in seinem Sinne übertragenen Ueberwälzungstheorie äussert.

Eine ebenso grosse Verwirrung hat derselbe Autor mit seiner Auffassung der Grundrente angerichtet, welche hier nicht weiter erörtert werden mag. Hier wie dort ist nur Klarheit zu erlangen, wenn man auf die von Adam Smith selbst hergestellten Grundlagen wieder zurückgreift.

Was nun die eigentliche Steuertheorie im Sinne der Einkommensteuer betrifft, so hat Smith an die Spitze seiner Einzelausführungen vier Regeln gestellt. Diese vier Regeln sind seitdem in allen Werken der Finanzwissenschaft als fundamentale Gesichtspunkte aufgeführt worden, aber sie sind in derselben unentwickelten Gestalt geblieben wie bei Smith selbst. Sie stehen ganz isolirt für sich da und sind so auch weiter geführt worden, merkwürdigerweise als das Einzige, was von der Smith'schen Finanzlehre überhaupt eine nachträgliche Beachtung gefunden hat. Diese unge-

1) Chap. I. Part III. Art. I; A. Ueb. II S. 237.

wöhnliche Vereinsamung gibt der Vermuthung Raum, als habe der Verfasser des „Wealth of Nations" sie selber einem anderen Autor entlehnt. Und in der That finden sie sich bei Montesquieu im XIII. Buche seines „Esprit des lois" mindestens vorbereitet. Da es immer wichtig ist, dem Ursprunge wissenschaftlicher Ideen nachzuspüren, so sei es mir vergönnt, diese Behauptung durch die Nebeneinanderstellung der Sätze des Schotten und der mehr beiläufig geäusserten Ansichten des Franzosen zu erhärten.

Die erste Smith'sche Regel betrifft den allgemeinen Gesichtspunkt, der hier, wie schon betont, ein anderer ist, als bei den gewöhnlichen Produktionsabgaben; sie lautet:

„I. In einem jeden Staate sollten die Unterthanen zur Bestreitung der Staatslasten, so viel wie möglich im Verhältnisse zu ihrer Leistungsfähigkeit beitragen, das ist, im Verhältnisse zur Grösse des Einkommens, dessen sie sich unter dem Schutze des Staates erfreuen"[1]. Montesquieu wird in der Regel als ein Anhänger des Gegenleistungsprincips geschildert. Aber das ist ungenau. Er lässt vielmehr wie Smith beide Principien zu. Denn so lautet die hierhergehörige Stelle des B. XIII, Chap. I.: „Man muss die öffentlichen Einkünfte nicht nach demjenigen abmessen, was das Volk geben kann, sondern nach dem, was es

1) „I. The subjects of every state ought to contribute towards the support of the government, as nearly as possible in proportion to their respective abilities; that is, in proportion to the revenue which they respectively enjoy under the protection of the state." B. V. Chap. II. Part II; A. Ueb. II. S. 346.



zu geben schuldig ist.“ Aber gleich heisst es weiter: „Und misst man sie nach dem ab, was es geben kann, so muss es wenigstens nach demjenigen geschehen, was es immer geben kann.“ Hier haben wir also die Zulassung beider Smith'schen Steuerprincipien, zuerst das von ihm der unmittelbaren Verwaltung vorbehaltene Princip der Gegenleistung und sodann das der dauernden Beisteuerfähigkeit für Zwecke allgemeinerer Natur. Nun kommen die formalen Gesichtspunkte für die Veranlagung der Steuern. Die Regel II heisst:

„II. Die Steuer muss fest bestimmt und der willkürlichen Auslegung entzogen sein“ [1]).

Fast wörtlich ebenso verlangt Montesquieu (Chap. X): „Ueber nichts dürfen Zweideutigkeiten statt haben. Die Steuern müssen leicht zu heben und so deutlich bestimmt sein, dass sie von denen, die sie einheben, nicht vermehrt noch vermindert werden können.“ Für die zugleich hier mitbetonte Leichtigkeit der Erhebung hat Smith eine eigene Steuerregel formulirt in den Worten:

III. „Die Steuer soll zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wann und wie der Pflichtige sie am bequemsten zu zahlen vermag“ [2]).

Was hier, neben der obigen Betonung der Leichtigkeit in der Erhebung, zur Zusammenstimmung bei

1) II. The tax which each individual is bound to pay, ought to be certain and not arbitrary.“ A. Ueb. II. 346.

2) „III. Every tax ought to be levied at the time, or in the manner, in which it is most likely to be convenient for the contributor to pay it.“

Montesquieu noch fehlen mag, nämlich die Bequemlichkeit für den Pflichtigen, das findet sich des Breiteren in dem Chap. VIII des B. XIII erörtert unter der Ueberschrift: „Wie man die Illusion beibehalte.“ In der vierten Regel stimmen beide Autoren nun wieder ganz zusammen. Sie erscheint im „Wealth of Nations“ folgendermassen formulirt:

„IV. Eine jede Steuer ist so einzurichten, dass den Taschen der Einzelnen möglichst wenig mehr entzogen werde, als davon in die Staatskasse gelangt“ [1]).

Und Montesquieu sagt, indem er direkt auf die Erhebung durch Zwischenpersonen Bezug nimmt: „Verpachtet der Fürst die Einkünfte nicht, so geht das erhobene Geld durch wenig Hände, es gelangt unmittelbar an den Fürsten und kommt folglich geschwinder wieder an die Unterthanen“.

Vielleicht liegt in dieser Zusammenstimmung mit den Sätzen des grossen Bahnbrechers des constitutionellen Staatssystemes auf dem Continent die Erklärung dafür, dass es diese Regeln und ganz allein nur diese waren, welche aus der Finanzlehre Smith's in die spätere Finanzwissenschaft herübergezogen wurden. Wenn man dem Verfasser des „Wealth of Nations“ in Folge dieser Regeln auch die Bedeutung eines Reformators in der Steuertheorie mehrfach zu-

1) „IV. Every tax ought to be so contrived as both to take out and to keep out of the pockets of the people as little as possible over and above what it brings into the public treasury of the state.“ a. a. O.

geschrieben hat, so dürfte so viel fest stehen, dass davon ein gut Theil Montesquieu zugehört. Im Uebrigen ist es dann merkwürdig, dass man gerade die übrigen wichtigen Ansichten Smith's gänzlich ignorirt hat, was vornehmlich bei der nun folgenden Abtheilung in's Auge fällt.

2. Direkte und indirekte Erhebungsform.

Nächst der Frage: ob Einkommensteuer, ob Ertragsteuer? bildet kein Gegenstand so sehr den Knotenpunkt finanzpolitischer Erörterungen, als die Frage über die Vorzüge der direkten oder indirekten Besteuerungsart. Fast immer, ja selbst in wissenschaftlichen Schriften findet man zwischen beiden Formen einen generischen Unterschied gemacht, dergestalt dass die Frage, ob indirekte ob direkte Steuerform sich in diejenige nach der Zulässigkeit dieser oder jener Steuer als solcher zuspitzt. Dieser Standpunkt dürfte kaum haltbar sein. Er ist auch nicht derjenige Smith's. Vielmehr wird im „Wealth of Nations" mehrfach der Auffassung Raum gegeben, dass sowohl die Einkommen- wie die Ertragsteuer gleichermassen in der direkten und in der indirekten Form umgelegt und erhoben werden können. Die jeweilige Wahl unterliegt dem Zweckmässigkeitsermessen. Nimmt die Einkommensteuer den Einzelbürger nach Massgabe seines personalen Eigenthumsbestandes in Beschlag, so besteht die indirekte Form derselben in der Besteuerung seiner Ausgaben, d. i. in der Consumtionssteuer und der Stempeltaxe. Die Productionsabgabe

oder Ertragsteuer hat dagegen die pauschalirte Gewerbesteuer als direkte und das Gebühren- und Zollwesen als indirekte Abgabeform.

Es ist nun eine überall und von jeher für selbstverständlich gehaltene Annahme, Adam Smith müsse als ein Anhänger der direkten Steuerform betrachtet werden. Nichts ist verkehrter! Im Gegentheil kann er als ein Apologet der indirekten Erhebungsweise bezeichnet werden. Der Irrthum hat seinen historischen Grund.

Wohl selten ist über ein wissenschaftliches System so leichthin und so unverdient der Stab gebrochen worden, als über das Physiokratische System nach seiner Bekämpfung durch Adam Smith. Und wohl ebenso selten hat ein System, trotz seiner gänzlichen theoretischen Verurtheilung, dennoch eine so mächtige Nachwirkung erlebt, wie abermals die Physiokratie. Namentlich in der Steuerlehre sind wir noch kaum über die von derselben ausgegangenen Anregungen hinausgekommen. Und so viel steht fest, dass sie die Smith'schen Aufstellungen, einzig die Betonung der Industrie als Steuerquelle neben dem Landbau ausgenommen, in der Finanzlehre bei Weitem an Einfluss in der Folgezeit überragt hat. So ist denn auch ihr Denkspruch: „Imposition indirecte, pauvre paysan; pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre souverain" in die Staatswirthschaft übergegangen. Die physiokratische „Einsteuer" (impôt unique) war gänzlich direkt gedacht. Sie sollte ein Abzug des Pachtbetrages sein, den der

landwirthschaftliche Producent an den Grundeigenthümer als Zins für die leihweise Ueberlassung des Bodens bezahlte. Sie war eine direkte Einkommensteuer von dem im Grund und Boden angelegten stehenden Capital.

Als nun Adam Smith auftrat und die einseitige Beschränkung auf die landwirthschaftliche Production rügte, griff man zwar, und das auch aus Drang der Nothwendigkeit, auf die Besteuerung des im Gewerbe angelegten Eigenthums über, aber es geschah nicht in dem Sinne, wie es Smith selbst gewollt hatte, nämlich indirekt, sondern man behielt die alte Tendenz bei und befürwortete auch hier die direkte Besteuerungsmethode. Der Standpunkt Smith's ist aber nun folgender.

Was den Grundbesitz anbetrifft, so will auch er eine direkte Besteuerung, und das aus nachstehendem Grunde: „Umfang und Werth eines Grundbesitzes können niemals geheim bleiben und lassen sich mit grosser Genauigkeit ermitteln, während beim Besitze von Capitalien meist das gerade Gegentheil der Fall und derselbe ausserdem fast beständigen Schwankungen ausgesetzt ist. Es vergeht selten ein Jahr, oft nicht ein Monat, mitunter selbst nicht ein Tag, wo er nicht mehr oder minder steigt und fällt“ [1]). Aus diesem letzteren Umstande, folgert Smith, sei der Ertrag des Kaufmannes „offenbar kein Gegenstand, der sich direkt besteuern lasse“ (evidently a subject not taxable directly). Und an einer anderen Stelle cha-

1) Chap. II. Part II. Art. II; A. Ueb. II. S. 376.



rakterisirt er es speciell als ein Merkmal „unwissender Zeiten“, nicht einsehen zu wollen, dass der Ertrag des Kaufmannes „kein Gegenstand sei, der unmittelbar besteuert werden könne“ [1]) u. s. w. Auch erinnern wir uns, dass er bei der Beurtheilung der Ertragsteuern der indirekten Form durch Zölle einen Vorzug vor derjenigen einer direkten Vergütungssumme eingeräumt hat.

Beziehen sich diese Punkte vornehmlich auf die Besteuerung der Produktion, so tritt Smith mit aller Energie für die ausschliesslich indirekte Besteuerungsform im Hinblick auf das personale Einkommen auf. Wenn man die einschlagenden Auseinandersetzungen liest, so erkennt man, dass die bald nachher von Pitt eingeführte direkte Property tax und die gegen die Mitte unseres Jahrhunderts von Peel geschehene Erneuerung derselben in Form der Income tax keinen schärferen Gegner gefunden haben würde, als eben Adam Smith. Er sagt geradezu: „Personalsteuern (capitation taxes) werden, wenn man sie nach dem Vermögen oder Einkommen jedes Pflichtigen ausmessen wollte, vollkommen willkührlich. Jeder Vermögensstand ändert sich von Tag zu Tag und lässt sich daher nur vermuthen; es sei denn, dass man ein inquisitorisches Verfahren eintreten liesse, das unerträglicher wäre als jede Steuer, und

1) „In those ignorant times, it was not understood, that the profits of merchants are a subject not taxable directly. Chap. II Part II. Art. IV; A. Ueb. II. S. 409.



dass man es wenigstens ein Mal im Jahr wiederholte. Die Einschätzung muss deshalb in den meisten Fällen von der guten oder schlimmen Laune der Taxatoren abhängen und folglich eine ganz willkührliche und ungewisse sein"[1]). Und im gleichen Sinne heisst es an anderer Stelle: „Untersuchungen der Privatverhältnisse jedes Einzelnen und noch dazu Untersuchungen, die, um die Steuer danach einzurichten, sich auf alle Schwankungen in seinem Vermögen erstreckten, würden eine Quelle so fortwährender und endloser Plackereien sein, wie kein Mensch sie ertragen könnte"[2]). Wir hören hier bereits im „Wealth of Nations" den Vorklang für alle jene Vorwürfe, welche später gegen die Property tax sowohl als gegen die Income tax, die man als verfassungsfeindliche und freiheitsmörderische Institutionen brandmarkte[3]), geschleudert worden sind.

Nun anerkennt Smith wohl, dass eine direkte Personal- oder Einkommensteuer verhältnissmässig geringe Kosten verursache. Indessen werde dieser

1) „Capitation taxes, if it is attempted to proportion them to the fortune or revenue of each contributor, become altogether arbitrary. The state of a man's fortune varies from day to day, and without an inquisition more intolerable than any tax, and renewed at least once every year, can only be guessed at. His assessment, therefore, must in most cases depend upon the good or bad humour of his assessors, and must therefore be altogether arbitrary and uncertain." Chap. II. Part I. Art. IV: A. Ueb. II. S. 397.

2) a. a O. Art. II. A. Ueb. II. S. 376.

3) Vgl. über diese Dinge W. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866. Abschn. XI.

Vortheil durch viele andere Schwierigkeiten mehr als aufgewogen, und das gehe schon daraus hervor, dass überall, wo eine solche Steuer bestehe, trotz aller Anstrengungen immer nur ein sehr geringer Betrag der Staatsausgaben davon bestritten werde. Es steht ihm ausser allem Zweifel, dass „die grössten Summen, welche sie geliefert haben mögen, immer in einer anderen, dem Volke bequemeren Weise zu finden gewesen wären“ [1]).

Diese bequemere Weise glaubt Smith nun in der indirekten Form der Personaleinkommensteuer, nämlich in der Consumtionssteuer, gefunden zu haben. „Weiss der Staat nicht, wie er das Einkommen seiner Unterthanen direkt und im richtigen Verhältnisse besteuern soll, so versucht er es indirekt durch die Besteuerung der Ausgaben zu thun, in der Voraussetzung, dass diese dem Einkommen in der Regel entsprechen. Das geschieht nun durch die Besteuerung der Verzehrungsgegenstände, auf welche die Ausgaben verwendet werden“ [2]). Diese Form besitze nicht blos alle Vortheile, welche der andern fehlten, nämlich Bequemlichkeit der Zahlung und Bestimmtheit des Steuerobjektes, sondern es wüchsen dadurch auch der Regierung Einnahmen zu „die auf einem anderen Wege zu finden nicht leicht sein möchte“.

1) „The greatest sum which they have ever afforded might always have been found in some other way much more convenient to the people.“ a. a. O. Part I. Art. IV; A. Ueb. II. S. 399.

2) ibidem, A. Ueb. II. S. 399.



Aus diesen Darlegungen dürfte sich nunmehr ergeben haben, dass wenn die direkte Einkommensteuer nach modernem englischen Muster bei allen wirklichen oder vermeintlichen Vorzügen, die sie haben mag, sich auf das Zeugniss der „Wissenschaft" beruft, sie hier jedenfalls die Autorität Adam Smith's gegen sich hat, und dass man sich mit diesem Gegner erst abfinden muss, wenn man von wissenschaftlichem Standpunkte für sie eintritt. Dies ist hier nicht unsere Sache, wir wollen nur die Ansicht Smith's überhaupt markiren, und so gehen wir weiter.

Ein Haupteinwurf gegen die indirekte Besteuerungsform ist es nun immer gewesen, dass sie bei allen etwaigen sonstigen Vorzügen den Verkehr und die Production selbst belästige und auf solche Weise die Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes beeinträchtige. Wie verhält sich nun der Schotte zu diesem Einwande?

Er unterscheidet zweierlei Methoden bei Erhebung der Verzehrungssteuer: „Entweder bezahlt der Consument jährlich eine bestimmte Summe für seinen Gebrauch oder Verbrauch gewisser Gegenstände, oder die Waaren werden besteuert, während sie sich noch in den Händen des Verkäufers befinden und bevor sie an den Consumenten abgeliefert werden"[1]. Smith spricht sich mit allem Nachdrucke für die letztere Art, den Weg der Accise und der Zölle, aus.

Selbst wenn wir nicht aus unserer bisherigen Darstellung wüssten, dass Smith durchaus nicht jener absolute Verfechter der unbedingten Produktions- und

1) ibidem Art. II; A. Ueb. II. S. 406.

Verkehrsfreiheit ist, als welcher er von seiner Schule immer hingestellt wird, so könnten wir es in der Argumentation inne werden, welche er hier zur Vertheidigung seines Standpunktes, gerade den Forderungen des absoluten Freihandels gegenüber, unternimmt.

Es ist zu lehrreich, den Verfasser des „Wealth of Nations" auch einmal als Gegner der Entfesselung des Wirthschaftlebens reden zu hören, als dass wir es nicht für gerechtfertigt halten sollten, seine hierher gehörige Auseinandersetzung in ihrem ganzen Umfange aufzunehmen.

Smith bezieht sich auf einen Vorschlag Sir Matthew Decker's, der, im Sinne des ersteren Weges, die Waaren in der Weise besteuert wissen wollte, „dass der Verkäufer nichts vorstreckt, der Consument aber jährlich eine gewisse Summe für die Erlaubniss, gewisse Waaren zu verzehren, bezahlt"[1]). Und zwar sollte dies ausdrücklich deshalb geschehen, um „alle Zweige des auswärtigen Handels, namentlich des Zwischenhandels (carrying trade) durch Beseitigung aller Ein- und Ausfuhrzölle zu befördern". Indessen, meint Smith, liessen sich gegen diesen Plan folgende vier Einwendungen erheben:

„Erstens würde die Abgabe ungleicher sein, oder nicht in so richtigem Verhältnisse zu dem Aufwand und Consum der einzelnen Steuerpflichtigen stehen, wie bei der gewöhnlichen Erhebungsweise. Die Steuern auf Bier, Wein und Spirituosen, welche

1) ibidem, A. Ueb. II. S. 407 u. die folgenden Seiten.

der Verkäufer auslegt, werden von den einzelnen Consumenten im genauen Verhältnisse zu ihrem Consum bezahlt; sollten sie aber durch den Kauf einer Licenz zum Verzehren dieser Getränke erlegt werden, so würde der mässige Consument im Verhältnisse weit höher besteuert sein als der Säufer. Eine Familie, die sehr gastfrei lebte, würde leichter besteuert sein als eine die wenige Gäste bei sich sähe.

„Zweitens würde diese Art der Besteuerung mittelst Bezahlung einer Licenz auf ein Jahr, ein halbes oder ein Vierteljahr zum Consum gewisser Artikel, einen der Hauptvortheile der Steuern auf Gegenstände zum schleunigen Verbrauche sehr verringern, nämlich die Zahlung in äusserst kleinen Raten. In dem Preise von 3½ Pence, der jetzt für eine Kanne Porter bezahlt wird, mögen die verschiedenen Steuern auf Malz, Hopfen und Bier, sammt dem Aufschlage des Brauers, der sie vorgestreckt hat, etwa 1½ Pence betragen. Kann der Arbeiter diese 1½ Pence missen, so kauft er sich eine Kanne Porter; kann er es nicht, so begnügt er sich mit einer Pinte, und da ein Pfennig gespart ein Pfennig verdient ist, so hat er auf diese Weise durch seine Mässigkeit einen Heller verdient. So bezahlt er die Steuer bei Kleinem, so wie und wann er sie bezahlen kann, und jedes Mal, wann er bezahlt, geschieht es ganz freiwillig, so dass er es auch lassen könnte, wenn er wollte.

„Drittens würden solche Steuern weniger den Charakter von Luxusgesetzen haben. Ist die Licenz einmal gekauft, so mag viel oder wenig getrunken werden, die Steuer bleibt dieselbe.

„Viertens würde ein Arbeiter, der mit Einem Mal durch jährliche, halb- oder vierteljährliche Zahlung so viel an Steuern erlegen sollte, wie er jetzt, ohne nennenswerthe Beschwerde, auf die verschiedenen Kannen oder Pinten Porter zahlt, die er in einem solchen Zeitraume trinkt, oft in grosse Verlegenheit gerathen.

„Offenbar könnte daher jene Erhebungsweise ohne die empfindlichste Härte niemals einen Ertrag einbringen, der demjenigen, welcher jetzt ohne den geringsten Druck erhoben wird, auch nur annähernd gleich käme“.

Damit haben wir die Musterkarte aller jener Gründe, welche stets für die indirekte Besteuerungsform im Gegensatze zur direkten Form geltend gemacht zu werden pflegen. Von Niemand ist aber meines Wissens bisher darauf hingewiesen worden, dass dieselben keinen Anderen zum Urheber haben, als den grossen Schöpfer der Volkswirthschaftslehre selbst, dessen Name immer zur Stützung der entgegengesetzten Bestrebungen angerufen wird. Darf man dies auch noch ein Missverständniss nennen? —

Es ist hier nicht der Ort, den Faden selbständig weiter zu spinnen. Smith selbst bleibt nicht bei der blossen Kritik stehen, sondern macht einen positiven Vorschlag der darauf abzielt, allen Anforderungen zu entsprechen. Er glaubt den richtigen Weg darin gefunden zu haben, wenn gewisse Anordnungen bei der Accise auf das Zollwesen übertragen würden. Die Skizzirung des etwas complicirten Planes würde hier zu weit führen. Es genüge, darauf hinzuweisen, dass

Smith denselben in gleiche Linie mit dem vielberufenen Accisegesetzentwurfe Sir Robert Walpole's (1733) stellt, den er mit allem Nachdrucke in Schutz nimmt; er nennt die dagegen aufgekommene Opposition „ein heftiges, wenngleich ungerechtes Geschrei“ [1]).

Soferne man also auch bei diesem Theile von einer dualistischen Auffassung reden will, so scheidet sich dieselbe bei Smith in dem Sinne, dass die direkte Steuerform beim festliegenden Grund und Boden, die indirekte aber beim beweglichen Capitalverkehr und der Einkommensteuer angebracht erscheint.

3. Sonstige Elemente der Steuertheorie.

J. B. Say behauptet an einer Stelle seines mehrfach angeführten Werkes, dass die schon von Montesqieu verfochtene Progression in der Steuerveranlagung auch von Smith gebilligt worden sei. Ich habe trotz aufmerksamen Suchens eine darauf bezügliche Stelle im zweiten Capitel des fünften Buches, das Say anruft, nicht finden können. Denn die blosse Beschreibung einer französischen Kopfsteuer, bei welcher eine Art Progression nach den Rangunterschieden vorkommt, kann doch nicht als eine ausdrückliche Billigung an-

1) „It was the object of the famous excise scheme of Sir Robert Walpole to establish, with regard to wine and tobacco, a system not very unlike that which is here proposed . . . Faction combined with the interest of smuggling merchants, raised so violant, though so unjust a clamour against that bill, that the minister thought proper to drop it; and from a dread of exciting a clamour of the same kind, none of his successors have dared to resume the project.“ a. a. O. Art. IV; A. Ueb. II. S. 417.

gesehen werden. Indessen steht so viel fest, dass er die Progression nur bei der Einkommen- oder Personalsteuer für angebracht gehalten haben würde. Von den Ertragsabgaben wissen wir, dass er dafür das Princip der Proportionalität anerkannt hat; und dies liegt auch in der Natur der Sache, da es sich hier ja um Abgaben nach Massgabe der Gegenleistung handelt. In unseren Tagen hat man bekanntlich, durch das naturgemässe Bedürfniss auf die Vereinigung der Ertrags- und Einkommensteuern in der Staatswirthschaft hingedrängt, für die ersteren das Princip der Proportionalität beibehalten, dagegen für die letzteren nach antikem Muster die Progression einzuführen gesucht[1]).

1) Es dürfte hier der Ort sein auf die Schrift Fr. J. Neumann's hinzuweisen: Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt. Gutachten auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1874. Der Verfasser kommt hier unabhängig von Smith, aus sorgfältiger Sichtung der bestehenden Steuereinrichtungen auf einen ähnlichen Standpunkt der Unterscheidung von Abgaben nach dem Principe der Gegenleistung und von Steuern nach dem Principe der Leistungsfähigkeit, wobei er der ersteren Form Proportionalität, der letzteren die Progression zuweist. Er sagt S. 40: „So weit es sich um die Erhebung von „Beiträgen" d. h. um Leistungen für Gegenleistungen und nach Massgabe solcher handelt, werden die Ertragsteuern das Feld behaupten; insbesondere also zu Zwecken der Deckung wesentlicher Theile des Gemeindebedarfs werden sie ebenso unentbehrlich bleiben wie Deichlasten- und Meliorationsgenossenschaftsbeiträge, nur natürlich in noch viel weiterem Umfange als diese. Wo aber wahre „Steuern" in Frage stehen, werden die Ertragsteuern mehr und mehr zurücktreten, vor der immer weitere Gebiete sich unterthan machenden Einkommensteuer." Ich schliesse mich im Allgemeinen dieser Auffassung an. Nur

Da hier gerade vom Ausmasse der Steuern die Rede ist, so dürfte sich naturgemäss die Frage nach der Ausdehnung der Steuerbelastung anschliessen.

Es ist eine in der modernen Finanzwissenschaft vielfach durchblickende Auffassung, als ob jede über ein gewisses Mass hinausgehende Staatsausgabe eigentlich ein Unrecht sei. Manchmal sieht es so aus, als ob der Untergang des Gemeinwesens noch ein geringeres Uebel wäre, als eine Erhöhung oder Vervielfältigung der Abgaben. Dieser, namentlich in den Werken von Bergius [1]) und Maurus [2]), vorherrschenden Anschauungsweise gegenüber, dürfte es am Platze sein, auf den thatsächlichen Standpunkt Smith's hinzuweisen, auf welchen merkwürdigerweise zu berufen be-

möchte ich an Stelle des Wortes „Beiträge", das der „Abgaben" gesetzt wissen. Dieses nähert sich noch am meisten dem bei der ehemaligen Naturalwirthschaft gebräuchlichen Ausdrucke „Gefälle", welcher eigentlich der richtige ist. Die „Beiträge" sind von früher her gerade mit der Bedeutung der Steuern verknüpft, z. B. die „freiwilligen Beiträge" und „gutherzigen Beysteuern" der ständischen Epoche. Hier trifft daher auch in steuerpolitischer Hinsicht das Moment der Bewilligung zu, welches bei den Ertragsteuern der Natur der Dinge nach ausgeschlossen sein sollte. Denn die Bezahlung einer Gegenleistung ist man einfach schuldig und diese muss daher zwangsmässig eingeholt werden können, wie es beim ökonomischen Güterverkehr auch sans phrase geschieht. Es ist daher bei Smith ein tiefer Gedanke, dass er die Ertragsabgaben ganz aus dem eigentlichen Steuerwesen heraushebt und sie der vollziehenden Gewalt direkt unterstellt.

1) T. Bergius, Grundlage der Finanzwissenschaft. 2. Aufl. Berlin 1871.

2) H. Maurus, die moderne Besteuerung und die Besteuerungsreform vom Standpunkte des gemeinen Rechtes. Heidelberg 1870.

sonders der Erstgenannte nicht müde wird. Smith sagt: „Sind alle zur Besteuerung sich eignenden Gegenstände erschöpft, so müssen, falls die Staatsbedürfnisse noch grössere Einnahmen erfordern, ungeeignete Gegenstände besteuert werden“ [1]). Und weiter: „Man darf aber nicht vergessen, dass selbst die klügsten Regierungen in Fällen dringender Noth gezwungen sein können, unpassende Gegenstände zu besteuern, sobald die Besteuerung passender erschöpft ist. Sollte ein neuer Krieg entstehen, bevor ein wesentlicher Theil der Staatseinkünfte frei geworden wäre, und ebenso kostspielig werden wie der letzte, so könnte eine unwiderstehliche Nothwendigkeit das britische Steuersystem zu einem ebenso drückenden machen wie das holländische“ [2]).

In diesem Sinne, nämlich zur Deckung der nothwendigen Bedürfnisse in ausserordentlichen Zuständen oder für ausserordentliche Zwecke überhaupt, dürfte Smith auch wohl einer Besteuerung des Fondsvermögens zugestimmt haben, neben dem Einkommen Seiner Ansicht nach sollen nämlich „bleibende Steuern“ blos vom Einkommen getragen werden, nicht vom Capitalwerth des Eigenthums, oder wie er sich ausdrückt: Bleibende Steuern (permanent taxes) auf irgend eine Art von Eigenthum sollten, so lange dasselbe im Besitz derselben Person bleibt, niemals dessen Capitalwerth

1) B. V. Chap. II. Part II. Art. IV; A. Ueb. II. S. 438.

2) But it ought to be remembered, that when the wisest government has exhausted all the proper subjects of taxation, it must, in cases of urgent necessity have recourse to improper ones etc.“ B. V. Chap. III; A. Ueb. II. S. 462.

(capital value), sondern nur das gewonnene Einkommen (revenue) vermindern"[1]. Wohl sei es üblich beim Umsatze der Eigenthumsstücke einen gewissen Werthabzug vorzunehmen. Smith hält dies jedoch für gewöhnliche Zwecke nicht angebracht. Ueber ausserordentliche Zwecke und Zustände äussert er sich nicht unmittelbar. Man darf aber wohl annehmen, dass er in solchen Fällen ebensowenig etwas dagegen einzuwenden gehabt haben würde, als gegen die Belastung irgend eines andern Objektes. Nachdem nun die ausserordentlichen Bedürfnisse, bei denen es sich gerade um begründende Capitalanlagen (Anstalten, Werke etc.) handelt, im constitutionellen Budget eine regelmässige Rubrik als „Extraordinarium" (einmalige Ausgaben) neben dem „Ordinarium" (laufende Ausgaben) bilden, so dürfte es kaum gegen die Ansicht Smith's streiten, wenn man neben der regelmässigen Einkommensteuer, auch eine, sei es periodische sei es fortlaufende Vermögenssteuer befürworten würde. Diese Ordnung würde den weiteren Vortheil haben, dass der auch bei Smith nicht ganz präcisirte Einkommensbegriff (er bedeutet bald laufenden Zinsertrag, bald Eigenthum überhaupt) ein für alle mal festgestellt, und auf die laufenden Einkünfte beschränkt würde. Jedenfalls wäre die schwerfällige Unterscheidung von sogenanntem „fundirten und unfundirten Einkommen", welche man neuerdings beliebt hat, damit ausgeglichen. Doch wir überschreiten mit dieser Erwägung bereits die hier gesteckte Aufgabe. Es sei deshalb nicht weiter darauf eingegangen.

1) Chap. II. Appendix to Art. I. u. II. A. Ueb. II. S. 386.

Um unserer bisherigen Methode treu zu bleiben, fragen wir nun zum Schlusse der Steuerlehre: Was sagt unser deutscher Philosoph Kant zu all' diesen Dingen? Die Antwort ist: wenig genug! Einige oberflächliche Notizen in der „Rechtslehre" ausgenommen, existirt diese ganze Sphäre gar nicht für ihn. Indessen reicht das Wenige, das vorhanden ist, hin, um erkennen zu lassen, dass wenigstens kein Gegensatz mit dem Schotten besteht. Seiner dualistischen Anschauungsweise getreu, theilt er die öffentlichen Abgaben ein in „freiwillige Beiträge" und „zwangsmässige Staatslasten [1]". Er classificirt hierin formal schärfer als selbst Smith, der diese Eintheilung nicht ausdrücklich vornimmt. Indessen haben wir gesehen, dass dessen Ansicht im Allgemeinen darauf hinausläuft, es seien die Einkommensteuern durch Selbstbewilligung (also freiwillig), die Ertragsabgaben aber durch vorschriftsmässige Festsetzung seitens der Regierung einzubringen. Im Uebrigen führt Kant als rechtmässige Steuerformen auf: die Landtaxe, die Accise, die Zölle und die besondern Dienstleistungen [2]. Der Ausdruck „Landtaxe" ist englischen Ursprunges und deutet wohl auf das Studium des „Wealth of Nations" hin. Weiter unterscheidet Kant zwei Gebiete, aus welchen die Regierung die Mittel für ihre Zwecke schöpft, es ist das „Eigenthum der Staatsbürger" und „ihr Handelsverkehr" [3]. Ganz so wie dies Smith thut. Damit hat es ein Ende. Es ist nichts Weiteres zu finden.

1) Rechtslehre, II. Th. I. Abschn. Allg. Anm. C.
2) ibidem, Allg. Anm. B.
3) ibidem, Anm. C.

B. Staatscredit.

Mit einem besonderen Capitel über den Staatscredit beschliesst Smith seine Lehre von der Finanzverwaltung und damit über den Staat selbst. Auch hier bewegt sich die Auffassung selbständig gegenüber der vorhergegangenen und der nachfolgenden Schule.

Es mag wohl mit dem Umstande zusammenhängen, dass die unmittelbare Veranlassung zur Einführung des parlamentarischen Regimes, in der Noth, für die Staatsschulden-Deckung zu erhalten, gelegen hat, weshalb die Benutzung des öffentlichen Credites bisher immer mit so überaus feindseligen Blicken betrachtet worden ist. Wenn man die dagegen erhobenen Einwürfe liest, so kann man zu dem Glauben verführt werden, es handle sich dabei um den gefährlichsten Feind der Volksfreiheit und um den ruchlosesten Störer des allgemeinen Friedens. Allerdings lag es zum Theil auch in der Consequenz der monistischen, auf den einseitigen Volkswillen aufgebauten Staatslehre, welche dem Staate die Persönlichkeit und alle positiven Aufgaben überhaupt abstritt, wenn der Regierung Behelfe abgeschnitten wurden, welche eben in diesen Aufgaben ihre Begründung hatten. Ricardo, Say und die ganze darauf folgende Schule verfolgte mit wenig rühmlichen Ausnahmen (Nebenius) das Staatsschuldenwesen als das hilfsbereite Mittel aller Volksunterdrückung. Erst seit verhältnissmässig kurzer Zeit ist ein Umschwung eingetreten. Und es ist das Verdienst C. Dietzel's denselben durch sein Werk „System der Staatsan-

leihen" (Heidelberg 1855) eingeleitet zu haben. Aber schon Adam Smith bewegt sich auf dieser Bahn.

Es ist mir ganz unerklärlich, warum Smith in diese Materie, obgleich er derselben doch ein durchaus nicht kurzes Capitel gewidmet hat, sich fast gar nicht angeführt findet. Und wo es geschieht, wie z. B. in der Finanzwissenschaft von L. v. Stein[1]), da wird er irrigerweise zu den absoluten Gegnern des Staatscredites gerechnet.

Es ist wahr, und konnte auch nicht anders sein, Smith spricht sich mit aller Schärfe gegen das leichtsinnige öffentliche Schuldenmachen aus. Er meint, wenn die Sache so weiter gehe wie bisher, so werde das Uebermass der Anleihen „alle grossen Staaten Europas wahrscheinlich zu Grunde richten". Aber damit ist doch der öffentliche Credit an sich nicht zu verwerfen, vielmehr erscheint ihm derselbe als ein unumgängliches Mittel, den Regierungshaushalt in ununterbrochenem Gange zu erhalten. Namentlich wo es gelte, die Mittel für ausserordentliche Bedürfnisse zu beschaffen und wo es nicht opportun erscheine auf den Fondsvermögensstock des Volkes zurückzugreifen, könnten Anleihen von grossem Nutzen sein. Vernichte das System des Fundirens mehr altes Capital, so verhindere es dafür weniger die Bildung oder

1) L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig 1875. S. 728. Dieses durch die Höhe seiner Betrachtungsweise und durch seine vergleichende Methode gleich werthvolle Werk, bewegt sich nichtsdestoweniger in einem Gedankengange, der von dem Smith'schen total abweicht, so dass hier nicht näher darauf Bezug genommen werden konnte.

Erwerbung von neuem, als wenn ein jedes Jahr seine Ausgaben durch Steuern aufbringen müsse.[1]) Bei dem Fundirungssysteme vermöge der Einzelne eher durch Sparsamkeit und Fleiss die Lücken auszufüllen, welche Verschwendung und Thorheit einer Regierung in dem Gesammtcapitale des Landes verursachen kann[2]).

Als die vornehmsten ausserordentlichen Ausgaben bezeichnet Smith die Kosten für zu führende Kriege, welche ihm, wie wir wissen, gänzlich legitime Ereignisse sind. Indessen hebt er im Uebrigen hervor: „Selbst während des tiefsten Friedens können mannigfache Ereignisse eintreten, welche ausserordentliche Ausgaben erforderlich machen“[3]).

Allerdings gibt es auch noch ein anderes Mittel, um solche Bedürfnisse zu decken. Es ist die vorhergehende Anhäufung eines Staatsschatzes. Aber Smith ist nicht für einen solchen. Ein solcher könne angemessen sein, auf einer niedrigen Stufe der Cultur, wo es noch keine Industrie gebe, in welcher ein solcher unproduktiver Vermögensfonds angelegt werden könne. Wo dies jedoch der Fall, da heisse es eine Beraubung des allgemeinen Wohlstandes, wenn man einen

1) B. V. Chap. III; A. Ueb. II. S. 445.

2) „If the method of funding destroy more old capital, it at the same time hinders less the accumulation or acquisition of new capital, than that of defraying the public expense by a revenue raised within the year. Under the system of funding, the frugality and industry of private people can more easily repair the breaches which the waste and extravagance of government may occasionally make in the general capital of the society.“ Chap. III; A. Ueb. II. S. 459.

3) ibidem, A. Ueb. II. S. 454.

derartigen Betrag thesauriren lassen wolle. Vielmehr sei der passendste Weg, denselben rolliren zu lassen und dann in Zeiten der Noth an das Vertrauen der Staatsbürger zu appelliren. Diese letzteren seien durch Benutzung des zur Verfügung gestellten Kapitals ihrerseits nun besser im Stande, der Regierung die gewünschten Beiträge zur Verfügung zu stellen. Denn so drückt sich Smith aus: „Dieselbe Lage der bürgerlichen Gesellschaft, welche die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt, zu borgen, bringt bei den Unterthanen die Fähigkeit und die Neigung zum Leihen hervor. Führt sie also gewöhnlich die Nothwendigkeit zu borgen mit sich, so führt sie auch die Tüchtigkeit es zu thun herbei".[1]) In ausführlicher Schlussfolgerung sucht Smith diese Auffassung im Einzelnen durchzuführen, ja stellenweise erhebt sich die Darstellung zu einer förmlichen Apotheose des Staatscredits. So heisst es unter Anderem:

„Durch ein Gelddarlehen an die Regierung vermindern sie (Kaufleute und Fabrikanten) ihre Fähigkeit zur Fortführung ihres Handels und ihrer Fabrikation nicht einen Augenblick; im Gegentheil erhöhen sie dieselbe noch. Die Staatsbedürfnisse machen die Regierungen in den meisten Fällen sehr geneigt unter äusserst günstigen Bedingungen für die Darleiher zu borgen. Das von ihnen dem ursprünglichen Gläubiger ertheilte Verpflichtungsdocument ist an dritte übertragbar, und in der Regel, bei dem allgemeinen Vertrauen zu der Rechtlichkeit des Staates zu

1) ibidem, A. Ueb. II. S. 443.

einem besseren Preise verkäuflich, als er ursprünglich dafür gezahlt worden war. Der Capitalist oder Kaufmann verdient also Geld dadurch, dass er der Regierung Geld leiht, und vergrössert so sein Geschäftskapital anstatt es zu verringern"[1]). Selbstverständlich wollte Smith mit dieser enthusiastischen Stelle keine Anregung zum Schuldenmachen gegeben haben. Aber der vor und nach ihm zur Geltung gekommenen Anschauung gegenüber, als müsse der in öffentlichen Anleihen angelegte Betrag als gänzlich unproduktiv, ja gewissermassen als verlorene Sache angesehen werden, ist es lehrreich, hier den Schöpfer der Nationalökonomie eine entgegengesetzte Stellung einnehmen zu sehen. Und im Uebrigen gemuthet es eigenthümlich, zu bemerken, dass im Gegensatze zur späteren Schule, welche das unwandelbarste Misstrauen in alle positiven Handlungsweisen und Absichten der Regierung zum Principe erhoben hat, hier an der Quelle der Theorie das „allgemeine Vertrauen in die Rechtlichkeit des Staates" betont wird.

Im Uebrigen verbreitet sich das Capitel noch über die einzelnen Formen der öffentlichen Anleihen, also z. B. über fundirte und schwebende Schuld, Annuitäten, Leibrenten u. dergl. m. Auch das Princip des Tilgungsfonds wird besprochen und den Schluss bildet ein Vorschlag, wie die sämmtlichen Provinzen und Colonien Grossbritanniens mit Einschluss Nordamerika's unter

1) „The merchant or monied man makes money by lending money to government and instead of diminishing, increases his trading capital". ibid. A. Ueb. II. S. 444.



ein einziges Steuersystem zu bringen seien. Da in allen diesen Ausführungen nichts Originales oder sonst Bemerkenswerthes enthalten ist, so seien sie hier übergangen.

Auffallenderweise finden wir bei Kant über den Staatscredit eine etwas ausführlichere Besprechung als beim Steuerwesen. Auch ihm sind die öffentlichen Anleihen ein wohl anzuwendendes Mittel für die Führung des Staatshaushaltes. Vornehmlich für die Beförderung der inneren Landescultur findet er sie am Platze: „Zum Behufe der Landesökonomie (der Wegebesserung, neuer Ansiedelungen, Anschaffung der Magazine für besorgliche Missjahre u. s. w.) ausserhalb oder innerhalb dem Staate Hülfe zu suchen, ist diese Hilfsquelle unverdächtig“ [1]).

Was die Anlehen für Kriegszwecke betrifft, so erscheinen ihm diese nicht in ganz so zulässigem Lichte. Auch er zeigt sich von der Befürchtung beeinflusst, dass die Leichtigkeit in der Beschaffung der Mittel, die Häufigkeit der ungerechten Kriege befördern könne. Und in diesem Sinne hat er unter seine sechs „Präliminarartikel zum ewigen Frieden“ als Art. 4 den Satz aufgenommen: „Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äussere Staatshändel gemacht werden.“ Indessen stellt Kant, wie wir auch von früher her wissen, die Möglichkeit eines gerechten Krieges nicht in Abrede, und bei solcher Gelegenheit gesteht er sogar dem Staatsoberhaupte die Befugniss zu, selbst „gezwungene Anleihen“ dem Volke aufzulegen, „in einem

1) Zum ewigen Frieden. Art. 4.

Falle, da der Staat in Gefahr seiner Auflösung kommt“ [1]).

Es versteht sich von selbst, dass die allgemeine Voraussetzung auch hier überall, und zwar sowohl bei dem schottischen wie bei dem deutschen Denker, das Constitutionelle Staatssystem ist. Ganz besonders bei den Anleihen gilt hier der Satz, den Kant folgendermassen formulirt: „dass dies die einzige Art ist, nach Rechtsgesetzen zu verfahren, wenn es durch das Corps der Deputirten des Volkes geschieht!“

1) Rechtslehre II. Th. I. Abschn. Anm. B.

XI.

Schluss der Politik.

Die Staatslehre ist zu Ende. Was ergibt sich nun als Resultat unserer vergleichenden Untersuchung? Zunächst für Smith, dass er in der That eine Staatslehre aufgestellt hat: eine Thatsache, die merkwürdigerweise zur Zeit noch als eine Neuigkeit gilt. Zwar ist die Theorie lückenhaft, denn ein hochwichtiger Theil, das ganze Gebiet des äusseren Staatsrechtes fehlt, wenn wir von der Wehrverfassung absehen. In allen übrigen Theilen aber ist sie vollständig, sie übertrifft auch hinsichtlich ihres consequenten Aufbaues bei weitem die parallele Staatslehre Kant's, deren Dasein doch niemals angezweifelt worden ist,

Was im Besonderen Kant betrifft, so haben wir hier ebenso wie früher seine Stärke auf allen Gebieten empfinden lernen, welche der metaphysischen Speculation zuneigen. Dieser Stärke steht indessen eine geradezu auffallende Schwäche in sämmtlichen auf die praktischen Zustände bezüglichen Elementen gegenüber. Wenn wir nicht die Anlehnung an die in diesem Punkte mit besonderer Kraft ausgebildete Lehre Smith's gehabt hätten, so wäre von dem berühmten Kant'schen Dualismus in dieser Sphäre wenig zu bemerken gewesen.

Im Ganzen hat sich uns nun aber ergeben, was schon im Laufe der Untersuchung regelmässig betont

worden ist, dass beide Philosophen auf gleichem Boden und gleicher Höhe der Weltanschauung stehen. Der Staat Smith's ist der nämliche wie der Staat Kant's. Beide Lehren, im Einzelnen lückenhaft, bilden doch in ihrem Zusammenhalte einen einzigen vollständigen Gedankenbau, der nicht blos der edelste Ausdruck ihres Zeitalters ist, sondern der in der Hauptsache diese Zeit sogar weit überragt. Entgegen der damals tonangebenden individualistischen Aufklärungsphilosophie, welche jede Autorität und jede zwangsmässige Verpflichtung an das Gemeinwesen abwies, ist der Staat Smith's wie derjenige Kant's der moderne Staat der allgemeinen Wehrpflicht und des Schulzwanges, ja er beschränkt sich namentlich bei Smith nicht auf die Erhaltung des starren Rechtszustandes, sondern auch die positive Wohlfahrts- und Wirthschaftspflege sowie die Interessen der Volksveredlung werden in seine Aufgabe hereingezogen. Mit Einem Worte, es ist der lebendige, geistesmächtige Culturstaat, zu welchem das wirthschaftliche Denken unserer Tage wie aus der Verbannung in die Heimath zurückkehrt, nachdem ihm die staatlose Begriffswelt der Manchesterschule und des gesammten politischen Radikalismus unerträglich geworden ist.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

